

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1840)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : erste Hälfte, 1840

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

T i t.

Nach Vorschrift des Dekrets vom 7. Juli 1832 ist die Gröfzung der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes von dem Hg. Landammann festgesetzt worden auf Montag den 4. Mai nächstkünftig. Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

A. Regierungsrath.

- 1) Vortrag über den Anzug des Herrn Stettler, betreffend die in dem Rapporte der Spezialkommission über den Staatsverwaltungsbericht für 1834 und 1835 enthaltenen Rügen.
- 2) Vortrag über den Anzug des Herrn Funk, betreffend die Revision der vom Staate besoldeten Stellen und ihrer Gehalte.
- 3) Vortrag über die weiteren Bedingungen, welche dem Herrn Obersten Buchwalder bei Anlaß der Ertheilung der Brückenkonzession auferlegt worden sind.
- 4) Vortrag, betreffend die Wahl des Inspektors für Maß und Gewicht.
- 5) Vortrag über das Begehr von mehreren Staatsbürgern aus der Gemeinde Bolligen, daß alle Denkmale, welche an Bürgerkrieg erinnern, entfernt werden möchten.
- 6) Anzeige, bezüglich auf die Verwahrung der Eisenwerkbesitzer von Undervillers gegen das Exploitationsbegehr der Gemeinde Courroux.
- 7) Anzeige, betreffend mehrere Strafnachlaßbegehren.
- 8) Wenn über den mit dem Amtsblatte ausgetheilten Entwurf eines Kantonnementsgesetzes keine Bemerkungen einlangen, welche eine fernere Vorberathung erheischen, so wird auch dieser Gesetzesentwurf zur Behandlung vorgelegt werden.

B. Departemente.

Departement des Innern.

- 9) Vortrag über das Begehr der Badbesitzer Leuscher und Otto, daß ihnen Pintenwirtschaftspatente für sechs Monate ertheilt werden möchten.

S u s t i z - u n d P o l i z e i d e p a r t e m e n t .

- 10) Wenn über den mit dem Amtsblatte ausgetheilten Gesetzesentwurf über die Friedensrichter bis zum 30. April keine Bemerkungen einlangen, so wird derselbe zur Behandlung vorgelegt werden.

a. Justizsektion.

- 11) Vortrag über den Prozeß der Herren Krachpelz und Stalder, Eigenthümer der Roshaar- und Vorstenfabrik in Biel.
- 12) Vorträge über abzuschließende Freizügigkeitsverträge mit Schweden und Norwegen, mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, und mit den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck.
- 13) Vorträge über Ehehindernisdispositionsbegehren.

b. Polizeisektion.

- 14) Vortrag über das Begnadigungsgesuch der zum Tode verurteilten Giftmischerin Rosina Käsermann von Leuzigen.
- 15) Vortrag über die Strafnachlaßgesuche mehrerer durch die Sentenz, betreffend den Hochverratsversuch von 1832, Verurteilster.
- 16) Vortrag über das Rehabilitationsgesuch des Geschäftsmannes Friedrich Güdel in Bern.
- 17) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

F i n a n z d e p a r t e m e n t .

- 18) Gesetzesentwurf über Gleichstellung der Staatszehnten mit Privatzehnten.
- 19) Vortrag über die Besoldung des Sekretärs der Dotationskommission.
- 20) Wo möglich wird auch der Vortrag über ein Kantonnement mit der Gemeinde Niederbipp im Außerberg vorgelegt werden.

E r z i e h u n g s d e p a r t e m e n t .

- 21) Vortrag über die in einer Vorstellung der Herren Gottlieb Jung und Mithaften aus dem Amtsbezirk Burgdorf enthaltenen Wünsche. Ueber diese Vorstellung liegen auch Gutachten der Polizeisektion und des Departements des Innern vor.

B a u d e p a r t e m e n t .

- 22) Vortrag über den Anzug des Herrn Oberstleutnants Knechtenhofer, betreffend die bei Beschlüssen über neue Strafenbauten zu befolgenden Grundsätze.

C. Kommissionen des Großen Rathes.

- 23) Vortrag der Gesetzgebungskommission für das Strafgesetzbuch, betreffend die Erledigung der ihr übertragenen Arbeit.

Unmittelbar nach Gröfzung der ersten Sitzung werden Vorträge des Regierungsrathes zur Behandlung vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. April 1840.

Aus Auftrag des Hg. Landammanns,

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 4. Mai 1840.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgender Anrede:

Tit. Die periodische Sommersitzung des Grossen Rethes ist durch das Gesetz auf den ersten Montag im Mai bestimmt; daher habe ich Sie ersucht, auf heute zusammenzutreten, um verschiedene Geschäfte zu berathen, welche Ihrem Entschied unterstellt werden müssen. — Seit dem Schlusse der Winter-sitzung haben wir ein Ereignis erlebt, welches für die ganze Eidgenossenschaft von höchster Wichtigkeit ist, zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtigt, und welches von Niemandem in solcher Nähe vorgesehen war. Am 12. März, als wir uns von hier nach unserer Heimath begaben, trennten wir uns in der allgemeinen Besorgniß, daß eine Trennung des Kantons Wallis in zwei Bruchtheile unvermeidlich sei. Entgegen dieser Besorgniß war schon am 13. April die Verfassung vom 3. August 1839 zu einer friedlichen Herrschaft über den ganzen Kanton Wallis gelangt, wie sich die verfassungsmäßige Regierung in ihrer Mittheilung an die eidgenössischen Stände äußerte; nachdem indessen diesem erfreulichen Ereignis der Bürgerkrieg vorangegangen, eine Anzahl Bürger das Leben eingebüßt hatten, und das Glück mancher Familie auf lange Zeit zerstört worden war: alles bedauerliche Folgen des 24. Septembers unglücklicher Beschlüsse. Unsern Dank und unsere Anerkennung verdienen die Unterwalliser für ihre würdige, muthvolle Erhebung und ihre Unterstützung der verfassungsmäßigen Regierung; für ihre rasche, aber besonnene und entschlossene Kraftentwicklung, und vor allem für ihr humanes, großmuthiges Betragen gegen irregeleitete, überwundene Mitbürger; eine Thatache, welche ihren Geschichtschreiber finden wird und den Eidgenossen späterer Generationen als Beispiel aufbewahrt zu werden verdient. Auch hier wieder hat die gütige Vorsehung, welche schon so manche Gefahr vom theuern Vaterlande abgewendet, sich abermals herrlich geoffenbart, indem sie plötzlich wieder herstellte, was die Menschen seit geraumer Zeit verdarben. Die Tagsatzung war auf den 21. April einberufen, um sich mit den Angelegenheiten des Wallis zu befassen; unsere Regierung hat aber bei'm hohen Vororte sowohl als bei den eidgenössischen Ständen Einsprache dagegen, aus gegründeter Besorgniß, daß eine Intervention irgend welcher Art verderbliche Folgen nach sich ziehen, neue Unruhen und Bürgerkrieg veranlassen möchte; welche Einsprache, gerechtfertigt durch den Gang der Ereignisse, vielseitig Anklang gefunden. Die hohe vorörtliche Behörde zog die Einberufung der Tagsatzung zurück. Da das Votum und das Benehmen Ihrer Tagsatzungsgegenfahrt in der Walliser-Angelegenheit Ihre Billigung erhalten und keine Umstände vorgewalitet haben, welche neue Instruktion erforderten, so würde ich Sie, Tit., ohne Zuständige Aufforderung nicht einberufen haben. Der Regierungsrath seinerseits beschloß ebenfalls, von der Einberufung des Grossen Rethes zu abstrahiren. — Außer dem Entwurf eines Kantonnementgesetzes und einem Entwurf Gesetzes über die Gleichstellung der Staatszehnten mit den Privat- und Korporationszehnten, welchen beiden Gesetzen man im Allgemeinen mit Verlangen entgegensteht, und deren Berathung um so dringender wird, als diese Gesetze vielem Streit und unglücklichen Zerwürfnissen unter unsren Mitbürgern den Faden abschneiden werden, — haben wir uns mit einem wichtigen Spezialfall zu befassen, der abermals eine Lücke in unserer Gesetzgebung und die Notwendigkeit eines Gesetzes über Gewerbevollzei herausstellt. In der Sache der Herren Krachpelz und Stalder in Biel werden Sie über die Frage zu entscheiden haben, ob der Staat für eine von der Regierung in ihrem zuständigen Wirkungskreise getroffene sanitär-polizeiliche Verfügung vor dem Civilgericht um Schadensersatz belangen werden konnte, und wem der Entscheid über einen Kompetenzkonflikt zwischen der obersten Vollziehungs- und der Gerichtsbehörde zusteht. Die Sache ist um

so wichtiger und um so schwieriger, als einerseits allerdings das Privatrecht geschützt werden soll, andererseits aber die Wirkungskraft der Regierung nicht von dem Urtheile der Gerichtsbehörden abhängig gemacht werden darf, ohne ihre Wirksamkeit zu lähmen. — Das Gesetz über Aufstellung von Friedensrichtern wird in dieser Sitzung wegen eingelangerter Bemerkungen, welche geprüft und erörtert werden müssen, nicht vorkommen. — Ich erkläre die periodische Sommersitzung des Jahres 1840 als eröffnet.

Der Herr Landammann zeigt hierauf an, daß er folgende seit dem Schlusse der letzten Sitzung eingelangte Bittschriften und Vorstellungen dem Regierungsrath zugewiesen habe:

- 1) Bittschrift des Bendicht Hofmann und Mithafste um Abänderung des am 25. Februar letzthin erlassenen Gesetzes hinsichtlich der Bezahlung des Ohmgeldes bei'm Eintritt in den Kanton.
- 2) Vorstellung des Einwohnergemeinderaths von Erlach, daß die Eigenthümer des durch die Erweiterung der Straße in Anspruch genommenen Landes angehalten werden möchten, das erforderliche Eigenthum gegen Entschädigung abzutreten.
- 3) Ansichten und Wünsche des Gemeinderaths von Strättigen über das in Circulation befindliche Projekt Gesetzes des Instituts der Friedensrichter.
- 4) Bemerkungen und Ansichten der Einwohnergemeinderäthe der Kirchgemeinde Kirchdorf über den Gesetzesentwurf zu Aufstellung von Friedensrichtern.
- 5) Anträge und Bemerkungen von den Einwohnergemeinden Niederhünigen, Stalden, Hüttigen, Dägerisch, Rubigen und Münsingen über den gleichen Gegenstand.

Ferner macht der Herr Landammann Anzeige von den seit Erlassung des Traktandencirculars eingelangten Vorträgen, und daß das Gesetz über die Friedensrichter, in Folge der darüber eingelangten Bemerkungen, einstweilen noch nicht vorgelegt werden könne.

Eine Buzschrift des Herrn Lehenskommissärs Stettler, worin derselbe die Erlassung aus dem Departemente des Innern nachsucht, wird verlesen und dem Regierungsrath zugewiesen.

Ferner wird ein Anzug des Herrn Colin verlesen, betreffend die Aufhebung der inneren Zölle.

Die Herren Obrecht und Binden leisten als neu eintretende Mitglieder des Grossen Rethes den Eid.

Der Herr Landammann zeigt an, daß die in der letzten Session niedergesezte Spezialkommission zu Prüfung der Staatsverwaltungsberichte der Jahre 1836, 1837 und 1838 ihren Rapport eingereicht habe, und fragt an, ob, geäußerten Wünschen zufolge, dieser Rapport, Behuß der Vertheilung unter die Mitglieder des Grossen Rethes dem Drucke übergeben werden solle?

Dieses wird sofort ohne Einsprache beschlossen.

T a g e s o r d n u n g .

Vortrag des Regierungsrathes über die weitern Bedingungen, welche dem Herrn Oberst Buchwalder bei Anlaß der Ertheilung der Kornhausbrückenkonzession auferlegt worden sind.

Der Vortrag meldet, daß Herr Oberst Buchwalder erklärt habe, sich denjenigen Bedingungen zu unterziehen, welche am 11. März bei Anlaß der ihm ertheilten Brückenbaubewilligung erheblich erfunden worden sind. Es werden demnach die damals erheblich erkläarten Zusatzartikel zum Brückendekrete zur definitiven Annahme und Behuß der nunmehrigen Erlassung des Dekrets vorgelegt.

Diese Paragraphen sind folgende:

§. 4. „Er (Herr Buchwalder) hat jedoch das der Expropriation zu unterwerfende Land vor dem Beginn der Arbeiten in Plan zu legen, denselben so wie die Pläne für Straßenverbün-

dungen an einem öffentlichen Orte während 14 Tagen zu deponieren und mit den allfällig eingegangenen Gegenbemerkungen dem Grossen Rathé zur definitiven Entscheidung vorzulegen.“

May, Prokurator, findet diesen §. mit dem §. 3 hinsichtlich der Bestimmungen über die Expropriation im Widerspruch, weshalb er verlangt, daß diese beiden §§. dem Regierungsrathé zurückgeschickt werden möchten, mit dem Auftrage, sie in gehörigen Einklang zu bringen und die Delegation des Expropriationsrechtes in dem Sinne auszulegen, wie dies in dem Dekrete über die Nydeckbrücke geschehen sei.

A b s i m m u n g.

Für den §, wie er ist	65 Stimmen.
Dagegen	37 "

§. 8. „Er verpflichtet sich, nach erhaltenener Bewilligung des Brückengeldes von Seite der Tagsatzung binnen Jahresfrist die Arbeiten zu beginnen und vom Tage des Anfangs derselben an binnen drei Jahren sie zu vollenden, unter Vorbehalt von Fällen höherer Gewalt.“

May, Prokurator, wünscht, daß hier der Ausdruck „er verpflichtet sich“ umgeändert werde in „er ist verpflichtet“, und daß irgend ein Pönale darauf gelegt werde für den Fall, daß Herr Buchwalder den Brückenbau binnen einem Jahre noch nicht angefangen hätte.

May, gew. Staatsschreiber, glaubt, man sollte Dekrete über gleichartige Gegenstände auch möglichst gleichlautend machen und schlägt daher eine der Redaktion des §. 10 des Nydeckbrückendekrets möglichst angepaßte Redaktion vor, nämlich: „Würde nach erhaltenener Bewilligung des Brückengeldes von Seite der Tagsatzung binnen Jahresfrist der Bau der Brücke noch nicht angefangen sein, so soll untersucht werden, ob das gegenwärtige Dekret wieder aufzuheben sei. Herr Buchwalder ist verpflichtet, den Brückenbau vom Tage des Anfangs derselben an u. s. w.“

A b s i m m u n g.

- 1) Für den §, wie er ist Niemand.
- Für etwas Anderes große Mehrheit.
- 2) Für die von Herrn Prokurator May vorgeschlagene Redaktionsveränderung große Mehrheit.
- Dagegen Niemand.
- 3) Für Annahme der von Herrn Altstaats-schreiber May vorgeschlagenen Redaktion große Mehrheit.

§. 9. „Er hat zu dem Ende dem Staate eine Bürgschaft von 100,000 Franken zu leisten, welche mit dem Beginne der Arbeiten bei der Kantonalbank zu deponiren ist.“

Zeerleder glaubt, die fragliche Bürgschaft solle nicht sowohl zu Handen des Staates als vielmehr zu Handen der zu entschädigenden Grundbesitzer geleistet werden.

May, gew. Staatsschreiber, schlägt folgende Redaktion vor: „Die zu leistende Bürgschaft geschieht sowohl zur Sicherheit der Beteiligten als des Staates für Erfüllung aller dem Herrn Buchwalder durch das Dekret auferlegten und von der Regierung zu Sicherstellung der Interessen des Staates und Vollziehung der von der Regierung aufzustellenden Polizeivorschriften.“

Koch, Obergerichtspräsident, geht von der Ansicht aus, daß die hier verlangte Garantie so lange dauern müsse, bis die Brücke dem Staate übergeben sein werde, also 99 Jahre lang, indem für den gehörigen Unterhalt der Brücke und der Verbindungsstrafen während dieser Zeit der Staat Sicherheit haben müsse. Nun scheine aber für eine so lange Zeit eine persönliche Bürgschaft unzweckmäßig, weshalb nicht persönliche Bürgschaft, sondern irgend eine materielle Sicherheit entweder durch Hinterlegung von Geld oder Unterpfand, oder Papieren, welche Geld repräsentieren, zu fordern sei.

Funk unterstützt diesen Antrag, indem Sedermann die Sache so verstanden habe, und schlägt folgende Redaktion vor: „Herr Buchwalder soll eine Sicherheit für Fr. 100,000 in einer

Geldhinterlage oder in einem Grundpfande auf die Dauer seiner Verpflichtungen bis zur Übergabe der Brücke und Verbindungsstrafen in einem guten Zustande leisten.“

Neuhäus, Altschultheiß. Zu welchem Zwecke haben Sie in der früheren Berathung eine Bürgschaft von Fr. 100,000 verlangt? damit der Staat eine Garantie habe, daß, wenn während des Baues Herr Buchwalder die Brücke auf halbem Wege verlässe, der Staat nicht in die Notwendigkeit komme, die Brücke selbst zu vollenden. Also soll die Garantie bloß drei oder vier Jahre lang währen. Für die Nydeckbrücke haben Sie gar keine solche Garantie verlangt; Herr Buchwalder hingegen ist dazu bereit. Man sagt, die verlangte Garantie müsse 99 Jahre lang dauern, damit während dieser Zeit die Brücke gut unterhalten werde. Wenn aber Herr Buchwalder die Brücke nicht gut unterhält, so können Sie ihm die Brückengeldbewilligung zurückziehen; dafür braucht es also weitere Garantie. Es hält wirklich schwer, der Republik Bern unentgeldlich eine schöne Brücke zu schenken, und es scheint fast, als möchte man das ganze Geschäft rückgängig machen.

Saggi, Regierungsrath, jünger, hat zwar nicht zu der Brücke gestimmt, möchte aber jetzt nicht etwas beschließen, was dem Unternehmen ein unübersteigbares Hinderniß entgegensetzen würde. Der §. 8 schreibe vor, daß die Brücke binnen drei Jahren vollendet sein soll; wenn nun der §. 9 sage: „zu dem Ende“ werde eine Bürgschaft verlangt, so sei es also klar, daß Herr Buchwalder nach Beendigung der Brücke berechtigt sei, die Bürgschaft aufzulösen und das hinterlegte Kapital zurückzuziehen.

Zahler unterstützt den Antrag, daß die zu leistende Sicherheit nicht nur zu Handen des Staates, sondern auch zu Handen derjenigen Partikularen geleistet werden solle, welche ihr Land hergeben müssten u. s. w. Jedevfalls aber müsse diese Garantie länger dauern als nur drei Jahre.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Als ich in der früheren Berathung diese Zusatzartikel vorschlug, hatte ich dabei die Absicht, daß, wenn durch den Brückenbau Privaten in ihren Rechten verletzt würden, und die Unternehmer oder die Aktiengesellschaft Bankrott machen sollten, der Staat etwas in Händen habe, um die Privaten zu entschädigen; hingegen ob der Bau selbst in drei Jahren vollendet sei oder nicht, ist hier Nebensache. Ist nun in drei oder vier Jahren die Brücke vollendet, so ist die Gefahr nicht mehr so groß, daß bedeutender Schaden von daher eintrete. Darum möchte ich diese Garantie nicht allzuweit ausdehnen. Hingegen möchte ich die Kautio im Allgemeinen verlangen, ohne zu sagen, zu welchem Zwecke, indem die möglichen Fälle nicht alle vorauszusehen sind. Daher stimme ich zum Paragraph, mit Auslassung der Worte: „zu dem Ende.“

Esharner, Schultheiß, findet es unbegreiflich, wie man heute der Kornhausbrücke nicht genug Schwierigkeiten in den Weg legen könne, nachdem der Große Rath das vorige Mal keinen Grund gesehen habe, warum man das Unternehmen hindern sollte. Man habe der Nydeckbrückengesellschaft für die Vollendung der dortigen Brücke keine Kautio abgefordert; hier hingegen sei es geschehen, und nun sollte man Herrn Buchwalder doch nicht zumuthen dürfen, eine Garantie für 99 Jahre zu leisten, sondern einzige für Vollendung der Brücke. Ist die Brücke einmal fertig, so ist der Zoll da, und dieser ist die Garantie für den Unterhalt der Brücke.

A b s i m m u n g.

- 1) für den §. mit Vorbehalt von „zu dem Ende“ 61 Stimmen.
für gefallene Meinungen 45 "
- 2) „zu dem Ende“ beizubehalten 1 "
zu streichen Mehrheit.

Ein Vortrag von Regierungsrath und Sechzehnern meldet, daß am 7. April lebhaft das Richteramt Pruntrut, nach förmlich erkannter Hauptuntersuchung, eine Ediktalladung gegen Herrn Grossrath Xavier Stockmar erlassen habe, damit derselbe über eine Anklage auf Widerhandlung gegen die Bestim-

mungen des Hochvorrathsgesetzes von 1832 sich verantwortete, und daß auf die von Seite des Regierungsrathes deshalb an den Herrn Landammann ergangene Anzeige hin, Letzterer nach §. 8 des Großenrathsreglements den Herrn Stockmar vorläufig nicht zu den Sitzungen des Großen Rathes einberufen habe. Mit Hinweisung auf §. 8 dieses Reglements richtet nun das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern den Antrag an den Großen Rath, die Einstellung des Herrn Stockmar als Mitglied des Großen Rathes bis zur Beurtheilung der gegen ihn geführten Prozedur fortzudauern zu lassen.

Dieser Antrag wird sofort ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über den Anzug des Herrn Stettler, betreffend die in dem Rapporte der Spezialkommission über den Staatsverwaltungsbericht von 1834 und 1835 enthaltenen Rügen.

Der am 28. Februar 1839 erheblich erklärte Anzug des Herrn Stettler war dahin gegangen: „Da der Regierungsrath die in dem Rapporte der Spezialkommission über den Staatsverwaltungsbericht von 1834 und 1835 enthaltenen, vom Großen Rathen erheblich erklärt und dem Regierungsrathen zur Berücksichtigung und zum Verhalte zugewiesenen Bemerkungen nur in geringem Maße berücksichtigt habe, so möchte eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes niedergesetzt und beauftragt werden, dem Regierungsrathen hierüber seine Verantwortung abzufordern und sodann ihren daherigen Bericht nebst wohlwogenen Anträgen dem Großen Rathen vorzulegen.“ In dem ausführlichen Berichte des Regierungsrathes werden nun die einzelnen Wünsche und Bemerkungen der Spezialkommission nach den verschiedenen Verwaltungszweigen durchgangen und nachgewiesen, daß vielen derselben bereits entsprochen, und zur Berücksichtigung anderer die erforderliche Einleitung getroffen sei. Ferner werden die Schwierigkeiten dargethan, welche der Verwirklichung mehrerer Wünsche der Spezialkommission entgegen stehen; und endlich werden da, wo zwischen dem Regierungsrathen und der Spezialkommission verschiedene Ansichten über die Nothwendigkeit der beantragten Maßnahmen obwalten, die Gründe angeführt, welche den Regierungsrath bewogen haben, einstweilen den Anträgen der Kommission keine weitere Folgen zu geben. Ohne sodann einen bestimmten Schluß zu ziehen, äußert sich der Regierungsrath am Ende seines Berichtes dahin, er wolle es dem Ermessen des Großen Rathes zu beurtheilen überlassen, ob derselbe diese Auskünfte genügend erachte, oder ob es der Fall sei, nach dem vorliegenden Anzuge eine außerordentliche Spezialkommission niederzusetzen, um dem Regierungsrathen seine Verantwortung abzufordern und sodann der obersten Landesbehörde ihren Bericht nebst wohlwogenen Anträgen vorzulegen.

Stettler erinnert daran, daß der fragliche Anzug am 28. Februar 1839 an Regierungsrath und Sechszehner gewiesen worden sei, nicht damit dieses Kollegium dem Regierungsrathen, welcher darin die Mehrheit bilde, einen Bericht abfordere, sondern damit dasselbe die Frage begutachte, ob es nöthig sei, dem Schluß des Anzuges zufolge eine Spezialkommission niederzusetzen oder nicht; da nun das erstere, nicht aber das letztere geschehen sei, so wiederhole er den Antrag auf Niedersetzung einer Spezialkommission aus der Mitte des Großen Rathes, welche dem Regierungsrathen die überwähnte Verantwortung abzufordern habe u. s. w.

Neuhäus, Altschultheiß, findet diesen Antrag auf Niedersetzung einer Kommission ganz am Orte, sofern der Große Rath sich mit dem abgelesenen Berichte nicht begnügen könne, indessen se die Sache bereits ziemlich veraltet.

A b s t i m m u n g .

Eich an dem Berichte des Regierungsrathes zu ersättigen : 58 Stimmen.
Eine Spezialkommission niederzusetzen : 30 "

Vortrag des Regierungsrathes über das Begehrn mehrerer Staatsbürger aus der Gemeinde Bolligen, daß alle Denkmale, welche an Bürgerkrieg erinnern, entfernt werden möchten.

Der Antrag geht dahin, daß in die vorliegende Petition nicht eingetreten werde, um nicht Vorgänge, die bereits dem Urtheile der Geschichte anheimgefallen, wiederum in die Gegenwart hineinzuziehen, was, anstatt die wünschbare Beruhigung der Gemüther herbeizuführen, vielmehr die politischen Leidenschaften auf's neue erwecken möchte.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über den Anzug der Herren Funk, Hoffmann u. s. w., betreffend die Revision der vom Staate besoldeten Stellen und ihrer Gehalte.

Der Antrag geht dahin, es möchte dem Wunsche der Herren Anzüger gemäß eine Spezialkommission aus der Mitte des Großen Rathes niedergesetzt werden, um den erwähnten Anzug zu prüfen und dem Großen Rathen darüber Bericht zu erstatten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Mit Mehrheit gegen 15 Stimmen wird hierauf die Zahl der Mitglieder dieser Kommission auf fünf bestimmt.

Durch offenes Handmehr werden hierauf zu Mitgliedern ernannt:

1) Hr. Regierungsrath v. Jenner im 2. Skr. mit 56 Stimmen.				
2)	Gerichtspräsident Funk	1.	"	73
3)	Röthlisberger	1.	"	64
4)	Alt-Reg.-Statth. Fromm	2.	"	53
5)	" Coli:	2.	"	53

Vortrag des Regierungsrathes, nebst Dekretsentwurf, betreffend die Wahl des Inspektors für Maß und Gewicht.

Der Vortrag geht dahin, es möchte, nachdem der Große Rath am 3. Dezember 1839 die fixe Besoldung des Inspektors für Maß und Gewicht auf Fr. 400 jährlich festgesetzt habe, die Wahl dieses Beamten, in Abänderung der Vorschrift des Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1836, dem Regierungsrathen überlassen werden, indem Aussicht vorhanden sei, diese Beamtung mit einer andern Stelle vereinigen und so dem Staate eine Ersparnis verschaffen zu können.

Aubry, Regierungsrath, fügt ergänzungswise bei, daß, nachdem Herr Professor Trechsel seine Entlassung eingereicht habe, diese Stelle wiederholt ausgeschrieben worden sei, daß aber die Polizeisektion in denjenigen Personen, welche sich dafür gemeldet, nicht die nötigen Garantien gefunden habe, indem diese Stelle einen nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch damit vertrauten Mann erfordere.

Beerleider hält zwar den Antrag des Regierungsrathes an und für sich für wünschenswert, glaubt aber, die Besetzung dieser Stelle, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstrecke, müsse nach der bestimmten Vorschrift des §. 50 der Verfassung dem Großen Rathen vorbehalten bleiben.

Aubry, Regierungsrath, erwiedert, daß es sich hier nicht um eine derjenigen Beamtungen handle, von welchen der §. 50 der Verfassung rede, indem der Inspector für Maß und Gewicht eigentlich nur ein bloßer Experte und Berichterstatter der Polizeisektion sei und nicht eine selbsttätige Wirksamkeit über den ganzen Kanton auszuüben habe.

A b s t i m m u n g .

1) Einzutreten		Mehrheit.
Dagegen		10 Stimmen.
2) In globo zu behandeln		einstimmig.
3) Für Annahme des Dekretsentwurfs		56 Stimmen.
Dagegen		32 "

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche SommerSitzung. Erste Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der ersten Sitzung. Montag den 4. Mai 1840.)

Anzeige des Regierungsrathes bezüglich auf die Verwahrung der Eisenwerkbesitzer von Undervillier gegen das Exploitationsbegehr der Gemeinde Courroux.

In einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung verlangen die Eisenwerkbesitzer von Undervillier, es möchte über das Exploitationsbegehr der Gemeinde Courroux zur Tagesordnung geschritten werden, womit sie eine Protestation gegen alle Schmälerung der ihnen nach ihren Begriffen zustehenden Konzessionsrechte verbinden. Der Regierungsrath hat nun den Exponenten unter Hinweisung auf den Beschluß des Großen Rathes vom 7. März 1839 eröffnen lassen, daß der Gegenstand ihrer Vorstellung bereits durch jenen Beschluß erledigt sei.

Anzeigen des Regierungsrathes, betreffend mehrere Strafnachlaßbegehren.

1) Jakob Ingold, von Bettelhausen, Vater des wegen Insubordination auf dem Heimmarsch vom Thun-Lager kriegsgerichtlich zu einer achtmonatlichen Gefängnisstrafe und zu Bezahlung der Kosten verurtheilten Jakob Ingold, hat sich in einer an den Großen Rath gerichteten Bittschrift zu Gunsten seines Sohnes dahin beworben, daß demselben ein Theil seiner am 13. Wintermonat lebhaft in Thorberg angetretenen Strafe, so wie die Bezahlung der Kosten erlassen werden möchte. Da jedoch auf den Bericht der Polizeisektion das vorliegende Begehr zu frühzeitig erfunden worden, so hat der Große Rath den Bittsteller mit seinem Gesuche abgewiesen.

2) Eine zweite Anzeige des Regierungsrathes betrifft das Strafnachlaßgesuch des wegen Beschimpfung, Widersehlichkeit gegen Stadtpolizeidiener, Beschädigung und Misshandlung durch das Obergericht polizeirichterlich zu einer sechsmonatlichen Einssperrung verurtheilten Bendicht Bucher, von Grossaffoltern. Da keine hinlänglichen Gründe zum Strafnachlaß vorhanden waren, so hat der Große Rath das erwähnte Begehr abgewiesen.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 5. Mai 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt und auf geäußerten Wunsch verlesen:

Eine Vorstellung des Hrn. Amtsgerichtsschreibers Nikles zu Narberg, dahn gehend, es möchte ihm das dortige Waghaus mit dem kleinen Kornhause daselbst um die Summe von Fr. 10,000 überlassen werden.

Bach stellt den Antrag, daß der Regierungsrath noch während der gegenwärtigen Session über diesen Gegenstand rapportiere.

May, gew. Staatschreiber, hält es für bedauernswert, daß die Zeit des Großen Rathes für vergleichene Dinge in Anspruch genommen werde, welche nicht vor den Großen Rath, sondern vor Allem aus vor den Regierungsrath gehören.

A b s i m m u n g.

Diese Vorstellung dem Regierungsrath einfach zu überweisen : 84 Stimmen.
Für den Antrag des Hrn. Bach : 22

Der Herr Landammann zeigt an, daß er auf den ihm von Seite mehrerer Mitglieder schriftlich mitgetheilten Wunsch die Staatskanzlei beauftragt habe, für die Behandlung des Vortrages über den Prozeß der Herren Krachpelz und Stalder die Mitglieder des Großen Rathes auf künftigen Samstag bei Eiden einzuberufen.

Vortrag des Departements des Innern über das Begehr der Badbesitzer Teuscher und Otto, daß ihnen Pintenwirtschaftspatente für sechs Monate gestattet werden möchten.

Der Vortrag meldet, daß die Herren Gottlieb Teuscher, Besitzer des Allmendbades bei Thun, und Friedrich Otto, Besitzer des Schwandenbades bei Steffisburg, nachdem dieselben mit ihrem Gesuche um Erteilung eines auf sechs Monate gültigen Pintenwirtschaftspatents unter'm 23. Dezember vorigen Jahres abgewiesen worden, sich nunmehr mit dem Begehr an den Großen Rath wenden, es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, ihnen die Wirtschaftspatente auf sechs Monate

zu ertheilen. Darauf gestützt, daß die Patente nach §. 6 des Wirtschaftsgesetzes nur auf die Dauer eines Jahres gegeben werden sollen, und daß der Regierungsrath Ausnahmen hiervon nur bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen, in denen sich die Badwirtschaften nicht befinden, gestattet habe, wie z. B. in Betreff der Pensionswirtschaften in Interlaken, geht der Vortrag dahin, es möchte über die Reklamation der Herren Leuscher und Otto zur Tagesordnung geschritten werden.

E schärner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag und empfiehlt den Schluß desselben zur Annahme.

May, gew. Staatschreiber. Früher, wo man den Grundsatz hatte, Wirtschaften nur nach Maßgabe des Bedürfnisses zu dulden, wurden die Konzessionen für Badwirtschaften nur für die Sommermonate ertheilt, und nur ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es mit sich brachten, gab man ihnen Wirtschaftskonzessionen für das ganze Jahr. Das neue Wirtschaftsgesetz dagegen stellt den Grundsatz auf, daß die Wirtschaftspatente jeweilen für die Dauer eines ganzen Jahres ertheilt werden sollen. Es war gewiß ein Versehen, daß man dem Regierungsrath nicht die Befugnis gab, da, wo besondere Lokalitäten oder Umstände es erforderten, die Dauer der Wirtschaftspatente abzukürzen und also auch die Patentgebühr im Verhältniß herabzuführen. Wenn nun der Regierungsrath fand, es seien solche Lokalitäten im Kanton, wo die Ertheilung von Wirtschaftspatenten für eine kurze Zeit nötig sei, so sollte er sich vom Grossen Rath die Befugnis dazu geben lassen. Unstatt dessen hat sich aber der Regierungsrath die Befugnis selbst genommen und namentlich in Interlaken Wirtschaftspatente nur für die Sommermonate ertheilt. Hierauf gestützt verlangen die Reklamanten, welche bereits ältere Badwirtschaftskonzessionen für den Sommer haben, daß ihnen für die Wintermonate Wirtschaftspatente mit einem verhältnismäßigen Abzug der Patentgebühr ertheilt werden möchten. Wenn sich je eine Reklamation auf das Gesetz stützt, so ist es hier der Fall, indem das Wirtschaftsgesetz im §. 8 unter den verschiedenen Arten der Wirtschaften auch die Badwirtschaften aufzählt, mit dem Rechte, während kürzerer oder längerer Zeit Gäste zu beherbergen. Wenn also der Regierungsrath von sich aus Wirtschaftspatente für bloß sechs Monate ertheilt hat, so soll er um so mehr eine solche Ausnahme zu Gunsten der nunmehr reklamirenden Badwirtschaftsbesitzer, welche bereits frühere Konzessionen für die Sommermonate haben, eintreten lassen.

Koch, Obergerichtspräsident. Mir scheint es durch den angeführten §. 8 des Wirtschaftsgesetzes bewiesen, daß dieses letztere auch Patente von kürzerer Dauer für Badwirtschaften zuläßt. Also war es Sache des Regierungsraths, ob er dem Begehr entsprechen wolle oder nicht. Wenn Sie, Sir, nun anfangen wollen, Reklamationen über Wirtschaftspatente Gehör zu geben, so wird in Zukunft Jeder, welcher für ein Patent abgewiesen wurde, vor den Grossen Rath treten. Da nun aber der Große Rath über die einzelne Einwendung von Gesetzen nicht zu verfügen hat, sofern nicht eine Überschreitung von Gewalt stattgefunden, und der Regierungsrath hier kompetent war, so schließe ich auf Tagesordnung.

Meßmer. Wenn früher nicht Ausnahmen gemacht worden wären von der Vorschrift, daß Wirtschaftspatente nur für ein Jahr gegeben werden sollen, so läge diese Reklamation heute nicht vor. Allein für das Oberland sowohl als auch für einzelne Wirtschaften zu Thun sind Ausnahmen gestattet, und Wirtschaftspatente bloß für die sechs Sommermonate ertheilt worden. Es ist nun darum zu thun, zu entscheiden, ob es im Allgemeinen dem Regierungsrath gestattet sei, Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften zu gestatten oder nicht. Werden die gleiche Ausnahmen ferner gestattet, so möchte ich antragen, daß diejenigen, welche, weil sie für die sechs Sommermonate bereits frühere Konzessionen haben, bloß Patente für die Wintermonate verlangen, das gleiche Recht haben, wie diejenigen, welche bloß für die Sommermonate Wirtschaftspatente wollen. Soll aber der §. 6 des Wirtschaftsgesetzes ohne Ausnahme Regel machen, so sollen sich natürlich auch die Reklamanten fügen.

Fetscherin, Regierungsrath. Das Departement des Innern hat in der letzten Zeit um Thun herum alle auf bloß sechs Monate

ertheilten Konzessionen zurückgezogen, uno es bestehen dergleichen nur noch zu Interlaken u. s. w., wo sie fortbestehen müssen, wenn man nicht jenem Landestheile einen höchst wichtigen Industriezweig rauben will. Uebrigens muß jedes Gesetz mit Verstand ausgelegt werden. Wollen Sie etwa auf dem Faulhorn oder auf der Wengernalp nur Wirtschaften für das ganze Jahr gestatten? Da sich die Reklamanten namentlich darauf stützen, daß auch in der Umgegend von Thun dergleichen Konzessionen für sechs Monate bestehen, diese aber jetzt zurückgezogen sind, so möchte ich bitten, daß man sich hier nicht mit dergleichen Sachen beschäftigen möchte.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Was Herr Obergerichtspräsident Koch wegen des §. 8 des Wirtschaftsgesetzes gesagt hat wäre richtig, wenn die Reklamanten eine Verlängerung der Badwirtschaftsbewilligung verlangten, aber hier handelt es sich nicht darum, sondern um die Ertheilung eines Pintenwirtschaftspatents für die Zeit, während welcher die Badwirtschaft geschlossen ist. Das im Oberlande Wirtschaften bloß für die Sommermonate wünschbar seien, will ich nicht bestreiten, aber in dem Gesetze ist dem Regierungsrath die Befugnis nicht gegeben, solche zu bewilligen. Ich wünsche also, daß der Regierungsrath in dieser Hinsicht eine Abänderung des Gesetzes provoziere und nicht länger Ausnahmen fortbestehen lasse, welche nicht in seiner Befugnis liegen. Ich stimme für Abweisung der Petitionen.

E schärner, Regierungsrath. Auf der Wengernalp, auf dem Rothorn u. s. w., wo der Aufenthalt im Winter selbst für die Wirtschaftsbesitzer unmöglich ist, wird man dieselben doch nicht anhalten wollen, auch zur Winterszeit die Wirtschaft zu besorgen; ähnlich verhält es sich mit dem Bödelein zu Interlaken, und daher hat der Regierungsrath dort im Interesse der fremden Reisenden ausnahmsweise Wirtschaften für den Sommer gestattet und dafür eine kleinere Patentgebühr gefordert. Sämtliche Sommerwirtschaften von Thun sind nunmehr auf ein ganzes Jahr ausgedehnt worden, und so hoffe ich, Sie werden den Regierungsrath entschuldigen, wenn er in jenen Gegenen das Gesetz nicht so buchstäblich angewendet hat.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, bedauert, daß der Große Rath sich mit solchen kleinerlichen Gegenständen befassen müsse, welche durchaus in das Gebiet des Regierungsraths gehören, und schließt zum Antrage, indem es sich für die betreffenden Herren bloß für eine Ersparnis von einigen dreißig Franken handle.

Abstimnung.
Für den Antrag auf Tagesordnung große Mehrheit,
Dagegen 15 Stimmen.

Der Herr Schulteifl macht im Namen des Regierungsraths die Anzeige, daß von Seite der zum Tode verurtheilten Gistmischerin, Rosina Käfermann, noch kein förmliches Begegnungsbegehren vorliege, daß aber, sobald der Vertheidiger derselben ein solches Gesuch werde eingereicht haben, der im Einberufungsschreiben angezeigte Vortrag werde vorgelegt werden.

Zwei Vorträge der Polizeisektion über die Strafnachlaßgesuche mehrerer durch die Sentenz, betreffend den Hochverratsversuch von 1832, Verurtheilter.

Diese Vorträge betreffen den Johann Emanuel Buri zu Schüpfen, Bendicht Buri, von Wierenwyl, Jakob Häuser, von Schüpfen, Leinweber zu Diessbach bei Büren, welche peinlich zu vierjähriger Einsperung verurtheilt sind; ferner den Johann Horn, Lehmann zu Münchwiler, und den Peter Berger, von Langnau, welche beide polizeirichterlich, jener zu zwei-, dieser zu anderthalbjähriger Verweisung verfallt worden. Uebereinstimmend mit früheren ähnlichen Anträgen schließen beide Vorträge dahin: es möchte den fünf genannten Bittstellern die durch das Urtheil des Obergerichts vom 30. Dezember 1839 ausgesprochene Strafe erlassen, hinsichtlich der Kosten aber in das Nachlaßbegehren nicht eingetreten werden.

— 3 —

A b s t i m m u n g .

1) Durch Ballotirung:	
Für Willfahrt	102 Stimmen.
Für Abschlag	7 "
2) Durch offene Abstimmung:	
In einen Kostenersatz nicht einzutreten	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Vortrag der Polizeisektion über das Rehabilitationsgesuch des Geschäftsmannes Friedrich Güdel in Bern.

Der Antrag geht dahin, es möchte der Große Rath erklären, daß in Folge der dem Exponenten am 24. Februar 1838 ertheilten Begnadigung auch die mit der Zuchthausstrafe, zu welcher er verföhlt worden war, verbundene Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sofort aufgehört habe.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vorträge der Justizsektion über abzuschließende Freizügigkeitsverträge mit Schweden und Norwegen, mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und mit den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf daherigen Vortrag der Justizsektion wird das Ehehindernisdispensationsbegehr des Georg Ludwig Schaffter, aus Lavannes, mit 84 gegen 3 Stimmen genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird der Wittwe Susanne Carlin, geb. Chevalier, aus Frankreich, welcher das Bürgerrecht der Gemeinde Löwenburg, Amtsbezirks Delsberg, zugesichert ist, die Naturalisation mit 88 Stimmen gegen 4 Stimmen ertheilt.

Ein Bericht des Regierungsrathes enthält die Anzeige, daß er am 27. Dezember 1839 nach sorgfältiger Untersuchung der in der Gemeinde Tramlingen wegen des Kirchenbaus waltenden Anstände erkannt habe, es solle der Beschluß vom 4. August des verflossenen Jahres in Kraft bleiben, und demnach die Kirche von Tramlingen auf das obere Plateau des Kirchhofes verlegt werden. Dagegen sind nun bei dem Großen Rathen Einsprachen erhoben worden; da es sich jedoch bei nochmaliger Untersuchung gezeigt hat, daß alle Gründe, welche den Beschluß vom 27. Dezember hervorgerufen, in ihrem vollen Gewichte noch jetzt bestehen, und daß die Einwendungen der Opponenten unbegründet sind, so hat der Regierungsrath die Beschwerdeführer abgewiesen.

Drei Vorträge des Erziehungsdepartements, der Polizeisektion und des Departements des Innern, betreffen die Vorstellung der Herren Gottlieb Jung und vier Mitäugsten aus dem Amtsbezirk Burgdorf, in welcher die Änderung des Primarschulgesetzes, ferner die Wiedereinführung des alten Maßes und Gewichtes, endlich die Abschaffung der zu Händen des Staates bezogenen Patentgebühren verlangt wird. Alle drei Vorträge zeigen theils die Unzweckmäßigkeit, theils die Uunausführbarkeit der von den Exponenten gewünschten Maßnahmen und schließen demnach auf Tagesordnung.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Besoldung des Sekretärs der Dotationskommission.

Dieser Vortrag enthält vorerst eine Zusammenstellung aus den Rechnungen der Dotationskommission für die Jahre 1835 bis und mit 1838 über die ihr entrichteten Vorschüsse von zusammen Fr. 10,200. Sodann wird erwähnt, daß die Dotationskommission am 5. Mai 1836 den Hrn. Prof. Dr. Rheinwald zum Sekretär und Anwalt ernannt und ihm eine fixe jährliche Besoldung von Fr. 1600 ausgesetzt habe. Der Antrag geht nunmehr dahin, es möchte die Dotationskommission angewiesen werden, ihren Sekretär und Sachwalter in Zukunft jeweilen nach Verhältniß seiner Leistungen zu entschädigen, und über die Art und Weise, wie dies geschehen solle, ihre Anträge dem Regierungsrath vorzulegen.

von Jenner, Regierungsrath. Wir haben gefunden, Fr. 1600 seien eine Besoldung, welche nur der Große Rath geben dürfe, und eine einzelne Kommission sei nicht dazu befugt. Das Finanzdepartement hatte nicht zu untersuchen, ob diese Summe zu hoch oder zu niedrig sei; aber es glaubte, darauf antragen zu sollen, daß die Dotationskommission ihren Sekretär und Anwalt nach seiner Arbeit bezahle, wie einen Advokaten, nicht im Taglohn, sondern per Stück, was vielleicht die Dotationsangelegenheit schneller zum Ziele führen möchte.

Kohler, Regierungsstatthalter. Mir scheint es vor Allem, die Sache komme post festum. Bekanntlich naht das leidige Geschäft der Dotationsangelegenheiten seinem Ende, es kann, es muß noch in diesem Jahre erledigt werden. Wenn das Finanzdepartement und der Regierungsrath geglaubt haben, die Dotationskommission habe durch Ertheilung einer fixen Besoldung ihre Besoldung übergeschritten, so hätte man diesen Antrag früher bringen sollen. Daß die Dotationskommission einen Sekretär bestelle, das, Sir, haben Sie selbst beschlossen; darin liegt doch wohl auch die Besoldung, eine Besoldung zu bestimmen. Die Dotationskommission hat nun nach ihrem Ermessen gefunden, daß die Arbeit ihres Sekretärs und Anwalt von solcher Natur sei, daß derselbe unmöglich wie ein anderer Advokat bezahlt werden könne, besonders da sie diesem Sekretär zur Pflicht gemacht hat, daß diese Arbeiten allen andern vorangehen sollen. Wenn man die Mannigfaltigkeit und Weitschichtigkeit dieser Arbeiten im Auge hat, so wird man gewiß finden müssen, daß die Dotationskommission nicht zu weit gegangen ist, wenn sie ihrem Sekretär für so lange, als die Dotationskommission selbst dauert, die nämliche Besoldung zuerkannte, welche jeder erste Departementssekretär hat. Jetzt ist Herr Rheinwald verpflichtet, die Arbeit um die Jahresbesoldung von Fr. 1600 zu Ende zu bringen. Wenn Sie, Sir, nun an dieser Besoldung etwas ändern, so wird Herr Rheinwald vielleicht sagen, er wolle sich von nun an nicht mehr damit befassen. Wer ist dann im Stande, diese Arbeiten fortzuführen? Wenn der Große Rath will, so kann er die Besoldung ganz aufheben, dann wird die ganze Angelegenheit, die, wie gesagt, ihrem Ende naht, in's Stocken gerathen. Ich soll daher erwarten, man werde die Sache auf dem bisherigen Fuße fortführen wollen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Die Seiten, welche Herr Rheinwald in den bisherigen Gutachten u. s. w., so wie in den gegenwärtig laufenden Prozessen der Dotationskommission geschrieben hat, würden nach dem Advokatentarif weit mehr betragen, als die Besoldung von Fr. 1600, so daß also die Dotationskommission im Interesse des Staates eine fixe Besoldung aufgestellt hat. Andererseits ist Herr Rheinwald außerordentlicher Professor an der Hochschule, bezieht aber dafür, so lange er Sekretär der Dotationskommission ist, mehrere hundert Franken weniger, als er sonst beziehen würde. Das ist also wiederum eine Ersparnis. Allerdings darf nur der Große Rath fixe Besoldungen aussiehen, aber dieses hier ist nicht eine solche Besoldung, wovon die Verfassung spricht. Die Dotationskommission hat einen bestimmten Auftrag für ein bestimmtes Geschäft; sobald dieses Geschäft vollendet ist, hört ihre Vollmacht auf. Also ist die Besoldung des Sekretärs nicht eine fortdauernde, sondern bloß eine so lange dauernde Besoldung, bis das einzelne Geschäft vollendet sein wird. Also findet hier kein Verstoß gegen die Verfassung statt. Wenn Sie heute etwas Anderes beschließen, so dürfen wir leicht des besten Werkzeug der Dotationskommission verlieren, und ich möchte einen Anwalt sehen, welcher sich dann in der nötigen kurzen Zeit auf diesem ungeheueren Felde zurechtfände. Da somit die Dotationskommission zur Ertheilung einer fixen Besoldung befugt war, so trage ich darauf an, den Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes von der Hand zu weisen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes 17 Stimmen.
Denselben von der Hand zu weisen große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 6. Mai 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements über den Anzug des Herrn Oberstleutnants Knechtenhofer, betreffend die bei Beschlüssen über neue Straßenbauten zu befolgenden Grundsätze.

Der Vortrag bemerkt vorerst, daß bezüglich auf die Vorlegung einer Übersicht der Straßen- und Wasserzüge den Bezirksingenieurs für die Bearbeitung derselben ein Termin von einem Monat anberaumt worden sei; ferner werde die wichtige Frage, in wiefern die gegenwärtig bestehenden Straßen- und Wasserzüge dem inneren und äußeren Verkehr entsprechen, nunmehr sowohl durch das Baudepartement als hauptsächlich auch durch das Departement des Innern einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Bezuglich auf den dritten Punkt des Anzuges, daß bis zur definitiven Schlusnahme über die Grundsätze, nach welchen sowohl in finanzieller als in industrieller Beziehung in Zukunft der Straßen- und Wasserbau betrieben werden könne, keine neuen Bauten angefangen werden möchten, wird im Vortrage bemerkt, daß es nicht zweckmäßig sein dürfe, wenn der Große Rath in der Unkenntnis der verschiedenen Bedürfnisse, welche sich im Laufe der Zeit vielleicht auf eine sehr dringende Weise herausstellen können, sich die Hände auf solche Weise binden würde, daß bis zu einem bestimmten Zeitpunkte gar keine neuen Straßenbauten beschlossen werden könnten. Uebrigens werde der Regierungsrath es sich zur Pflicht machen, bei dem Großen Rath keine Bewilligung für neue Straßen- und Wasserbauten nachzusuchen, ohne gleichzeitig mit Bezugnahme auf das Budget einen genauen Etat über die verfügbaren Hülfsmittel vorzulegen.

von Tiller, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag mit dem Beifügen, daß er erwarten wolle, was für Anträge in der allfälligen Diskussion darüber fallen werden.

Fellenberg stellt den Antrag, daß bei der Bearbeitung einer Übersicht der Straßen- und Wasserzüge des Kantons der vom Baudepartemente im Jahre 1837 vorgelegte und durch den

Druck bekannt gemachte Vortrag, enthaltend die Übersicht der Hauptstraßen im Kanton nebst Antrag über eine Verbindung des Mittellandes mit dem Seelande und dem Jura, benutzt werden möchte, und giebt in Bezug auf den dritten Punkt des Anzuges zu bedenken, welchen Eindruck es im Lande hervorbringen müßte, wenn man jetzt auf einmal alle neuen Straßen- und Wasserbauten unterbrechen wollte, in welcher Hinsicht er daher dem Antrage des Baudepartementes beipflichte.

Knechtenhofer, Oberstleutenant. Der Sinn meines Anzuges war keineswegs der, daß man die angefangenen Arbeiten einstellen solle, sondern daß man keine neuen anfange, bevor die Grundsätze, nach welchen in Zukunft die Straßen- und Wasserbauten betrieben werden sollen, festgesetzt worden. Ich habe seit dem Anfang der neuen Ordnung der Dinge gesehen, daß in dem Straßenwesen eine allgemeine Unordnung herrscht, daß bei verschiedenen Anlässen dem Spiel der Intrigen Raum gegeben worden ist, und daß die Behörden umgangen worden sind, wodurch der Staat zu sehr bedeutenden, ganz unnützen Ausgaben verleitet wurde. Daher möchte ich, daß in Zukunft nach einem festen Systeme gehandelt werde. Anderwärts geht man auch so zu Werke; man klassifizirt die verschiedenen Arbeiten, macht die dringendsten zuerst, bringt sie in Einklang mit den Staatsseinkünften u. s. w. Ich möchte fragen, ob es denn nicht möglich wäre, den Intrigen, welche ich angedeutet, Einhalt zu thun. Daß solche Intrigen Platz haben, könnte ich beweisen, und es liegt gegenwärtig ein solcher Gegenstand vor dem Baudepartement, wo einzig dergleichen Intrigen im Spiele sind. Wenn eine Gegend oder Partikularen eine Strafe wollen, kommen sie mit Bittschriften ein; sie haben vielleicht Heilige im Regierungsrathe, im Departemente, im Großen Rath. Diese Heiligen hätscheln dann das Ding, und wer dagegen opponirt, gegen den wird nicht selten Rache geübt. Wenn einmal die Zeit da ist, so kann ich darüber lauter und klar reden. Ich trage daher darauf an, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, wodurch man solchen Machinationen und Umgehungen der Behörden zuvorkommen könne, und Vorsorge zu treffen, damit bei Straßen- und Wasserbauten alle gesetzlichen Vorschriften genau beobachtet werden, um Ortschaften und Partikularen vor Schaden zu schützen.

von Tiller, Regierungsrath. Ich weiß nicht, was für Heilige hier und da in den Behörden sein mögen. Ich wenigstens gebe mich nicht für einen solchen Heiligen aus, jedenfalls wollte ich lieber der Heilige des ganzen Landes, als aber bloß der Heilige eines Theiles oder einer Person sein. Ich bringe nicht gerne persönliche Fragen in eine allgemeine Diskussion und will daher nicht weiter über dasjenige eintreten, was hier angedeutet worden ist. Ich schließe daher einfach dahin, daß sich diese hohe Behörde an dem vorgelegten Berichte ersättigen möchte. Was den von Herrn Fellenberg gestellten Antrag betrifft, so versteht sich das dadurch Bezeichnete von selbst.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Sich an dem Berichte zu ersättigen | 51 Stimmen. |
| Gefallenen Meinungen Rechnung zu tragen | 69 " |
| 2) Für den Antrag des Herrn Oberstleutnants Knechtenshofer : : : : . | Mehrheit. |
| Davon zu abstrahiren : : : : . | 17 Stimmen. |

Vortrag der Gesetzgebungskommission für das Strafgesetzbuch, betreffend die Erledigung der ihr übertragenen Arbeit.

Die im Jahre 1836 niedergesetzte Gesetzgebungskommission erstattet vorerst Bericht über die Vollendung der zur Zeit noch in ihren Händen befindlichen Arbeit, nämlich des Entwurfs eines Strafgesetzbuches. Sodann wird, hauptsächlich darauf gestützt, daß die am 10. Mai 1839 aufgestellte neuere Gesetzgebungskommission den Auftrag erhalten habe, ein Strafprozeßgesetz zu entwerfen, und unter Hinweisung auf den innigen Zusammenhang zwischen dem Strafgesetze und dem Strafprozeßgesetze, der Antrag gestellt, es möchte der Große Rath beschließen, die Berathung des vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuches solle mit demjenigen des zu entwerfenden Strafprozeßgesetzes in Verbindung gebracht, und somit die frühere Kommission vom Jahre 1836 ihres Auftrages erledigt werden.

von Zillier, Regierungsrath. Der Zweck dieses Antrages ist vorerst, Ihnen über die Arbeiten der im Jahre 1836 niedergesetzten Gesetzgebungskommission Auskunft zu geben und dieselbe gegen den ihr gemachten Vorwurf zu rechtfertigen, als sei sie Schuld, daß ihre Arbeit nicht rasch vorwärts gehe. Im Jahre 1836 haben Sie diese Kommission niedergesetzt. Dieselbe hat sodann einen Entwurf Betreibungsgesetzes vorgelegt, welcher aber hier zurückgewiesen worden ist. Später brachte sie einen Entwurf zu einem Strafgesetzbuche, welcher bereits im Frühjahr 1838 vollkommen vollendet war. Da aber die französischen Uebersetzung derselben erst gegen den Herbst des nämlichen Jahres fertig werden konnte, hat der Regierungsrath die anfänglich zur Eingabe von Bemerkungen angesezte Frist bis zum 31. Dezember 1839 verlängert. Eine abermalige Verlängerung dieses Termins bis zum 1. März 1840 wurde ebenfalls vom Regierungsrathe beschlossen, indem derselbe im Interesse der Vollständigkeit der Sache, aber nicht im Interesse ihrer Förderung, einen Preis auf die beste Beurtheilung des neuen Strafgesetzbuches aussetzte. Dadurch wurden so bedeutende Eingaben und Beurtheilungen veranlaßt, daß von der Gesetzgebungskommission ein förmlicher und weitläufiger Bericht darüber gemacht werden muß. Also haben Verfügungen, welche von der Gesetzgebungskommission durchaus unabhängig waren, die Vorlegung des Strafgesetzbuches wenigstens um ein Jahr verzögert. Unterdessen haben Sie infolge der Juraangelegenheiten eine neue Gesetzgebungskommission aufgestellt. Dieselbe hat sich mit den verschiedenen ihr aufgetragenen Gegebaständen sofort beschäftigt und Einleitung getroffen zur Bearbeitung eines neuen Kriminalprozesses, wo aber die größten Schwierigkeiten darin bestanden, einen Redaktor dafür zu finden, indem durch den schwankenden Gang, welcher in Absicht auf die Gesetzgebungsarbeiten von Seite der obersten Behörde eingeschlagen worden, gerade diejenigen Männer entmuthigt waren, welche mit theoretischer Wissenschaft auch die praktische Kenntniß des Landes und der Verhältnisse unserer Kriminalgesetzgebung in hohem Grade verbinden. Erst nach längerer Zeit ist daher die neue Gesetzgebungskommission dahin gekommen, einen Mann, der diese beiden Erfordernisse miteinander verbindet, zur Uebernahme einer solchen Arbeit bereit zu finden, nämlich Herrn Dr. Kuhnhardt, Adjunkten des Staatsanwalts. Dieser hat sich nun dazu verstanden, vorläufig die Grundlagen zu einem Kriminalprozeß zu entwerfen, welche bereits in der nächsten Juniuszahlung werden vorgelegt werden können. Nun hat die frühere Gesetzgebungskommission von 1836 geglaubt, daß es einfacher sein würde, nur eine Gesetzgebungskommission zu haben, zumal die ältere Kommission und die neue unter verschiedenen Reglementen leben. Da ich Präsident sowohl der einen als der andern Kommission bin, so ist es mir persönlich durchaus dasselbe, ob Sie, Tit., dem heutigen An-

trage beipflichten oder nicht, und es mag in der That zweckmäßig scheinen, mit der Behandlung des Strafgesetzbuches zu warten, bis auch der Strafprozeß vorgelegt werden kann, damit dann beide in gehörige Harmonie gebracht werden können.

Stettler. Ich kann in diesem Antrage nichts anderes sehen, als die unnötige Verschiebung einer Sache, welche man seit Langem wünscht. Ich habe schon früher sehr bedauert, daß die Gesetzgebungskommission von 1836 nicht mit dem Kriminalprozeß angefangen hat, sondern mit dem Kriminalgesetze; es besteht aber keine so enge Konnenität zwischen einem Kriminalgesetze und einem Kriminalprozeß, daß man beide zusammen behandeln müßte. Das hat die Gesetzgebungskommission auch gefunden, indem sie ihren Entwurf eines Kriminalgesetzes gebracht hat, bevor der Prozeß bearbeitet war. Es besteht weit weniger Konnenität zwischen dem Kriminalgesetze und Kriminalprozeß, als zwischen dem Civilgesetze und dem Civilprozeß. Hingegen haben wir jetzt eine neue, nämlich eine größere und eine engere, Gesetzgebungskommission, wo die Entwürfe der engern zuerst durch die größere gehen müssen, wodurch der Große Rath eine mehrere Garantie hat, daß die ihm vorgelegten Arbeiten mehrfach berathen werden. Dieses hat sich unter der früheren Regierung bei Berathung des Civilgesetzbuches sehr bewährt. Ich möchte also jetzt dabin stimmen, daß die Gesetzgebungskommission von 1836 den ihr obliegenden Bericht über die gegen den Entwurf eingelangten Bemerkungen mit Förderung der großen Gesetzgebungskommission einreiche, diese sodann den Entwurf nach Vorschrift des Berathungsreglements diskutire und das Resultat nach fernerer Vorschrift des Reglements dem Großen Rath vorlege.

Zeerleder bemerkte, daß die Gesetzgebungskommission schon durch das Dekret vom Jahre 1836 angewiesen gewesen sei, das Strafgesetz in erster Linie zu bearbeiten, unterstützt aber den Antrag des Herrn Präopinant, indem er nachweist, daß der Antrag der Kommission zur Folge haben würde, daß der Entwurf des Strafgesetzbuches frühestens in drei Jahren dem Großen Rath vorgelegt werden würde. Nach so langer Zeit würde geschehen, was im Jahre 1837 in Betreff des damals vorgelegten, aber eigentlich schon im Jahre 1829 angefertigten Entwurfs eines Betreibungsprozesses geschah, nämlich daß sich Niemand mehr seiner annehmen wollte, und so würde man also noch manches Jahr warten müssen, bis ein neues Kriminalgesetz in Kraft treten könnte. Nach dem Antrage des Herrn Stettler hingegen würde der Entwurf füglich im Anfange des nächsten Jahres vorgelegt werden können.

Koch, Obergerichtspräsident. Die abgetretene Regierung hat es dahn gebracht, daß der ganze Civilcode, mit Ausnahme des letzten Theiles, zu Ende gebracht wurde. Warum? Weil sie einen festen systematischen Gang befolgte und nicht alle Augenblicke, wenn irgend etwa ein Geschrei sich erhob, vom eingeschlagenen Wege absprang. Die damalige Gesetzgebungskommission war vielen unserer ältern Herren geradezu ein Gräuel, und sie sahen darin gleichsam ein Basiliskenei, wodurch alle alten Institutionen über den Haufen geworfen würden. Als daher die Gesetzgebungskommission zum ersten Male mit einer Arbeit hieher kam, erhob sich eine erstaunliche Opposition dagegen, welche während der ganzen Dauer der Arbeit sich immerhin aussprach. Allein die Mehrheit gieng vom Prinzipie aus, daß man auf einem Wege, der einmal eingeschlagen worden und nicht offenbar irrig und falsch sei, beharren solle. Die Richtigkeit dieses System's hat sich, wie bereits erwähnt, de facto erwiesen, und wir würden jetzt auch den letzten Titel des Civilcode haben, wenn der gegenwärtige Große Rath das nämliche System befolgt hätte. Was war aber unser seitherige Gang? Zuuerst hatte man die alte Gesetzgebungskommission fortbestehen lassen, welche aber nicht viel leisten konnte, da die Mitglieder derselben mit andern Arbeiten überladen waren. Daher hat man im Jahre 1836 diejenige Kommission etabliert, welche nunmehr auf heutigen Tag ihre Entlassung will. Diese Kommission hatte einen Redaktor für den Rest des Civilgesetzes und einen andern für die Kriminalgesetzgebung bestellt. Jener Theil wurde, nach der von hier aus gegebenen Anleitung, nach einem Entwurfe des früheren Redaktors, bearbeitet und mit der größten Sorgfalt durchdis-

kürt. Als man nun die Arbeit hieher brachte, wurde aus der Ecke dort dagegen reklamiert und gesagt, der Verfasser des ursprünglichen Projekts habe sich geäußert, er würde jetzt die Sache ganz anders gemacht haben, als früher. Der damalige Referent bat, daß man sich doch wenigstens aussprechen möchte, was denn eigentlich fehle, damit man es ändern könne. Dieses hohe Tribunal hat aber einfach erkannt, nicht einzutreten, und so wurde das Ganze zurückgeschickt, ohne daß der Redaktor wußte, ob er die Arbeiten länger oder kürzer, süßer oder saurer machen solle. Somit hat man die Arbeit auf die Seite gelegt, und es wird noch eine Zeit lang nichts daraus werden. Später erhoben sich Anstände im Bisthum, deren Schlüssel wir seither bekommen, und wo es sich gezeigt hat, daß die Legislationsfrage nichts war, als ein Hebel, um das Land zu andern Zwecken in Aufregung zu bringen. Wir haben uns dadurch wiederum einschüchtern lassen und haben statt der früheren Kommission von fünf Mitgliedern, welche bereits zwei Entwürfe, nämlich denjenigen eines Betreibungsgesetzes und denjenigen eines Kriminalgesetzes gemacht hatte, eine neue Kommission von 21 Mitgliedern niedergesetzt. Jetzt fragt es sich, ob man die erstere Kommission auflösen und die von ihr gesetzten Resultate der Einundzwanzigerkommission überweisen will. Vielleicht kein Theil der Rechtswissenschaft ist in kurzer Zeit so weit fortgeschritten, wie das Kriminalrecht; aber dieser Theil ist noch in der Gähnung begriffen, und es herrscht noch eine ungeheure Verschiedenheit der Ansichten s. lbst über die wesentlichsten Grundsätze. Nun hat die Fünferkommission ihren Entwurf eines Kriminalgesetzes mit größter Sorgfalt diskutirt. Wenn Sie nun diese Sache an die Einundzwanzigerkommission weisen, so müßte es ein großes Wunder sein, wenn dieselbe mit den Grundsätzen der Fünferkommission einverstanden wäre. Ist sie aber nicht in allen Grundsätzen einverstanden, so muß daraus ein durchaus veränderter Entwurf entstehen, und dann kann es noch zwanzig Jahre geben, bis wir endlich zu einem Kriminalgesetze gelangen. Der einfachste Gang wäre daher, wenn Sie bei Ihrem früheren Beschlüsse blieben, und wenn die Fünferkommission ihre Arbeit hier vorlegte. Ich hoffe aber, daß die Versammlung alsdann doch wenigstens eintreten und ihren Willen aussprechen werde. Daß das Kriminalgesetz mit dem Kriminalprozeß in solcher Verbindung stehe, daß man nicht den einen Theil ohne den andern behandeln könne, ist durchaus irrig. Allerdings wäre es zu wünschen gewesen, daß mit dem Kriminalprozeß angefangen worden wäre; man hat aber dem Großen Rath die Gründe, warum dies nicht geschehen ist, angegeben, und dieselben sind hier für genügend gehalten worden. Jedenfalls ist dies kein Grund, um die Berathung des Entwurfes eines Kriminalgesetzes zu verschieben, bis auch der andere Theil gemacht ist. Es ist Ihnen angezeigt worden, Tit., daß Herr Dr. Kuhnhardt mit der Bearbeitung der Grundlagen eines neuen Kriminalprozesses beauftragt worden ist. Ich für meinen Theil glaube, dieser Mann sei der Arbeit gewachsen; aber entweder leidet die Kriminalrechtspflege in unserem Kanton, oder Sie müssen unterdessen Herrn Dr. Kuhnhardt als Adjunkt des Staatsanwaltes ersuchen. Denn der Staatsanwalt einzig kann unmöglich Alles allein machen, und ebenso unmöglich ist es, daß Herr Kuhnhardt mit der Redaktion jener Arbeit zugleich die Geschäfte des Adjunkten des Staatsanwaltes versehe. Ich muß es sehr bedauern, daß der Redaktor des Kriminalgesetzes nicht auch die Bearbeitung des Kriminalprozesses übernehmen wollte oder konnte, indem derselbe unser Land, unsere Sitten, unsern Prozeßgang u. s. w. genau kennt, da er während sechs Jahren Kriminalreferent war und überhaupt alle zu einer solchen Arbeit nötigen Erfordernisse in sich vereinigt. Ich wiederhole, daß Herr Kuhnhardt entweder einen Erfahrmann haben muß, oder daß die Kriminalrechtspflege nicht vorwärtsgehen kann. Dies erkläre ich zur Sicherstellung des Obergerichts gegen allfällige spätere Vorwürfe. Allbereits hat Herr Kuhnhardt einen Urlaub von zwei Monaten, um die Vorarbeiten zu einem Kriminalprozeß zu machen, und wahrscheinlich der Gang der Kriminalgeschäfte leidet darunter, indem der Regierungsrath nicht nötig geglaubt hat, während dieser Zeit einen Stellvertreter zu sehen. Ich reasümire mich dahin, daß der Entwurf des Kriminalgesetzes so schnell als möglich unter der Leitung der Fünferkommission zur Berathung gebracht werden möchte.

Fellenberg rügt, daß der Regierungsrath Bedenken getragen habe, Herrn Dr. Kuhnhardt während der Zeit der Redaktionsarbeiten einen Stellvertreter zu geben. Zu Förderung einer so wichtigen Aufgabe sollte man keinen Aufwand scheuen. Er trägt demnach darauf an, daß die Arbeit der Fünferkommission dieser letztern nicht entrisse, daß aber die Einundzwanzigerkommission eingeladen werde, auch ihrerseits ein Gutachten über den Kriminalgesetzentwurf abzugeben, und daß Herr Dr. Kuhnhardt in den Stand gesetzt werden möchte, die ihm übertragene Bearbeitung eines Kriminalprozesses mit Benutzung dessjenigen, was in dieser Hinsicht gleichzeitig in andern Staaten, wie z. B. im Badischen geschehe, durchzuführen, und endlich, daß für die besten Arbeiten und Vorschläge ausgezeichnete Rechtsgelehrten einige Preise ausgesetzt werden möchten, indem das Licht, welches hierdurch gewonnen werden könnte, reichlichen Erfolg für diesen Aufwand gewähren werde.

von Tillier, Regierungsrath. Ich erkläre frei, daß der Herr Obergerichtspräsident meine persönlichen Ansichten vollkommen ausgesprochen hat. Indessen habe ich die Pflicht, als Berichterstatter den Antrag der Kommission zu vertheidigen. Daher sei es mir erlaubt, kurzlich zu zeigen, wie die Kommission zu ihrem Antrage gekommen ist. Als dieselbe zum ersten Male eine Arbeit hieher brachte, wollte die Mehrheit dieser hohen Versammlung nicht eintreten, weil der ursprüngliche Redaktor gesagt habe, er würde die Sache jetzt etwas anders machen, und weil andererseits geäußert wurde, der Entwurf sei zu dickelebig. Das, Tit., waren die einzigen Gründe, welche gegen das Eintreten angebracht wurden. Später wurden den Gesetzgebungssarbeiten andere Schwierigkeiten entgegengestellt, indem man plötzlich legislative Fragen vorschob, um ganz andere Verhältnisse zur Sprache zu bringen, worüber man jetzt ziemlich im Klaren ist. Es ist sich daher nicht zu verwundern, wenn die ältere Gesetzgebungskommission ein wenig entmutigt war. Sie glaubte daher, das einfachste Mittel sei, den Vorschlag zu machen, sie zu entlassen und der neuen Kommission die weitere Arbeit zu übergeben. Es ist nun gewünscht worden, daß der Entwurf des Kriminalgesetzes der größeren Kommission mitgetheilt werde. In dieser sieht aber die Fünferkommission nicht. Wer soll also dort den Entwurf vertheidigen? Es ist auch nicht billig und gerecht, die neue Kommission mit der Beantwortung aller Einwürfe und Kritiken, welche der Entwurf erfahren, zu beladen, da sie denselben nicht abgefaßt hat und mit seinem Sinn und Geiste nicht vollkommen vertraut sein kann. Es ist also weit zweckmäßiger, daß die ältere Kommission dies thue, welche weiß, warum dieses und jenes im Entwurfe so angeordnet worden ist. Es würde auch nicht viel nützen, diesen Entwurf noch durch die Einundzwanzigerkommission berathen zu lassen. Unter der früheren Ordnung der Dinge hatte die größere Gesetzgebungskommission einen natürlicheren Zweck als jetzt. Damals waren die Berathungen des Großen Rathes nicht öffentlich, so daß das Publikum hauptsächlich durch die Berathungen der größeren Kommission in Sinn und Geist des Ganzen eingeweiht wurde. Jetzt fällt diese Rücksicht weg. Ferner sollte bei dem feindseligen Entgegentreten vieler Mitglieder der alten Regierung gegen das neue Gesetzgebungswesen die größere Kommission dazu dienen, ihren Anträgen im Großen Rathе mehr Eingang zu verschaffen. Schon damals ist aber dieser Zweck nicht vollständig erreicht worden. Ferner müssen wir bedenken, daß der Entwurf des Kriminalgesetzes dem Lande bereits gedruckt ausgetheilt worden ist. Wenn nun die Einundzwanzigerkommission denselben diskutirt und abändert, so entsteht daraus ein neuer Entwurf, welcher dem Lande noch einmal ausgetheilt werden müßte. Aenderet sie aber nichts daran, so ist die Ueberweisung des Entwurfs an die größere Kommission überflüssig. Daß kein nothwendiger Zusammenhang zwischen dem Kriminalgesetz und dem Kriminalprozeß ist, so daß beide Theile gleichzeitig berathen werden müßten, ist bereits gezeigt worden, und werden wir etwa besser Zeit finden, beide Entwürfe gleichzeitig zu berathen, als aber vorläufig nur den einen? Pflichtgemäß soll ich zwar den Antrag der Kommission vertheidigen; wenn Sie aber einer der gefallenen Meinungen beipflichten sollten, so müßte ich wünschen, daß Sie weit eher den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Koch annehmen möchten, als irgend einen andern.

Abstimmung.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Für den Antrag der Kommission | Niemand. |
| Für gefallene Meinungen | große Mehrheit. |
| 2) Für den Antrag des Herrn Koch | Mehrheit. |
| Dagegen | 6 Stimmen. |

Vortrag des Regierungsraths über den mit dem Umtsblatte ausgetheilten Entwurf eines Kantonementsgesetzes.

Als auf diesen Gegenstand bezüglich wird verlesen eine mit zahlreichen Unterschriften von Rechtsameisern versehene Vorstellung, dahin gehend, daß der Entwurf noch in gegenwärtiger Sitzung berathen werden möchte.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Bekanntlich hat Herr Regierungstatthalter Mühlmann seiner Zeit einen Anzug gemacht, welcher auch sogleich erheblich erklärt wurde, dahin gehend, daß gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden möchten, um die Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse in Weiden und Wäldern auszuscheiden. Durch das in der letzten Session beschlossene Weidloskaufsgesetz ist dem einen Theile jenes Anzuges bereits entsprochen. Auch dem andern Theile haben die vorberathenden Behörden insoweit entsprochen, als die Forstkommission in einem Forstgesetzentwurf diesen Gegenstand aussführlich behandelt hat, welcher Entwurf dann später vom Finanzdepartemente und vom Departemente des Innern vorberathen und dem Regierungsrathe überwiesen worden ist. Im Regierungsrathe nun zeigte es sich, daß der Herr Oberforstmeister mit den darin enthaltenen Ansichten nicht ganz einverstanden war, und daher hat der Regierungsrath geglaubt, es sei wichtig, auch die Ansichten des Herrn Oberforstmeisters einzuhören. Als nun die verschiedenen Entwürfe zur Behandlung kommen sollten, war der Regierungsrath in Verlegenheit darüber, wie er die einzelnen Theile behandeln, und in welche Entwürfe er zuerst eintreten solle. Man hat daher einen Referenten darüber bestellt, auf dessen Antrag erkannt wurde, die Bestimmungen über Kantonements vom eigentlichen Forstgesetze zu trennen. Ein Gesetz über Waldkantonemente betrifft zwar wohl die Wälder, aber es kann seiner Natur nach eher der allgemeinen Gesetzgebung subsumiert werden als dem Forstwesen, indem es eine spezielle Art von Eigentumsverhältnissen betrifft. Die Forstkommission hatte auch Herrn Lebenskommissär Stettler ersucht, über diese Verhältnisse einen Rapport zu machen, welcher dem Entwurfe des Forstgesetzes beigelegt und seither auch in der Zeitschrift des Advokatenvereins erschienen ist. Ueber die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Gesetzes wird wohl Sedermann einverstanden sein. Da hier die Verhältnisse sehr ähnlich sind, so hat man möglichst die gleichen Grundlagen angenommen, wie beim Weidloskaufsgesetz, weshalb von den in dem Forstgesetze vorgeschlagenen Bestimmungen hin und wieder abgewichen worden ist. Das Ausscheidungsverfahren sodann hat man so einfach als möglich zu machen gesucht. Für jetzt beschränke ich mich darauf, zum Eintreten zu schließen.

Stettler. Im Jahre 1836 hatte die Forstkommission den Auftrag erhalten, in Zeit von drei Monaten zwei Gesetzesentwürfe zu bringen, nämlich einen über die Organisation des Forstwesens und ein eigentliches Forstgesetz. Nachdem der Herr Forstmeister erklärt hatte, daß dies nicht möglich sei, indem man dafür Erfahrungen von zehn und mehr Jahren brauche, ist die Forstkommission an's Werk gegangen und hat in drei Monaten die beiden verlangten Entwürfe vorgelegt, welche mit sehr vieler Vorsicht und Sorgfalt bearbeitet waren, und nach eingeholten Bemerkungen des Herrn Forstmeisters und in Gemeinschaft mit den Herren Oberförstern zuerst in der Forstkommission und nachher im Finanzdepartement und im Departemente des Innern vorberathen und dem Regierungsrathe vorgelegt wurden. Vor Regierungsrath ist sodann ein sehr entscheidender Umstand eingetroffen; der Herr Forstmeister nämlich, welcher in verschiedenen Punkten hinsichtlich jener Entwürfe in der Minorität war, wurde nunmehr in unsern bernischen Olymp befördert. Als er unter die bernischen olympischen Götter eingetreten war, hatte es ungefähr den gleichen Effekt, wie im alten Olymp, wenn Jupiter

nach einiger Abwesenheit zurückkehrte und die Götter etwas unwirsch fand; er fuhr dann so ein wenig mit dem Donnerkeile darein. So hat es auch der Jupiter unserer Wälder gemacht. Darob sind die bernischen Götter erklüpfst und haben sich unter den donnernden Jupiter geschmiegt. So ist der Herr Forstmeister ersucht worden, auch seinerseits einen Forstgesetzentwurf zu machen. Dies geschah, und so lagen nunmehr zwei Gesetzesentwürfe vor Regierungsrath. Nach der gewöhnlichen Regel würde man den von den verfassungsmäßigen Behörden vorberathenen Entwurf zur Grundlage der Berathung gelegt, abweichende Ansichten aber berücksichtigt haben. Unsere Götter wollten aber den Jupiter schonen, und so wurde beschlossen, einen unparteiischen Referenten über die ganze Sache aufzustellen. Was für einen unparteiischen Referenten konnte man dafür nehmen, als den Herrn Präsidenten der Sanitätskommission? Nach dem gleichen Grundsatz, wenn der RR. untersuchen lassen will, ob die allopathische oder homöopathische Heilmethode die zweckmäßigste sei, wird er einen Juristen darüber zum Referenten ernennen. Um nun nicht gar zu sehr in Konflikt zu gerathen, hat man ein einzelnes Stückwerk aus jenen Forstgesetzentwürfen herausgenommen und bringt es als Projekt eines Kantonementsgesetzes hieher, welches aber weder von der Forstkommission, noch vom Finanzdepartement, noch vom Departement des Innern vorberathen worden ist. Das ist ein wenig gegen die Verfassung. Indessen hat der unparteiische Herr Referent diesen Entwurf wohl ein wenig mit juristischen Federn ausgeschmückt, und wenn man mir ein Gericht vorsetzt, worin allerhand Gutes ist, so frage ich nicht, wer es gemacht habe. Dieses Kantonementsgesetz ist zwar ein Stückwerk, aber es ist nötig und ist eines der größten Bedürfnisse unseres Kantons; da ich nun sehr gute Bestimmungen darin finde, so stimme ich zum Eintreten.

Kasthofer, Regierungsrath. Wenn ein Gesetz hier angenommen werden kann, das geeignet ist, dem Lande nützlich zu sein, so ist es dann gleichgültig, ob dasselbe von mir oder einem Andern herrühre. Da ich nun viel Gutes in dem Entwurfe finde, so stimme ich zum Eintreten. Sie, Tit., befinden sich gegenwärtig in einer sonderbaren Stellung. Dort in jener Ecke des Saales ist ein Tonnerer, welcher so eben gedonnert hat, und in der entgegengesetzten Ecke soll ein Jupiter stehen, der auch donnere. Sie, Tit., in der Mitte zwischen beiden müssen da etwas in Verlegenheit kommen. Ich sehe mich im Regierungsrathe wahrhaftig nicht als Jupiter an, de[n] ich habe dort gar wenig Einfluss. Ich habe, als Sie mich in den Regierungsrath wählten, Ihrem Zutrauen entsprochen, weil ich hoffte, die unermesslichen Interessen des Forstwesens drüben in der andern Stube mit Erfolg vertheidigen zu können. Das werde ich immer thun, so lange ich lebe, und Sie mir Ihr Vertrauen schenken. Allerdings habe ich es nicht übernehmen wollen, in drei Monaten ein Forstgesetz zu machen. Ich fühlte mich unfähig, wiewohl ich mich über 46 Jahre mit dem bernischen Forstwesen abgegeben habe. Als ich die Forstmeisterstelle übernahm, glaubte ich vor Allem aus, die neuen Verhältnisse studiren zu müssen, welche durch die neue Verfassung auch in Absicht auf die Forstverhältnisse eingetreten waren. Alles war da wiederum in Frage gestellt worden. Die Ansprüche der Rechtsamegemeinden regten sich, indem viele Gemeinden und Partikularen Freiheit und Gleichheit der Rechte über verstanden, andererseits der Staat in früheren Zeiten sich vielleicht die eine und andere Usurpation hatte zu Schulden kommen lassen. Allen diesen Verhältnissen mußte man Rechnung tragen, die Bewölkerungen schonen, man konnte da nicht eingreifen, ohne überall Aufregung zu bewirken. Darum glaubte ich nicht, allzu eilig zu Werke gehen zu sollen. Die Forstkommission hat das leichter genommen. In derselben saß unter Andern ein trefflicher Jurist, ein Mitglied dieser hohen Behörde, von welchem ich nicht weiß, ob er je in einem Walde war; außerdem saßen noch einige Mitglieder darin, welche aber die unendlichen Schwierigkeiten unseres Forstwesens unmöglich kennen konnten. Allerdings sind die Herren Oberförster zu den Berathungen beschieden worden, aber sie konnten das Ganze des Forstwesens noch nicht kennen, nachdem sie kaum in dasselbe eingetreten waren, während ich 46 Jahre lang darin gearbeitet habe. Daher ist der Entwurf der Forstkommission etwas kunterbunt ausgefallen, und das ganze Gesetz

ist, wenn es angenommen würde, unausführbar, das habe ich bei der Berathung im Regierungsrath erklärt, worauf mir befohlen wurde, das Resultat meiner Erfahrungen in einer eigenen Arbeit vorzulegen. Ich könnte auch klagen, daß mein daraufhin eingereichter Entwurf nicht vorberathen worden sei; nicht einmal im Regierungsrath hat man Notiz davon genommen, außer daß jedes Mitglied ein Exemplar erhielt, das Land aber weiß gar nichts davon, da nur 25 Exemplare gedruckt worden sind. Das Gesetz, welches ich vorschlug, umfaßt alle verschiedenen Fächer des Forstwesens. Würde nun das Ganze hier vorgelegt und dann zurückgewiesen, so müßten wir noch ein paar Jahre warten, bevor wir zu irgend einer Verbesserung, bezüglich auf die Forstverhältnisse, gelangten. Hingegen wenn man die dringendsten Theile des Ganzen einzeln bringt, so kann doch allmählig den wesentlichsten Bedürfnissen abgeholfen werden. Der Staat hat bei 100,000 Siedlern Rechtsamewälder, wobei einige hundert Gemeinden beteiligt sind. Hätte man nun das ganze Forstgesetz auf einmal eingeführt, so würden sich alle diese Gemeinden widersezt haben. Wenn hingegen diese verwickelten Rechtsameverhältnisse einmal beseitigt sind, so wird eine bessere Bewirtschaftung der Wälder stattfinden, und man wird auch dahin kommen können, die Gemeindewälder unter ein Forstgesetz zu bringen. Die Annahme des Kantonementsgesetzes wird der erste Schritt zur Verbesserung unseres Forstwesens sein, und ich stimme daher zum Eintreten.

Sowohl das Eintreten als die artikelsweise Berathung werden hierauf durch's Handmehr beschlossen.

*) „§. 1. Alle Waldungen, auf denen noch bestehende Holznutzungsrechte haften, können von dem Erscheinen dieses Gesetzes an von denselben befreit werden.“

Dr. Schneider, Regierungsrath. Vor Allem aus, Tit., ein Wort auf vorhin Gedaurtes. Ich, so gut als Herr Stettler, habe gefühlt, daß ich nicht gemacht bin als Referent über ein Gesetz, dessen Grundlage juridische Grundsätze sind. Nachdem mir aber das Referat darüber auf mein wiederholtes Ablehnen dennoch übertragen worden, habe ich mich verpflichtet geglaubt, mich dem Wunsche der Mehrheit des Regierungsraths zu unterziehen. Ueberdies habe ich verlangt, daß man mir ein sachkundiges Mitglied beordne. Durch Zeddel des Regierungsraths wurde ich bevollmächtigt, die mir nöthig scheinenden Personen für diese Arbeit beizuziehen. In diesem Sinne haben mich die Herren Regierungsräthe Taggi, jünger, Weber, Kasthofer und Herr Oberrichter Mani unterstützt, so daß allerdings sowohl der juridische als der forstwissenschaftliche Theil hinlänglich vertreten war. Was dann die Neuordnung betrifft, daß der vorliegende Entwurf nur ein Stückwerk sei, so muß ich bemerken, daß man in allen deutschen Staaten Gesetze über Ausscheidung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse in Bezug auf Waldungen nicht mehr in die Forstdordnungen thut, indem solche Gesetze mehr zur allgemeinen Gesetzgebung gehören. — Der Herr Verrichterstatter empfiehlt den Paragraph zur Annahme.

Funk tragt auf Streichung der Worte „noch bestehende“ an.

Fellenberg. Es hat seit einiger Zeit das Unsehen, als wollte der Staat die Lücken in seinen Finanzen durch den Ertrag der Waldungen decken; daher haben Holzschläge stattgefunden, welche nach dem Urtheile Vieeler weit über das Waldvermögen hinaus reichen. Durch diesen Geschäftsgang ist namentlich im Amt Fraubrunnen ziemlich allgemeine Besorgniß entstanden, und daher röhrt die heute vorgelegte Zuschrift der bedeutendsten Gemeinden dieses Bezirks. Es ist der Wahn da, daß die Waldungen, welche durch dieses Kantonementsgesetz dem Staaate zufallen, dann der Bevölkerung entzogen werden und dem Verkaufe preisgegeben sein sollen. Die Vermöglichen können dann fortwährend Holz kaufen, aber die Unvermögenden bekommen die Aussicht, mit Weib und Kind zu erfrieren. Man hat mich hier schon einmal zurückweisen wollen, mit dergleichen Aussicht.

*) Da der Gesetzesentwurf mit dem Amtsblatte ausgetheilt worden ist, so werden hier nur diejenigen Artikel abgedruckt, welche zu wichtiger Diskussion Anlaß gegeben oder wesentliche Abänderungen erlitten haben.

rungen nicht zu kommen, aber so lange ich ein Gewissen habe, werde ich darauf aufmerksam machen, daß wir im eigenen Interesse der Reichen nicht dürfen die arme Bevölkerung zur Verzweiflung bringen. Wenn nun darüber keine beruhigende Versicherung gegeben wird, so kann es nicht fehlen, daß nicht nach und nach eine Unruhe sich entwickle, welcher nicht zuvorgekommen zu sein, wir dann vergeblich bereuen dürften. Da es unmöglich ist, daß die größte und ärmste Klasse in Zukunft dem Holzbedürfnisse entsprechen könne, ohne über die Vermöglichen herzufallen, so muß der Staat Maßregeln ergreifen, um diesem dringendsten Bedürfnisse der armen Klassen zu begegnen. Daher trage ich darauf an, den Paragraph zurückzuweisen und zu untersuchen, ob nicht hier irgendwie auszusprechen sei, daß man nicht Staatswaldungen zu bloßer Finanzsache machen, sondern sie fortwährend als eine wahre Populationsangelegenheit mit aller Sorgfalt behandeln wolle, um die ärmern Klassen vor Verzweiflung zu bewahren und die Reichen gegen einen Anfall von Seite der Armen zu schützen. Schon jetzt geschehen von dieser Seite Uebergriffe in solchem Maße, daß man in die Waldungen geht, um Holz zu nehmen, nicht bloß zum eigentlichen wesentlichen Lebensbedarf, sondern zum Verlaufe und zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen. Dieses ist einzig dem Mangel an Ordnung zuzumessen, welcher den Staatsbehörden zur Last fällt.

May, gew. Staatschreiber. Ich pflichte völlig bei, daß der Staat darauf bedacht sein soll, daß arme Leute um billigen Preis zu ihrer nöthigen Befeurung gelangen können; allein deswegen könnte ich den Schlüssen des Herrn Präopinanten doch nicht bestimmen. Der §. 1 sagt ganz im Allgemeinen, daß die belasteten Waldungen von den darauf haftenden Holznutzungsrechten befreit werden können. Die Staatswaldungen nun, sofern Nutzungen darauf haften, können nicht so gut bewirtschaftet werden, als die freien Staatswaldungen. Also ist es im Interesse des Staates, dahin zu trachten, daß seine Waldungen von Beschwerden befreit werden. Etwas ganz anderes ist die Verpflichtung des Staates, für die ärmere Klasse zu sorgen. Der Staat wird gerade dann für die ärmere Klasse besser sorgen können, wenn er seine Waldungen zu einem mehreren Ertrage bringen kann, als es bisher mit den Rechtsamewaldungen der Fall war. Ich stimme daher zum Paragraph.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, theilt diese letztere Ansicht und erklärt, daß die Regierung mit diesem Gesetze durchaus nicht beabsichtige, die Armen in Absicht auf ihr Holzbedürfniß zu verschrotten, sondern vielmehr eine bessere Administration der Wälder zu bewecken. Werde dieser Paragraph angenommen, so habe dann jeder Waldeigentümer ein Interesse, daß sein ihm zugeschiedenes Waldeigentum zu einem möglichst guten Zustande gelange.

Sury schlägt folgende Redaktion vor: „Holznutzungsrechte auf Waldungen können von Erlaßung dieses Gesetzes an von dem Eigenthum auf Begehrung des Eigenthümers ausgeschieden werden.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, empfiehlt den Paragraph wie er ist, jedoch mit Streichung der allerdings überflüssigen Worte: „noch bestehende.“

A b s i m m u n g .

Für den §. mit der gegebenen Auslassung Mehrheit.
„etwas Anderes“ 11 Stimmen.

„§. 2. Der Eigentümer des Waldes, welcher denselben von den darauf haftenden Holznutzungsrechten befreien will, muß diese Absicht dem Berechtigten rechtlich ankündigen und wird durch diese Ankündigung zur Entrichtung eines vertragsmäßig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gerichtlich zu bestimmenden Entschädigungsbetrages verpflichtet.“

Funk schlägt, da viele Berechtigte, wenn sie mit Geld ausgewiesen werden könnten, später in großer Verlegenheit wären, sich das nötige Holz um billigen Preis zu verschaffen, vor, nach dem Worte „ankündigen“ zu sagen: „und wird durch diese Ankündigung zur Entrichtung einer vertragsmäßigen oder

nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung nach der Wahl des Nutzungsberichtigten im Geld oder Ueberlassung eines am Werthe gleichstehenden Stückes Waldung verpflichtet.“

Fellenberg wünscht, daß auch die Nutzungsberichtigten das Recht haben sollen, die Ausscheidung ihrer Nutzungsrechte zu verlangen, indem dieselben sonst leicht nie dazu gelangen könnten.

Sury pflichtet dieser Ansicht bei und schlägt daher folgende Redaktion vor: „Die Eigenthümer des Waldes oder die Nutzungsberichtigten, sofern sie sich ausscheiden wollen, haben ihre Ansicht einander rechtl. zu verkünden. Die Ausscheidung findet durch Absonderung eines verhältnismäßigen Theiles der Waldungen, als Aequivalent der Nutzungsrechte, im Wege des Vertrages oder nach den Grundsätzen des Gesetzes statt.“

Zaggi, Regierungs-rath, jünger. Es war im Regierungsrathe auch die Rede davon, ob man dem Nutznieder ebenfalls das Recht der Aufkündigung geben wolle; allein man fand, daß dadurch der Begriff des Eigenthums ganz über den Haufen gestoßen würde. Dem Eigenthumsrecht ist das Nutzungsrecht untergeordnet; also kann man dem Inhaber eines untergeordneten Rechts nicht die Befugniß einräumen, dem Eigenthümer eines höhern Rechtes die Ausscheidung aufzunöthigen. Der Nutznieder hat sich nicht zu beklagen, wenn der Eigenthümer das Nutzniedersungsrecht fortbestehen lassen will. An manchen Orten haben sich die Nutzungsrechte auf den Waldungen so gesteigert, daß sie den vollen Ertrag des Waldes erschöpfen. Nach dem Antrage des Herrn Fellenberg könnten daher die betreffenden Waldeigenthümer, der Staat sowohl als Privaten, Gefahr laufen, den ihnen eigenthümlich gehörenden Wald abtreten zu müssen. Was sodann den Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten

Funk betrifft, so enthält der §. 21 dasjenige, was er wünscht. Ein Entschädigungsbetrag muß übrigens nicht absolut in Geld bestehen.

von Erlach schlägt, zu Verhütung von Missverständniß in Absicht auf den letztern Punkt, vor statt „Entschädigungsbetrages“ nur zu setzen „Entschädigung.“

Dr. Schneider, Regierungs-rath, stimmt, aus den von Herrn Regierungs-rath Zaggi, jünger, angegebenen Gründen, zu unveränderter Annahme des Paragraphs, jedoch mit der von Herrn von Erlach vorgeschlagenen Redaktionsveränderung.

A b s i m m u n g.

1) Für den Paragraph, mit Vorbehalt der Redaktion	Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.
2) „Entschädigungsbetrages“ beizubehalten	1 Stimme.
Nur „Entschädigung“ zu setzen	Mehrheit.

§. 3 wird mit Mehrheit gegen 1 Stimme unverändert angenommen.

§. 4 wird mit Mehrheit gegen 9 Stimmen ebenfalls angenommen, jedoch mit Streichung der Worte „für Beschlüsse solcher Art.“

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Bierte Sitzung.

Donnerstag den 7. Mai 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird eine Beschwerde des Herrn Koller zu Pruntrut, in Betreff der vom Regierungsrath gegen ihn verhängten Suspension in der Stelle eines Grundsteuereidirektors im Jura, der Bittschriftenkommission zugewiesen.

Es wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

Ein Anzug von 36 Mitgliedern des Großen Rethes, dahin gehend, daß sogleich eine Kommission aus der Mitte des Großen Rethes niedergesetzt werde mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob es der Fall sei, der Stadt Bern in dem wegen Aufhebung des Ohmgeldes gegen den Staat obwaltenden Prozesse die Reform zu erklären, oder welche andere Weisungen dem Regierungsrath in dieser Angelegenheit zur Wahrung der Staatsinteressen zu geben seien.

Tagesordnung.

Der am 4. Mai lezthin verlesene Anzug des Herrn Collin, betreffend die Aufhebung der inneren Zölle, wird zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt.

Die im Anzuge Behufs eines neuen Zollsystems vorgeschlagenen Grundsätze sind:

Aufhebung sämtlicher inneren Zollstätten, Bezug des Waarenzolles auf den Grenzen, wofür ein Zolltarifentwurf beigelegt ist, Beibehaltung der bisherigen Brückengelder und Errichtung von Lagerhäusern (Entrepots), über welch' letztern Gegenstand verschiedene Hauptbestimmungen vorgeschlagen werden.

Collin. Schon lange bedauerte ich den Zustand des Zollwesens im hiesigen Kanton, und häufig hörte ich die Handelsleute darüber jammern und eine vernünftigere Vertheilung dieser Art von Abgaben wünschen. Sobald daher die nachsichtige Wahl meiner Mitbürger mich hieher berief, habe ich mein Augenmerk auf diesen Gegenstand gerichtet. Da schon verschiedene Projekte bearbeitet, aber nicht angenommen worden sind, wir aber nicht in der gegenwärtigen Lage bleiben können, so habe ich die Ehre, der Versammlung meinen Anzug zur Erheblichkeitserklärung zu empfehlen. Man könnte, wenn die Grundsätze meines Projektes belieben sollten, von den lezthin beschlossenen Weggeldansätzen in Betreff der Bielersee- und Saanenstrassen

abstrahieren. Nach meinen schwachen Ansichten soll der Staat bloß aus seinen Einkünften Straßen unternehmen und sie dann dem Publikum zollfrei übergeben, und man sollte nicht Straßen bauen, um neue Abgaben zu schaffen. Mein Anzug hat den Zweck, dem Staat zum Unterhalt der Straßen auf billigere Art als bis jetzt eine größere Quelle zu eröffnen. Vergessen wir nicht, Cit., daß der Unterhalt der Straßen jährlich etwa Fr. 180,000 kostet, die Zölle aber nur Fr. 150,000 eintragen, so daß sich also ein Ausfall ergiebt von jährlich Fr. 30,000. Diese Summe könnte nach meinem Vorschlage leicht gefunden werden. Es ist auch darum nöthig, daß ein allgemeines gleichförmiges Zollsystem in's Leben trete, damit die Aufhebung der Privatzölle endlich stattfinden könne. Mein Zollprojekt hat entschiedene Vortheile über das Weggeldsystem; es ist außerordentlich einfach und leicht auszuführen. Es erfordert keine innern Kontrollenbüreau's, und der Verkehr bleibt ungehemmt. Das ist bei'm Weggeldsystem nicht der Fall. Mein Projekt kann auch weder zur Contrebande, noch zu Plakereien Anlaß geben. Da der Transit eine nahmholste Quelle ist, so habe ich demselben eine bedeutende Vergünstigung eingeräumt. Was dem Fiskus dabei abgeht, kommt dem Publikum zu gute. Ich nehme die Freiheit, Ihnen die Errichtung der Lagerhäuser dringend zu empfehlen. Sollte mein Anzug Ihnen, Cit., nur zum Theil gefallen, so wünsche ich, Sie möchten heute sogleich eine Kommission von Mitgliedern des Großen Rethes erwählen, um den Entwurf zu modifizieren, worauf derselbe der vorberathenden Behörde zugewiesen werden würde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Antrag des Herrn Collin geht daraufhin, ein Grenzzollsystem einzuführen. Der Große Rath hat aber vor noch nicht langem ein Projekt, welches auf diesem Systeme beruhte, verworfen. Darauf, Cit., glaubte ich aufmerksam machen zu sollen. In vielen Beziehungen müßte ich überdies den im Jahr 1838 verworfenen Entwurf des Finanzdepartements dem vorliegenden vorziehen, weil das Finanzdepartement hauptsächlich die ausländischen Produkte belegen wollte, während Herr Collin die inländischen Produkte und die Gegenstände, wovon das Volk besonders viel bezieht, belegt. Unter andern Namen würden ferner nach dem Entwurfe des Herrn Collin die im Jahre 1823 aufgehobenen Trattengelder wiederum eingeführt. Wenn die alte Regierung im Jahre 1823 gefunden hat, daß diese Trattengelder den Verkehr allzusehr hemmen, so könnte ich heute unmöglich dazu stimmen, sie unter andern Namen wiederum einzuführen. Wären wir ein größeres und abgerundetes Land, so könnte ein Grenzzollsystem mit Vortheil eingeführt werden; so wie aber die Grenzen unseres Landes beschaffen sind, ist dies nicht thunlich. Nach dem Projekt des Herrn Collin würden ferner allerdings 27 Zollstätten im Innern eingehen, aber nur die allerunbedeutendsten, so daß dadurch sehr wenig gewonnen würde. Das Ganze zielt dahin, die Nachtheile des jetzigen Zollwesens auf die Grenzen zu verlegen. Das würde uns, obschon die vorgeschlagenen Ansätze nicht sehr hoch sind,

zur Errichtung eines Douanensystems auf den Grenzen führen, und gewiß würden Plakereien und Schleichhandel nicht zu vermeiden sein. Indessen hat man im Regierungsrath diesem Gegenstande auch schon Aufmerksamkeit gewidmet. Da schon mehrere Vorschläge hier verworfen worden sind, so ist man auf die Idee gekommen, einmal etwas ganz Neues vorzuschlagen. Im Regierungsrath ist ein Anzug gemacht worden, dahin gehend, es möchte untersucht werden, ob Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, mit einigen angrenzenden Kantonen ein Konföderat abzuschließen, wonach innerhalb derselben die Zölle aufgehoben und an die Grenze verlegt würden, oder ob, wenn dies nicht zu machen wäre, diese Abgaben nicht, anstatt in Form eines Zolles, in Form einer Verbrauchssteuer erhoben werden könnten. Wenn wir uns mit Solothurn, Baselland, Aargau, Luzern vereinigen könnten, so würden wir bereits ein abgerundetes, größeres Ganze bilden und alsdann ein Grenzzollsystem mit Erfolg einführen können. Indessen kann ich dennoch zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen.

Bach. Wenn es heute darum zu thun wäre, die speziellen Theile des Anzuges zu diskutiren, so würde ich namentlich vorschlagen, die Einfuhr höher, die Ausfuhr aber gar nicht zu belegen. Heute handelt es sich aber bloß darum, den Vorschlag der Verlegung der innern Zölle auf die Grenzen — seien es die Grenzen unseres Kantons oder nach einem abzuschließen Konföderat, — erheblich zu erklären. Der vorliegende Anzug kommt von einem theoretisch und praktisch ausgebildeten und erfahrenen Handels- und Finanzmannen her, ist in Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz und namentlich mit dem Beschlüsse des Grossen Rathes über Aufhebung der innern Zölle. Der Zweck desselben ist, Industrie und Handel zu befördern und zu heben. Daher müßte ich den Anzug unterstützen und zur Erheblichkeitserklärung stimmen.

Fellenberg. Ich freue mich, daß Männer des Faches unsern Behörden durch neue Anregung zu Hülfe kommen, und ich freue mich, daß der Regierungsrath durch die bisher mißlungenen Versuche nicht entmutigt ist. Der von ihm, nach der verdankenswerthen Mittheilung des Herrn Regierungsrath Schneider, betretene Weg wird ein Mittel sein, uns mit unsern Eidgenossen immer mehr zu verständigen und ihnen näher zu bringen. Der große Zollverein von Deutschland beweist, was für Vortheile bei ähnlichen Einrichtungen stattfinden. Auf dem bisher verfolgten Wege gelangen wir nicht zur Eintracht, zur Uebereinstimmung, zur Konzentration der Nationalkraft. Daher sollen wir alle Hülfsmittel in Anspruch nehmen, welche uns endlich einmal zu einem allgemeinen schweizerischen Vaterlande führen können, was durchaus nicht erforderlich ist, daß wir zum helvetischen Einheitssystem zurückkehren. Ich trage darauf an, sowohl den Herrn Anzüger als den Regierungsrath durch Erheblichkeitserklärung dieses Anzuges zu ermuntern.

Scharner, Regierungsrath, hält, so weit wir ihn verstanden haben, nicht dafür, daß man die ganze Eidgenossenschaft je zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigen werde, indem die fabrizirenden Kantone ganz andere Interessen haben, als die übrigen, was aber die Möglichkeit nicht ausschließt, mit denjenigen Kantonen, welche ungefähr gleiche Interessen haben, wie der Kanton Bern, in ein Konföderat zu treten. Der Redner stimmt zur Erheblichkeit des Anzuges.

Weber, Regierungsrath. Es handelt sich einzig um die Frage, ob dieser Anzug Berücksichtigung verdiente, und ob er zeitgemäß sei. Das erstere wird wohl allgemein zugestanden, und daß er zeitgemäß ist, geht daraus hervor, daß schon seit manchem Jahre Wenderung des bestehenden gewünscht wird. Wenn auch der Regierungsrath sich ohnehin damit beschäftigt, so schadet es nicht, ihm den Anzug auf amtlichem Wege mitzutheilen. Ich stimme zur Erheblichkeit.

Von Graffenreid stimmt ebenfalls zur Erheblichkeit, möchte aber von der Niedersezung einer Spezialkommission abstehen und nicht ohne wesentliche Gründe von dem Grundsatz abgehen, daß alle dem Grossen Räthe vorzulegenden Gegenstände durch die verfassungsmäßig bestehenden Behörden vorberathen werden sollen. Da der Anzüger überdies selbst im Finanzdepart-

tamente sitze, so habe derselbe alle Gelegenheit, dort seine klugen Ansichten walten zu lassen.

Der Herr Landammann bemerkte, daß es sich nicht um Niedersezung einer Kommission handeln könne, da der Anzug selbst nicht darauf antrage. Erst wenn der Regierungsrath seinen Bericht erstattet habe, könne dieser Gegenstand zur Sprache kommen.

A b s i m m u n g .
Für die Erheblichkeit : : : : : große Mehrheit.
Dagegen : : : : : Niemand.

Fortsetzung der Berathung des Kantonmentsgesetzentwurfes.

„§. 5. Bei Waldungen, welche von mehreren Eigenthümern unvertheilt besessen werden, können die darauf haftenden Berechtigungen nur dann aufgekündet werden, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer es beschließt.“ (Vergl. Satz. 396 des Civilgesetzes und den nachfolgenden §. 8.)

Mühlemann, Regierungsstatthalter, glaubt bei den verschiedenen Verhältnissen zwischen Rechtsamebessern und Bürgern u. s. w., daß, wenn der Paragraph so stehen bliebe, in einzelnen Gemeinden der Zweck dieses Gesetzes nie erreicht werden könnte, und wünscht daher, daß, wenn wegen der besondern Verhältnisse, in welchen sich die Eigenthümer befinden können, eine Mehrheit nicht erhältlich wäre, dann die Minderheit zum Voraus auf Ausscheidung ihrer Rechte antragen könne. Der Redner schlägt demnach folgenden Zusatz vor: „der Minderheit steht es aber frei, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen.“

Fellenberg stimmt diesem Antrage bei, indem jedes Mittel ergriffen werden müsse, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, nämlich einmal Ordnung in Bezug der Waldungen zu schaffen. Bei der Theilung der Familienkisten habe man ebenfalls den Grundsatz aufgestellt, daß auch ein einzelner Anteilhaber sei ein Anteil herausfordern könne. Hier sollte man dann aber zugleich eine strenge Ordnung einführen, damit nicht nachher eine Verschleuderung solchen Eigenthumes statthinde, wo nach kurzer Zeit die ärmere Klasse kein Holz mehr hätte u. s. w.

May, gew. Staatschreiber, schließt zum §. wie er ist, indem es sich in diesem Gesetze nur darum handle, die Berechtigungen, welche auf den Waldungen haften, gegenüber den Eigenthümern der Waldungen auszuscheiden, während durch den vorgeschlagenen Zusatz rücksichtlich der Eigenthumsverhältnisse selbst verfügt würde. Wenn Streitigkeiten zwischen den Miteigenthümern eines Waldes selbst entstehen, so müssen diese nicht durch das Kantonmentsgesetz, sondern durch das Civilgesetz entschieden werden. Da nun die Satz. 398 und 399 des Civilgesetzes bereits ausdrückliche Vorschriften über die Aufhebung von Miteigenthum enthalten, diesen Vorschriften zufolge aber nur die Mehrheit den Verkauf der Berechtigungen beschließen darf, so könne das Kantonmentsgesetz erst in Anwendung kommen, nachdem sich die Mehrheit und Minderheit der Miteigenthümer den Vorschriften des Civilgesetzes konformirt habe ic.

Funk. Dieses Gesetz geht vom Gesichtspunkte aus, daß das Verhältnis zwischen Eigenthümern und Nutzungsberichtigten geschieden werden solle; hingegen das Verhältnis der Eigenthümer unter sich ist dem Gesetze ganz fremd. Diesen Gesichtspunkt müssen wir festhalten und daher den §. unverändert annehmen.

Buchmüller unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Regierungsstatthalters Mühlemann.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Herr Gerichtspräsident Funk hat den Gesichtspunkt dieses Gesetzes ganz richtig aufgefaßt, hingegen hat Herr Regierungsstatthalter Mühlemann schon in seinem Anzuge darauf hingedeutet, daß gesetzlich regulirt werden möchte, wie die Eigenthümer unter sich Theilungen veranstalten können, und zwar auf eine summarischere Weise, als nach den Vorschriften der allgemeinen Civilgesetzgebung. Man befürchtete aber, daß dann die Berechtigten darunter leiden

möchten. Wenn auf einem ungetheilten Walde Nutzungsrechte bestanden, so wissen die Berechtigten, daß sie sich hinsichtlich ihrer Rechte an den ganzen Wald und an sämtliche Eigentümer zu halten haben. Wird hingegen unter den Miteigentümern getheilt, bevor die Rechte der Nutzungsberichtigten ausgeschieden sind, so haben die Leitern nachher mit 20 bis 30 verschiedenen Eigentümern zu thun, woraus großer Nachtheil für die Berechtigten entstehen dürfte.

A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme des §.	82 Stimmen.
„ gefallene Meinungen	10 „

§. 6 wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Bei §. 7 tragen die Herren Funk und Mesmer darauf an, statt „nach vorheriger Bekanntmachung“ zu setzen: „nach vorheriger zweimaliger Bekanntmachung,“ und daß statt der Bekanntmachung von der Kanzel in den betreffenden Kirchgemeinden bestimmt werde, es solle die Verlesung auf übliche Weise in derjenigen Kirchgemeinde stattfinden, in welcher der Wald gelegen sei.

Der §. wird mit diesen Modifikationen ohne Widerspruch angenommen.

§. 8 wird unverändert durch's Handmehr angenommen.

Bei §. 9 stellt Herr Altstaatschreiber May den Antrag, den §. an den Regierungsrath zurückzusenden mit dem Auftrage, über das Verfahren in denjenigen Fällen, wo sich über den Umfang oder die Art der Berechtigung Streitigkeiten erheben, einen geeigneten Vorschlag zu bringen.

Diesem Antrage wird nach verschiedenen Bemerkungen mit Mehrheit gegen 13 Stimmen beige pflichtet.

Bei §. 10 wünschen die Herren Stettler und Funk eine längere Frist, und daß andererseits der Anfang derselben von der zweiten Bekanntmachung an gerechnet werde.

A b s i m m u n g.

1) Für den §. wie er ist	23 Stimmen.
„ etwas Anderes	53
2) Für eine Verlängerung der Frist	Mehrheit.
Dagegen	13 Stimmen.
3) Die Frist von der zweiten Bekanntmachung an zu rechnen	Mehrheit.
Dagegen	5 Stimmen.

§. 11 wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Bei §. 12 möchte Herr Altstaatschreiber May gleich Eingangs bestimmen, daß drei Sachverständige ernannt werden sollen.

Der §. wird mit Mehrheit gegen 13 Stimmen unverändert angenommen.

§. 13 wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

„ §. 14. Der Richter ertheilt den Sachverständigen den Auftrag, nach den §§. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 28 zu verfahren, und macht sie vorläufig mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eid bekannt.“

Mesmer schlägt vor, anstatt „und macht sie u. s. w. bekannt“ zu sagen: „und nimmt sie über die getreue Befolgung dieser Vorschriften in Eidespflicht auf,“ indem es Manche abhalten könnte, sich als Sachverständige gebrauchen zu lassen, wenn sie dadurch in den Fall gesetzt werden könnten, nachher einen Eid schwören zu müssen.

Romang, Regierungstatthalter. Der §. sagt nicht, daß sie jedenfalls einen Eid schwören müssen, sondern er macht bloß

auf die Möglichkeit aufmerksam, und so werden die Sachverständigen in Erfüllung ihrer Pflicht desto sorgsamer sein. Ein Handgelübde ist übrigens wesentlich gleich, wie ein Eid, wiewohl es nicht immer so angesehen wird.

von Graffenried. Es ist in der Pflicht des Gesetzgebers, der in unserem Zeitalter so überhandnehmenden Vervielfältigung der Eide zu steuern, und andererseits ist bereits gezeigt worden, daß, wenn der §. stehen bleibt, die Parteien Mühe haben dürfen, Sachverständige zu finden. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Mesmer.

Funk hält die Behauptung, daß im gegenwärtigen Zeitalter die Eide häufiger vorkommen, als früher, für unrichtig, möchte aber den Sachverständigen, als Männern, welche in der Regel das Zutrauen der Parteien genießen werden, statt des Eides nur ein Handgelübde an Eidesstatt auferlegen, aber nicht zum Voraus, sondern erst nach beendigtem Geschäft und bloß, wenn die Parteien es verlangen.

Blumentein. Diesem könnte ich zwar wohl beipflichten, weil nach unsern Gesetzen ein Handgelübde in jeder Beziehung das Nämliche ist, was ein Eid, und nur in der Form davon verschieden. Jedem Ehrenmann ist selbst ein bloßes Ja oder Nein das Nämliche, allein die Menschen sind nicht immer, wie sie sein sollten, und Manche gehen zuweilen in solchen Geschäften leichtsinnig zu Werke, oder haben für die Einen mehr Geneigtheit, als für die Andern. Zum Voraus ein Handgelübde von den Sachverständigen zu fordern, könnte ich nicht billigen, indem das gerade die leichtsinnigen Eide oder Gelübde befördert. Wenn die Parteien mit dem Entscheide der Sachverständigen zufrieden sind, so ist ein Eid oder ein Gelübde gar nicht nötig; also ist es besser, dieses erst dann zu verlangen, wenn es nötig ist. Darum stimme ich zum §, sonst aber höchstens zum Antrage des Herrn Präopinant.

Obrecht. Sachverständige in diesem Geschäft werden auch Sachverständige sein in der Verantwortlichkeit und Wichtigkeit des Eides und also jeder Partei nach Wissen und Gewissen ihre Ansicht ertheilen. Also möchte ich da keinen Eid auferlegen, denn Mancher würde sich nach der Hand zurückziehen und sich nicht mehr brauchen lassen wollen.

May, gew. Staatschreiber. Das hier vorgeschlagene Verfahren ist in Analogie mit den Vorschriften des Civilgesetzes über das Verfahren bei Schätzungen. Ich bin den vielen Eiden auch nicht hold; aber wenn man mit dem Civilgesetz konsequent bleibt will, so müssen wir diesen §. annehmen. Man sagt, die Sachverständigen seien ja Männer des Zutrauens. Wenn beide Parteien sich auf den gleichen Sachverständigen vereinigen, — allerdings; aber wo jede Partei ihren eigenen, und der Richter dann den dritten Sachverständigen wählt, so ist es gerade wie bei den gewöhnlichen Schätzern, und der Fall kann dann gar leicht eintreten, daß weder der von der andern Partei, noch der vom Richter ernannte Sachverständige mein Zutrauen hat. Also kann man da den Eid doch nicht weglassen. Daß man jetzt hier auf einmal so scrupulos sein will, fällt mir auf, indem man, als es um das Gemeindegesetz zu thun war, hinsichtlich der Vervielfältigung der Eide nicht halb so ängstlich war. Ich stimme zum §, wie er ist.

Rothe zu Wangen wünscht, daß man entweder gleich von Anfang an ein Handgelübde ablegen lasse, oder aber den zweiten Theil des §. 14 ganz streiche.

Fellenberg. Die Sachverständigen können nur approximativ schätzen; welcher wird nun in dieser Stellung eidlich bezeugen wollen, daß die Sache sich genau so und so verhalte? Ich müßte daher sehr wünschen, in dieser Hinsicht dem rechtlichen Charakter der Schätzer zu vertrauen.

Stämpfli zu Schwanden erwiedert, daß Jeder schwören, nach seiner Überzeugung geschägt zu haben.

Weibel stimmt zum §, wie er ist, indem, wenn jeder Sachverständige von vorne herein schwören müßte, gerade dadurch die Eide unnötigerweise vervielfältigt würden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Dieser §. ist ganz nach Art. 190 des Civilgesetzes redigirt. Uebrigens schwören diese Sachverständigen, wie sich dies weiter unten aus §. 24 ergiebt, bloß, daß sie nach ihrer Einsicht in wahren Treuen dem Auftrage entsprochen haben. Allerdings hat es etwas Gehässiges, einen Eid erst nach der Schätzung zu leisten, weil es zeigt, daß die Parteien in die Treue der Schäfer Zweifel setzen. Indessen sollen wir nur da von der allgemeinen Gesetzgebung abweichen, wo es dringend nöthig ist. Ich schließe daher zum §. und könnte höchstens der von Herrn Funk vorgeschlagenen Abänderung bestimmen.

A b s t i m m u n g .

Für den §, wie er ist	Mehrheit.
„ gefallene Meinungen	12 Stimmen.

„§. 15. Die Sachverständigen sollen vor Allem die betreffende Waldung in Augenschein nehmen und können nöthigenfalls, wenn es nicht schon geschehen ist, die Ausmessung derselben besorgen lassen. Die Parteien sind in die Möglichkeit zu setzen, dem Augenscheine beizuwöhnen.“

Wüthrich möchte zur Erfüllung der Kosten die Worte: „und können u. s. w. besorgen lassen“ streichen.

Stettler hält dagegen die Ausmessung für durchaus nöthig, und will daher statt „können“ sagen: „sollen.“ Den Schlusssatz möchte der Redner einfach so setzen: „Die Parteien sind zum Augenscheine und zu der Ausmessung einzuladen.“

Romang, Regierungsstatthalter, glaubt dagegen, daß es eben so sonderbar wäre, den Sachverständigen die Ausmessung nicht zuzustehen, wo sie nöthig sei, als es sonderbar wäre, die Ausmessung vornehmen zu müssen, wenn die Parteien sich sonst vereinigen.

May, gew. Staatschreiber, und Funk pflichten dagegen der Ansicht des Herrn Stettler bei.

Rothe zu Wangen wünscht, daß auch ein Plan aufgenommen werden müsse.

Dr. Schneider, Regierungsrath, empfiehlt den §. aus den von Herrn Romang angebrachten Gründen zur Annahme, indem er jedoch die von Herrn Stettler vorgeschlagene Redaktion des Schlusses des §. zugiebt.

A b s t i m m u n g .

1) Für den §. mit Vorbehalt der zugegebenen Redaktion	Mehrheit.
Für etwas Anderes	2 Stimmen.
2) Für die zugegebene Redaktion des Schlusses	Mehrheit.
Dagegen	1 Stimme.

„§. 16. Die Sachverständigen haben von den Rechtstiteln der Nutzungsberechtigten und den althergebrachten Übungen Kenntniß zu nehmen, und den Betrag der jährlichen Nutzungen genau auszumitteln.“

Manuel. Ich habe erwartet, daß Kantonnementsgesetz werde deutlich erklären, daß von nun an das Eigenthumsrecht vorzugsweise vor allen Nutzungsberechtigten berücksichtigt, und daß die vergünstigungsweise erlaubten Holznutzungen nicht in den Rang der titelfesten Nutzungrechte aufgenommen werden sollen. Wie wurde bisher theilweise kantoniert, und zwar gerade in denjenigen Kantonementen, welche der Jupiter unserer Forste leitete? Man hat da das Eigenthumsrecht des Staates gar nicht, sondern bloß die Nutzungen in Ansatz gebracht. So z. B. wenn vier Fünfttheile des Ertrags eines Waldes bisher den Nutzungsberechtigten gegeben wurden, und der Staat nur einen Fünftteil ertheilt, so bekamen die Erstern beim Kantonemente vier Fünfttheile des Waldes, und der Staat nur einen Fünftteil, was ein ganz monstruoser Grundsatz ist. So ist es namentlich mit dem Kantonemente von Langnau gegangen. Bei solchen Anlässen sind hier schon mehrere Male Grundsätze ausgesprochen

worden, welche Einen veranlassen könnten, die Hände beständig auf seine Taschen zu halten. Obwohl diese Grundsätze vom Grossen Rath wiederholt genehmigt worden sind, und auch die Regierung seit einiger Zeit den Grundsatz befolgt, den Kreuzer drei Mal umzudrehen und den Thaler durch's Fenster zu werfen; so sehe ich in einem solchen Kantonementsverfahren nur eine gelungene Nachahmung des Beispiels des heiligen Crispin, welcher dadurch, wie wir lesen, auch sehr populär geworden ist. Würde er aus dem Grabe auferstehen und an die Spitze unserer Forstverwaltung treten, so würde er von den Rechtsamölozen ohne Zweifel zum zweiten Male canonisiert werden. Ferner fühle ich mich verpflichtet, auf einen Aufsatz aufmerksam zu machen, der hundert Mal eher verdient hätte, veröffentlicht zu werden, als manches Andere; ich meine den Vortrag des Herrn Lehenskommisärs Stettler, welcher dem Forstgesetzentwurf beigelegt ist. Hauptfächlich aus dieser Schrift habe ich meine dahierigen Erfahrungen und Ansichten geschöpft. Die Nutzungsberechtigungen sind sehr verschiedener Art. Es gibt solche, welche durch einen onerosen Titel entstanden sind, und dahin gehören alle Holz- und Waldrechte, welche früher den Lehengütern annexirt waren, und wofür Etwas als Gegenwerth geleistet werden mußte. Andere beruhen auf Freibriefen, welche an einzelne Städte und Gemeindewesen ertheilt worden sind. Hingegen eine ganz verschiedene Klasse sind die Nutzungen, welche ärmern Bürgern gestattet wurden. Diese schreiben sich seit der Einführung der Bettelordnung her, indem die Rechtsamebesitzer, um nicht Geldstellen erheben zu müssen, den ärmern Bürgern Holz zukommen ließen. Später hat sich die Regierung genötigt gefunden, durch sogenannte Holzlisten diese prekären Holzvergünstigungen zu reguliren, was aber keineswegs ein titelfestes Recht begründet, sondern bloß eine polizeiliche Regulirung dieser freiwilligen Vergünstigungen ist. Diese Art von Nutzungen ist daher bei der Ausscheidung der Nutzungsberechte nicht in Ansatz zu bringen, sondern die Kantonemente sollen sich bloß auf die eigentlichen Nutzungsberechtigten beziehen. Ich schlage demnach folgende Modifikation des §. 16 vor: „Die Sachverständigen sollen vor Allem aus und vorzugsweise das Eigenthumsrecht an dem Wald, den das Kantonement betrifft, bei ihren Berechnungen in Ansatz bringen, sodann haben sie von den titelfesten Nutzungrechten Kenntniß zu nehmen, und alte Übungen insoweit zu berücksichtigen, als die auf solchen beruhenden Nutzungen nicht bloße Vergünstigungen des Eigentümers und der Nutzungsberechtigten sind.“ Ohne eine solche Bestimmung wäre dieses Gesetz nur ein Gesetz über eine Schenkung unter Lebendigen, und man brauchte dann nur einen einzigen Artikel zu machen, dahin gehend: die Waldungen werden unter die Anwohner nach der Kopfszahl vertheilt.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich werde hier als Jupiter tonans und dann wiederum als Crispinus bezeichnet. Ich bin wahrhaftig nicht ein Jupiter im Forstwesen, denn ich habe bereits mehrere Male erklärt, es gehe darin nicht nach meinen Ansichten. Ich bin auch nicht ein Crispinus; ich nehme nicht dem Staat, um mich auf dessen Unkosten populär zu machen. Ich verbitte mir dergleichen Witzeleien. Das Kantonement von Langnau habe nicht ich abgeschlossen u. s. w. Wenn dann übrigens Herr Regierungsstatthalter Manuel sagt, vor Allem aus solle der Eigentümer berücksichtigt werden, so ist dies das alte Lied, das schon oft hier diskutirt worden ist. Wenn die titelfesten Rechte über den Ertrag des Waldes hinausgehen, sollen dann einzige die Nutzungsberechtigten bei der Ausscheidung Verlust erleiden und der Staat am Ende noch ein paar Zuchart bekommen? Ich beschränke mich auf diese Bemerkung und stimme zum §.

Stettler. Im Allgemeinen kann ich den Grundsätzen des Herrn Regierungsstatthalters Manuel beitreten, nicht aber seinen Schlussanträgen. Wir haben hier nicht ein Gesetz über die grundbäuerlichen Verhältnisse zu berathen, sondern ein Gesetz über das Verfahren zu Ausscheidung der verschiedenen Eigenthums- und Nutzungsberechtigungen. Wie sollen diese Verhältnisse ausgemittelt werden? durch Sachverständige, d. h. durch Leute, die etwas von der Sache verstehen, und welche die verschiedenen Verhältnisse kennen. Wenn diese Sachverständigen ein Urtheil fällen, das den Parteien nicht konvenirt, so sind

die letztern nicht daran gehalten, sondern treten dann vor das Gericht, und da können sie ihre Gründe und Ansprüche entwickeln. Es ist doch nichts natürlicher, als daß die Sachverständigen vor Allem aus von den Rechtstiteln Kenntnis nehmen. Was Herr Regierungsstatthalter Manuel beantragt, gehört also nicht tieher. Ich stimme zum Paragraph, wie er ist.

Fellenberg. Indem der Staat gewisse Güter lehensweise hingab, legte er denselben gewisse Verpflichtungen auf, wie Bodenzins u. s. w., wogegen er denselben Nutzungsrechte in den Staatswäldern zulegte. Da nun jene Leistungen gegen den Staat immerfort statt finden, so ist es doch ganz natürlich, daß die solcherweise Berechtigten bei der Ausscheidung berücksichtigt werden sollen. Die andern Berechtigungen sind von einer Beschaffenheit, welche noch weit über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus reichen, nämlich es sind die unveräußerlichen Menschenrechte, welche wir nicht verlegen können, ohne den Staat in große Gefahren zu stürzen. Ich verwahre mich aber dagegen, daß man glaube, ich wolle dieses Gesetz verweben mit etwas ganz anderem. Bei den Berechtigungen, welche bloß auf bisherige Übungen sich gründen, ist die Grundlage nicht weniger fest, als bei denen, welche sich auf Urbarien stützen. Es fragt sich nämlich, ob wir eine Abtheilung der Staatsgesellschaft — wenn nicht tot schlagen, doch aus Mangel an Feuerung zu Grunde gehen lassen, oder ob wir anderntheils alle Waldbesitzer in Gefahr bringen wollen, endlich gewaltsätig um ihren Besitz zu kommen. Es liegt also im wesentlichen Interesse der Reichen wie der Armen, daß auf die unveräußerlichen Rechte der Menschen Rücksicht genommen werde. Der Staat besteht nicht im Finanzdepartement oder in staatswirtschaftlichen oder fiskalischen Kombinationen, sondern er besteht in der Gesamtheit der Bürger, wo also die Mehrheit die Pflicht hat, zu sorgen, daß die Minorität nicht zu Raub und Mord Zuflucht nehmen müsse oder halb lebendig zu Grabe gebracht werde, sondern vielmehr zu sorgen, daß jeder vermittelst Arbeitens und Betens ungetötet und freudig in der Staatsgesellschaft bestehen könne. Wir sollen also Sorge tragen, daß wir nicht den Rechtstitel des menschlichen Daseins über den geschriebenen Titeln vergessen. Ich pflichte also dem Paragraph bei, wie er ist.

Obrecht. Da man unsern Forstmeister angegriffen hat, so muß ich doch sagen, daß derselbe in Ansehung des auf den Traktanden stehenden Kantonnements mit der Gemeinde Niederbipp nicht in dem Sinne gehandelt hat, wie vorhin geredet worden ist, als hätte er nämlich dem Staaate genommen, um den Gemeinden desto mehr zu geben, sondern er hat weislich für den Staat gesorgt; man ist aber dennoch in höherem Grade mit ihm zufrieden, und also soll Herr Forstmeister Kasthofer hier nicht so dargestellt werden.

May, gew. Staatschreiber. Der §. 16 will nichts anderes, als daß die Sachverständigen vor Allem aus Kenntnis von den Rechtstiteln nehmen sollen. Aber ich vermittele noch etwas, nämlich daß den Sachverständigen auch zur Pflicht gemacht werde, auch von den Beschwerden und Servituten, welche auf den betreffenden Waldungen haften, wie Weggerechtigen, Wassergräben u. s. w., Kenntnis zu nehmen, was besonders wegen des nachfolgenden §. 21 nötig ist. Hingegen könnte ich zur Erheblichkeitserklärung des von Herrn Manuel gestellten Antrages stimmen, nur müßte ich mich dagegen verwahren, als wären alle Burgergemeinden aus zusammengefaßten Bettlern entstanden. Es hat lange vor der Bettelordnung Burgergemeinden gegeben, welche Waldungen besaßen u. s. w.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Was den Antrag des Herrn Altstaatschreibers May, in Bezug der auf den Waldungen haftenden Beschwerden, betrifft, so versteht sich das nach §. 21 von selbst. Bezuglich auf den Antrag des Herrn Manuel glaube ich, der Schuß sei etwas zu fröhle losgegangen, indem derselbe besser bei einem andern Paragraph gepaßt hätte. Es ist aber nicht nötig, in dieses Gesetz aufzunehmen, daß das Eigenthum besonders berücksichtigt werden sollte. Das ist der Zweck des ganzen Gesetzes, zumal die Auffindung nur vom Eigentümer ausgehen kann. Wenn auf einem Walde Nutzungsrechte haften, so hat der Inhaber dieser Rechte Anspruch auf vollständige Entschädigung; nimmt dieselbe den ganzen Wald in

Anspruch, so muß ja freilich der ganze Wald hergegeben werden; daher wird sich der Eigentümer wohl bedenken, bevor er die Auffindung erläßt. Ich stimme zum Paragraph, wie er ist.

A b s i m m u n g.

Für den Paragraph : : : Mehrheit.
Für gefallene Meinungen : : : 11 Stimmen.

Die §§. 17, 18 und 19 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

„§. 20. Der mittlere Jahresertrag kommt heraus, wenn der Ertrag in den letzten zehn Jahren zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividirt wird.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, macht aufmerksam, daß hier eine Lücke im Gesetze sei, indem es namentlich auch Bauholzberechtigte gebe, welche vielleicht seit zehn Jahren und mehr nicht im Falle waren, Bauholz nötig zu haben.

Fellenberg macht die nämliche Bemerkung und besorgt, daß durch Annahme des Paragraphs ohne fernern Zusatz diese Bauholzberechtigten um ihre titelfesten Ansprüche gebracht werden dürfen, welch' letztere doch keiner Verjährung unterworfen sein können.

Becker schlägt zu dem Ende vor, daß durch einen Zusatzartikel festgesetzt werde, wie die Nutzungsrechte zu bestimmen seien, wenn dieselben nicht in einer jährlich wiederkehrenden Nutzung bestehen.

A b s i m m u n g.

1) Für den Paragraph	: : :	Mehrheit.
Dagegen	: : :	3 Stimmen.
2) Für einen Zusatz im angetragenen Sinne	: : :	Mehrheit.
Dagegen	: : :	Niemand.

„§. 21. Die Berechtigten sind nach Abzug allfälliger Gegenleistungen mit einem Bezirke des pflichtigen Waldes, dessen jährlicher Ertrag dem mittleren Jahresertrag der Nutzungsrechte gleich kommt, als ihr Eigenthum auszuweisen.“

Wenn der Waldertrag nicht hinreicht, die Nutzungsrechte zu befriedigen, so darf den Berechtigten mehr nicht als die eigentlichliche Abtretung des ganzen Waldes zugewichert werden (Satz. 458 des Civilgesetzes).

Dr. Schneider, Regierungsrath, bemerkt in Bezug auf den zweiten Theil des §, daß die Bemerkung des Herrn Manuel hier am Orte gewesen wäre, indem man allerdings hier fragen könnte, ob die titelfesten Rechte vorab berücksichtigt werden sollen. Namentlich auf den Staatswaldungen haften verschiedene Rechte, sowohl titelfeste, als solche, welche bloß auf Uebung beruhend. Zeit zeigt es sich vielleicht, daß, wenn man alle vollständig befriedigen wollte, der betreffende Wald zu klein sein dürfte. Wer soll nun da einbüßen? Vielleicht sollte gesagt werden, daß in solchen Fällen die sämtlichen Berechtigten im Verhältnisse zu den Anteilen, welche ihnen zukommen, verlieren sollen, seien nun ihre Rechte titelfest oder nicht.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Man könnte möglicherweise den Ertrag verschieden berechnen, daher würde es nicht unzweckmäßig sein, zu sagen, der Ertrag solle nach der Kulturfähigkeit des Bodens und nicht bloß nach Demjenigen, was allfällig darauf steht, berechnet werden. Andererseits schlage ich, um die vom Herrn Berichterstatter angedeutete Lücke auszufüllen, folgenden Zusatz vor: „Sind diese Nutzungsrechte verschiedener Natur, z. B. lehnenrechtlicher und burgerlicher, oder armenechtlicher, so soll die Ausscheidung des Eigenthums nach dem Verhältniß der bisherigen Nutzung geschehen.“

Wüthrich stellt folgenden Zusatzantrag: „Die Abtretung des Waldes soll gegen Übernahme der sämtlichen auf demselben lastenden Servituten geschehen.“

Stettler wünscht eine Bestimmung, wie es gehalten sein sollte, wenn die Entschädigung in Geld geleistet werde.

Fellenberg unterstützt diesen Antrag, indem es so ausgenügte Waldungen gebe, daß die Schäfer unmöglich den wahren Werth des Waldbodens berechnen können, und wo also der Staat es im allgemeinen Beholzungsinteresse vortheilhafter finden würde, den Waldboden zu behalten und die Berechtigten mit Geld auszuweisen.

von Erlach. Wenn beide Parteien sich auf eine Ausweisung in Geld verständigen, so ist dies ein Vertrag unter ihnen, aber ich möchte dem Eigentümer nicht das Recht geben, den Nutzungsberechtigten mit Geld zu entschädigen, indem sonst die Nutzungsberechtigten oft in die Unmöglichkeit versetzt würden, sich Holz um billigen Preis zu verschaffen. Es gibt Gegenden, wo gar keine Privatwaldungen sind, und da würde dann der Staat jenen Leuten das Holz um ungeheure Preise an den obrigkeitslichen Steigerungen verkaufen. Was sodann die von Herrn Mühlmann gewünschte Bestimmung, daß der jährliche Ertrag nach der Kulturfähigkeit des Bodens zu berechnen sei, betrifft, so glaube ich, der Nutzungsberechtigte könne nicht verpflichtet werden, sich die Mühe, welche er sich später geben wird, um den Wald möglichst abträglich zu machen, als Werth des Waldes anrechnen zu lassen, so daß er dann um so weniger bekäme. Es kann sich also bloß um den natürlichen Ertrag handeln, nicht aber um einen durch sehr sorgfältige Kultur gesteigerten Ertrag.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn man in diese Details eintreten wollte, so ist nicht bloß der Boden zu berücksichtigen, sondern auch die Lage des Waldes u. s. w. Die Bestimmung der Kulturfähigkeit eines Waldes ist daher gerade der kitzlichste Punkt der Forstwissenschaft. Was die Bemerkung des Herrn Stettler betrifft, so muß man sich wohl hüten, nicht gewaltsame Änderungen zu provozieren und zu machen, daß die bisherigen Inhaber von Holzrechten vom Holzbesitz ausgeschlossen werden. Daher mögen sich zwar die Parteien freiwillig mit Geld abfinden, aber wir sollen dies nicht durch die Gesetzgebung begünstigen. Die vorgeschlagenen Zusatzartikel hingegen mögen erheblich erklärt werden.

Mühlmann, Regierungsstatthalter, zieht seinen Antrag, bezüglich auf die Berechnung des Ertrages nach der Kulturfähigkeit, zurück.

A b s i m m u n g.

1) Für den §.	Mehrheit.
Dagegen	Niemand.
2) Für Erheblichkeit des Zusatzartikels des Hrn.	Mehrheit.
Mühlmann	
Dagegen	1 Stimme.
3) Für Erheblichkeit des Zusatzartikels des Hrn.	56 Stimmen.
Wüthrich	
Dagegen	8 "
(Viele Mitglieder stimmen nicht.)					
4) Für Erheblichkeit des Antrages des Hrn.	6 Stimmen.
Stettler	
Dagegen	Mehrheit.

Von §. 22 hinweg übernimmt Herr Taggi, Regierungsrath, jünger, als Redaktor des formellen Theiles des Gesetzesentwurfes, die Berichterstattung und bemerkt, man habe ein möglichst wenig kostbares Verfahren bezweckt und daher nicht einfach auf den Civilprozeß verwiesen, weil da das Verfahren allzu kostspielig sei. Da aber die Verhältnisse hier schwieriger seien, als das beim Weidloskaufsgesetz der Fall war, so seien dennoch solche Formen nötig, daß das Recht der Parteien ausgemittelt werden könne.

Stettler stellt folgenden Zusatzartikel zum §. 22: "In ihrem (nämlich der Sachverständigen) Antrage sind die Grundsätze, auf welchen sie denselben stützen, anzugeben, und er ist dergestalt zu motiviren, daß die Richtigkeit der darin aufgestellten Berechnungen und Operationen verifiziert werden kann."

Kasthoffer, Regierungsrath. Demnach wären die Experten zu instruieren, sich ja nicht zu irren. Wer soll dieselben instruieren, und wer bürgt uns, daß die Instruktoren sich nicht

ebenfalls irren? Wer weiß genau, wie die Vegetation auf den Bergen von 1000 Fuß zu 1000 Fuß abnimmt, wie Ziegen und Schaafe, wie eine unwissende Behandlung auf den Waldertrag einwirkt? Die Experten werden nicht immer Förster, und nicht immer alte erfahrene Förster sein, sondern einfache Landleute, welche oft klarere Begriffe haben in diesen Dingen, als manche gelehrt Herren in der Stadt.

von Erlach unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Stettler, in dem Sinne, daß die Sachverständigen alle Gründe auseinandersetzen sollen, auf welche sie ihr Befinden stützen.

Mühlmann, Regierungsstatthalter, glaubt, der nachfolgende §. 23 enthalte alles Nötige.

Taggi, Regierungsrath, jünger, ist der nämlichen Meinung, zumal nach §. 14 die Sachverständigen zum Eide angehalten werden können.

A b s i m m u n g.

Für den Paragraph	.	.	.	Mehrheit.
Für den vorgeschlagenen Zusatz	.	.	.	10 Stimmen.

§. 23. Der Richter theilt dieses Befinden der Sachverständigen den Parteien mit, und bestimmt ihnen eine Notfrist von vierzehn Tagen, um während derselben dem Richter einmal Erläuterungsfragen einzureichen, welcher dieselben den Sachverständigen zur Beantwortung vorlegt, und deren Antworten nachwärts den Parteien mittheilt."

Wüthrich möchte statt „einzureichen“, sagen, „einreichen zu können.“

von Erlach möchte nach den Worten „während derselben“ einschalten: „entweder die Anträge der Sachverständigen anzunehmen oder aber dem Richter u. s. w.“ damit Sedermann erkenne, daß dieser Paragraph im Übrigen nur dann seine Anwendung finde, wenn die Parteien die Anträge der Sachverständigen nicht annehmen. Ferner trägt der Redner darauf an, die vorgeschlagene Notfrist auf dreißig Tage zu verlängern.

Taggi, Regierungsrath, jünger. Was Herr Wüthrich beabsichtigt, liegt bereits im Begriffe der Notfrist; indessen würde diese Redaktion demjenigen entsprechen, was Herr von Erlach durch seinen Antrag bezweckt hat. Einer Verlängerung der Frist kann ich beistimmen.

A b s i m m u n g.

1) Für den Paragraph, mit Vorbehalt der Frist	.	Mehrheit.
2) Für eine Frist von vierzehn Tagen	.	7 Stimmen.
Für eine Verlängerung	.	Mehrheit.
3) Für eine Frist von dreißig Tagen	.	Mehrheit.

§. 24 wird mit Mehrheit gegen 1 Stimme unverändert angenommen.

Bei §. 25 wiederholt Herr von Erlach seinen Antrag, daß nämlich ausdrücklich gesagt werde, dieser Paragraph trete nur ein, wenn die Parteien das Befinden der Sachverständigen nicht annehmen.

Nach verschiedenen Bemerkungen, inwiefern sich dies von selbst verstehe oder nicht, wird der §. nach dem Antrage des Herrn von Erlach mit 40 gegen 34 Stimmen angenommen. Auch hier nehmen viele Mitglieder an der Abstimmung nicht Theil.

§. 26 wird mit Mehrheit gegen 11 Stimmen unverändert angenommen.

§. 27 wird ohne Widerspruch unverändert angenommen, nur die Frist, während welcher das Urtheil des Amtsgerichts den Parteien zu eröffnen ist, von 8 Tagen, mit Mehrheit gegen 8 Stimmen, auf 14 Tage verlängert.

(Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 8. Mai 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leisten die Herren Vogel und Zumwald, als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes, den Eid.

Tagessordnung.

Fortsetzung der Berathung des Kantonmentsgegenwurzes.

Die §§. 28 bis und mit 36 werden unverändert durch's Handmehr angenommen; ebenso der vom Herrn Berichterstatter zu §. 34 vorgeschlagene Zusatz: „Der §. 24 findet auch hier seine Anwendung.“

§. 37. Die Kosten der Ausmittlung bis zur Eröffnung des Urtheils des Amtsgerichts sind von dem Eigentümer des pflichtigen Grundstückes einzige zu bezahlen. Es darf ihm aber von seiner Gegenpartei nur das ausgelegte Geld (Civilprozeß Satz. 38) gefordert werden.

Zu diesen Kosten hat bei Waldungen, die im Eigenthume mehrerer Personen sind, jede nach Verhältniß ihres Antheils am Miteigenthume beizutragen.

Gelangt das Geschäft durch die Appellation vor die obere Instanz, so kann das Obergericht die dahерigen Kosten, in so weit sie das ausgelegte Geld betreffen, derjenigen Partei auferlegen, die dasselbe am Ungrunde findet.“

Wüthrich schlägt einen Zusatz vor in dem Sinne, daß in denjenigen Fällen, wo der bisherige Eigentümer den Wald vollständig abzutreten habe, der Uebernehmer die Kosten tragen solle. Im letzten Sahe des §. wünscht sodann der Redner statt „kann“ zu sehen „soll.“

May, gew. Staatschreiber, findet den Ausdruck „Ausmittlung“ etwas unbestimmt, indem man glauben könnte, der selbe solle sich auch auf die Vorfragen über Art und Umfang der Eigenthumsrechte beziehen, und möchte daher sagen: „der den Sachverständigen aufgetragenen Ausmittlung.“ Da ferner im §. 15 nunmehr auch die Ausmessung obligatorisch vorgeschrieben worden, diese Ausmessung aber nachher auch den Berechtigten bei der Ausscheidung des Waldes zu gut komme, so wünscht der Redner, daß die dahерigen Kosten beiden Parteien im Verhältnisse der beidseitigen Anteile auferlegt werden.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Ich könnte dem Antrage des Herrn Wüthrich nicht beistimmen. Der Eigentümer hat einzige das Recht der Aufkündigung, und also wird er zum voraus sehen, in wiefern ihm noch etwas übrig bleibt wird oder nicht. Sieht er, daß ihm nichts übrig bleibt, so kann ihm die Aufkündigung nichts nützen, und es schadet ihm auch nicht, fortzufahren, Eigentümer eines solchen Waldes zu sein. Ich möchte im letzten Sahe des §. auch nicht sehen „soll“ anstatt „kann“, sondern den Entscheid dem Obergerichte freistellen. Was sodann die Bemerkung des Herrn Altstaatschreibers May über das Wort „Ausmittlung“ betrifft, so versteht es sich, daß die Frage über das Eigenthumsrecht selbst nicht darin begriffen ist, sondern die Ausmittlung folgt erst, nachdem das Recht anerkannt ist. Der Eigentümer wird auch nicht aufkündigen, wenn er nicht von der Rechtmäßigkeit der auf seinem Walde haftenden Nutzungsrechte überzeugt ist. Die Ausmessung sodann ist Mittel zum Zwecke; wer die Aufkündigung erläßt, soll daher auch die Façon davon bezeichnen. In den meisten Fällen wird der Nutzungsberichtigte nur ein kleines Stück Wald bekommen, und dafür hat er keinen Plan über den ganzen Wald nöthig. Ich stimme zum §., wie er ist.

Abstimmung.

Für den §.	:	:	:	63 Stimmen.
„gefallene Meinungen“	:	:	:	24 „

„§. 38. Das Urtheil des Obergerichts soll spätestens binnen vierzehn Tagen nach seiner Ausfällung dem Richter des betreffenden Amtsbezirks übermittelt und durch diesen den Parteien eröffnet werden. Dasselbe tritt bei seiner Eröffnung in Rechtskraft und ist, wenn ihm nicht freiwillig statt gethan wird, nach den einschlagenden Bestimmungen des IX. Titels des Civilprozeßgesetzes zu vollziehen.“

Zaggi, Regierungsrath, jünger, stellt den Antrag, daß der §. bei den Worten „in Rechtskraft“ geschlossen, und statt des übrigen Theiles desselben ein neuer §. eingeschaltet werde in folgender Redaktion: „Ein in Folge dieses Gesetzes ausfälltes, rechtskräftiges Urtheil ist, wenn ihm nicht freiwillig statt gethan wird, nach den einschlagenden Bestimmungen des IX. Titels des Civilprozeßgesetzes zu vollziehen.“

Wüthrich fragt, ob sich der Termin der vierzehn Tage auf die Uebersendung oder auf die Eröffnung des Urtheils oder auf beides zusammen beziehe, und glaubt, daß im letztern Falle diese Frist zu kurz sein würde.

Fellenberg möchte statt des Ausdrückes „statt gethan“ sehen „entsprochen“ oder so etwas.

May, Prokurator, glaubt, der Ausdruck „übermittelt“ sei nicht gut gewählt, und wünscht statt dessen „übersendet.“ Auch sollte man ausdrücklich sagen, das Obergericht solle übersenden, indem man sonst nicht wisse, wem dies obliege.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Jeder hat sein eigenes Deutsch. Da früher der Ausdruck „übersenden“ gebraucht wird, so wollte ich einmal auch einen andern Ausdruck brauchen, welcher das Gleiche bedeutet und sich in vielen Autoren findet. Ob dann der Präsident oder die Kanzlei oder der erste oder zweite Sekretär die Uebermittlung besorge, ist wohl ziemlich gleichgültig; geschieht die Uebermittlung nicht, so wendet man sich an das Obergericht. Der Bemerkung des Herrn Wüthrich kann entprochen werden durch Einschaltung von „sogleich“ nach den Worten „durch diesen.“

A b s i m m u n g.

1) Für den §, wie er ist	4 Stimmen. Mehrheit.
2) Für den §, nach Antrag des Hrn. Berichterstatters, und mit Einschaltung von „sogleich“	Mehrheit.
Für etwas Anderes	5 Stimmen.
3) Für die vom Hrn. Berichterstatter beantragte Einschaltung eines neuen §.	Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

„§. 39. Derjenige Theil eines Waldes, welcher in Folge dieses Gesetzes von den darauf haftenden Nutzungsrechten befreit worden ist, kann zu keinen Zeiten mit neuen Holznutzungsrechten anders, als durch förmliche gerichtliche Zusicherung belastet werden. (Civilgesetz Saz. 453).“

Fellenberg glaubt, die höchste Landesbehörde sei schuldig, in diesem Gesetze jetzt noch ihren bestimmten Willen auszusprechen, daß die Staatswaldungen auf keinen fremden Zweck abgeleitet werden, sondern daß sie demjenigen Zwecke dienen sollen, welchem das Staatseigenthum immer dienen solle, nämlich der allgemeinen Wohlfahrt. Der Redner schlägt demnach folgende Zusatzartikel, welche hier einzuschalten wären, vor: „1) Die Staatswaldungen dürfen am allerwenigsten rücksichtsloser Geldmacherei preisgegeben werden. 2) Eine in wissenschaftlicher Beziehung musterhafte und kunstgerechte Besorgung derselben, welche durch wachsende Ausprägung staatswirtschaftlicher Weisheit an Wirksamkeit immerfort zunehmen wird, soll sie zu einem Denkmal der Vaterlandsliebe und Wohlthätigkeit der höchsten bernischen Staatsbehörden machen. 3) Für die Erstrebung dieser Zwecke insbesonders soll das Personal der Forstbeamten verantwortlich gemacht werden. 4) Die zu errichtende Forstschule hat sich's zur strengen Pflicht zu machen, die ihr also gesetzte Aufgabe befriedigend zu lösen.“

Wüthrich trägt auf Streichung des Artikels an, weil schon eine daherrige Satzung im Civilgesetze sei.

Dr. Schneider, Regierungsrath, wünscht den §. beizubehalten, da es jedenfalls nichts schade, wenn man bestimmt wisse, daß die von Herrn Wüthrich erwähnte Satzung auch hier ihre Anwendung finde. — Der Antrag des Herrn Fellenberg, daß man sich hier über den Zweck der Staatswaldungen ausspreche, gehört gar nicht in ein Kantonmentsgesetz. Dieses hat keinen andern Zweck, als die Verhältnisse zwischen den Eigentümern und den Berechtigten auszuscheiden. Wenn das Gesetz über die Staatswaldungen hier vorgelegt wird, so kann man sich alsdann in den Motiven in einem solchen Sinne aussprechen, sofern man es für zweckmäßig findet u. s. w.

May, gewesener Staatschreiber, unterstützt den Antrag des Herrn Wüthrich und lädt Herrn Fellenberg ein, seinen Vorschlag, als nicht hierher gehörend, zurückzuziehen und als einen besondern Anzug zu reproduzieren.

Mühlemann, Für Juristen ist der §. allerdings überflüssig; allein wir haben eine Menge Leute, welche nicht jede Sache so leicht auffassen, besonders nicht, wenn sie glauben, Etwas in ihren Nutzen bringen zu können. Bis jetzt hat man an gar vielen Orten nicht dafür gehalten, daß die Waldungen auch unter das Civilgesetz gehören, und hat sich daher von gewissen Seiten so viele Uebergriffe erlaubt. Um nun auch in Absicht auf die Waldungen den Begriff des Eigenthums sicherzustellen, kann dieser §. da stehen.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Was uns bestimmt hat, diesen §. vorzuschlagen, sind die ungeheuren Missbräuche und verkehrten Ideen, welche im ganzen Lande in Betreff der obrigkeitlichen Waldungen herrschen. Ich möchte, Tit., daß Sie sich während des Winters in der Forstkommission davon überzeugen könnten, was für Anmaßungen oft kommen, und wie, wenn man armen Leuten während einer Reihe von Jahren aus blosem Mitleiden Holz gegeben hat, dann sogleich ein Recht darauf gegründet, und behauptet wird, das sei ein eben so titelfestes Recht, als die Rechte der wirklichen Nutzungsrechte. Diesen Leuten soll der §. 39 zeigen, daß sie keinerlei Holzansprüche auf bloße bisherige Vergünstigungen gründen können; also ist er nicht ganz überflüssig und wird überdies den Forstbehörden sehr viele Mühe und Korrespondenzen ersparen. Was die Anträge des Herrn Fellenberg betrifft, so müste ich unbedingt auf Verweisung derselben antragen. Wenn der Staat Kantonments trifft, bei welchen er Alles berücksichtigt, nicht nur titelfeste Rechte, sondern auch alte Uebungen u. s. w., so darf er sich dann keinen Skrupel machen, dasjenige, was ihm noch zukommt, zu öffentlichen Zwecken zu verwenden. So lange einzelne Departemente Gr. 800,000 jährlich bedürfen, müssen wir darauf bedacht sein, die Geldquellen des Staates nicht zu verstopfen. Die Waldungen sind aber nun eine der wichtigsten und bedeutendsten Quellen für den Staat. Kein Mensch hat sich zu beklagen, wenn derselbe, nachdem er die Unwohner durch einen verhältnismäßigen Theil absertigte, aus dem ihm übrig bleibenden Theile verwendet, so viel er kann, wobei sich von selbst versteht, daß der Staat seine Wälder nur forstwirtschaftlich benutzen wird. Ich stimme zum §., wie er ist, nur sollte auch noch auf die Satzung 449 des Civilgesetzes verwiesen werden.

Fellenberg zieht seinen Antrag zurück, mit der Erklärung, daß er denselben bei'm Forstgesetze reproduzieren werde.

A b s i m m u n g.
Für den §. mit Verweisung auf Satzung 449 Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 9 Stimmen.

„§. 40. Den Realberechtigten, deren Holznutzungsrechte ihren Lehengütern annexirt sind, ist gestattet, den Waldbezirk, mit welchem sie für ihre Rechte ausgewiesen wurden, unter sich eigenthümlich auszuscheiden, und zwar kann Jeder die Ausscheidung seines Bezirks von seinen Mitberechtigten verlangen. Solche Ausscheidungen sind auch von der Vorchrift der Satzung 399 ausgenommen, indem jeder Mitberechtigte auf die physische Scheidung anzuzeigen befugt ist.

Bei deftalligen Streitigkeiten findet aber die Satzung 400 ihre Anwendung.“

Zaggi, Regierungsrath, jünger, trägt darauf an, anstatt „annexirt sind“ zu setzen: „annexirt waren oder noch sind.“ Im Uebrigen bemerkt er, daß man auch hier nötig gefunden habe, eine Ausnahme von der Satzung 399 des Civilgesetzes zu machen, worin vorgeschrieben ist, daß in dem hier bezeichneten Falle die Sache an eine öffentliche Steigerung gebracht werde. Ein Gut, wo kein Wald dazu ist, ist wie der Buchstabe i ohne Zeichen.

Roth, zu Wangen, wünscht Auskunft, wie es dann in denjenigen Waldungen, wo wenig Wald, aber viele Berechtigte dazu seien, gehalten sein solle in Betreff der darauf lastenden Befreiungen, Abgaben u. s. w.

May, Prokurator. Ich stimme dieser Bemerkung bei und möchte auch nicht gestatten, daß jeder Mitberechtigte eine Parzelle herausfordern könnte. Sollte der §. beibehalten werden, so möchte ich, selbst auf die Gefahr hin, daß mir wiederum bemerkt werde, Jeder habe sein eigenes Deutsch, denselben zu einer neuen Redaktion zurückzuschicken. Ich will Sie alle fragen, Tit., ob man diesen §. überall verstehen wird. Nirgends in unterm ganzen Gesetzbuche steht der Ausdruck „Realberechtigte“, und ich selbst wußte nicht gleich, was derselbe hier bedeuten solle. Wird ferner wohl der Ausdruck „annexirt sind“ allgemein verstanden? Unter dem Worte „auszuscheiden“ wird wohl nichts Anderes verstanden sein, als „theilen.“ Warum also nicht lieber

lehtern, viel üblicheren, Ausdruck? Seht — „physische Theilung“! In einem Gesetze für unsren Kanton soll man wahrhaftig einen solchen Ausdruck nicht brauchen. Ich wünsche also, daß in der üblichen Gesetzesprache gefragt werde, was der §. eigentlich will. Schließlich trage ich darauf an, daß die Ausnahme von der Säzung 399 nicht stattfinde. Auf einigen Waldungen haften z. B. Wegrechte und dergleichen, und diese kann man doch, namentlich in kleinen Waldungen, wo viele Mitberechtigte sind, nicht den Einzelnen überbinden.

Obrecht erklärt, den §. auch nicht zu verstehen und wünscht namentlich darüber Auskunft, ob in denjenigen Gemeinden, wo jeder Burger oder jeder Hausvater an dem gemeinschaftlichen Walde mitberechtigt ist, wo aber kein Gläubiger eines solchen Burgers auf dieses Recht greifen darf, und wo das Recht selbst nicht verkauft werden kann und auch nicht fortgeerbt wird, nunmehr nach diesem §. jeder Burger seinen Anteil herausverlangen und allenfalls verkaufen dürfe u. s. w., was höchst bedenkliche Folgen haben würde.

Bühler von Heimenhausen trägt, wenn wir ihn recht verstanden haben, darauf an, daß diese Ausscheidung nur erfolgen dürfe, wenn zwei Dritttheile der Mitberechtigten es verlangen.

Romang, Regierungsstatthalter, hält das Holz für unentbehrlicher als das Brod, indem jenes weniger durch etwas Anderes ersetzt werden könne, als letzteres, und trägt daher darauf an, diesen §., welcher, wie Herr Obrecht angedeutet, viele leichtsinnige Leute machen würde, zu nochmaliger Ueberlegung mit den gesunkenen Bemerkungen zurückzuweisen.

Straub. Die Herren Präopinanten scheinen den §. nicht ganz verstanden zu haben. Es handelt sich hier nur um diejenigen Berechtigten, welche zu ihren Gütern ein Waldrecht haben, also nicht um Rechte der Burger und der Einfassen oder Einwohner überhaupt, sondern lediglich um Rechte, welche zu bereits habenden Liegenschaften gehören. Daher könnte ich nicht einsehen, warum diese Berechtigten nicht sollten über ihr Wald-eigenthum verfügen können, wie über jedes andere. Es wird freilich sie und da kleine Stücke geben, ich weiß wenigstens vertheilte Wälder, wo jeder Miteigentümer nur eine Achtels-Achtels-Suchart erhielt. Das ist immer der Sache schädlich, aber ich will lieber eine Achtels-Suchart freies Eigenthum haben, als nebst 50 Andern in einem viel größern Walde Miteigentümer sein. Daß der §. nicht ganz deutsch abgefaßt ist, ist richtig, und wenn ein Fürsprech sagt, er verstehe ihn nicht recht, wie sollten wir Anderen ihn verstehen? Wir sollten überall gute, deutsche Wörter brauchen, deren Bedeutung Ledermann klar ist. Ich kann also auch dazu stimmen, den §. zu besserer Redaktion zurückzuschicken; hingegen zu dem darin aufgestellten Grundsatz stimme ich.

Stettler. Ich pflichte sowohl dem Grundsatz als der Redaktion des §. bei. Es gibt zweierlei Arten von Rechtsamen; die einen haften auf Gütern und heißen Realrechte. Von diesen ist hier im §. einzige die Rede. Wer mit diesen Sachen zu thun hat, versteht das gut, und auf dem Lande haben sie sich in diese Terminologie schnell hineingearbeitet. Eine andere Klasse von Rechtsamen, wovon aber dieser §. nicht handelt, sind die Personalrechte, also die Rechte der Burger oder Hausväter u. s. w. Den Bemerkungen der Herren Obrecht und Roth könnte vielleicht durch einen Zusatz in dem Sinne Rechnung getragen werden: daß nach erfolgter Ausscheidung über die Nutzung der abgetheilten Wälder besondere Nutzungsreglement entworfen und der Forstkommission und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorgelegt werden sollen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Allerdings ist der §. nicht so verständlich redigirt, als er vielleicht sein könnte, indessen war er ein paar Mal in der Mühle. Die „physische Theilung“ gebe ich von vorne herein preis, denn eine moralische ist nicht denkbar. Man könnte auch „ihren“ in der ersten Zeile streichen. Was die Hauptfache betrifft, so redet der §. 40 einzige von denjenigen Berechtigten, welche im Besitz eines solchen Gutes sind, mit welchem bestimmte Holznutzungsrechte verbunden sind. Dieser §. findet also namentlich im Sanenlande keine Anwendung, weil

dort die Verhältnisse anders sind. Von allen andern Holznutzungsrechten ist hier im §. 40 nicht die Rede. Daher kann auch nie die Rede sein von einer sehr großen Zahl Mitberechtigter bei dem gleichen Walde. Eine Theilung ist gewiß oft gut, wollte man aber die Ausnahme von der Säz. 399 nicht machen, so wäre in den meisten Fällen keine Theilung möglich. An ein Nutzungsreglement nach Herrn Stettlers Antrage hatte man auch schon gedacht, aber geglaubt, den Betreffenden ihre Eigenthum ganz frei überlassen zu sollen. Wenn übrigens auch nichts vorgeschrieben ist, so ist es den Betreffenden nicht benommen, sich für ein solches Reglement zu verständigen und dasselbe auch noch vom Regierungsrathen sanktioniren zu lassen. Ich stimme somit zum §. mit den angedeuteten Redaktionsveränderungen.

Fellenberg. Wir haben Gegenden, wo in Folge solcher Theilungen es dahin gekommen, daß Einzelne nur einen Baum besitzen. Wenn wir zu diesen Theilungen aufmuntern, ohne daß ein Forstgesetz den Gang in Absicht auf das Forstwesen bestimmt, so fürchte ich, es werde ein Schaden zugefügt, welcher dann durch das Forstgesetz nicht wiederum gehoben werden könnte. Ich möchte also diesen §. bis zum Erscheinen eines Forstgesetzes zurückweisen.

Dähler. Wenn ich mich nicht irre, so hat Herr Prokurator May darauf angetragen, daß auch die Säzung 399 hier ihre Anwendung finden solle. Da nach diesem Antrage viele Güterbesitzer im Fall sein würden, ihre Waldansprüchen auf Steigerungen hingeben zu müssen, ohne in der Möglichkeit sich zu befinden, wieder Wald ankaufen zu können; so muß ich davor warnen, dieses zu beschließen, da es sehr nachtheilige Folgen nach sich ziehen müßte.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Daß der §. nicht so verständlich ist, wie er sein sollte, hat die Berathung bewiesen. Ich habe daher nichts dagegen, daß, statt einzelner Kunstausdrücke, entsprechende deutsche und gemein verständliche gestellt werden. Zwar glaube ich nicht, daß man diese Kunstausdrücke nicht begreifen würde, sie stehen in Schreiben, Urbarien, alten Titeln u. s. w., und man hat sie allgemein begriffen. Was die vorgeschlagenen Nutzungsreglemente betrifft, so handelt es sich keineswegs um Waldungen, welche einzelnen Gemeinheiten zusammen, sondern welche Besitzern von Lehengütern oder Rechten, die früher Lehengütern annexirt waren, zugehören, und daher kann ich nicht einsehen, warum man diesen Eigentümern vorschreiben sollte, daß sie an ein Nutzungsreglement gebunden sein sollen. Wollen diese Eigentümer freiwillig unter sich ein solches Reglement machen, so ist dies ihre Sache. Wollte man die Ausnahme von der Säzung 399 nicht gestatten, so würde dadurch ein wichtiger Theil des Gesetzes verfehlt. Entweder wäre keine Ausscheidung möglich, oder aber, es könnte ein einzelner Berechtigter und Liebhaber von Wald die Steigerung verlangen und durch seine Angebote die übrigen Miteigentümer aus ihrem Holzrechte verdrängen und zwingen, sich durch Geld ausweisen zu lassen. Ich stimme also zum §. mit Vorbehalt möglicher Redaktionsverbesserung.

May, gew. Staatschreiber. Es gibt Realrechte, welche an Grund und Boden annexirt sind, und Personalrechte. Nun kann ich nicht sehen, warum man hier einen Unterschied zwischen beiden machen will. Warum soll ich als Personalberechtigter nicht das gleiche Recht haben wie als Realberechtigter? Man sollte also hier statt „Realberechtigten“ nur sagen „Berechtigten.“ Ferner fällt mir auf, daß jetzt, wo doch alle Lehensverhältnisse aufgehoben sind, man in eine neue Gesetzgebung etwas aufnimmt, was auf Lehensrechte Bezug hat. Man sollte daher auch nicht von Lehengütern, sondern überhaupt von allen Arten von Liegenschaften reden. Wenn ich ein Lehengut besitze, so ist dies nicht mein volles Eigenthum, denn es haftet darauf noch eine Verpflichtung gegen den Lehensherrn. Wie kann man nun sagen, es solle hier etwas eigenthümlich ausgeschieden werden? Ferner glaube ich, wenn man ein solches Gesetz macht, so soll man nicht übergreifen in's bestehende Civilrecht und demselben eine Ohrfeige geben. Ich muß glauben, man habe da mehr spezielle Fälle im Auge gehabt, welche hier oder da bestehen mögen, und man wünsche daher, auf indirekte Art einer Bestimmung des Civilgesetzes ein Ende zu machen. Die Säzung 398 sagt

nämlich: „Jeder Miteigenthümer hat das Recht, die Uebrigen zu der Aufhebung der Gemeinschaft mit ihm anzuhalten u. s. w.“ Dann heißt es ferner: „Von dieser Vorschrift sind die gemeinschaftlichen Wälder, Alpen u. s. w. ausgenommen, in Betreff welcher die allgemeinen Verordnungen oder die Gebräuche eines jeden Ortes vorzehalten bleiben.“ Das ist nun der Stein des Anstoßes. Diejenigen, welche diesen Entwurf vorzüglich betrieben haben, möchten nun finden, es sei ihnen mit obiger Vorschrift nicht gedient, sondern sie möchten ihr Eigenthum abgeschieden haben, und also müssen sie suchen, nicht unter das allgemeine Dispositiv des Civilgesetzes zu fallen. Ob der Gesetzgeber wohl gethan hat, jene Ausnahme so allgemein zu machen, ist eine andere Frage, und ich bin mit einem Herrn Präopinant an und für sich einig, daß es besser sei, nur eine Achtelsjuchart freies Eigenthum zu haben, als mit vielen Andern Miteigenthümern eines ungetheilten Waldes zu sein. Daher soll man untersuchen, ob nicht die Satzung 398 modifizirt werden sollte, aber man soll eine solche Modifikation nicht in ein spezielles Gesetz hineinschieben, wohin sie nicht gehört. Es wird sehr zweckmäßig sein, ein Gesetz über die Theilung von gemeinschaftlich besessenen Wäldern, Alpen u. s. w. auszuarbeiten, was aber mit mehr Umsicht geschehen muß, als es, auf einen speziellen Fall angewendet, geschehen könnte. Mein Antrag geht demnach dahin, diesen §. wegzulassen, und daß dann Diejenigen, welche sich nunmehr mit dem Gegenstand bereits bekannt gemacht haben, untersuchen möchten, ob es nicht zweckmäßig wäre, den zweiten Theil der Satzung 398 zu modifizieren.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Zur Beruhigung der Herren Roth und Obrecht soll ich bemerken, daß sich die Theilungsbefugniß, welche im §. 40 gegeben wird, nicht auf Gemeindewälder bezieht, sondern bloß auf Waldungen, wo Rechtsame zum Vortheile von Gütern bestehen. Diese Theilungsbefugniß beschränkt sich also lediglich auf die Rechtsamebesitzer. Herr Prokurator May sodann hat gar Vieles an der Redaktion ausgeföhrt. Wenn er nicht gewußt hat, was Realberechtigte seien, so hat es ihm Herr Gerichtspräsident Straub nunmehr gesagt. Uebrigens sieht man es aus dem §. selbst, indem es ausdrücklich heißt: „deren Holznutzungsrechte ihren Lehengütern annexirt sind.“ Die Realrechte unterscheiden sich daher von denjenigen Nutzniesungen, welche nicht zu den Gütern gehören, sondern einzelnen Personen, mit deren Tod sie erlöschen. Wenn ferner Herr Prokurator May den Ausdruck „annexirt“ nicht versteht, so kann man sagen „verbunden“ oder so etwas. Annexirt ist aber ein juridisch-technischer Ausdruck, wovon ich mich verwundere, daß ein Jurist ihn nicht versteht. „Eigenthümlich ausscheiden“ ist ebenfalls ein ganz gewöhnlicher Ausdruck und bedeutet physische Theilung des Eigenthums. Ferner ist gesagt worden, das Wort „physisch“ sei überflüssig. Nein, Sir, das hat seine guten Gründe. Es bildet den Gegensatz der Theilung durch Kauf oder Steigerung, wo nicht der Gegenstand, sondern die daraus gelöste Summe getheilt würde. Hier will man aber das Gegentheil, nämlich, daß jeder Berechtigte Wald erhalten und nicht Geld. Auf den Antrag des Herrn Stettler wegen der Nutzungsreglemente hat Herr Regierungsrath Schneider bereits bemerkt, daß man das Privateigenthum möglichst frei geben solle. Uebrigens existiren allgemeine Vorschriften über die Benutzungsart von Gemeineigenthum, und in Betreff der Gemeindewälder wird das Forstgesetz das Nöthige aussstellen. Herr Altstaatschreiber May will hier keinen Unterschied zwischen Real- und Personalberechtigungen gelten lassen. Allein, Sir, die Personalberechtigungen hören mit dem Ende des Betreffenden auf. Sollte nun ein solcher verlangen können, daß mit ihm getheilt werde, damit er das ihm zugetheilte Stück veräußern oder vererben könne? Das wäre nicht recht, und daher ist hier auch nur von den Realberechtigten die Rede. Der nämliche Redner sagt ferner, die Lehrenverhältnisse bestehen nicht mehr, und daher solle man hier nicht darauf Rücksicht nehmen. Ich weiß wohl, daß durch das Loskaufsgesetz von 1803 der frühere Lehennmann Eigenthümer geworden, und daß der Lehenherr bloß noch der Einforderer oder Gläubiger von Bodenzinsen u. s. w. ist. Aber in dem Bodenzinsloskaufsgesetz sind die Waldungen hievon ausgenommen, denn sonst hätten wir nicht noch Waldbauer u. dgl., sondern dies alles würde losgekauft worden sein.

Hiermit besteht das Lehrenverhältniß hinsichtlich der Waldungen noch immer, und eben daher ist der Staat noch Eigenthümer so vieler Waldungen, aus welchen er doch keinen Span Holz zieht. Ferner sagt Herr Altstaatschreiber May, man wolle auf eine indirekte Art die Satz. 398 aufheben, und das gehöre nicht höher u. s. w. Allein wir sagen es ja schwarz auf weiß, was wir wollen, und zwar deutlich und gar nicht versteckt. Diejenigen, welche diesen Entwurf betrieben, haben dabei nichts Unlauteres im Auge gehabt, und haben keineswegs etwa die größern Güterbesitzer vorzugsweise begünstigen wollen. Ich selbst habe mich, seit ich in der Forstkommission bin, von der Nothwendigkeit des Gesetzes überzeugt. Die Meisten von Ihnen, Sir, sind vom Lande und sind Guts- und Waldbesitzer, Sie werden also am besten fühlen, ob der §. gut ist oder nicht. Im leztern Falle müssen Sie denselben streichen. Ist er aber gut, so kann ich nicht einsehen, warum er nicht höher gehören sollte. Jede allgemeine Gesetzesvorchrift kann durch spätere Gesetze je nach den Materien modifizirt werden, wenn die Umstände es erheischen. Ich stimme also zum §., wie er ist, mit der in meinem Eingangrapporte beantragten Vollständigung, kann aber zugeben, daß man statt „annerirt“ sage: „verbunden.“

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, stimmt zum §., wie er ist, indem die gerügten Ausdrücke heutzutage doch ziemlich Ledermann bekannt seien, und schließt überdies zur Erheblichkeitserklärung des von Herrn Stettler beantragten Zusatzes in Betreff der Nutzungsreglemente.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Ueberhaupt einen Artikel aufzunehmen | 72 Stimmen. |
| Den §. zu streichen | 24 " |
| 2) Für den §., wie er ist, mit den vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Modifikationen | 62 " |
| Den §. zu neuer Redaktion zurückzuschicken | 38 " |
| 3) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Hrn. Stettler Mehrheit.
Dagegen | 30 Stimmen. |

„§. 41. Die Waldbezirke, mit welchen in Folge dieses Gesetzes die Gemeinden (Satz. 27 P.) für ihre Rechte ausgewiesen werden, stehen kraft des §. 94 der Verfassung unter der Oberaufsicht der Regierung.“

Wüthrich findet diesen §. überflüssig und möchte daher denselben streichen und glaubt, daß dieses Gesetz eigentlich schon mit dem §. 38 hätte aufhören sollen.

Stettler schlägt dagegen als Zusatz vor, daß auch die Gemeinden verpflichtet werden sollen, über die ihnen zugeschiedenen Waldungen Nutzungsreglemente zu entwerfen und zur Sanktion einzuführen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, hält den §. für nöthig und bemerkt, daß derselbe wörtlich aus dem Leberbergischen Forstgesetz genommen sei.

Die Herren von Graffenried, Obrecht, Straub, und Regierungsrath Saggi, jünger, unterstützen den §. ebenfalls und empfehlen den von Herrn Stettler vorgeschlagenen Zusatz zur Erheblichkeitserklärung.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|------------|
| 1) Für den §. | Mehrheit. |
| Dagegen | 2 Stimmen. |
| 2) Für Erheblichkeit des Zusatzartikels von Hrn. Stettler | Mehrheit. |
| Dagegen | Niemand. |

„§. 42. Dieses Gesetz tritt von nun an in Kraft. Die Vorschriften früherer Gesetze gelten für Rechtsverhältnisse, über welche das gegenwärtige handelt, nur in so weit, als sie in diesem nicht ausdrücklich ausgenommen oder sonst damit nicht im Widerspruch sind.“

Dasselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“

May, gew. Staatschreiber, findet den Ausdruck: „tritt von nun an in Kraft“ nicht angemessen, indem in der Civilgesetzgebung der Grundsatz voranstehe, daß ein Gesetz nicht in Kraft treten könne, bis es gehörig publiziert sei.

Hünerwadel. Der Eingang zu diesem Gesetze sagt, daß selbe solle nur im alten Kantontheile gelten. Dies gehört aber in das Gesetz selbst, und nicht bloß in die Motive, und daher sollte man nach den Worten „Dieses Gesetz“ einschalten: „welches seine Anwendung nur im alten Kantontheile findet.“

Stettler glaubt dagegen, daß es zweckmäßig wäre, dieses Gesetz auch auf das Bisthum auszudehnen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erwiedert, da im Jura nur noch sehr wenige Waldungen seien, auf welche dieses Gesetz seine Anwendung finden dürfte, und da man den Entwurf dort nicht bekannt gemacht habe, so könne man jetzt nicht wohl dasselbe auf den ganzen Kanton ausdehnen.

Hofer schlägt als Termin, auf welchen das Gesetz in Kraft treten solle, den 1. Juli vor.

Taggi, Regierungsrath, jünger, schließt sich diesem Antrage sowohl als demjenigen des Herrn Staatschreibers Hünerwadel an, mit dem Besfügen, daß im Jura nur noch in der Gemeinde Brigslach dergleichen Verhältnisse bestehen, wo man aber bereits wegen eines Kantonments in Unterhandlung stehe.

Stettler zieht hierauf seinen Antrag zurück.

A b s i m m u n g.

- | | |
|--|---------------|
| 1) Für den §, mit Vorbehalt der zugegebenen Modifikationen | gr. Mehrheit. |
| 2) Den 1. Juli als Termin zu bestimmen | Mehrheit. |
| Für etwas Anderes | 10 Stimmen. |
| 3) Für den Zusatz des Hrn. Hünerwadel | 55 " |
| Dagegen | 15 " |
- (Viele Mitglieder stimmen nicht).

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Umfrage über allfällige Zusatzartikel.

von Erlach schlägt folgenden Zusatzartikel zum §. 26 vor: „Weichen die Anträge der Sachverständigen noch in andern Beziehungen, als in der Größe der dem Berechtigten abzutretenden Waldfläche von einander ab, so kann von der in den zwei letzten Säcken des §. 26 enthaltenen Vorschrift eine Ausnahme stattfinden, und der Antrag nur eines der Sachverständigen dem Urteil zu Grunde gelegt werden.“

Dieser Zusatzartikel wird mit Mehrheit gegen 4 Stimmen erheblich erklärt.

Fellenberg schlägt folgenden Zusatzartikel zum §. 20 vor: „Durch diese Bestimmung darf in Fällen von zeitlichem Ausfall des Genusses den titelfesten Ansprüchen kein Eintrag geschehen.“

Die Herren von Graffenried und Dr. Schneider, Regierungsrath, bemerken, daß man gestern bereits einen solchen Zusatz erheblich erklärt habe.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit dieses Antrages 6 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

Der Herr Landammann zeigt an, daß Herr Koller, Grundsteuereidirektor des Jura, die gestern angezeigte und der Bittschriftenkommission überwiesene Beschwerde mit Buchrift vom 7. Mai zurückgezogen habe, um sich direkt an den Regierungsrath zu wenden, und daß ihm demnach diese Beschwerde wieder werde zurückgesendet werden.

Auf daherigen Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehindernishispensationsbegehren des R. Günthner, von Thörigen, mit 92 gegen 5 Stimmen entsprochen.

Auf daherige Vorträge der Polizeisektion werden folgende Naturalisationen ertheilt:

- 1) Dem Herrn Immanuel Friedrich Denner, von Kannstadt, Lehrer am Progymnasium in Biel, welchem das Bürgerrecht der Stadt Biel zugesichert ist, mit 77 gegen 18 Stimmen.
- 2) Dem Wendelin Zeller, aus St. Ingbert in Baiern, Glashändler in Langenthal, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Schoren, Umtsbezirks Aarwangen, zugesichert ist, mit 68 gegen 30 Stimmen.
- 3) Dem Christoph Friedrich Kehrer, aus Tübingen, Graveur in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Kappelen zugesichert ist, mit 70 gegen 32 Stimmen.

Auf daherige Vorträge der Justizsektion wird folgenden Legaten die erforderliche Sanktion durch's Handmehr ertheilt:

- 1) Dem Vermächtnisse des Herrn Hauptmanns Escharerdu Pasquier, welcher die Waisenhäuser der Stadt Bern zu Hauptterben eingesezt hat.
- 2) Den Legaten der Töchter Therese und Marguerite Tavanne in Delsberg, welche
 1. der Schulkassa der Gemeinde la Scheulte, Kirchgemeinde Movelier, ein Pachtgut, genannt Schelten-Mühle, bestehend in 101 Zucharten, 280 Ruthen, und
 2. der Schulkassa von Elay, Kirchgemeinde Bermes, ein Pachtgut, bestehend in 112 Zucharten, 197 Ruthen, vermach haben.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1810.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 9. Mai 1840.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe, welcher 47 Abwefende, wovon sich die Meisten entschuldigt haben, zeigt, und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Rentzsch, als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes, den Eid.

Tagesordnung.

Vortrag über den Prozeß der Herren Krachpelz und Stalder, Eigenthümer der Rosshaar- und Borstenfabrike in Biel.

Der Vortrag meldet im Wesentlichen Folgendes:

Nachdem von Seite einiger Nachbarn, namentlich von der Mädchenschule in Biel, Beschwerde geführt, und von der Sanitätskommission der Antrag gestellt worden, es möchte jene Fabrike als der Gesundheit der Nachbarschaft nachtheilig außerhalb der bevölkerten Quartiere verlegt werden, so beschloß der Regierungsrath unter'm 11. Dezember 1838: es könne die fragliche Fabrike aus Rücksichten des allgemeinen Wohls ferner nicht in dem bisherigen Lokale bestehen. Eine Reklamation der Inhaber gegen diese Verfügung wurde vom Regierungsrathe am 5. April 1839 abgewiesen, indem derselbe zugleich für die Verlegung der Fabrike eine lezte Frist von zehn Tagen bestimmte. Auf die nochmalige Weigerung, sich dieser Anordnung zu fügen, ertheilte der Regierungsrath am 3. Mai dem Regierungstatthalter von Biel den Befehl, nöthigenfalls mit Hülfe der bewaffneten Gewalt die Fabrike zu schließen und die Beschlüsse des Regierungsrathes zu vollziehen, was am 6. Mai wirklich geschah. Nun betraten Krachpelz und Stalder den Civilweg, indem sie vom Richter die Anerkennung des Grundsakes der Entschädigungspflicht und die Beweisführung zum ewigen Gedächtniß forderten. Auf die daherige Einfrage des Regierungstatthalters antwortete der Regierungsrath am 27. Mai: „Er werde einer Verfügung halber, welche er inner seiner Kompetenz von Polizei wegen getroffen, nimmermehr vor dem Civilrichter Rede stehen, sondern die Herren Krachpelz und Stalder hätten, wenn sie sich in ihren Interessen lädt glaubten, den verfassungsmäßigen Weg der Beschwerdeführung bei dem Großen Rathé einzuschlagen.“ Nichtsdestoweniger bewilligte der Richter den Augenschein im Innern des Fabrikgebäudes und die Rechtseröffnung auf den einseitigen Vortrag der Kläger, fragte aber gleichzeitig (am 30. Mai) bei der Justizsektion an, ob er, wenn Krachpelz und Stalder ihre Klage wirklich einreichen sollten, die Annahme zu verweigern

oder lediglich als Richter an die Vorschriften des Civilgesetzes sich zu halten habe. Hierauf sprach der Regierungsrath gegen den Gerichtspräsidenten von Biel seine Ansicht dahin aus, es sei die Annahme der Klage zu verweigern. Gleichwohl gestattete der Gerichtspräsident der Gegenpartei das Kontumazialverfahren, und das Amtsgericht sprach am 11. Dezember 1839 derselben den Klagschluß zu, unter Kostenfolge für den Staat. Der Regierungsrath schrieb daher unter'm 27. Dezember dem Regierungstatthalter von Biel, daß er ihm konsequent mit dem bisher eingeschlagenen Verfahren, die Weisung ertheile, dem Amtsgerichte Biel zu eröffnen, daß der Regierungsrath dem fraglichen Urtheile, wenn es zur Vollziehung an ihn gelange, das Esequatur verweigern, wohl aber sich an den Großen Rath wenden werde, damit derselbe durch einen höchstinstanzlichen Entscheid den Krachpelz-Stalderschen Ansprüchen ein Ende mache. Nichtsdestoweniger ließen die Kläger seither nicht nur die vom Richter amte ermäßigte Kostenstnote, sondern auch eine Wissenlassung wegen Eröffnung des Augenscheinsprotokolls zu stellen, und der Regierungstatthalter zeigte an, daß die Kläger gegen den Staat wegen der Kosten und der Entschädigungssumme entweder eine Ganturkunde auswirken oder auf dem Wege der Betreibung voranschreiten werden. Der Vortrag sucht nun vorerst in materieller Beziehung darzuthun, daß die Fabrikanten Krachpelz und Stalder keinen Anspruch auf Entschädigung haben, indem sie durch die Verfügung des Regierungsrathes vom 19. Dezember 1838 keine Rechtskränkung erlitten. Größeres Gewicht wird jedoch auf die formelle Seite der Streitfrage gelegt und in dieser Beziehung nachgewiesen, daß es sich lediglich von einer sanitätspolizeilichen Maßnahme handle, welche nach der Natur der Sache wie nach unsern Gesetzen in den Wirkungskreis der Polizeiverwaltung des Staates gehöre. Diese Maßnahme sei durch den Ausspruch der Sanitätskommission gerechtfertigt und übrigens habe der Regierungsrath auch formell inner seiner Kompetenz gehandelt, da ihm die Vollziehungsgewalt in oberster Instanz durch die §§. 58 und 60 der Verfassung übertragen sei. Da nun aber der Regierungsrath über Verfügungen, welche er inner seiner verfassungsmäßigen Kompetenz getroffen, nur dem Großen Rathé verantwortlich sei, so habe derjenige, welcher sich durch eine solche Verfügung verletzt und beschädigt glaube, einzig bei dem Großen Rathé Beschwerde zu führen. Der Regierungsrath habe auch nicht mittelst einer Inzidentallage den bestimmten Antrag stellen lassen, daß sich der Richter inkompotent erkläre und die Kläger mit ihrer Klage abweise, denn auf diese Weise würde er die Kompetenz des Gerichts einigermaßen anerkannt haben. Uebrigens habe der Richter dadurch, daß er ungeachtet des ihm amtlich angezeigten Konflikts zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt das Recht eröffnet, die Partei einseitig zum Kontumazialverfahren zugelassen und ihr den Klagschluß zugespochen, offenbar der klaren Vorschrift des Art. 50, Nr. 6 der Verfassung zuwider gehandelt, welcher die Beurtheilung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Gewalten als unübertragbar dem

Großen Rath vorbehalte. — Demnach geht der Antrag dahin, es möchte das Urtheil des Amtsgerichts Biel vom 11. Dezember 1839 in der Klagsache der Fabrikanten Krachpelz und Stalder daselbst gegen den Regierungsstatthalter allort sammt allen vorhergegangenen und nachgesolten gerichtlichen Verhandlungen als kompetenzwidrig erlassen, folglich als nichtbestehend erklärt werden.

Tschärner, Schultheiss. Seit zwanzig und mehr Jahren, während welcher ich in der öffentlichen Administration diene, ist es heute zum ersten Male, daß eine solche Frage, wie die vorliegende, vor die oberste Behörde kommt. Bisher hat sowohl die abgeregnete als die neue Regierung stets den Grundsatz gehabt und bei verschiedenen Unlässen befolgt, daß in Regierungssachen, welche nicht Privatreste ansehen, Jedermann sich an die Regierungsbehörden und nicht an die Gerichte zu wenden habe. In dieser Angelegenheit ist es hingegen anders gegangen. Herr Krachpelz hatte in der Ringmauer von Biel eine Fabrike von Rosshaar und Sauborsten etabliert und während einiger Zeit betrieben, bis die dortige Schulkommission im Interesse der vielen Schulkinder dagegen reklamirte. Die Sanitätsbehörden, welche darauf die Sache gründlich untersuchten, erklärten, der Gestank und die Ausdünstung dieser Fabrikation sei von solcher Natur, daß Krankheiten u. s. w. daraus entstehen können. Diesen Erklärungen der Sanitätsbehörden mußte der Regierungsrath Gehörschaffen und im Interesse der Gesundheit befahlen, daß die erwähnte Fabrikation an diesem Orte nicht Platz finden könne. Allein Herr Krachpelz hat geglaubt, er sei über der Regierung, und erklärt, er gehorche nicht. Endlich nach mehrfachem Schriftwechsel gab der Regierungsrath dem Regierungstatthalter von Biel den Auftrag, wenn die Sache nicht rücke, die Fabrike der Herren Krachpelz u. s. w. mit Gewalt zu schließen. Dies ist geschehen. Nun verlangte Herr Krachpelz, daß der Regierungsrath zu Bezahlung alles Schadens verfallen werde, welcher dem Kläger durch Schließung der Fabrike erwachsen sei, indem kein Gesetz die freie Ausübung dieser Fabrikation hindere, und er, Herr Krachpelz, in dieser Hinsicht also machen könne, was er wolle. Es fragt sich also, ob in unserer Republik, welche das Glück hat, eine freisinnige Verfassung zu besitzen, die Freiheit so ausgedehnt werden könne, daß Jedermann machen darf, was er will. Wenn dieser Grundsatz aufgestellt werden sollte, so würde man eine solche Ordnung der Dinge bald fütt haben. Die Hauptfrage ist also, ob der Regierungsrath schuldig sei, den Schaden zu zahlen. Es handelt sich aber heute nicht bloß um diese Frage; diese Frage könnte allenfalls vor den Großen Rath gebracht werden, und Sie, Tit., könnten dann entscheiden, was Ihnen gerecht und billig scheinen möchte. Allein Herr Krachpelz geht vor den Richter und behauptet, der Richter habe zu entscheiden, ob der Schaden erzeigt werden sollte. Man hört viel und oft, die Regierung wolle sich über die Justiz erheben, und letztere müsse unterliegen. Aber sollen die Regierung und die Polizei unterliegen? Die Regierung will nicht, daß die Justiz unterliege. Der Justiz gebührt die Beurtheilung aller Privatrechte nach unserm Civilgesetzen. Nun sagt die erste Satzung des Civilrechts, daß der Civilrichter nur über streitige Privatrechte zu urtheilen habe, und ebenfalls die erste Satzung der Administrativprozeßform schreibt vor, daß, wer gegen einen öffentlichen Beamten wegen eines Gegenstandes seiner Amtsführung klagen wolle, seine Klage schriftlich der unmittelbaren oberen Behörde eingeben müsse. Wer ist nun der unmittelbare Obere des Regierungsrathes? Nicht das Amtsgericht, sondern der Große Rath. Im Interesse Bieler wäre es vielleicht allerdings, daß es anders wäre, indem dieselben in einem solchen Systeme eine unversiegbare Erwerbsquelle finden könnten. Ob aber das Land damit zufrieden sein würde, ist eine andere Frage. Die Regierung soll jederzeit in ihren Schranken bleiben; bleibt sie nicht in ihren Schranken, so soll sie beim Großen Rath verklagt werden, und dieser wird dann Recht schaffen. Die Regierung soll in allen Dingen, welche Privatrechte betreffen, vor dem Richter Rede und Antwort geben, für alles Andere aber hat sie dem Richter nicht Rede zu stehen. Ich will nun über diesen Gegenstand nicht weitläufiger sein, indem viele Redner das Wort darüber ergreifen werden. Es müßten aber erstaunlich triftige Gründe angebracht werden,

werden, um meine Ueberzeugung zu erschüttern. Ich beschränke mich also darauf, dem abgelesenen Rapporte beizupflichten, und hoffe, der Große Rath werde im Interesse des Landes und in Handhabung der Verfassung die Trennung der Gewalten aufrecht erhalten und nicht gestatten, daß dieselben durcheinander gemischt werden, wo man zuletzt nicht wüßte, wer Koch oder Kellner ist.

Schöni, Gerichtspräsident von Biel. Es sei mir erlaubt, in dieser Angelegenheit für den beteiligten Gerichtsstand und namentlich über mein Verfahren zuerst das Wort zu nehmen; ich werde mich allein rechtfertigend aussprechen und, den Prinzipien- und Kompetenzstreit des Nächern zu erörtern, rechtskundigen, unparteiischen Männern überlassen. Nachdem das Regierungstatthalteramt Biel die Rosshaarfabrike der Herren Krachpelz und Stalder von Polizei wegen geschlossen lassen, verlangten diese über ihre Fabrikeinrichtungen einen Augenschein zum Beweis zum ewigen Gedächtnisse. Das Regierungstatthalteramt Biel, zu dieser Verhandlung gehörig vorgeladen, erschien nicht; der begehrte Schlüß wurde somit zugesprochen, und der Augenschein daraufhin gerichtlich eingenommen. Am Ende dieses Augenscheines gelangte zwar an den Richter ein Schreiben des Regierungstatthalteramtes Biel, des Hauptinhalts, es solle dem Herrn Gerichtspräsidenten angezeigt werden, der Regierungsrath werde einer Verfügung halben, die er inner seiner Kompetenz von Polizei wegen getroffen, nimmermehr vor dem Civilrichter zu Rede stehen. Diesem Schreiben glaubte ich nicht Rechnung tragen zu können, indem bei gerichtlichen Verhandlungen nur persönliche Vertheidigungen statthaben. Nun ließen Krachpelz und Stalder den Herrn Regierungstatthalter Namens des Regierungsrathes zur Rechtseröffnung vorladen, und da auch dieses Mal, so wie bei allen späteren Verhandlungen und bei'm Abspruch Niemand erschien, so wurde der Weg des Rechtes eröffnet. Da inzwischen der Richter nach der Rechtseröffnung vermuteten müßte, die Herren Krachpelz und Stalder würden hier nicht stehen bleiben, sondern auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiters schreiten, so fand derselbe dies Mal für gut und für wichtig genug, die Justizsektion um eine Weisung anzuheben, wie er sich weiters zu verhalten habe, ob er bei Einreichung einer Klage die Abnahme und Verurkundung verweigern oder aber sich lediglich an die Vorschriften des Civilgesetzes halten solle; die Justizsektion antwortete jedoch nicht, wohl aber der Regierungsrath unter'm 5. Juni Folgendes (das Substanzielle der Zuschrift wird abgelesen). Sie sehen, Tit., daß dieses Schreiben nichts als Ansichten enthalte, und namentlich die Stelle: „ohne Ihnen jedoch eine Weisung geben zu wollen.“ Auf diese Ansichten hin, denn ich kann solche nicht anders betiteln, beruhte Alles auf der Gründung meiner eigenen Ueberzeugung von Recht und Unrecht, auf den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und auf meinem Gewissen. Nach sehr reiflicher Duratheziehung alles dessen und nach Vergleichung der Polizeigewalt gegenüber der Justiz (da überdies keine exzessionellen Gesetze vorhanden und ebenso keine sanitarischen Bestimmungen mir zu Gebote standen) konnte ich keine Materie finden, um Genehmigung und Verurkundung der Klage der Herren Krachpelz und Stalder zu verweigern; denn wenn ich sagen will: das will ich nicht, das verweigere ich, so muß die Antwort bereit sein auf die Frage: warum? Bei diesem Geschäftsgange blieb auch ununtersucht, ob die Herren Krachpelz und Stalder gesetzlich zu einer Konzession, um ihr Gewerbe zu exploituren, gelangt und folglich zu einer Entschädigungsforderung berechtigt seien. Hätte die Regierung sich noch mit einer uneinlässlichen Antwort vor den Richter gestellt, so hätte die Sache wohl in ein anderes Geleise gebracht werden können. Ich glaube nach innigster Ueberzeugung, in den gesetzlichen Schranken geblieben zu sein. Ich habe gefragt, von der Justizsektion keine Antwort auf verlangte Weisung erhalten zu haben, wohl aber eine Zuschrift vom Regierungsrath mit Ansichten und Meinungen; dieses ist noch zu erwähnen, dazu muß ich mir aber das Aktenheft erbitten (dasselbe wird beigebracht, und die betreffenden Stellen in der Zuschrift an das Richteramt Biel und in dem Gutachten werden nachgewiesen). Wie Sie sehen, ist in der Abschrift des Schreibens vom Regierungsrath eine wesentliche Lücke; es sind darin ausgelassen die Worte „ohne Ihnen jedoch eine Weisung“

geben zu wollen; "auf diese Stelle ist aber das Gutachten basirt; es spricht wiederholt von einer bestimmten Weisung. Ob nun der Große Rath sich für diesen Handel zum Kassationshof aufstellen, einen Machtsspruch fällen, ob derselbe ein in Kraft erwachsenes Urtheil, gestützt auf ein mit unrichtigen Voraussetzungen abgefasstes Gutachten kassiren wolle, muß ich sehr bezweifeln. Ich wiederhole, das Gutachten ist falsch. Bringe uns der Regierungsrath passendere Gesetze oder vervollständige und revidire unsere Gesetzesbibliothek. Soviel zur Rechtfertigung. Der Abstimmung werde ich mich enthalten.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich will es den Rechtsgelehrten überlassen, den Sinn der §§. 16, 18 und 50 der Verfassung zu erörtern. Es ist kein Zweifel, daß die Regierung das Recht hat, durch Polizeivorkehrn für das Gemeinwohl zu sorgen. Eine andere Sache ist aber die Frage: wenn durch solche Polizeivorkehrn Privatmänner in ihrem Interesse gefährdet werden, soll der Richter urtheilen oder der Große Rath, und soll im vorliegenden Falle der Große Rath als Kassationsbehörde auftreten? Bedeutende Rechtsgelehrte und brave Männer werden den Fall erörtern; ich will daher nicht vom juridischen, sondern vom konstitutionellen Standpunkte ausgehen. Dort gegenüber dem Rathause ist eine Rothfabrik. Um diese Farbe zu bereiten, muß Schafmist in Gährung kommen. Fragen Sie nun die Nachbarn, ob das für sie angenehm ist, und fragen Sie diese oder jene Mediziner, ob das der Gesundheit nachtheilig sein kann. Hier auf dieser Seite ist eine Kerzenfabrik, und viele Partikularen beschweren sich darüber. Ich fragte Einige derselben, warum sie nicht dagegen Klage führen; sie sagten, es sei kein Gesetz da, welches ihnen das Recht gebe, indem, als die Gebäude errichtet werden sollten, auf die daherrige Publikation hin keine Opposition dagegen erfolgt war. Das Gleiche wird auch in Biel geschehen sein, und Jedermann gewußt haben, was für eine Fabrik da errichtet werden sollte. Nachdem nun die Herren Krachpelz u. s. w. ihr Kapital in diese Gebäude gelegt hatten, sagt die Regierung: aus dem Beugnisse der Medizinalbehörden geht hervor, daß durch diese Fabrikation die Gesundheit benachtheilt wird, und also müßt ihr die Fabrik schließen. Nun treten diese Herren auf und sagen: ihr habt uns bauen lassen, und jetzt schließt ihr uns die Fabrik, also gebührt uns Entschädigung. Da es sich nun um den Werth des in die Fabrik gelegten Kapitals handelt, so frage ich, ob nicht die Gerichte angerufen werden könnten, um zu entscheiden, ob jenen Herren eine Entschädigung gebührt oder nicht. Ich möchte aber die Sache von einer andern Seite behandeln. Soll eine vollziehende Behörde in einem konstitutionellen Staate richterliche Urtheile kassiren dürfen? Das, Tit., ist gefährlich, in einem freien Staate äußerst gefährlich. Das Bernervolk und wir Alle sind unter dem Einfluß aristokratischer Maximen erzogen worden; das Gefährlichste für uns ist, wiederum in diese zu verfallen. Von den aristokratischen Maximen spüren wir hier und da etwas. Mir ist bange vor einer neuen Aristokratie. So lange ich aber lebe, werde ich mich der Wiederkehr der alten und dem Eintreten der neuen widersehen. Wie wird aber diese genährt? wenn die vollziehenden Behörden die richterlichen Urtheile nicht respektieren. Ich stimme zur Tagesordnung.

Fellenberg. In diesem Geschäft ist eine Durcheinanderziehung von ganz verschiedenen Fragen. Es fragt sich heute nicht: hat der Regierungsrath die Befugniß, für die Sicherheit und den Gesundheitszustand der Mitbürger zu sorgen? sondern es fragt sich: soll die richterliche Gewalt in ihrer Berechtigung erhalten werden oder nicht? In monarchisch-konstitutionellen Staaten verweigert der Monarch niemals, sich vor den richterlichen Behörden zu stellen und allenfalls uneinlässlich allerdings zu beweisen, daß er sich nicht einzulassen hat; aber hier, wo das Recht und Eigenthum eines Partikularen auf dem Spiele steht, hat der Regierungsrath verweigert, sich vor dem Gerichte zu stellen, um da einlässlich oder uneinlässlich zu antworten. Wir haben es bereits genug erfahren, wie nöthig es ist, daß wir darauf halten, die richterliche Gewalt mit Ehrfurcht zu umgeben, und diesen sichersten Anker unseres republikanischen Daseins in Ehren zu halten, und daß, wenn die zweite Behörde im Staate die richterliche Gewalt auf diese Weise höhnen sollte, wie es hier geschehen, wir letztere in ihren Rechten schützen.

Der Regierungsrath soll in seinem Wirkungskreise seine Pflicht thun, und ich danke ihm dafür, daß er den Gesundheitszustand einer Abtheilung der Einwohner von Biel geschützt hat, aber er sollte vor Allem aus die richterliche Gewalt vor Allem schützen und ehren, ohne deren Schutz und Schirm ich lieber in die Türkei auswandern wollte. Das Bernervolk soll aus unserem heutigen Beschlüsse erkennen, daß die oberste Landesbehörde weiß, was sie der richterlichen Gewalt schuldig ist. Ich trage darauf an, den Antrag des Regierungsrathes von der Hand zu weisen.

Koch, Obergerichtspräsident. Sowohl als Theilnehmer an der Veranlassung der heutigen Diskussion, als auch in meiner jetzigen Stellung zur richterlichen Gewalt, halte ich es für Pflicht, meine Ansicht über diesen Fall auszusprechen. Es möchte auffallen, daß wegen einer Schweinborstenfabrik und wegen der Herren Krachpelz und Stalder der Große Rath bei Eiden versammelt ist; allein es sind hierfür mehr als hinreichende Gründe vorhanden, und wenige Diskussionen waren noch von größerer Wichtigkeit für das Wohl des Landes, als die gegenwärtige. Obschon das Subjekt im gegenwärtigen Falle nicht wichtig ist, so ist dagegen das Objekt von allergrößter Wichtigkeit. Unsere Verfassung stellt Trennung der Gewalten als einen der ersten Grundsätze auf. Wenn dieser Grundsatz unbedingt durchgeführt wird, und keine Gewalt da ist, welche eine Art Regulator ausmacht, so führt er zur Anarchie. Wenn im heutigen Falle, wo ein gerichtliches Urtheil da ist, der Regierungsrath erklärt: wir vollziehen dasselbe nicht, und der gesetzgebende Rath dann kein Recht hätte, einzuschreiten, wo würden wir stehen? Darum hat die Verfassung dafür gesorgt, daß die heilsamen Wirkungen der Gewaltentrennung nicht durch den gleichen Konflikte gehemmt werden, und hat daher dem Großen Rath die Oberaufsicht über die richterliche und über die vollziehende Gewalt übertragen. Diese Oberaufsicht erstreckt sich aber auf nichts Anderes, als darauf, ob die eine oder andere iener Gewalten aus den Schranken ihres Wirkungskreises heraustrete oder nicht. Hingegen ist derjenige §. 3 der Verfassung, welcher dem Regierungsrath und den Gerichten ihre Gewalt überträgt, sehr bestimmt und sehr fest, daß jede dieser Behörden direkte Depositarien des ihnen übertragenen Theiles der Souveränität seien. Der §. 50 Artikel 6 der Verfassung enthält sodann bloß die Anwendung der Grundsätze des §. 3 und sagt, als unübertragbar müsse der Große Rath selbst behandeln und entscheiden „die Beurtheilung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen.“ Wenn also die Oberaufsicht des Großen Rathes ausgeübt werden soll, so muß die Sache in der Form einer Kompetenzstreitigkeit vor Sie, Tit., gelangen, und dadurch wird vermieden, daß nicht eigentlich materielle Urtheile kassiert werden müssen, sondern es fragt sich dann bloß: welche von beiden Behörden hat das Recht, im gegebenen Falle das Urtheil zu sprechen? Ich muß dem Grundsatz vollkommen beipflichten, daß in einem republikanischen Staate, wenn nicht eine organisierte Unordnung und Anarchie eintreten soll, auf's Allerheiligste die Attribute der richterlichen Gewalt respektirt werden müssen. Der richterlichen Gewalt sollen die Rechte der Vollziehungsgewalt ein Heilithum sein, und umgekehrt. Ich stelle also den Grundsatz auf, daß eine unserer heiligsten Pflichten sei, zu trachten, daß keine der beiden Gewalten sich über die andere erhebe und in deren Wirkungskreis eingreife. Damit nun auch nicht ein Schein da sei, als wolle die Regierungsgewalt irgendwie den Staatsbürger des Schutzes der richterlichen Gewalt berauben, ist es von größter Wichtigkeit, daß der Große Rath seine Aufsicht über beide Behörden in einer solchen Form geltend machen könne, welche keine Befugniß eines materiellen Einschreitens in das Gebiet des Richteramtes erwecke. Dieser Gegenstand ist bereits mehrere Male vor Regierungsrath erörtert worden, und der Fall der Herren Krachpelz ist keineswegs der erste dieser Art. Bereits zwei ähnliche Fälle sind vor Regierungsrath gekommen. Der erste war der Fall eines abberufenen Beamten, welcher den Regierungsrath mit einer Civilklage bedrohte, indem er behauptete, unbegründeter Weise abberufen worden zu sein, und also eine Civilentschädigung ansprach. Allgemein war damals im Regierungsrath das Gefühl, daß ein solcher Austritt unstatthaft sei. Allein über die Form, in welcher dieser Fall entschieden

werden solle, waren zwei verschiedene Ansichten. Die eine Ansicht wollte dasjenige Verfahren einschlagen, welches auch im vorliegenden Falle beobachtet worden ist. Die Minorität dagegen, zu welcher ich mich damals bekannte und noch jetzt bekenne, hat geglaubt, der Regierungsrath solle, damit der Gegenstand als Kompetenzstreit zwischen beiden Gewalten vor Sie, Tit., komme, Semand beauftragen, vor dem Richter zu erscheinen und da feierlich zu protestieren und dahin zu schließen, die richterliche Gewalt werde aufgefordert, sich selbst zu refusiren und anzuerkennen, daß der Streitgegenstand nicht in ihrer Kompetenz liege. Wurde dies vom Richter anerkannt, so war die Sache fertig; wurde es nicht anerkannt, so war der Fall eines Kompetenzstreites da. Wäre dann die Sache vor das Obergericht gekommen, und das Obergericht hätte ebenfalls die vom Regierungsrath bestreitete Kompetenz behauptet, so war ein Kompetenzstreit zwischen dem Regierungsrath und dem Obergerichte, und alsdann hatten Sie, Tit., nach Vorschrift des §. 50 Artikel 6 der Verfassung zu entscheiden. Man kann doch nicht den Kompetenzstreit zwischen zwei gleichgestellten Behörden einzig von dem Ermessen der einen oder andern Behörde abhangen lassen, sondern die Sache muß so eingeleitet werden, daß eine höhere Behörde diese Frage entscheiden kann. Diese Meinung hat damals gezeigt, daß, wenn der Regierungsrath vor dem Richter nicht erscheine, dann der letztere nach Vorschrift des Gesetzes progrediven, ein Kontumazialverfahren gegen den Regierungsrath einleiten und am Ende dem Kläger den Schluß zuzuprechen müsse. So ist es nun im heute vorliegenden Falle gegangen; jetzt ist ein materielles Urtheil da, und das ist das Schlimme an der Sache. Es ist jetzt nicht mehr ein Kompetenzstreit, womit wir uns zu befassen haben, sondern es ist das Kind eines Produktes eines Kompetenzstreites. Der zweite Fall war, wo ein Publikum, welchem eine bisher von ihm bezogene Abgabe abgesprochen wurde, den Regierungsrath vor den Friedensrichter citirte. Damals war hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens wiederum die nämliche Verschiedenheit der Meinungen, und ich war wiederum von der Minderheit, indem ich das so eben entwickelte System fest halten wollte. Beide Male hatte die Sache keine weitere Folgen, — warum? weiß ich nicht. Der dritte Fall ist nun derjenige der Herren Krachpelz u. s. w. Da nun habe ich der Konsequenz wegen geglaubt, das nun einmal vom Regierungsrath wiederholt aufgestellte System nicht mehr bekämpfen zu sollen. Indessen war ich wegen des Stichpunktes in dem Schreiben des Regierungsrathes, welches Herr Gerichtspräsident Schöni verlesen, in der Minderheit, indem es nämlich darin hieß: „ohne Ihnen eine Weisung ertheilen zu wollen.“ Ich habe nämlich darauf angetragen, eine bestimmte Weisung zu geben, damit dieselbe eine Reklamation veranlässe, und diese dann zu einem Entscheide der höchsten Behörde führe, bevor ein materielles Urtheil der Gerichtsbehörde da sei. Jetzt sind wir, da meine Ansicht nicht durchdrang, in einer fatalen Stellung, weil wir ein Verfahren kassiren sollen, an welchem juristisch kein Tota auszusehen ist. Der Gerichtspräsident und das Amtsgericht von Biel haben nach meiner Überzeugung nicht ein Tota gefehlt und sind pünktlich dem Gesetz nachgegangen; aber da die Sache nicht gut eingeleitet war, so mußte sie nothwendig einen nicht guten Ausgang haben. Es ist zu bedauern, daß es so ist, denn nach meiner Überzeugung hat der Regierungsrath in der Sache selbst durchaus nicht gefehlt. Herr Krachpelz hat bauen lassen; er hat auch publizirt, daß er bauen lassen wolle, aber es stand in der Publikation nicht, daß er bauen lassen wolle für Etwas, was die halbe Stadt verpesten konnte. Es konnte also damals Niemand Einsprache thun. Nachher ließ er durch die Lokalbehörden den Bau examiniren, aber nur hinsichtlich der Feuersgefahr. Hierauf fängt er seine Operationen an, und jetzt sehen die Nachbarn, daß sie nicht existiren können, und die Sanitätsbehörden erklären, daß Gefahr für die Gesundheit da sei. Der Regierungsrath hatte also die Pflicht, einzuschreiten. Man schreibt Herrn Krachpelz, er solle die Fabrik verlegen, und giebt ihm dafür drei Monate Zeit. Die Herren Krachpelz und Stalder erklären, sich nicht hieran zu fehren, indem kein Gesetz da sei, welches ihnen diese Fabrikation verbiete. Allerdings, Tit., ist kein Gesetz da, das insbesondere von einer Sauborstenfabrik redet; aber ein Gesetz ist da, welches dem Regierungsrath zur Pflicht macht, für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit zu

sorgen. Es verbietet auch kein Gesetz, mitten in einer Stadt oder in einem Dörfe eine Pulvermühle anzulegen, sofern nämlich Semand diese Fabrikation mit einer bloßen Handmühle betreiben wollte. Aber wäre das nicht eine heillose Regierung, welche eine solche Gefahr dulden wollte? Es ist somit ein allgemeines Gesetz der Vernunft und der öffentlichen Wohlfahrt, welches den Regierungsrath berechtigt und verpflichtet hat, einzuschreiten. Jetzt sagt Herr Krachpelz: so bezahlt mich. Ich antworte: wer hat ihn geheissen, seine Fabrike gerade an diesem Orte anzulegen? hat er bekannt gemacht, daß der beabsichtigte Bau zu einer Vorstufenfabrik dienen soll? Hätte er dies bekannt gemacht, und wäre keine Einsprache dagegen erfolgt, dann müßte man ihn allerdings entschädigen. Da er aber seine Fabrikation angefangen hat, ohne daß er vorher das Publikum davon in Kenntnis setzte, so ist man ihm auch nicht Entschädigung schuldig. Man drückt sehr auf den §. 18 der Verfassung, welcher sagt: „Alles Eigentum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es bloß unter dem Vorbehale vollständiger Entschädigung.“ Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittlung des Betrags der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschieden.“ Also, sagt man, weist die Verfassung selbst die Entschädigungsforderung der Herren Krachpelz ausdrücklich an den Civilrichter. Da muß man doch unterscheiden, Tit. Ist die Frage, ob ich Sauborsten fabrizieren darf, eine Eigentumfrage? Es ist hier offenbar von keiner Beschränkung des Eigentums die Rede. Auch die Satzung 379 schlägt nicht hier ein, denn diese redet von Abtreten des Eigentums. Man will aber von den Herren Krachpelz keine Abtreten von Eigentum, sondern will bloß von Polizei wegen, daß die Sauborstenfabrik anderswohin verlegt werde. Ich bin überzeugt, daß die Regierung in der Materie durchaus Recht hat, und völlig pflichtgemäß handelte; ich bin aber auch überzeugt, daß die Gerichtsbehörde von Biel durchaus im Kreise ihrer Pflicht und mit Sorgfalt gehandelt hat, und doch sind wir zu einem so fatalen Resultate gelangt, wo ich hinsichtlich der Folgen die Regierung desapprouvieren muß. Wir können die Verhandlungen des Gerichts nicht kassiren, weil sie durchaus auf das Gesetz gegründet sind, und weil kein Kompetenzstreit von Seite des Regierungsrathes erhoben worden ist, wodurch die gerichtliche Gewalt autorisiert worden wäre, das Recht zu verweigern. Das thut mir leid, Tit., denn das ist nun ein bedeutender Nachtheil für den Staat, aber der irrite Weg, welchen man in der Form eingeschlagen, hat uns dahin geführt. Hätte man das Forum dekliniert, so wären wir nicht in der fatalen Stellung, in welcher wir uns jetzt befinden. Man sagt zwar, wir würden, wenn wir das Forum dekliniert hätten, dadurch die Kompetenz des Richters zum Voraus anerkannt haben; aber kann denn etwa der Regierungsrath sagen, er erkenne außer sich Niemanden an? Nein, Tit., deswegen gilt in der ganzen juristischen und Regierungswelt der Grundsatz, daß, wenn Semand in einer Streitsache sich an eine Behörde wendet, welche von der Gegenpartei für inkompetent gehalten wird, die letztere von dieser Behörde verlangen soll, daß sie sich selbst als inkompetent erkläre, und thut die Behörde das nicht, so geht man dann vor die obere Behörde. Dadurch, daß ich vor einen Richter gehe und verlange, er solle sich inkompetent erklären, erkenne ich ihn eben nicht als kompetent an, sondern mein Schritt ist just eine Protestation gegen seine Kompetenz. Aus der declinatio sori kann also nie eine Anerkennung hergeleitet werden. Ich habe die Überzeugung, daß, wenn der rechte Weg eingeschlagen worden wäre, auch die Gerichte den Herren Krachpelz keine Entschädigung zugesprochen haben würden, weil diese ihren Schaden selbst verschuldet haben. Jetzt hingegen wird das Resultat das sein, daß Herr Krachpelz eine sehr bedeutende Summe Geldes einstreichen, und daß der Regierungsrath formell unrecht bekommen wird, während der Letztere materiel ganz recht, Herr Krachpelz aber unrecht hat. Allein ein materielles Urtheil, welchem durchaus nichts vorzuwerfen ist, zu kassiren, dazu kann ich mich nicht entschließen, sondern ich muß jetzt in Gottes Namen die Sache so gehen lassen. Für die Zukunft wird sich der Regierungsrath hoffentlich vor solchen Schwierigkeiten hüten. Ich schließe also auf Nichtentreten.

Funk. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß die oberste Landesbehörde diesem Gegenstande alle mögliche Aufmerksamkeit schenke und die Angelegenheit einer gründlichen Untersuchung würdige. Es handelt sich um nichts Geringes. Es fragt sich: will man ein in aller Form ergangenes, in Rechtskraft getretenes, gerichtliches Urtheil in allen seinen gesetzlichen Folgen gewaltsam unterdrücken und den dabei betheiligen Privaten die Ansprüche, die ihnen dadurch zugesichert sind, entreißen und Richter und Gericht, die dabei verhandelt und geurtheilt haben, vor aller Welt kompromittieren, oder aber wollen wir die unabhängige Wirksamkeit der richterlichen Gewalt schützen und behaupten? Die Polizeimaßregel der Regierung war völlig begründet, die dadurch bewerkstelligte Verschließung der fraglichen Gewerbstätte ist vollkommen gerechtfertigt. Wenn auch noch zweifelhaft wäre, ob die Herren Krachpelz und Stalder bei der Bekanntmachung des Baues von dem Gewerbe, wozu sie das Gebäude bestimmen wollten, nichts anzeigen, so begründete doch das Gutachten der Sanitätsbehörde aus Rücksichten der Gesundheitspolizei durchaus die getroffene Verfügung. Und ich billige gänzlich die angewendeten Mittel, womit zur Execution geschritten und der Widerstand beseitigt wurde. Glaubten indessen die dabei betheiligen Privaten, wegen erlittener Nachtheile einen civilrechtlichen Anspruch auf Entschädigung gegen den Fiskus begründen zu können, sollte ihnen dagegen nicht gestattet sein, die Justiz, das ist, die Gerichte anzurufen, um ihre Ansicht über den Rechtsfall beurtheilen zu lassen? Wie häufig mögen nicht ähnliche Fälle schon vorgekommen sein und noch fernerhin vorkommen? Soll jeder Staatsbürger sich alle ihn treffenden aus einer im Interesse des öffentlichen Wohls angeordneten Polizeiverfügung der Regierung herstießenden nachtheiligen Folgen gefallen lassen, ohne sich nur regen zu dürfen? Soll er nicht einmal befugt sein, die Frage über die Rechtmäßigkeit seines Anspruches auf Entschädigung vor die Gerichte zu ziehen? Und wenn die angerufenen Gerichte ihm das Gehör nicht verweigern, ihm gestatten, die Verhandlungen in der gesetzlichen Form vorzunehmen, und dann zur Ausfällung des Urtheils schreiten, soll dann ein solcher Spruch in allen seinen Folgen vernichtet werden? Ich müßte wahrlich eine solche Ansicht für höchst gefährlich halten. So wie ich auf der einen Seite mit dem Verfahren der Regierung einverstanden bin, bis ihre Polizeimaßnahme vollzogen war, so kann ich doch anderseits nicht billigen, daß sie während der Dauer der Verhandlungen der Herren Krachpelz und Stalder vor dem Civilrichter unthätig blieb und erst jetzt, nachdem diese ein gerichtliches Urtheil erhalten und in der theilweisen Vollziehung desselben für ihre Kostenforderung bis zur Pfandnahme oder noch weiter geschritten sind, den Fall als Kompetenzstreit zwischen Behörden vor den Grossen Rath bringt. Die Regierung hätte, nach meiner Ansicht, den Kompetenzstreit zwischen ihr und der richterlichen Gewalt alsfolge dieser Behörde zum Entscheide vortragen und dem Gerichtspräsidenten von Biel befehlen sollen, daß er einstweilen die Parteiverhandlungen der Herren Krachpelz und Stalder einstelle, bis darüber entschieden sei, oder ein gerichtsablehnendes Gesuch vorbringen. Sollen nunmehr die benannten Privatpersonen die Folgen der Nichtigkeitserklärung aller gerichtlichen Verhandlungen an sich tragen, während sie mit Vorwissen der Regierung und ohne einiges Hinderniß von Seite derselben und mit Bewilligung des Richters ihre Rechtsache auf dem eingeschlagenen Wege so weit verfolgt haben? Ich wünsche, diese hohe Behörde werde nicht diese Meinung aussprechen und mehr Achtung für das förmliche Recht an den Tag legen. Zudem haben im ganzen Verfahren vor dem Civilrichter keine Formverleugnungen stattgefunden. Dasselbe ist ganz in der gesetzlichen Ordnung. Nur Eines habe ich zu tadeln, daß der Gerichtspräsident von Biel Einfragen that, was er thun solle. Kein Richter soll Weisung verlangen. Einzig das Gesetz soll ihm zur Richtschnur dienen; nur das bestimmt seine Weisungen. Ich stimme zum Nichteintreten.

von Graffenried. Den Schlüssen der Herren Koch und Funk pflichte ich bei. Wollte man aber auch eintreten, so kann man es heute nicht thun. Ich vermisste in den Akten, daß der Regierungsrath dem Amtsgerichte von Biel mitgetheilt habe, er werde dessen Urtheil vor den Grossen Rath bringen, so daß

wahrscheinlich das Amtsgericht von Biel amtlich diesen Schritt des Regierungsrathes ignorirt und sich also bis jetzt nicht legitimiren konnte. Wenn Herr Gerichtspräsident Schöni dieses nicht gerügt hat, so geschah es vielleicht aus Bescheidenheit oder in der Zuversicht, daß der Große Rath jedenfalls nicht eintrete werde. Wenn ich dem Amtsgerichte einen einzigen Vorwurf machen möchte, so ist es der, daß der Gerichtspräsident vom Regierungsrath Weisung begehr hat. Das sollte er nicht, denn die Regierung ist nicht dafür da. Daß aber der Regierungsrath gefehlt habe, indem er keine Weisung gab, das kann ich nicht finden, denn er hat dem Richter keine Weisung zu ertheilen. Darin aber hat der Regierungsrath, meines Erachtens, gefehlt, daß er sich nicht vor dem Richter konstituiert hat. Er hätte das Forum dekliniren können, und würde schon einen Anwalt gefunden haben, welcher dem Richter die Gründe für diese declinatio fori hinreichend auseinandergesetzt hätte. Jetzt sind wir im Falle, in einer materiell durchaus begründeten, formell aber nicht gut eingeleiteten Sache, wo eine Handelsgesellschaft ein lucrum davon tragen wird, das ihr nach unserer Ansicht nicht gehört, den Kürzern ziehen zu müssen. Wir sollen aber nicht fragen, ob das gut oder nicht gut sei, sondern bloß fragen, ob die Herren Krachpelz das Urtheil formgemäß in den Händen haben oder nicht. Das ist nicht zu bestreiten. Der Fiskus hat keine Vorrechte vor andern Personen im Staate, denn der Fiskus ist eine moralische Person; und es steht auch nirgends geschrieben, daß der Fiskus nicht vor Gericht Nede zu stehen habe. Jedenfalls war es nicht am Regierungsrathe, in eigener Sache sich zum Richter aufzuwerfen. Ehemals stand hier über der Thüre des Saales der Spruch: Audiatur et altera pars. Diesen Grundsatz sollen wir, wenn schon die Worte nicht mehr da stehen, dennoch stets vor Augen haben. Dem Amtsgerichte von Biel überschiebt aber, wenn man heute sein Urtheil, wobei es keine Formfehler begangen, kassirt, ohne daß man das Amtsgericht angehört hätte. Ich stimme also in erster Linie gegen das Eintreten überhaupt, und in zweiter Linie dazu, jedenfalls heute nicht einzutreten, sondern die Rechtfertigung des Amtsgerichts einzuholen.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich dagegen ergreife das Wort zu Gunsten des Schlusses des Regierungsrathes, bedaure aber, daß man auf heutigen Tag nicht deliberiren kann, ohne Spezialfälle im Auge zu haben, indem es sich gegenwärtig eigentlich um zwei Fälle handelt, nämlich um die Ohngeldangelegenheit von Bern, welche übermorgen zur Sprache kommen wird, und um den Krachpelzischen Handel. Sie haben aber auch noch andere Fälle ähnlicher Art ganz gleich entschieden, wie der Regierungsrath glaubt, daß es hier geschehen solle. Ich erinnere an die Entschädigungsangelegenheit der Erbschaft Marti in Fraubrunnen wegen eines Wirtschaftsrechtes, ferner an die Ansprüchen von Müllern aus dem Seelande wegen des Rehfahrtrechtes. In beiden Fällen hat der Große Rath entschieden, und Niemand hat dieselben vor die Gerichte weisen wollen. Was nun den heutigen Fall betrifft, so fragt es sich, ob man den §. 60 der Verfassung, welcher sagt: „Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Staatsverwaltung, so wie überhaupt die Führung der Regierungsgeschäfte u. s. w.“ Er wacht über alle hohen Interessen des Staates und trifft zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung die nötig erachtenden Vorkehrungen u. s. w.“ zerstören will oder nicht. Wenn die Sanitätspolizei nicht dem Regierungsrathe ausschließlich übertragen ist, so ist dieser §. nach meiner Überzeugung verletzt. Wenn es dem Gerichte zustehen kann, über Entschädigungsfragen, welche aus Regierungshandlungen herstießen, zu urtheilen, so muß das Gericht diese Regierungshandlungen selbst beurtheilen, ob sie gut seien oder nicht. Darüber sollen aber die Gerichte eben so wenig zu urtheilen haben, als der Regierungsrath ein Urtheil hat über die Verfügungen der Gerichte. Wenn es heute anders entschieden würde, so kämen wir in eine förmlich organisierte Aktion, welche freilich manchen Leuten nicht so verhaft sein dürfte. Gewiß ist die Handhabung der Sanitätspolizei ein Gegenstand der Staatsverwaltung, unsere Civilgesetzgebung sagt aber ausdrücklich, daß bloß streitige Privatrechte der Beurtheilung der Gerichte unterliegen, und ich muß mich daher verwundern, wie man darüber eine andere Ansicht haben kann. Bei

den Civilgerichten herrscht ein ganz anderer Grundsatz, als bei der Staatsgewalt. Bei den ersten heißt es: fiat justitia, pereat mundus; bei den lektern hingegen gilt der Grundsatz: salus publica summa lex esto. Wenn man die Regierungshandlungen dem Urtheile der richterlichen Gewalt unterwerfen wollte, so würde dabei nichts heraus kommen als ein Monstrum, und gerade aus Furcht von Willkür verfällt man in Willkür. Man scheint auch zu glauben, die Gerichte geben in solchen Fällen dem Bürger mehr Garantie als der Regierungsrath. Allein ich wenigstens finde beim Regierungsrath, welcher bloß auf sechs Jahre gewählt ist, so große Garantie, als bei den auf 15 Jahre gewählten Richtern. Aus den angebrachten Gründen stimme ich zum Antrage des Regierungsraths. Die Republik Bern würde es gewiß theuer büßen müssen, wenn die Sache heute anders entschieden würde. Es soll mich aber nicht verwundern, wenn namentlich die jungen Juristen sich da ein Feld öffnen möchten, wo sie allerdings, wenn es ihnen gelingen sollte, ziemlich schöne Kirschen sammeln könnten.

Moschard. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn ich nicht von dem Präopinanten die Rechte der Gerichte angreifen, und ihr Ansehen schwächen gehört hätte, um dasjenige der vollziehenden Gewalt zu erheben. Die Frage, welche uns beschäftigt, war ihrer Natur nach sehr einfach. Es wurde in den Formen gefehlt; die vollziehende Behörde hätte die Autorität des Richters dekliriren sollen, von welcher sie berufen war, und den Konflikt Ihrer Entscheidung unterstellen. Was den Grund und die Materie anbelangt, so hat der Regierungsrath recht gehandelt; er hat die Verlegung einer Fabrik befohlen, welche an dem Platze, wo sie sich befand, der öffentlichen Gesundheit nachtheilig war; als aber von der Reklamation vor dem Richter von Seiten der betheiligten Fabrikanten hinsichtlich der Entschädigung für die aus der Verlegung des Etablissements entstehenden Verluste die Rede war, so hat er übel gehandelt, daß er sich nicht vor dem Richter stellte, der mit der Entschädigungsfrage befaßt war. Für alle Geld- und Interessenfragen ist der Fiskus von der Erscheinung vor dem Richter, der ihn berufen läßt, nicht dispensirt. Wenn man diese Handlungsweise zulassen wollte, würde sie uns in das Reich der Willkür führen; die Rechte der Bürger würden nicht mehr geachtet, der Richter könnte nicht mehr über Schwierigkeiten erkennen, die sich häufig zwischen Bürgern und dem Staat erheben, und befindet sich der Staat nicht oft in der Stellung eines Bürgers gegen den andern? In dem besondern Falle hätte der Staat sich vor dem Richter durch den Regierungsstatthalter vertreten lassen sollen, und da er regelmäßig vorgeladen worden und nicht erschienen ist, so müßte der Staat wegen Ausbleibens verfällt werden. Wenn der Richter anders gehandelt hätte, so würde er eine Justizverweigerung begangen haben. Dieses Urtheil ist also regelmässig und muß respektirt werden. Nur der Konflikt, den man hätte erheben können, war der Entscheidung dieser hohen Versammlung zu unterwerfen. Man muß nicht g'auen, daß, wenn man schon auch den Antrag des Regierungsraths nicht annimmt, er in seiner Achtung verliere; man muß auch Achtung für die Rechte der Bürger haben. Die Entscheidung des Großen Rathes, welche den Antrag der Regierung verwirft, würde den Wunsch desselben herausheben, seinen Willen, die Bürger in ihren Rechten zu schützen; sie würde den Respekt bezeugen, welchen der Große Rath für die beurtheilte Sache hat, und daß er von der Wichtigkeit des Sprichworts durchdrungen sei, das die Unverleidlichkeit der abgeurtheilten Sache heiligt: *Res judicata pro veritate habetur.*

Fischer. Man hat so eben von jungen Juristen gesprochen, welche sich bei diesem Anlaß ein Feld öffnen möchten, um schöne Kirschen zu pflücken. Dieser Ausfall ist jedenfalls nicht parlamentarisch, und es ist unangemessen, hier Jemandem in einer für das ganze Land wichtigen Frage Privatinteressen zuzuschreiben. Ich möchte fragen, ob der betreffende Herr Präopinant in der Stellung ist, solche Ausfälle zu machen, zumal er als Mitglied des Regierungsraths in dieser Sache nicht unbefangen ist. Ich will indessen in diese Fußstapfen nicht weiter treten, wiewohl ich könnte. Herr Gerichtspräsident Schöni hat bereits gesagt, es sei eine wichtige Stelle in den bei den Akten liegenden Abschriften ausgelassen. Also könnte ich auch Ausfälle machen. Ich wünsche

allerdings auch Kirschen zu pflücken, aber nicht solche, deren ich mich zu schämen habe, sondern solche, welche aus dem guten Einverständnisse zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt dem ganzen Lande reisen können. Wir sollen im Auge haben, daß nicht Partikularen das unschuldige Opfer des Kompetenzstreites zwischen beiden Gewalten seien. Mir fallen heute zwei Hauptpunkte in's Auge. Erstens halte ich es nicht für zweckmäßig, aus Anlaß eines speziellen Falles über höchst wichtige allgemeine Grundsätze zu entscheiden, indem man dabei immer dieses oder jenes Interesse im Auge hat. Ich hätte daher vorgezogen, daß wir ein Gesetz über diese Materie im Allgemeinen zu berathen hätten, und ich habe auch aus dem Altkonflikt gesehen, daß die Justizktion den Auftrag zu Bearbeitung eines solchen Gesetzes erhalten hat. Zweitens finde ich jedenfalls, daß, nachdem ein Urtheil, wobei kein Formfehler begangen worden, Rechtskraft erhalten hat, die Herren Krachpelz entshädigt werden sollen. Hart wäre es, wenn man nicht nur das Urtheil kassiren, sondern auch die vom Regierungsrath vorgeschlagenen Motive in den Kassationsbeschuß aufnehmen würde, nämlich es gebühre den Herren Krachpelz gar keine Entschädigung. Wenn wir unsere Stellung wahrnehmen, so sollen wir Konflikte zwischen der Exekutiv- und der Gerichtsbehörde zu vermeiden suchen. Ich will keiner der beiden Behörden zu nahe treten. Der Regierungsrath hat in der Form gefehlt, aber in der Sache hat er das Interesse seiner Stellung wahrgenommen, und auch die Gerichtsbehörde hat gethan, was sie nach deutlichen Vorschriften des Gesetzes thun mußte. Das ganze Mißgeschick ist aber dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung zuzuschreiben. Ohne daher über den Antrag des Regierungsrathes zur Tagesordnung zu schreiten, was diesen lektern blesseren würde, und ohne das Urtheil zu kassiren, was die Gerichtsbehörde von Biel blesseren würde, erkläre der Große Rath, der Regierungsrath solle dem Urtheile in Betracht der Umstände Folge leisten, dann aber mit Beförderung eines Gesetzesprojekt hierher bringen, welcher die Frage im Allgemeinen entscheide, in dem Sinne, wie der Auftrag an die Justizktion bereits ergangen ist. Alsdann ist kein Staatsbürger im Lande, der sich beklagen kann, das unschuldige Opfer eines Kompetenzstreites gewesen zu sein. Ich stelle demnach folgenden ehrbietigen Antrag: „Der Große Rath u. s. w., in Betrachtung 1) daß die Kompetenzstreitigkeit, welche zwischen dem Regierungsrath und den richterlichen Behörden von Biel aus Anlaß des von den Herren Krachpelz und Stalder Rosshaarsfabrikanten dafelbst, angehobenen Prozesses entstanden ist, in der Form, in welcher sie vor den Großen Rath gelangte; dermal durch kein bestimmtes Gesetz beschlagen wird. — 2) daß die Billigkeit verlangt, den Mangel einer näheren gesetzlichen Bestimmung nicht von einzelnen Staatsbürgern entgelten zu lassen, — ohne Konsequenz für die Zukunft und ohne sich über die Frage auszusprechen, ob das amtsgerichtliche Urtheil von Biel, de dato 11. Dezember 1839, in Sachen der Herren Krachpelz und Stalder, als Kläger gegen den Regierungsrath, als beklagte Behörde, als rechtsverbindliche Norm gelten müsse oder nicht, — beschließt: Der Regierungsrath ist angewiesen, 1) dem Klageschluß der Herren Krachpelz und Stalder sammt Folgen sich zu unterziehen; 2) dem Großen Rath mit Beförderung ein Gesetzesprojekt vorzulegen, durch welches die durch den Spezialfall in Unregung gebrachte Frage erörtert und definitiv festgesetzt wird.“

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich habe einfach meine Überzeugung ausgesprochen. Dazu hatte ich das Recht und die Pflicht. Ich sehe mich hier nicht als Regierungsrath, sondern als Großerath an, und bin daher hier gerade so viel, als Herr Fischer.

Stettler. Ganz sicher ist weder dem Regierungsrath noch dem Herrn Gerichtspräsidenten von Biel ein Vorwurf zu machen; beide wollten nur ihre Pflicht thun, und es ist jetzt am Großen Rath, darüber zu erkennen; Vorwürfe verdient aber die eine noch die andere Behörde. Ich bedaure, daß die Sache zum Gegenstand der Publicität in öffentlichen Blättern geworden ist, bevor sie zur Beurtheilung reif war. Sobald solches geschieht, wird die Eigenliebe geweckt, und Niemand will dann Unrecht haben. Das ist daher nicht ein guter Gebrauch der Öffentlichkeit. Bei der Wichtigkeit der Grundsätze, um die es sich handelt,

hätte man ferner glauben sollen, daß der Regierungsrath sich etwa ein Besinden von einem hiesigen Rechtsgelehrten erstatte ließe. In viel weniger wichtigen Fällen geschieht solches. Aber bei den wichtigsten Anlässen hält man es für überflüssig. Seht liegt freilich ein Bericht der Justizsektion oder des Regierungsrathes da, welch' letzterer jedoch als Partei erscheint, so daß wir kein unparteiisches Gutachten haben. Was liegt nun vor? Ein Kompetenzstreit zwischen der Vollziehungsbehörde und der Gerichtsbehörde. Darüber soll der Große Rath nach §. 50 Art. 6 der Verfassung entscheiden. Er soll also sorgfältig untersuchen, welches der Wirkungskreis des Regierungsrathes, und welches derjenige des Gerichtes ist, indem er beide Behörden in ihrem Wirkungskreise schützen soll. Im Wirkungskreise des Regierungsrathes, als oberster Vollziehungsbehörde, lag es, nachdem die Fabriken etabliert war und Klagen dagegen hinsichtlich der Gefahr für die Gesundheit eingingen, durch die Sanitätsbehörde diese Klagen untersuchen zu lassen und nachher, als das Gutachten dieser Behörde jene Klagen für begründet erklärte, im Namen des öffentlichen Wohls den Befehl zu geben, daß die Fabriken in ein anderes Lokal verlegt werde. Wenn nun die Herren Krachpelz gegen diesen Befehl Recht dargebracht haben, und das Gericht darauf Rücksicht genommen hätte, dann würde das Letztere in die Sphäre des Regierungsrathes eingegriffen haben. Das sollte es nicht thun, es ist aber auch nicht geschehen, sondern die Herren Krachpelz kamen zuerst mit einer Vorstellung bei dem Regierungsrathe ein und stellten darin das doppelte Begehren, nämlich daß entweder der Beschuß aufgehoben, oder aber ihnen eine Entschädigung für den ihnen daraus erwachsenden Nachtheil gegeben werde. Der Regierungsrath hat sodann dieses Begehren abgewiesen. Seht konnten die Herren Krachpelz beim Großen Rath auftreten und den Regierungsrath verklagen. Das haben sie aber nicht gethan, sie haben den Regierungsrath nicht verklagt, sondern vielmehr den Beschuß desselben als Gegenstand seiner Amtsbefugniß anerkannt. Nun aber dachten sie: wir wenden uns an die Gerichte. Dies thaten sie, aber nicht um gegen den Beschuß selbst aufzutreten, sondern um Schadensersatz zu verlangen, weil sie beeinträchtigt seien in ihrem Eigenthume. Der Entscheid, glaubten sie, sei in der Sphäre des Gerichts. In dieser Hinsicht hätte ich die Kläger nicht so unbegründet finden können. Allerdings muß man sich in seinem Rechte zuweilen für das öffentliche Wohl Beschränkungen gefallen lassen, aber nur gegen Entschädigung. In allen andern Hinsichten stimme ich mit Herrn Obergerichtspräsident Koch überein, nicht aber in der Frage, ob das Recht, eine Fabrik zu haben, ein Privatrecht sei. Es ist nun deswegen wichtig und nöthig, auch in die Materie selbst einzutreten, weil, wenn das Gericht über etwas entschieden hätte, was nicht ein Privatrecht war, wir das Urtheil kassiren müßten, obgleich denselben in formeller Hinsicht nichts vorzuwerfen ist. Das Gericht kann nicht über Staatsrechte urtheilen. Lassen wir nun zuerst die Sache quoad formam in's Auge, so glaubt der Regierungsrath, der Gerichtspräsident habe formell darin gefehlt, daß er nicht alsgleich den Herren Krachpelz die Bewilligung der Klage verweigert habe. Als der Gerichtspräsident, welcher in der ganzen Sache sehr sorgfältig war, bei der Justizsektion einfragte, was er thun solle, wenn die Herren Krachpelz mit einer Klage auf Schadensersatz eingingen, hat ihm der Regierungsrath bloß eine Ansicht geäußert, aber keine Weisung gegeben. Er hat also den Gerichtspräsidenten an die Gesetze gewiesen. Also war der Gerichtspräsident Meister, der Ansicht des Regierungsrathes beizupflichten oder nicht. Hierauf wurde die Klage auf Schadensersatz beim Gerichtspräsidenten angebracht. Nun sagt das Gesetzbuch, die Gerichte sollen nur über Privatrechte urtheilen. Also mußte sich der Gerichtspräsident fragen: finde ich, daß dieser Gegenstand ein Privatrecht ist oder nicht? Er konnte sich da nicht befehlen lassen, sondern mußte sein eigenes Urtheil zu Rathe ziehen. Wir wollen nun annehmen, der Gerichtspräsident hätte der Ansicht des Regierungsrathes Gehör gegeben und den Herren Krachpelz die Bewilligung der Klage abgeschlagen. Was würde widerfahren sein? Die Herren Krachpelz würden eine Klage gegen den Herrn Gerichtspräsidenten wegen verweigerter gesetzlicher Rechtshilfe erhoben haben. Bei wem sollten sie diese Klage anbringen? Nach den Gesetzen beim Regierungsrathe. Da würden sie eine gute Hülfe gefunden haben! Also mußte der Gerichtspräsident die Klage

bewilligen, und also finde ich hierin keine Verlezung der gesetzlichen Form. Zweitens frage ich quoad materiam: hat das Gericht über ein Regierungsrecht abzusprechen oder nicht? Nein. Der Regierungsrath stützt sich aber in seinem Memorial darauf, daß, da der Befehl an die Herren Krachpelz, die Fabriken weiter zu verlegen, in den Attributen des Regierungsrathes lag, nunmehr auch alle daraus entstehenden Folgen in den Attributen des Regierungsrathes liegen und nicht vor die Gerichte gehören. Das, Sir, kontestiere ich. Wenn z. B. ein Landjäger in seiner amtlichen Funktion mich an meinem Eigenthum oder Leibe beschädigt, und ich verklage ihn dann vor Regierungsrath, und der Regierungsrath weist mich ab, weil der Landjäger in amtlicher Funktion zu mir gekommen sei, — kann ich dann nicht finden, der Landjäger hätte mich jedenfalls nicht blutrünstig schlagen sollen u. s. w. und kann ich also nicht vor die Gerichte treten und Schadensersatz verlangen? Ferner muß jeder Bürger sein Eigenthum zum öffentlichen Wohle abtreten. Wird dies in irgend einem Falle befohlen, so ist das ein Akt der Staatsgewalt; aber die Bestimmung der Entschädigung, welche der Bürger der Verfassung zufolge anzusprechen hat, gehört diese vor den Regierungsrath oder vor den Richter? Also sehen Sie, Sir, daß nicht alle Folgen von Handlungen der Regierungsgewalt nicht vor die Gerichte gehören. Ganz so verhält es sich in dieser Krachpelschen Angelegenheit. Was sagt die Verfassung über die Gewerbsfreiheit? sie stellt dieselbe als Grundsatz auf, mit Vorbehalt gesetzlicher Beschränkungen. Also habe ich das Recht, ein Gewerbe auszuüben, wenn nicht ein Gesetz etwas anderes bestellt. Nun haben wir über einige Gewerbe gesetzliche Beschränkungen. Niemand darf eine Wirtschaft ohne Patent, Niemand eine Ehehofta ausüben ohne Konzession. Wenn ich also ein solches Gewerbe ohne eine solche Bewilligung ausübe, so thue ich es widerrechtlich. Wo aber keine gesetzlichen Beschränkungen sind, da habe ich das volle Recht dazu. In andern Ländern sind gesetzliche Vorschriften über die Errichtung von gewissen Gewerben und Fabriken. Das haben wir leider nicht. Es gibt zwar auch bei uns an einigen Orten, wie z. B. hier in Bern, Lokalreglemente, worin vorgeschrieben ist, daß gewisse Gewerbe nur an den hinteren Gassen oder auch gar nicht in der Stadt ausgeübt werden dürfen. Wenn ich gegen diese Vorschriften handle und mir dadurch Nachtheil zuziehe, dann bin ich im Widerhandlungsfalle und habe kein Recht auf Schadensersatz. In andern Staaten, namentlich in Frankreich, herrscht auch der Grundsatz der Gewerbsfreiheit. Dennoch aber sind daselbst Vorschriften, daß keine Fabriken errichtet werden darf, wenn nicht vorher untersucht wurde, ob sie der Gesundheit nachtheilig sei oder nicht. Hat man mit aber einmal die Errichtung einer Fabrik erlaubt, so kann mich auch in Frankreich keine Behörde aus Rücksichten der Gesundheit fortweisen ohne Entschädigung, aber dort wird über diese Entschädigung von dem Administrativrichter gesprochen. Bei uns ist aber keine Vorschrift, welche der Administrativbehörde das Recht giebt, über die Frage des Schadensersatzes zu urtheilen. Besitzt ich ein ganz kleines Grundstück, und es entsteht Krieg, und ich muß dieses kleine Grundstück zu Anlegung einer Schanze hergeben, so bekomme ich eine Entschädigung dafür; wenn ich aber mein ganzes Vermögen in eine Fabrik gelegt habe und dann aus Rücksichten des allgemeinen Wohls aus der Fabrik fort muß, — soll ich dann keine Entschädigung haben? Handle es sich nun um Abtretung von Grundeigenthum oder um die Beschränkung eines Gewerbes, immerhin ist es eine Beschränkung meiner Privatrechte. Ist mein Gewerbe nicht mein Eigenthum? und ist es nicht eine Beschränkung meines Privateigenthums, wenn man mich zwinge, meine Fabrik fortzuschaffen? Nicht weit von hier ist eine Kerzenfabrik in einem Gässlein; wegen des übeln Geruches, den diese Fabrik verbreitet, mache ich lieber jederzeit einen großen Umweg, als dort vorbeizugehen. Anderen Leuten macht es hingegen nichts, gleich daneben zu wohnen. Seht kommen aber vielleicht amstatt jener Leute andere Anwohner in die Nähe, welche sensiblere Geruchsnerven haben; diese reklamieren nun gegen die Fabrik aus Rücksichten der Gesundheitspolizei, und jetzt nach Jahren sollte der Eigentümer mit seiner Fabrik fortmüssen ohne alle Entschädigung? Würden solche Grundsätze nicht allmäßig jegliche Industrie von uns wegziehen? Man fürchtet sich, die Regierung würde, wenn für dergleichen

Sachen beim Richter auf Entschädigung geplagt werden könnte, dadurch in ihrer Wirksamkeit geschwächt, und es würden ihr eine Unzahl von Entschädigungsprozessen angehängt werden. Davor ist mir nicht bange. Wenn die Regierung Privatrechte beschädigt, so ist sie Entschädigung schuldig, ohne daß dadurch ihrem Ansehen zu nahe getreten wird. Wenn aber für andere Dinge, die nicht Privatrechte sind, der Richter dennoch eine Entschädigung zusprechen sollte, dann würde der Große Rath kraft seiner Oberaufsicht über die Justiz die Gerichte in ihre Schranken zurückweisen. Wenn z. B. abberufenen Staatsbeamten von den Gerichten eine Entschädigung zuerkennt würde, dann würde der Große Rath sagen: das ist ein Staatsrecht, und die Sentsenz würde als ungesehlich kassiert. Ich schließe dahin, in den Antrag des Regierungsraths nicht einzutreten, dagegen aber den Regierungsrath aufzufordern, daß er uns gesetzliche Vorschriften über die daherigen Verhältnisse im Allgemeinen vorschlage.

Manuel. Es ist einmal in dieser Versammlung sehr richtig und wahr gesagt worden, man müsse nicht die Gerichtssatzung immer auf's Rathshaus bringen. Dieses Wort passt, wie auf keinen andern, auf den heutigen Fall. Denn obwohl man sich darüber vielfach aufgehalten hat, kann es doch, verständig aufgefaßt, keinen andern Sinn haben, als den, daß man in Civilsachen nach Civilgesetzen, und bei staatsrechtlichen, politischen Gegenständen nach politischen Gesetzen, nach dem Staatsrecht verfahren und entscheiden müsse. Ich habe daher, ich bekenne es, die Gerichtssatzung auch zu Hause gelassen, und ich beginne mit dem ersten Rechtsatz, der so alt ist als die Welt: *Suum cuique, item Ieden das Seine!* das heißt, in Beziehung auf den gegenwärtigen Fall: Gebet der Regierung, was der Regierung ist, und dem Richter, was des Richters ist. Denn derjenige Staat fährt eben so schlimm, in welchem die Administrativgewalt alles verschlingt, als derjenige, in welchem die Gerichte Alles an sich reißen und absorbiren. Da der heutige Fall mit den obersten staatsrechtlichen Grundsätzen zusammenhängt, so muß ich ein wenig weit ausholen. Man kann sich die Staatsgewalt in verschiedenen Beziehungen zu den Bürgern denken, entweder in Beziehung auf die Verhältnisse der Bürger unter sich, oder in Beziehung auf die Gesamtheit der Bürger als Unterthanen. In ersterer Beziehung kann die Staatsgewalt, da der Verkehr die gegenseitigen Verhältnisse der Bürger sehr verwickelt macht und eine Menge streitiger Ansprüche erzeugt, nicht schlechtweg equiren, das heißt, nicht selbst unterscheiden, wem sie in streitigen Fällen ein Recht zuzuteilen habe; sie muß erst ein Merkmal haben, woran sie sieht, wem ein solches bestrittenes Recht gehöre; dieses Merkmal giebt ihr der richterliche Urtheilspruch, und dazu sind die Gerichte im Staat instituiert, und gleichsam einem bestrittenen Recht oder Anspruch das Siegel aufzudrücken, woran die Staatsgewalt erkennen, wem sie diesen Anspruch zuzuteilen soll. Wenn hingegen die Staatsgewalt der Gesamtheit der Bürger als Unterthanen, das heißt, als ihr zur Erfüllung des Staatszweckes untergeordnet, gegenübersteht, so ist sie selbstständig, sie equiret dann schlechtweg, sie besorgt die Haushaltung, sie sucht den Zweck des Staates zu realisiren, sie regiert. So können die Staatsbürger zu ihr in Dienstverhältnissen stehen, wie in Vermundshaftssachen, wo der Staat von sich aus dafür sorgt, daß Vormünder bestellt werden, Aufsicht hält u. s. w. Oder die Staatsgewalt erscheint als Finanzgewalt, und besteuert die Bürger, um die Mittel zur Besteitung des Haushalts herzuschaffen. Oder sie ist eigentliche Regierungsgewalt, und als solcher wird ihr, so Gott will, die Polizeigewalt nicht abgesprochen werden können. Zur Polizei gehört auch die Sanitätspolizei, und wenn sie diese ausübt, wenn sie z. B. auf Expertenbefinden insalubre Gewerbe weiters verlegt, wo sie ohne Nachtheil für die Gesundheit Anderer ausgeübt werden können, so handelt sie innerhalb der Schranken der ihr zur Erfüllung des Staatszweckes anvertrauten Gewalt, und ist für diese Handlungen nur demjenigen verantwortlich, der ihr diese Gewalt delegirt hat, nämlich dem Souverän oder dessen Stellvertreter, also bei uns dem Großen Rath. Die Regierung ist zu solchen Handlungen befugt, sie gehören zu ihrer Sphäre, und so lange sie diese Sphäre nicht verletzt, gilt der Grundsatz, den ich immer wiederholen werde,

weil in demselben der einzige richtige Standpunkt für den vorliegenden Fall enthalten ist, der Satz: *Qui jure suo utitur, neminem laedit*, das heißt: wer von seinem Rechte Gebrauch macht, verletzt dadurch Niemanden. Übertritt die Regierung ihre Befugniß, so tritt sie aus ihrem Gebiet in das Gebiet einer andern Gewalt, und muß von dem zur Ordnung gewiesen werden, der den Gewalten ihre Gebiete angewiesen hat, von dem gemeinschaftlichen Obern. Wo sie aber befugt handelt, kann sie keinen Schaden, keinen eine Civilaktion begründenden Schaden verursachen. Denn wir müssen untersuchen, was wir unter Schaden zu verstehen haben. Ein Schade kann nämlich befugter oder unbefugter Weise Niemandem verursacht werden. Wenn ein Mörder in Folge eines Todesurtheiles hingerichtet wird, so erleidet er auch einen Schaden, aber einen rechtmäßigen, wozu man befugt war. Ein militärflichtiger Bürger, der dem Aufgebot folgt und seine Zeit versäumt, die er in seinem Interesse hätte verwenden können, wird beschädigt, aber befugter Weise. Nur vom unbefugten Schaden kann in der Rechtsprache die Rede sein, von einem Schaden, der eine Civilklage begründet, und ein solcher läßt sich ohne Rechtsverletzung gar nicht denken. Eine Rechtsverletzung setzt aber ein wohlworbenes Recht, ein *jus quae situm* voraus, und ein *jus quae situm*, ein wohlworbenes Recht, läßt sich nur an Dingen denken, die erwerbar sind, die man seinigen kann, die möglicher Weise in's Mein und Dein übergehen können. Auf eine dem Staatszweck direkt zuwiderlaufende Handlung kann kein Recht erworben werden, so wenig als auf verbrecherische Thaten. Auf Benutzung meines Eigenthums auf Kosten der Gesundheit Anderer kann ich nie ein Recht erwerben, und kein Richter darf untersuchen, ob ich ein Recht auf eine solche Handlung erwerben könne. Von Schaden aus Rechtsverletzung kann also in casu keine Rede sein, und ohne Rechtsverletzung, wie gesagt, kein juristischer Schade. Dieß sind die anerkannten Grundsätze kompetenter Juristen. Der Prozeßualist Bayer sagt, indem er fragt, was Civilsache sei, und was Schadensklagen begründen: „1) Der angeblich erlittene Nachtheil muß als Folge eines verlebten Rechts erscheinen. 2) Es muß ein bereits erworbenes Recht, ein *jus quae situm* verlegt worden sein, gleichviel, von welcher Art dasselbe ist. 3) Der Urheber der Verletzung muß einem Richter unterworfen sein.“ Hiernach ist insbesondere die Frage zu beantworten, ob und wie fern ein einzelner Staatsbürger gegen die Staatsgewalt vor dem Civilrichter klagen austraten könne. Nur in so fern nämlich der Fiskus (und das Wort Fiskus bedeutet aber nur die Eigenschaft der Staatsgewalt als Eigentümer und Inhaber von Privatrechten) nach der Verfassung des Landes die ordentlichen Gerichte über sich anerkennen muß, ist von einer Civilklage wider ihn Erfolg zu erwarten. So ist nach Martin ein Civilprozeß bloß da vorhanden, wo beide Parteien dem Civilrichter unterworfen sind, und nach unserm Prozeßgesetz entscheidet der Richter bloß über freitige Privatrechte. Ein anderer Schriftsteller sagt: Administrativsachen begreifen alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, wo nicht von den zum Ressort der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt gehörenden Sachen, sondern von Erreichung der übrigen Zwecke des Staates die Rede ist, von Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen, so wie auch von Angelegenheiten der Einzelnen in Beziehung auf das Gemeinwohl nur nicht von erworbenen und verletzten Rechten und deren Wiederherstellung, und nicht von Ertheilung neuer Gesetze, sondern bloß von der Ausführung. Bei der Entschädigungsfrage fragt sich: Sind wirklich Rechte der Einzelnen verletzt worden? *Qui jure suo utitur, neminem laedit, nemini injuriam facit.* Ich sage also, die Regierung war im vorliegenden Falle befugt, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Krachpelzische Fabrike weiters zu verlegen, und verletzte dadurch kein Recht, da Niemand ein Recht auf gesundheitsfördernde Benutzung seines Eigenthums hat. Hier muß ich aber mehrern zum Theil speziösen Einwürfen begegnen. Man sagt nämlich vorerst, die Befugniß der Regierung, ihre Polizeigewalt auszuüben, müsse stehen bleiben, wenn aber aus Polizeihandlungen Schaden entstehe, so werde ein Civilpunkt begründet, dessen Erörterung vor den Civilrichter gehöre. Allein ein Civilpunkt läßt sich ohne wirklichen juristischen Schaden nicht denken, denn wenn z. B. in einer Kriminal-sache ein Civilpunkt vorkommt, so hat eben der Verbrecher,

abgesehen von seiner That als Beleidigung der Gesellschaft im Ganzen, wofür die Staatsgewalt als Kläger gegen ihn auftritt, noch besonders wohlgegründete, feste Rechte verletzt, z. B. bei einem Diebstahl, bei einer Verwundung, und für diesen Schaden muß er, neben der Strafe, einstechen. Ferner müßten, wie Herr Regierungsrath Zaggi sehr richtig und genau entwickelt hat, die Gerichte, die eine anerkannt befugte Regierungshandlung als Grund von Entschädigung, also in Betreff eines angeblichen Civilpunktes, untersuchen und vor sich ziehen, über diese Regierungshandlung selbst richten. Denn der Richter muß entweder sagen: die Handlung war befugt, also ist kein Schade vorhanden, oder sie war unbefugt, und begründet eine Schadensklage. Im letztern Falle wird die Regierung obstruiert, ihre rechtmäßigen und für den Staatszweck nothwendigen Bedürfnisse werden in die Sphäre des Mein und Dein herabgezogen und als erwerbar proklamiert, was dem Staatszweck widerstreitet. Es wird erklärt, daß die Regierung, obwohl befugt, Rechte verletzt habe, also Entschädigung schuldig geworden, was sich selbst widerspricht. Ferner beruft man sich hier auf die Analogie der Entschädigungspflicht bei Expropriationen, indem man sagt, nach dem Civilgesetz werde überall Entschädigung zugesichert, wo aus Gründen des gemeinen Wohls das Eigenthum des Einzelnen vom Staat in Anspruch genommen werde, wie z. B., wenn zu Anlegung neuer Straßen Grundstücke abgetreten werden. Allein der Schluß auf den gegenwärtigen Fall ist ganz unrichtig. Denn was heißt Expropriation? ein Herausziehen aus dem Eigenthum, also aus einem wohlerworbenen, festen und heiligen Recht. Der Gesetzgeber sieht voraus, daß er, um allgemeiner Zwecke willen, wohlerworben, auf Titeln beruhende Rechte der einzelnen Bürger im Anspruch zu nehmen genehmigt wird, und garantiert daher zum Voraus, speziell, durch ein Gesetz, diese Rechte, indem er im Abtretungsfalle die Entschädigungspflicht des Staates feststellt. Denn der Staat ist zum Schutz des Seinen jeden Bürgers da, und eine Beraubung würde den Zweck des Staates vernichten. Wenn ich ein Grundeigenthum wegen Anlegung einer Straße hingeben muß, so opfere ich ein jus quae situm, eis Recht, das mir durch das Untergericht zugesertet wurde, ein Eigenthum. Allein zur Ausübung eines insalubren Gewerbes ist keine Befugnis vorhanden, wie zum Besitz eines Stückes Land, und ich habe nie gehört, daß durch irgend ein Untergericht Jemandem die Erlaubnis zugesertet worden sei, die Luftsäule eines Andern zu vergiften. Also kann an Dingen, die zum Mein und Dein nie gehören können, die nicht erwerbar sind, keine Expropriation stattfinden, weil keine Proprietät da ist. Sobald auf Geld geklagt werde, behauptet man ferner, müsse der Staat vor dem Civilrichter Rede stehen. Allein auch diese Einwendung hält nicht Stich. Denn wenn der Staat als Finanzgewalt Steuern ausschreibt, und Steuerpflichtigen Recht darschlägt, soll da die Regierung vor dem Civilrichter trölen? Jede Regierungshandlung kann als Schaden (im gewöhnlichen Sinne) gedacht, in Geld verwandelt werden. Bei einem Feldzug kann jeder Soldat den ihm erwachsenen Nachtheil zu Geld anschlagen: ist dann eine Civilsache vorhanden? nein. Endlich sagt man, und nicht ohne einen Schein: wenn auch in easu die Entschädigungsforderung nicht begründet war, so sollte die Regierung eine fori-deklinatorische Einrede machen, und muß nun, da sie dies nicht gehabt, und als Kontumaz, als auf diese Einrede verzichtet habend, verfällt worden ist, dem Urtheil statt thun. Allein es ist im gegenwärtigen Fall ein Kompetenzkonflikt vorhanden, wo die Regierung als Polizeibehörde dem Richter das Recht bestritt, die Sache an sich zu ziehen, weil sie in ihrer Sphäre gehandelt, und wo sie also nicht vor diesem Richter das Gefuch stellen kann, er möchte dem Kläger das Forum verschließen, weil sie eben dadurch als Partei erschiene, und die Kompetenz des Richters über die Frage, ob das Forum verschlossen werden solle oder nicht, anerkannt haben würde. Eine Erklärung, eine bestimmte Weisung, zu sistiren, konnte sie dem Richter zugehen lassen, allein nichts mehr. Fuhr der Richter fort zu verhandeln, als ob zwei seinem Forum unterworfsene Parteien da wären, und urtheilte er, so hat er supra jurisdictionem suam, über sein Gebiet hinaus, Recht gesprochen, und da gilt der Satz: supra jurisdictionem suam jus dicenti impune non paretur, das heißt, dem Urtheil des Richters, der über seine Sphäre hinaus Recht

gesprochen, braucht nicht statt gethan zu werden, wird ungestrafft, das heißt, mit Recht nicht statt gethan. Der Civilprozeß kann nur zwischen Parteien statt haben, die beide dem Civilrichter unterworfen sind. Das ist die Regierung als Polizeigewalt nicht, und ist für unbefugte Polizeiverfügungen bloß dem Großen Rath verantwortlich, der allerdings Entschädigung sprechen kann, und sogar nach vollständiger in integrum restitutio in integrum in petto haben, und geltend machen zu können glauben, sich gleich in Besitz setzen, ohne vorher die Begründtheit ihrer Ansprüche durch den Gerichtspräsidenten von Biel untersuchen zu lassen. Doch ich resumire mich. Die Regierung hat als solche die Polizeigewalt, und dazu gehört die Sanitäts-

polizei. So lange sie in ihrer Sphäre bleibt, handelt sie befugt. *Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.* Sie kann keinen juristischen Schaden zufügen, weil sie kein wohlerworbenes Recht verleiht. Sie verleiht kein wohlerworbenes Recht, weil man nie die Befugnis erwerben kann, sein Eigenthum auf eine der Gesundheit Anderer nachtheilige Weise zu benutzen und z. B. die Luftfäule eines Andern zu vergiften u. s. w. Eritt die Regierung als Polizei über ihre Schranken hinaus, so ist sie den unmittelbaren Obern, dem Souverän, verantwortlich, und wenn sie ein Richter vor sein Forum zieht, und sie dies Forum rekurrt, so entsteht ein Kompetenzstreit, über den nur der gemeinsame Obere, der Große Rath, Recht zu halten hat. Urtheilt das Gericht über etwas Anderes als streitige Privatrechte, macht es die Regierung, die seinem Forum nicht unterworfen ist, zur Partei, so spricht es supra jurisdictionem suam Recht, und der Spruch hat nicht Rechtskraft. Supra jurisdictionem suam jus dicenti impune non paretur. Das Amtsgericht von Biel hat im gegenwärtigen Fall auf diese Weise übermarchet. Der Große Rath hat das Oberaufsichtsrecht auch über die Gerichte, hat dafür zu sorgen, daß sie in ihrer Sphäre bleiben, und wenn sie aus derselben herausgehen, muß er sie in ihre Schranken zurückweisen, wie andere Gewalten, die ihr Gebiet überschreiten. Also ist hier das Urtheil zu kassiren. Ich stimme daher erstlich zum Eintreten, und sodann zum Kassationsantrag des Regierungsrathes.

Romang, Regierungsstatthalter. Keineswegs in der Voraussetzung, daß es mir gelingen werde, diesen gordischen Knoten zu lösen, habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, die Akten genau zu lesen, ich habe aber darin mehreres vermißt, was mich verwunderte. So behaupten die Herren Krachpelz, publizirt zu haben, daß sie eine solche Fabrike errichten wollen. Das ist aber nur kurz gesagt und nicht genau ausgemittelt, ob schon gerade dieses ein wesentlicher Punkt wäre, zumal es heute widersprochen worden ist. Man hat bereits gezeigt, wie man es hätte machen sollen, damit die Sache in Form eines Kompetenzstreites hieher gelange. Jetzt handelt es sich nicht mehr um einen Kompetenzstreit, sondern um eine reine Entschädigungsfrage. Daher, und weil man sieht, wie verschieden die Sache ausgelegt werden kann, möchte ich sie lieber durch eine Behörde entscheiden lassen, welche die Akten gehörig vervollständigen könnte, was namentlich hier nötig ist. Mir scheint es gar nicht gefährlich, die Gerichte darüber urtheilen zu lassen. Man hat dem Richter anvertraut, über Ehre, Gut und Leben abzusprechen, warum sollte man nicht auch hierin vom Richter Recht erwarten dürfen? Aus diesen und andern Gründen möchte ich, obgleich ich finde, daß die Regierung materiell Recht gehabt, die Sache nicht allzgleich beseitigen, denn wenn die Herren Krachpelz allenfalls darthun können, daß sie wirklich den Zweck ihres Baues publizirt haben, so könnte man das nicht mehr berücksichtigen. Hingegen soll der Regierungsrath angewiesen werden, sich in Zukunft gegen alle Nachtheile dieser Art besser zu verwahren u. s. w. — Der Redner schließt im Sinne des Herrn von Graffenried.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Nur einige Worte zur Unterstützung des Antrages des Herrn Großeraths Fischer. Es ist nicht gut in Spezialfällen über Prinzipien zu entscheiden, aber noch weniger wäre es gut, ein in aller Form gefälltes Urtheil zu kassiren. Besser ist es, man behandle solche höchst wichtige Gegenstände in thesi, und das kann geschehen, wenn man im Spezialfall dem Geschäft seinen Gang läßt und den

Regierungsrath beauftragt, mit möglichster Förderung ein Gesetz als Regel für die Zukunft vorzulegen. Zu diesem Ende sind bereits Vorarbeiten vorhanden, die Sanitätskommission hat vor 1½ Jahren ein Gesetzesprojekt der Justizsektion zugesandt, von dem freilich seither nichts mehr verlautete. Die Sanitätskommission hat freilich dabei weniger Schriftsteller und Autoren, als vielmehr andere Gesetzgeber konultirt und gefunden, daß seit 1835 in Frankreich ein Gesetz besteht, nach welchem alle Gewerbe in drei Klassen eingetheilt werden, in solche, welche entfernt von allen Wohnungen, in solche, welche unter gewissen Präkautionen in der Nähe von Wohnungen errichtet werden können. Dieses Gesetz geht aber weiter und bestimmt, daß wenn aus polizeilichen Gründen ein Gewerb entfernt werden müsse, so trete der Fall der Entschädigung ein, welcher zu $\frac{1}{3}$ vom Staat, zu $\frac{1}{3}$ von der Gemeinde und zu $\frac{1}{3}$ vom Eigentümer des Gewerbes zu tragen ist. Also anerkennt ein großer Nachbarstaat in solchen Fällen den Grundsatz der Entschädigung. Noch mehr, — im Jahr 1837 hat Preußen dieses französische Gesetz fast wörtlich angenommen. — Und wir sollten in Anerkennung eines solchen Grundsatzes den Untergang aller gesellschaftlichen Ordnung erblicken? — Dennoch will ich heute über diesen Grundsatz nicht entscheiden und mich darauf beschränken, dem einmal gefällten Urtheil ohne Konsequenz seinen Lauf zu lassen. Eine andere Frage ist die, ob im Spezialfall den Herren Stalder und Krachpelz eigentlich eine Entschädigung gehört hätte, wenn der Regierungsrath sich vor Gericht hätte vertreten lassen. Ich glaube nein! Die Herren Stalder hatten bloß eine Baupolizeibewilligung, — nach §. 32 der Feuerordnung hätten sie für die Farbe zu Kochen noch eine spezielle Gewerbspolizeibewilligung haben sollen, in welcher nicht bloß gestanden, daß man den Ofen feuerfest gefunden, sondern die auch bestimmt hätte: in diesem Gebäude kann dieser Ofen zu diesem Zweck gebraucht werden. — Nun hatten sie keine solche Bewilligung, und hätte man dem Richter die Anzeige gemacht, so wären sie über alles noch um Fr. 20 gebüßt worden. In die Rechtsfrage einzutreten, steht nicht an mir, doch nur eine Bemerkung: ich habe eine lange Rede zu Rechtfertigung des Regierungsraths gehört, die sich um den Satz drehte: Wer innert den Schranken seines Rechts handelt, kann keines Andern Recht verleihen. Der Regierungsrath hat innert seinem Recht gehandelt, also hat er auch kein Privatrecht verleihen können. — Angenommen, der Redner und ich habe jeder einen Garten, die nebeneinander liegen, mein Garten liegt gegen Abend. Mein Nachbar baut auf dem seinen Garten eine gewaltig hohe Mauer und entzieht mir die Sonne. Ich citire ihn vor den Richter, bestreite nicht, daß er nicht das Recht gehabt habe, zu bauen, aber ich verlange Entschädigung. Der Nachbar bleibt zu Hause und sagt: Ich habe nach dem Civilgesetz innert den Schranken meines Rechtes gebaut, ich erscheine nicht vor dem Richter. Ich hingegen verfahre mit ihm nach dem zweiten Titel des Civilprozesses, und lasse mir nach Satzung 103—105 und 107 die Entschädigung zusprechen. Was hat er dann mit seinem allgemeinen Rechtsgrundsatz gewonnen? Oder soll etwa die Regierung in solchen Fällen mehr Recht haben, als die Privaten, wo bleibt dann am Ende das Recht der letztern? Ich stimme zum Antrage des Herrn Fischer, — dem Sauborstenhandel seinen Lauf zu lassen, ohne Präjudiz über den Grundsatz.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der sechsten Sitzung, Samstag den 9. Mai 1840.
Vortrag über den Prozeß der Herren Krachpelt und Stalder
in Biel).

Eschärner, Regierungsrath, bemerkte in seinem Votum, so weit dasselbe aufgefaßt werden konnte, daß der Fall wegen der mehrerwähnten hiesigen Kerzenfabriken gegenwärtig bei den Behörden in Untersuchung liege, und daß sich das Departement des Innern ein Rechtsbesindnen darüber habe geben lassen, welches unter anderm dahin gehe, daß das Gericht inkompetent sei, sich damit zu befassen, und daß von Entschädigung nicht die Rede sein könne, weil bei der Publizirung des Hausbaues nicht angezeigt worden, daß letzterer zu diesem Gewerbe bestimmt sei. Der Redner schließt dahin, der Regierungsrath sei in Sachen der Herren Krachpelt u. s. w. kompetent gewesen, hingegen zu spät und zu wenig scharf eingeschritten, der Gerichtspräsident und das Amtsgericht von Biel seien aber nicht kompetent gewesen, und also sei das Urtheil als unbefugt und nicht geschehen zu betrachten.

Zeherleder. Ich werde Ihre Geduld in dieser wichtigen Verhandlung nur auf wenige Augenblicke in Anspruch nehmen, und zwar um an einigen Beispielen zu zeigen, daß die geäußerte Besorgniß, als ob es nicht möglich sei, zu regieren, wenn den Gerichten zusteht, die civilrechtlichen Folgen einzelner Regierungshandlungen zu beurtheilen, durchaus grundlos ist. Auf dieses Argument scheint man heute besonders Gewicht legen zu wollen. Der Herr Schultheiß sagt uns, es würde eine organisierte Anarchie entstehen, welche jede Möglichkeit einer geregelten Regierung ausschloße, ja der Herr Regierungstatthalter von Nidau hat sogar versucht, zu Unterstützung dieses Arguments aristokratische Gespenster heraufzubeschwören, ein Versuch, der indessen fehlgeschlagen hat. Solche Folgerungen sind nach meiner besten Überzeugung übertrieben und unhaltbar, und es gründet sich diese Überzeugung nicht auf leere Theorien, sondern auf die Erfahrungen, welche darüber in andern Staaten gemacht werden. Hiefür erlaube ich mir, drei kurze Beispiele anzuführen. Das erste nehme ich aus dem benachbarten Frankreich. Sie erinnern sich, wie vor einigen Jahren bei Anlaß in Paris ausgebrochener Unruhen der König die Hauptstadt in Belagerungszustand erklärt und hiervon die Wirksamkeit der Gerichte suspendirt hat. Der Kassationshof aber fand diese Ordonnanz verfassungswidrig und erklärte dieselbe für ungültig. Der König mußte sich fügen, und doch sitzt er noch jetzt auf dem Throne. Man wird vielleicht sagen, Frankreich sei eine Monarchie, und, — denn dieses absurde Argument ist schon in unserer Republik geführt worden, — nur in Monarchien, nicht aber in Republiken, sei die Unabhängigkeit der Gerichte eine wesentlich Bedingung der Freiheit! Ich will aber auch Beispiele aus einer Republik anführen, aus einem Lande, auf welches früher in diesem Saale oft hingewiesen wurde, in letzterer Zeit aber nicht mehr; aus einem Lande, welches, wenn je eines, mit dem unsern verglichen werden kann,

weil die Verfassungen beinahe gleich sind. In den vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich oft Fragen erhoben, wie diejenige, welche uns heute vorliegt. Es legte im Jahre 1794 der Kongreß, nicht eine einzelne Staatenregierung, sondern die Centralgewalt, eine Abgabe auf Unternehmungen zum Transport von Reisenden. Die Unternehmer beschwerten sich darüber bei dem Bundesgerichte, und dieses hielt Recht über die Klage, obwohl der Staat selbst in's Recht gefaßt war. Zwar fand das Gericht die Klage unbegründet, aber nicht, weil es nicht zuständig sei, den Fall zu beurtheilen, sondern weil die Abgabe eine verfassungswidrige sei. — Ein anderer Fall reicht sich ganz an eines der vielen vom Herrn Regierungstatthalter von Nidau angeführten Beispiele an. Der Präsident des Bundes erließ ein Truppenaufgebot. Einzelne Kommandanten und einzelne Militärliechte griffen deshalb die Regierung vor dem Gerichte an. Dieselbe mußte Rede und Antwort geben, und es entschied das Gericht, daß allerdings den einzelnen Militärliechten das Recht nicht zustehe, die Nothwendigkeit eines von der Regierung angeordneten Aufrufes der Miliz zu beurtheilen. Ich habe nicht gehört, daß in den vereinigten Staaten das Regieren für eine Unmöglichkeit erklärt worden sei. Es versteht sich von selbst, daß der Bürger gehorchen muß, wenn die Exekutivbehörde ihm etwas befiehlt; payez et dites vos raisons après. Aber dieses letztere Recht, wenigstens nachdem er sich unterzogen hat, seine Gründe zu sagen, und durch den Richter beurtheilen zu lassen, ob die Regierung ihrerseits ihre Befugnis überschritten habe, oder ihm doch Schadensersatz schuldig sei, soll und darf dem Bürger nicht entzogen werden. Dieses will auch unsere Verfassung nicht, deswegen stellt sie die Trennung der Gewalten als Grundsatz auf. Diese Trennung soll aber durch alle Stufen der Staatsverwaltung durchgeführt werden und nicht nur bei den untergeordneten Behörden Platz haben, d. h. bei denen, die wenig zu befehlen haben. Auch die oberen und obersten Behörden sollen diese Trennung respektiren, und deswegen stimme ich zum Nichteintreten.

von Tillier, Regierungsrath. Der Gegenstand ist von so großem Interesse, daß ich bitte, es nicht als Unbescheidenheit auszulegen, wenn bei der vorgerückten Zeit ich noch Einiges befüge, was bis jetzt nicht berührt worden ist. Da zur Zeit, als der Krachpeltische Handel stattgefunden, ich nicht Mitglied des Regierungsrathes war, so bin ich also in dieser Sache gewiß nicht befangen, und keine Art von Eigenliebe ist es, welche mich bewegt, den damaligen Beschuß des Regierungsrathes zu verteidigen. Wenn ich daher glaube, auch meine Ansicht vorlegen und namentlich auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen zu sollen, welche das System, dergleichen Fragen lediglich den Civilgerichten anheimzuweisen, haben müßte, so habe ich bloß das Wohl des Ganzen im Auge. Ich soll auch bemerken, daß es mir scheint, man habe Unrecht, zu glauben, je nach dem heutigen Entscheide werde irgend eine unserer Behörden oder Beamten kompromittirt. Sie, Zit., werden heute bloß aussprechen,

dass diese oder jene Ansicht sich im vorliegenden Falle geirrt habe; kompromittirt ist aber Niemand, da man allgemein anerkennt, dass jede Behörde geglaubt hat, in ihrer Pflicht gehandelt zu haben. Wer von diesen nun auch im Unrechte sein mag, der kann dies auf keine Weise nachtheilig sein. In Bezug auf die Grenzen der Civil- und Administrativgerichtsbarkeit sind an sich verschiedene Ansichten unter den Rechtsgelehrten; nun scheinen mir aber die Vorschriften unserer gegenwärtigen Verfassung und Gesetze so klar, dass ich diese Verschiedenheit der Ansichten heute weniger begreifen kann, als unter der früheren Ordnung der Dinge. Welches ist der Hergang der Sache? Die Herren Stalder und Krachpelz haben ein Gebäude errichtet. Sie haben den Bau publizirt, aber nur in baupolizeilicher, nicht aber in gewerbspolizeilicher Hinsicht. Sodann haben sie in dem Gebäude ein Gewerbe betrieben, über welches allerdings die Gesetze speziell nichts sagen, weil wir keine Gewerbsgesetzgebung besitzen. Nunmehr wurde von den Nachbarn, und namentlich von der Schulkommission von Biel, dagegen geklagt. Die kompetenten Behörden, welche jetzt urtheilen sollten, ob das Gewerbe da zulässig sei oder nicht, haben erklärt, es könne dort nicht bestehen, und haben somit die Fabrik geschlossen. Daraufhin erfolgt die Entschädigungsklage. Hierbei könnten sich ganz verschiedene Fragen einstellen. Kann der Staat zur Entschädigung verpflichtet sein, ja oder nein? und wer soll darüber entscheiden? Ueber die erste Frage hatte der Regierungsrath keinen Zweifel, indem er in seiner Stellung als oberste Administrativbehörde handelte und daher nicht Entschädigung schuldig zu sein glaubte, sofern er nicht ein wirklich erworbenes Privatrecht verlehe. Von anderer Seite hat man dagegen geglaubt, der Staat sei allerdings Entschädigung schuldig. Die Herren Stalder und Krachpelz haben für ihr Interesse gesucht, die Sache vor den Civilrichter zu ziehen, weil sie dadurch glauben machen wollten, dass sie ein Civilrecht acquirirt haben, während der Staat ihnen das kontestirt hat. Man kann kein Recht erwerben, etwas den allgemeinen Gesetzen zuwiderlaufendes zu thun, und daher hat der Regierungsrath geglaubt, eine solche Frage könne nicht von dem Civilrichter entschieden werden. Die Einen behaupten aber, dass der Staat, nachdem er nun einmal vor den Civilrichter zitiert war, vor Allem aus daselbst erscheinen und durch den Civilrichter entschieden lassen sollte, wem das Urteil zustehe. Es gibt allerdings Fälle, wo der Staat vor dem Civilrichter erscheinen soll, so oft nämlich er als Verwalter von Privatrechten des Staates gegenüber andern Privaten auftritt. Aber in Sachen, wo der Staat in Handhabung der Sicherheitspolizei, welche ihm ausschliesslich zukommt, gehandelt hat, da soll er nicht vor dem Richter Rede zu stehen haben, weil sonst die Trennung der Gewalten verletzt würde. Bei der Gründung der Verfassung hat man die ehemalige Gewalt der Oberamtleute getheilt in die Beamtungen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten. Jetzt sagt man uns, man müsse die Regierungsstatthalter nicht wiederum zu Oberamtleuten werden lassen und müsse daher die Befugnisse der Gerichtspräsidenten ausdehnen. Aber wenn Sie die Gerichtspräsidenten zu Oberamtleuten werden lassen, ist das nicht das Nämliche? Wer soll aber die Kompetenzfrage entscheiden? Vorerst frage ich: wie kann man darüber ungleicher Meinung sein, nachdem die Verfassung so deutlich spricht? Früher konnte man noch eher glauben, es sei dies Sache des Civilrichters; aber unter der gegenwärtigen Verfassung, welche im §. 50, Art. 6 ausdrücklich sagt: „Als unübertragbar muss der Große Rath selbst behandeln und entscheiden die Beurtheilung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbhörden und Gerichtsstellen,“ kann ich nicht begreifen, wie man diesem klaren Aussprache gegenüber behaupten kann, der Staat hätte jene Frage durch den Civilrichter entscheiden lassen sollen. Wenn nun eine solche Frage laut Verfassung zunächst vom Großen Rath geschlichtet werden soll, — wie soll sie instruirt werden? Laut Verfassung werden die Vorträge, welche an den Großen Rath gelangen, durch die Departemente und den Regierungsrath vorbereitet, niemals aber von den Gerichtsbehörden. Es ist also klar, dass im vorliegenden Falle einzige die verfassungsgemäss vorberathenden Behörden, nicht aber das Amtsgericht von Biel, die Frage zu instruiren hatten. Somit ist der vom Regierungsrathe eingeschlagene Weg gerechtfertigt, und ich mache Herrn Gerichtspräsident Schöni durchaus keinen Vorwurf, aber sein Gang war im Widerspruch

mit der Verfassung in dieser Hinsicht. Das Amtsgericht von Biel ist nun unterdessen per contumaciam gegen den Regierungsrath fortgeschritten und hat ein Urtheil gesprochen. Man sagt nun, dieses Urtheil sei durchaus gesetzlich und rechtsformig. Das ist doch zu untersuchen (der Redner weist hier nach, dass vorerst die Satzung 121 des Civilgesetzes nicht beobachtet worden sei). Somit, Tit., ist das Urtheil im Widerspruch mit der angeführten Satzung und also nicht so förmlich, wie man es hier darstellen wollte. Wenn auch daher der Regierungsrath in den Formen gefehlt hätte, so ist andererseits auch von Seite des Gerichtes gegen die Satzung 121 gefehlt worden. So hat sich die Sache bis auf den heutigen Tag dargestellt. Wenn nun für jede gesetzliche Verfassung, durch welche sichemand beschränkt oder genirt fühlen mag, gegen den Staat Entschädigungsklagen bei dem Civilrichter erhoben werden könnten, so lässt sich wenigstens die Möglichkeit denken, dass, wenn der Civilrichter sonst etwa der Regierung nicht günstig wäre, auf diese Weise jede wirksame Maßnahme des Staates und jede Regierung vereitelt würde. Der Staat würde Prozesse ohne Zahl zu bestehen haben und die ihm zum Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt zu Gebote stehenden Hülfssquellen alljährlich für leere Trölpereien verwenden müssen. Es verlohnt sich also wohl der Mühe, sich wohl zu bedenken, bevor wir uns in eine Sache einlassen, deren Folgen gewiss Niemandem von uns ganz deutlich und in ihrem vollen Umfange vororschweben. Das Beispiel anderer Staaten kann hier nicht in die Wagtschale gelegt werden; dort ist die Trennung der Gewalten weniger konsequent durchgeführt, und dort sind die verschiedenen Behörden ganz in anderer Stellung gegen einander. Wir haben uns lediglich nach unserer bestehenden Verfassung und nach unsern Civilgesetzen zu richten, und sowohl jene als diese stimmen völlig mit dem vom Regierungsrathe eingeschlagenen Gange überein. Man hat dem Regierungsrathe vorgeworfen, dass er nicht ein Besinden von Rechtsgelehrten eingeholt habe. Ueber die Frage im Allgemeinen existiren solche Besinden, und sie gehen sehr unzweideutig dahin, dass der Regierungsrath in Sachen allgemeiner Regierungsverfassungen rein seinen Gang als Administrativbehörde gehen und nicht vor dem Civilgerichte in Form oder Materie sich in Trölpereien einlassen solle. Ich habe mich daher verwundert, dass ich auf heutigen Tag die eigentlichen Regierungsfragen so wenig habe behandeln hören. Im Allgemeinen möchte ich nie bei Spezialfällen allgemeine Fragen entscheiden, und ich müsste mich dagegen verwahren, dass heute, fasse nun der Entscheid über den Spezialfall so oder anders aus, dadurch irgend ein allgemeiner Grundsatz entschieden werde. Ich schließe dahin, dass von Seite des Regierungsrathes in dieser Angelegenheit konsequent mit Verfassung und Gesetz verfahren worden sei, dagegen aber das Verfahren des Gerichts im Widerspruch stehe mit der Verfassung, und stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes.

May, gewesener Staatschreiber. Auch ich stütze meine Ansicht über den vorliegenden Fall auf Verfassung und Gesetz. Theorien kann man immer aufstellen, aber selten eine solche, welcher nicht eine andere entgegengesetzt werden könnte. Die Herren Krachpelz u. s. w. wollten einen Industriezweig ausüben; sie richteten dafür eine Lokalität mit bedeutenden Kosten ein; nachher findet man, die Ausübung dieses Industriezweiges sei der Gesundheit der Nachbarschaft nachtheilig, und untersagte ihnen dieselbe. Nun fragt es sich: in wie fern waren die Herren Krachpelz u. s. w. befugt, diese Industrie auszuüben? und in wie fern ist der Regierungsrath in seiner Sphäre geblieben, als er ihnen das untersagte? Dieses, Tit., ist der vorliegende Gegenstand. Vor dem Jahre 1831 war der Grundsatz angenommen, dass keine Art von industriellen Etablissements anders errichtet werden könne, als mit obrigkeitlicher Bewilligung. Wenn die Herren Krachpelz also damals ihre Rosshaarfabrik hätten etablieren wollen, so müssten sie nicht bloß publizieren, dass sie bauen lassen wollen, wie es geschehen ist, sondern man würde sie gefragt haben: zu welchem Zwecke wollt ihr bauen? Alsdann würde nach dem damaligen Gange die Sanitätsbehörde gefragt worden sein: kann diese Industrie in dem angegebenen Lokal ohne Nachtheil für die Gesundheit ausgeübt werden oder nicht? In neuern Zeiten hat man hingesehen gefunden, diese Ertheilung von Bewilligungen in jedem speziellen Falle sei un-

statthaft und hat in der Verfassung selbst die Freiheit nicht nur der Niederlassung u. s. w., sondern auch der Gewerbe ausdrücklich anerkannt. Was sagt nun die Verfassung weiter darüber? „Die Freiheit der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.“ Da liegt nun eigentlich der große Fehler. Sobald in der Verfassung ein solcher Grundsatz mit dem Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen aufgestellt war, sollte man sofort die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Wege der Gesetzgebung aufstellen. Das konnte geschehen in zweierlei Hinsicht. Erstens in einer Sanitätsverordnung. Eine solche ist schon vor 15 oder 18 Jahren angefangen worden, bis jetzt aber nicht zu Stande gekommen. Also besteht gegenwärtig keine gesetzliche Vorschrift in sanitärer Hinsicht, unter welche das Etablissement des Herrn Krachpelz fiele. Zweitens konnten gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung dieser und jener Berufsart aufgestellt werden, wie dies z. B. in Bezug auf Apotheker u. s. w. geschehen ist. Nun existiert aber kein solches Gesetz über die verschiedenen Berufsarten. Somit ist das Etablissement der Herren Krachpelz in keinem Widerspruch mit irgend einer gesetzlichen Vorschrift, und die Verfügung des Regierungsrathes stützt sich lediglich darauf, daß dieses Etablissement der Gesundheit nachtheilig sei. Was ist nun schwankender, als der Begriff „Gesundheit“? Weiß nicht Sedermann, daß auf dem Lande eine gesundere Luft ist, als in der Stadt, und daß eine gesundere Luft ist in einer breiten Straße, als gegen das Höflein? Ferner sind nicht alle Gewerbe, welche der Gesundheit schädlich sind, derselben in gleichem Grade schädlich. Der Regierungsrath ist auch auf ganz andere Art zu Werk gegangen in Biel, als z. B. hier in Bern in Bezug auf die Kerzenfabriken. Hier hat der Regierungsrath nicht gesagt, dieselbe müsse fort, sondern er hat der Ortsbehörde zugemutet, dafür zu sorgen, daß der Eigentümer ohne seinen Schaden seine Fabrik an einen andern Ort verlegen könne. Die Lokalbehörde hat aber geglaubt, das sei nicht in ihren Verpflichtungen; und so ist die Sache liegen geblieben. Wenn der Regierungsrath gefunden hat, das Etablissement zu Biel sei schädlich, so sollte er vor Allem aus die dagegen eingelangte Beschwerde den Herren Krachpelz und Stalder mittheilen und anhören, was sie darüber anzubringen haben. Es thut mir leid, sagen zu müssen, daß da der Regierungsrath gegen den ersten Grundsatz „audiatur et altera pars“ gefehlt hat. Ich hätte nicht geglaubt, daß heutzutage so etwas unter einer liberalen Regierung stattfinden könnte, und es wäre hierin Stoff genug, um gegen die Regierung einen Prozeß zu instruieren. Aus §. 3 der Verfassung sehen wir, worin die Attribute des Regierungsrathes bestehen. Es heißt nämlich: „Der Große Rath überträgt dem Regierungsrath krafft der Verfassung die nöthige Gewalt zu Handhabung und Vollziehung der Gesetze.“ War es nun hier um die Vollziehung von Gesetzen zu thun? Nein, sondern darum, zu wissen, ob der Regierungsrath finde, seines Etablissement sei der Gesundheit nachtheilig, ob dasselbe an einem andern Orte ausgeübt werden könne, und ob man einen Unterscheid machen müsse zwischen diesem Etablissement und den Leimsiedereien, Kerzenfabriken u. s. w., welche sich nahe dabei befinden. Wenn man dem ganzen Stadtrevier von Biel zu gesunderer Luft verhelfen wollte, so sollte man eine allgemeine Verfügung gegen alle diese Etablissements treffen. Alsdann würde die Frage entstanden sein, ob die betreffenden Eigentümer alle Kosten dieser Verfügung tragen sollen, oder ob sie auf eine Entschädigung Anspruch haben sollen, und wer die Entschädigung zu geben habe, ob die Polizeibehörde von Biel, welche jenen Industriezweig während sechs bis acht Monaten ausüben ließ, oder ob die Nachbarn entschädigen sollen. Ferner war zu untersuchen, ob nicht durch zweckmäßige Einrichtungen die Schädlichkeit vielleicht ganz oder theilweise hätte wegfallen können. Wenn jetzt der Regierungsrath die Entfernung des Etablissements befohlen hat, so that er es, wie schon gesagt, nicht als Exekutor eines Gesetzes, sondern als Polizeibehörde. Ich gebe zu, daß der §. 60 der Verfassung ihm das Recht hiezu gegeben hat, aber der Begriff von Polizei ist außerordentlich umfassend. Immerhin hätte da ein Konflikt entstehen können, wenn die Herren Krachpelz gegen die Verfügung der Regierung Recht dargeschlagen hätten. Das haben sie aber nicht gethan, sondern

sagten bloß: wir wollen fort, behalten uns aber die Entschädigung vor, unter Berufung auf das Expropriationsgesetz. Freilich hat man diese Herren nicht deposseirt, aber doch war der im §. 18 vorgesehene Fall eingetreten, daß nämlich das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes des Eigenthums erfordert hatte. Also stützt sich einerseits die Verfügung des Regierungsrathes, so wie gezeigt worden, auf kein Gesetz, und andertheils war es darum zu thun, allerdings eine Aufopferung eines Eigenthumsgegenstandes eintreten zu lassen. Man sagt, es sei da von keinem streitigen Privatrechte die Rede. Werrethen denn Privatrechte nur Geld, Grundbesitz u. s. w.? Ist es nicht auch ein Gegenstand des Eigenthums, wennemand ein industrielles Etablissement hat? Mir ist es daher ganz unbegreiflich, wie man finden kann, diese Sache könne nicht vor den Civilrichter kommen. Durch den Herrn Obergerichtspräsidenten ist vorhin die Sache auf einen sehr richtigen Standpunkt gebracht worden; er hat gezeigt, daß nicht einseitig die eine oder andere der beiden Staatsgewalten die Kompetenz behaupten konnte. Wenn also die Regierung vorgeladen wurde, so sollte sie erscheinen und dem Richter sagen: „das gehört nicht in eure Attribute.“ Sobald dann die Regierung sah, daß das Amtsgericht nichts desto weniger sich damit befassen wollte, sollte sie sogleich die Sache hierher bringen, und dann war sie ein Gegenstand des Konfliktes zwischen zwei Behörden. Das ist sie gegenwärtig nicht mehr, sondern sie ist zu einem eigentlichen Rechtshandel erwachsen. Die Befugniß des Regierungsrathes ist immer anerkannt worden, daß er polizeiliche Maßregeln im Interesse des öffentlichen Wohls ergreifen könne, aber doch mit Vorbehalt der Entschädigung, sofern dadurch die Privatrechte eines Bürgers gefährdet werden. Daß nun der Regierungsrath, Namens des Fiskus, gehalten sei, vor dem Richter zu erscheinen, wo es sich um Mein und Dein handelt, darüber sollte doch Sedermann einverstanden sein. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist das Hauptpalladium der Freiheit; dazu gehört aber Heilighaltung richterlicher Sentenzen. Leider haben wir bereits Antecedente, wo man Urtheile der Gerichte hierher gebracht und den Großen Rath vermocht hat, die Kassation derselben auszusprechen. Ohne diese Antecedente würde man den heutigen Gegenstand schwerlich hierher gebracht haben. Allein es ist Zeit, endlich von solchen irrgewissen Begriffen zurückzukommen und die Selbstständigkeit der Gerichte zu handhaben. Es ist bereits gezeigt worden, daß das Verfahren des Amtsgerichts von Biel durchaus gegründet sei. Man hat freilich von einer Seite dagegen bemerkt, daß der Gerichtspräsident von Biel die ihm mitgetheilte Ansicht des Regierungsrathes hätte befolgen sollen u. s. w., wobei Andere der Meinung sind, der Regierungsrath hätte nicht bloß Ansichten eröffnen, sondern eine formliche Weisung geben sollen. Mir sind leider mehrere Fälle bekannt, daß der Regierungsrath Weisungen an die Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte erlassen hat; darin aber, daß der Regierungsrath sich hier nicht getraute, eine Weisung zu geben, erblicke ich einen konstitutionellen Fortschritt. Wenn aber auch der Regierungsrath eine solche Weisung gegeben hätte, so würde wohl der Gerichtspräsident dieselbe auf die Seite gelegt und gesagt haben: meine alleinige Weisung ist in Verfassung und Gesetz und in meinem geschworenen Eide. Man hat ferner gesagt, das Prinzip der Gewaltentrennung würde gefährdet, wenn man dem Schlusse des Regierungsrathes nicht Folge gäbe. Dagegen will man aber den Großen Rath dahin bringen, daß er sich die Gewalt anmaße, rechtskräftige richterliche Urtheile zu kassiren oder sonst eine Sentenz des Gerichtes hintanzusehen. Dieses Attribut ist dem Großen Rath nicht gegeben, indem es sich hier nicht mehr um einen Kompetenzstreit handelt. Ob die Entschädigung, zu welcher der Regierungsrath verfaßt worden, groß sei oder nicht, ist völlig gleichgültig; darauf aber kommt es an, daß wir die verfassungsmäßigen Grundsätze auf alle Weise handhaben. Ohne daher weitläufiger zu sein, schließe ich mich durchaus der Meinung an, daß man in den Antrag des Regierungsrathes nicht eintrete, sondern die Sache von der Hand weise, als durch die kompetente gerichtliche Behörde auf rechtskräftige Weise erledigt. Der Herr Landammann findet es nötig, die Versammlung auf den §. 68 des Reglements aufmerksam zu machen, welcher jedes laute Gespräch oder Geräusch während der Diskussion untersagt.

Kohler, Regierungsstatthalter. Meine früheren Herren Kollegen im Regierungsrath würden es mir übel nehmen, wenn ich nicht auch einige Worte in dieser Angelegenheit sage. Diese Frage ist nach meinem Dafürhalten in ihren Folgen, des Prinzips wegen, eine der wichtigsten, welche seit der neuen Ordnung der Dinge dem Entscheide des Grossen Rathes vorgelegt worden sind. Vom Entscheide dieser Frage, dem Prinzip nach, wird es abhängen, ob es bei uns überhaupt eine Regierungsgewalt geben, ob die durch die Verfassung ausgesprochene Trennung der Gewalten eine Wahrheit sein, ob Administration und Gesetzgebung der richterlichen Gewalt untergeordnet, und ob alle und jede Verfügungen der Administration, wodurch möglicherweise einem Einzelnen Nachtheil zuwächst, umgekehrt und zu einem Anspruchstitel auf Entschädigung gemacht und vor die Gerichte gezogen werden können. Darüber kann eine ungeheure Verschiedenheit der Ansichten walten. Ich halte es aber für Pflicht, so weit ich die Sache verstehe und begreife, meine Ansicht ebenfalls in Kurzem vorzutragen. Der Herr Präopinant hat gesagt, er halte sich an Gesetz und Verfassung. Das, Sir, ist die Norm, nach welcher ich auch meine Ansicht formirt habe, und es wird mir daher obliegen, zu zeigen, daß der Antrag des Regierungsraths durchaus den Gesetzen und der Verfassung angemessen ist. Die Frage, ob der Staat wegen eines Beschlusses des Grossen Rathes oder wegen Verfügungen der Administration könne, als solcher, von dem Civilrichter aus Grund des Schadensatzes belangt werden, ist eine staatsrechtliche Frage, und sie muß daher vor Allem aus unserer Verfassung beantwortet werden. Die Verfassung stellt die Gewaltentrennung als Grundsatzauf, sie bestimmt, daß es eine vollziehende und eine richterliche Gewalt geben, und daß beide in allen ihren Stufen getrennt sein und bleiben sollen, daß aber über beiden eine Oberaufsichtsbehörde bestehe, nämlich der Große Rath. Wäre das letztere nicht der Fall, so hätten wir eine organisierte Anarchie; hingegen so wird es möglich, daß, wenn jene beiden Gewalten wegen ihres beidseitigen Geschäftskreises unter sich uneinig sind, der Große Rath in letzter Instanz den Kompetenzstreit entscheide. Diese Bestimmung finden wir in dem bereits mehrfach angeführten §. 50, Art. 6 der Verfassung. Der heute vorliegende Streit ist nun ein solcher Kompetenzstreit zwischen jenen beiden Gewalten, obschon man ihn heute so darzustellen versucht hat, als handle es sich um die Aufhebung eines richterlichen Urteils. Es handelt sich heute darum, zu wissen, ob die Regierung wegen einer in Kraft der ihr übertragenen höchsten Polizeigewalt erlassenen Verfügung vom Richter belangt werden konnte und schuldig gewesen sei, sich vor demselben irgendwie einzulassen. Die Regierung hat also in Sachen der Herren Krachpelz als höchste Polizeigewalt eine solche Entscheidung erlassen. Ich gebe zu, daß dadurch Schaden zugefügt wurde, und daß, nachdem die Herren Krachpelz sich um Rücknahme derselben oder um Entschädigung an den Regierungsrath gewendet hatten, letzterer des Prinzips und der Folgen wegen das Gesuch abgewiesen, dagegen aber den Reklamanten angezeigt hat, daß, wenn sie sich darüber zu beschweren haben, sie sich an den Großen Rath wenden sollen. Ich bedaure, daß die Herren Krachpelz diesen Weg nicht befolgt haben, denn Sie, Sir, würden dann im Falle gewesen sein, zu beurtheilen, ob die Regierung im gegebenen Falle kompetent gehandelt habe, und ob der Fall einer Entschädigung vorhanden sei, und es würde alsdann nicht eine allgemeine Prinzipienfrage von dem Entscheide über einen speziellen Fall abhängig gemacht worden sein. Allein die Herren Krachpelz haben das nicht so angesehen; sie haben, es ist nicht zu läugnen, die Sache in ihrem Interesse sehr gut besorgt, indem sie die ganze Sache in eine Entschädigungsfrage umgewandelt und in dieser Gestalt beim Civilrichter anhängig gemacht haben. Es dürfte sich aber fragen, ob die Herren Krachpelz, nachdem die Regierung ihr Gesuch abgewiesen und ihnen verdeutet hatte, daß sie sich an den Großen Rath wenden sollen, besugt waren, anstatt dessen vor den Civilrichter zu treten, und ob der letztere ihre Klage annehmen sollte. Der Regierungsrath hat dies nicht gefunden. Von dem Augenblicke an, wo die Regierung erklärt hatte, die Sache gehöre einzig vor den Großen Rath, und das Gericht sei nicht kompetent, konnte und durfte keine prozessualische Verhandlung statt finden, denn von diesem Augenblicke an war der Fall eines Kompetenzstreits zwischen der Vollziehungsgewalt und einer Gerichtsstelle

eingetreten, und nach dem klaren Ausspruch des §. 50, Art. 6 der Verfassung stand der Entscheid darüber einzig Ihnen, Sir, zu. Dass dessen ungeachtet die Justiz der Sache weitere Folge gegeben hat, will ich dem Herren Gerichtspräsidenten von Biel nicht im Geringsten vorwerfen. Wenn hier in dieser Behörde so viele Mitglieder die Ansicht theilen, daß die Justiz, entgegen dem Ausspruch der Verfassung, dazu befugt gewesen sei, so wäre es höchst ungerecht, jenem Beamten dahierige Vorwürfe zu machen. Ueberhaupt soll aus allen meinen heutigen Ausführungen Niemand sehen, daß ich irgend auf Personen Rücksicht nehme. Herr Regierungsrath von Tillier bemerkte, daß nach Verfassung und Gesetz kein anderer Weg existirte, als derjenige, welchen der Regierungsrath einschlug; indessen will ich es durch Gesetze beweisen, daß der Regierungsrath nicht schuldig gewesen ist, sich vor dem Richter einzulassen. Ich habe zwar hundertfältig äußern hören, daß, so wie Jemand vom Civilrichter citirt worden, er da antworten müsse. Das ist irrig, wenn es aber auch richtig wäre in Betreff der Privaten, so ist es irrig in Bezug auf den Staat und die Regierung, bezüglich auf Verfügungen, welche von Staates wegen getroffen worden, indem die Vollziehungsgewalt selbstständig und der gerichtlichen Gewalt koordinirt ist. Die Administration darf so wenig in das Ressort der gerichtlichen Gewalt eingreifen, als die Gerichtsbehörden aus dem ihnen angewiesenen Kreise heraustrreten dürfen. Die Sanktion 1 unseres Civilgesetzbuches schreibt nun ausdrücklich vor: „Das Civilgericht urtheilt über alle streitigen Privatrechte, deren Beurtheilung wir nicht einem andern Gerichte übertragen haben.“ Dieses wird durch die Sanktionen 4 und 6, wo „Civilrechtsfachen“ als Gegenstand der Beurtheilung der Civilgerichte angeführt sind, bestätigt. Folglich ist der Geschäftskreis des Civilgerichts der Entscheid über alle streitigen Privatrechte. Was aber weiter geht, ist vom Bösen. Wenn nun über etwas, das nicht ein Privatrecht ist, von Seite des Civilgerichts die allerformlichste Verhandlung statt gehabt hätte, so ist sie ab initio Null und kann nie Rechtskraft haben. Das ist in Sanktion 17 ausgesprochen, wo es heißt, eine gerichtliche Verhandlung könne nur Rechtskraft haben, wenn die Behörde darin ihre Befugniß nicht überschritten hat. Nun besteht aber die Befugniß des Gerichts eben darin, streitige Privatrechte zu beurtheilen. Es fragt sich nun: ist die vorliegende Streitigkeit ein Civilrechtsstreit? Man hat behauptet — ja, jede Geldforderung sei eine Privatsache. Das ist durchaus nicht richtig, denn sonst würde daraus folgen, daß, wenn Jemand nachweisen könnte, daß ihm durch ein Gesetz, durch Verfügungen der Regierungs-, hauptsächlich der Polizeigewalt, Geldschaden erwachse, und dann jeder solche Schaden ein Civilrecht begründen könnte, — die Staatsbehörden in Folge dessen für jede Verfügung vor den Richter geladen werden könnten, so daß alsdann der Civilrichter in letzter Instanz über jene Verfügung zu entscheiden hätte. Hiebei wären die Entschädigungsfragen selbst an sich unbedeutend, indem ich überzeugt bin, daß die Gerichte in der Regel strenges Recht darüber halten würden; als einen wahrhaft großen Nachtheil für den Staat müßte ich es aber betrachten, daß die Staatsgewalt sich alsdann jeden Augenblick wegen ihrer Verfügungen u. s. w. einlassen müßte. Dies würde die Regierung lähmten, und sie würde eine Menge Verfügungen, welche zum allgemeinen Besten nothwendig sind, nicht mehr treffen, weil sie Gefahr liefe, dem Staaate dadurch Entschädigungskosten u. s. w. zuzuziehen. Das Nämliche gilt in Absicht auf die Departemente, auf die Regierungsstatthalter u. s. w. Herr Regierungsstatthalter Manuel hat mir hier einen großen Theil meines Votums abgenommen, so daß ich mich kürzer fassen kann; allein ich bin doch genötigt, zu zeigen, was für Klagen bereits formell begründet wären, so daß die Regierung schuldig sein würde, vor dem Civilrichter in Civilprozesse einzutreten. Sie haben das Städteohmgeld im ganzen Kanton durch einen gesetzgeberischen Beschluss aufgehoben, weil Sie fanden, das sei kein Privatrecht, sondern eine Abgabe. Alle diejenigen nun, welche bisher ein solches Ohmgeld bezogen, erheben die formell begründeten Klagen und können den Staat darüber in's Recht fassen, wie dies von der Stadt Bern bereits geschehen ist. Ferner haben Sie durch ein Gesetz die Kollaturrechte aufgehoben. In dieser Hinsicht könnten über zwei Gegenstände Entschädigungsclagen erhoben werden, nämlich über die Entziehung des Kollaturvermögens und über die Entziehung der

Wahlrechte. Diese Klagen sind formell begründet und werden erhoben werden, sobald Sie den Grundsatz aufstellen, daß man die Regierung für die Folgen ihrer Verfügungen vor dem Richter belangen könne. Ebenso erhalten alle Inhaber von Zehnten und Bodenzinsen das Recht, wegen der durch die Gleichstellung mit den Staatszehnten u. s. w. erlittenen Benachtheiligung auf Schadensersatz zu klagen. Durch Aufstellung des Patentsystems haben Sie allen und jedem früheren Wirtschaftsbesitzern erweislichen Schaden durch Eröffnung größerer Konkurrenz zugefügt; ebenso können sich alle Ehehaftenbesitzer beschweren, neben welchen Sie eine Menge neuer Ehehaften haben entstehen lassen. Endlich, und das ist der späteste Punkt, haben Sie seit dem Jahre 1831 eine Menge Beamte und Angestellte abberufen; alle diese sind formell zur Anhebung eines Civilprozesses begründet, indem sie sagen: die Beamtung kann ich zwar nicht reklamiren, aber dadurch ist mir Schaden erwachsen, indem ich vor Ablauf meiner verfassungsmäßigen Amtsduer und ohne richterliches Urteil abberufen worden bin. Alle diese können und werden möglicherweise den Staat um Entschädigung belangen. Das möchte ein sehr schwieriger Prozeß sein, wenn es vor den Civilrichter kommen sollte, denn da müßte die Frage untersucht werden, ob den Betreffenden ein rechtswidriger Schaden zugefügt worden sei oder nicht. Nicht jeder Schaden ist ein rechtswidriger, aber nach unserer Gesetzgebung ist u. U. jeder willkürliche zugefügte Schaden ein rechtswidriger, und es läßt sich nicht läugnen, daß bei der Abberufung von Beamten ein willkürlicher Schaden zugefügt worden ist. Hinsichtlich eines solchen Schadens sagt aber das Gesetz, daß derselbe eine Entschädigungsklage begründe. Bisher haben nun alle Abberufungen mehr auf moralischen Gründen als auf erweislichen Thatsachen beruht; wenn also die Regierung dafür in's Recht gefaßt werden könnte, so müßte sie vor dem Civilrichter alle jene Gründe strengrechtlich beweisen, oder aber der Richter müßte dem Betreffenden eine Entschädigung zusprechen. Wenn bisher keine solchen Prozesse angehoben worden, so ist es blos dem Umstände zu verdanken, daß bis jetzt der Grundsatz gegolten hat, die Regierung habe für ihre Verfügungen als Staatsgewalt vor dem Richter nicht Rede zu stehen. Kehren Sie aber diesen Grundsatz um, so werden diese Entschädigungsclagen kein Ende nehmen. Ebenso in Hinsicht der Gaupolizei, der Sanitäts-, Gewerbs- und Feuerpolizei. Wenn ein Dorf in Brand gerathen ist, so werden von der Behörde Anordnungen getroffen, daß die neuen Häuser zweckmäßiger gebaut werden. Jeder muß da seine alte Baustelle verlassen und sich den allgemeinen Anordnungen unterziehen. Das verursacht Schaden. Also Entschädigungsforderung. Wenn ferner Krankheiten unter dem Vieh entstehen, z. B. unter den Pferden die Röckkrankheit, so soll die Regierung mit Strenge einschreiten und vielleicht befehlen, daß dieses oder jenes Pferd abgethan werde. Der Eigentümer sagt: mit Freuden, aber payez, das Pferd hat 50 Louis'dor geflostet. Das Gleiche wird eintreten in Fällen von Hundsmuth, und es giebt bekanntlich auch sehr theure Hunde. In allen diesen Fällen würde es heißen: Einladung vor dem Richter, Entschädigung. So giebt es noch eine Menge Sachen, wo der Staat entschädigen müßte. Ein Gesetz zu machen, in welchem alle Fälle angegeben wären, in welchen der Staat nicht um Entschädigung angegangen werden dürfte, wäre aber rein unmöglich. Sie haben übrigens einen Regierungsrath aufgestellt, dessen Pflicht es ist, alles, was dem gemeinen Wohl schaden kann, zu hindern. In dieser Behörde nebst den Departementen soll der ganze Staat Garantie dafür finden, daß hier von kein Missbrauch werde gemacht werden, und ich kann mich nicht genug verwundern, daß selbst Mitglieder der Regierung in dieser Hinsicht nicht hinreichende Garantien für die Rechte der Bürger zu erblicken glauben. Sind etwa die Mitglieder des Regierungsrathes parteiischer und schlechter, als die Oberrichter? Sind nicht frühere Oberrichter im Regierungsrath und umgekehrt? Werden diese Leute deshalb ihre Grundsätze ändern? Werden jene, seit sie im Regierungsrath sind, die Rechte und Freiheiten der Bürger weniger schützen, als sie es im Obergerichte thaten? Mir steht wahrhaftig der Verstand stille, wenn ich behaupten höre, daß der Bürger gegen die Verfügungen der Staatsgewalt als solcher einer besondern Garantie der gerichtlichen Behörden bedürfe. Ich habe zu einem Mitgliede des Regierungsrathes so viel Vertrauen, als zu einem Oberrichter,

und umgekehrt, und gerade darin, daß jeder dieser Behörden ihr eigenthümliches Ressort angewiesen ist, erblicke ich hinreichende Garantie, daß Willkür verbann und strenges Recht gehandhabt werde. Diese Garantie geben uns Gesetz und Verfassung. Wenn die Regierung sich gewehrt hat, sich wegen der Herren Krachpelz u. s. w. in einen Entschädigungsprozeß einzulassen, so war es wahrhaftig nicht wegen des Betrages der Entschädigung, indem es sich da nur um die Transfotionskosten, also höchstens um einige hundert Franken, handeln kann; sondern sie wehrte sich des Prinzipes wegen, und ich wollte an der Stelle der Regierung lieber 10,000 Franken an Krachpelz und Stalder bezahlen, als das Prinzip verlehen, daß der Staat wegen administrativer oder gesetzgeberischer Handlungen und deren Folgen nicht vor den Civilrichter belangt werden soll. Jetzt sei es mir erlaubt, etwas näher auf den speziellen Fall einzugehen. (Der Redner tritt nun in eine weitläufige Rechtfertigung des vom Regierungsrath in der Krachpelzischen Angelegenheit beobachteten Verfahrens ein; wir bedauern aber, diesen Theil seines Vortrages hier nicht wiedergeben zu können, weil wir, durch sechsständiges ununterbrochenes Schreiben ohnehin bis zur Erföpfung ermüdet, noch durch einen heftigen Krampf befallen wurden, welcher für mehrere Viertelstunden jedes fernere Notiren schlechterdings unmöglich machte, und weil anderweitige Aushülfe nicht erhältlich war. Der Redner schließt mit der Erklärung, daß, wenn Herr Krachpelz mit einem Gesuche um Entschädigung vor den Großen Rath gelange, er das Gesuch unterstützen werde, damit Herr Krachpelz nicht sagen könne, durch die Schuld des Regierungsrathes und wegen Mangels an gesetzlichen Bestimmungen Schaden erlitten zu haben.)

Roth, zu Wangen. Ich will nicht eintreten, ob der Regierungsrath wohl oder übel verfügt habe, aber ich finde, daß die gegen die Herren Krachpelz u. s. w. aufgetretenen Beschwerdeführer eine besondere Leidenschaft gegen diese Herren haben müssen, indem ja Leim- und Seifenfabriken, Kerzenfabriken u. s. w. neben der Rosshaarfabrik unangefochten bestehen. Ich bin auch Rosshaarfabricant, und sowohl mein Vater als Großvater haben das Geschäft betrieben, ich gehe nun im sechzigsten Jahre, war tagtäglich bei dem Geschäft und habe mich, so wie meine Familie, Dienstboten u. s. w., dem Himmel sei Dank, eines gesunden Zustandes zu erfreuen. Diese Fabrikation hat im Gegentheil eine sehr wohlthuende Wirkung auf das Gehirn und wirkt keineswegs nachtheilig auf die Brust, wie behauptet wird. Wir können nicht blos Parfümeurs und Zuckerbäcker, sondern wir müssen aller Arten Gewerbe haben. Ich weiß nicht, warum gerade die Rosshaarfabrikation so angefochten wird. Die höchsten Beamten der Welt und die reichsten Leute sind im Falle, sich des Rosshaars zu bedienen, sie reiten, sitzen und schlafen auf Roshaar. Es gibt noch viele Gewerbe, welche der Gesundheit nachtheiliger sind, und welche man von hier aus gar nicht gehindert hat, namentlich die Kneipen und Pinten. (Der Redner führt verschiedene Lokalitäten an, wo Roshaar fabrizirt wurde oder noch wird, und wo Niemand die dahерigen Ausdünstungen der Gesundheit nachtheilig gefunden habe u. s. w.; er rügt auch, daß man von Sauborstenfabriken u. s. w. rede, während Niemand z. B. einen Kerzenfabrikanten als Unschlittfabrikanten bezeichne.) Ich schließe auf Abweisung des Antrages und zu Vorlegung eines Gesetzes über diesen Gegenstand.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Es ist bis dahin so viel für die Wahrung der Integrität der Gewalt der Regierung gesprochen worden, daß ich nicht umhin kann, auch für das Volk gegenüber derselben Etwas zu sagen. Infolge Ihres Zutrauens helfe ich jene Gewalt ausüben und kann daher nicht wollen, daß dieselbe über Gebühr oder so beschränkt werde, daß die Regierung ihre wichtige Aufgabe nicht vollständig lösen könne. Auf der andern Seite aber halte ich es für Pflicht, im Interesse der Regierten zu wachen, daß sie nicht zu weit ausgedehnt und die Sicherheit dieser irgendwie gefährdet werde. Die Sicherstellung der Staatsbürger gegen Willkür der Regierung ist der Zweck der Gewaltentrennung, die auch in unserer neuesten Verfassung eingetreten. Es ist nicht möglich, der Gewalt der Regierung überall gesetzliche Schranken zu bestimmen, ihre Geschäfte sind zu mannigfaltig, als daß jeder Fall im Gesetze vorgesehen werden könnte. Wenn dem Staaate in irgend welcher Beziehung

Gefahr droht, so muß die Regierung sie abwenden oder heben können, wenn sie auch schon für den konkreten Fall keine gesetzliche Vorschrift hat. Sie kann befehlen und, wo die Gefahr dringend ist, jeden Widerstand mit Gewalt beseitigen. Wenn aber ihr Zweck erreicht undemand dadurch zu Schaden gekommen ist, die Regierung aber denselben nicht ersehen will; so muß dieser doch in der Möglichkeit stehen, den Staat bei einer andern, unbefangenen Behörde dafür zu belangen. Diese Möglichkeit ist im §. 18 der Verfassung gegeben. In demselben ist der Fall vorgesehen, wo die Regierung und der einzelne Private über die Entschädigungspflicht nicht einverstanden sind, indem er nicht nur die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung, sondern auch den Entscheid der Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung dem Civilrichter überträgt. Sowohl der Ihnen vorliegende Antrag des Regierungsrathes, als die heutige weitläufige Diskussion ist durch eine unselige Verweichung einer Verfügung der Regierung mit den Folgen derselben, und eines Privatrechtes mit einem Regierungsrecht veranlaßt worden. In letzterer Beziehung begreife ich wirklich nicht, wie man sagen kann, es habe sich im Krachpelz-Stalder-schen Prozeß um ein Regierungsrecht gehandelt. Aus der Natur des Gegenstandes läßt sich auch die Art jedes Rechts erkennen. Sachen, die dem Verkehr nicht entzogen sind, bilden immerhin Gegenstände von Privatrechten. Nichts liegt mehr im Verkehr, als gerade das Geld, es ist ja selten ein Mensch, der nicht einiges in der Tasche hat. Wenn nun Krachpelz und Stalder in ihrer Klage auf Entschädigung schließen, und diese nur in Geld geleistet werden kann; so nehmen sie offenbar nur ein Privatrecht in Anspruch. Hätten sie auf Aufhebung des Exekutionsbefehls des Regierungsrathes antragen wollen, so hätten sie dies nicht beim Civilrichter, sondern bei dem Großen Rathen thun müssen. Sie erkannten jedoch denselben vielmehr gleich bei der Exekution als verbindlich an und unterzogen sich ihm, verlangten aber Ersatz des ihnen dadurch zugewachsenen Schadens, und zwar zuerst bei der Regierung und, als diese sie damit abwies, bei dem Civilrichter. Hier hätten sie dies selbst in dem Falle thun können, wenn sie beim Großen Rathen um Aufhebung jenes Exekutionsbefehles vergebens nachgesucht haben würden. Das sie ihren Anspruch von einer Handlung der Regierung ableiteten, macht denselben noch lange nicht zum Anspruche eines Regierungsrechtes, weil sie eben nur Geld verlangten. Ich verwundere mich, aus dem Munde von Juristen zu hören, daß ein zu ersehender Schaden nur durch eine rechtswidrige Handlung entstehen könne, wie z. B., wenn Einer dem Andern die Fenster einschlage. Ich denke, der Staat werde doch Niemandem die Fenster einschlagen, und doch legt ihm der §. 18 der Verfassung die Pflicht vollständiger Entschädigung auf, wenn er aus Gründen des gemeinen Wohles die Aufopferung eines Privateigentumsgegenstandes fordert. Man sagt, es komme einzig auf den Titel an, dieser müsse privatrechtlicher Art sein, um eine Entschädigung gegen den Staat bei dem Civilrichter einzufordern. Dies ist richtig. Aber es fragt sich, was man unter Titel verstehe. Wenn der Staat aus Gründen des gemeinen Wohls über Privatvermögen verfügt, und der Betreffende deshalb Entschädigung fordert, so ist der Titel zu dieser Forderung derselbe, auf welchem sein Eigentumsrecht auf den ihm entzogenen Gegenstand beruhte. Das Faktum der Verfügung über denselben durch den Staat gehört freilich mit zum faktischen Klaggrund, bildet aber nicht den Titel; denn, wenn der Betreffende sich nicht vor Allem als Eigentümer oder Besitzer des ihm entzogenen Gegenstandes ausweisen könnte, so müßte er mit seiner Entschädigungsforderung abgewiesen werden. Er klagt aus dem Eigenthum oder aus dem Besitz, wie derjenige, der durch einen Privaten von demselben verdrängt wird und den vorigen Zustand wieder herstellen lassen oder entschädigt sein will. Bestände bei Entschädigungsforderungen an den Staat der Titel einzig in der Thatfache der Verfügung über den betreffenden Gegenstand, und müßte jener privatrechtlicher Art sein, so könnte Niemand dazu kommen, eine Entschädigungs-forderung gegen den Staat bei dem Civilrichter einzufordern, der §. 18 der Verfassung also nie angewendet werden. Allerdings sind die vollziehenden und gerichtlichen Behörden einander coordonirt, aber keineswegs so, wie man heute glauben machen will, daß nämlich jede ein einzelnes Geschäft einzig beseitigen müßte. Es

kann vielmehr nach unsern Gesetzen ein solches von jenen beiden Gewalten, obwohl in der Regel nur successive, behandelt werden. So z. B. ein Civilrechtsstreit durch die gerichtliche bis zum Urtheil, dann tritt dasselbe in die Sphäre der vollziehenden. Umgekehrt kann in andern Fällen die letztere zuerst und zuletzt handeln, wie namentlich bei Kriminaluntersuchungen. Die eine löst gleichsam die andere ab. Also ist kein vernünftiger Grund für die Behauptung, daß aus einer polizeilichen Handlung der Regierung nicht bei'm Civilrichter auf Entschädigung geklagt werden könne. Wenn im Nothfalle die Regierung einem Privaten sein Haus abtragen ließe, ihn aber nicht entschädigen wollte; so würde dieser wohl etwa befugt sein, den Staat bei'm Civilrichter um Schadensersatz zu belangen. Man führt eine große Menge von Fällen an, wo die Regierung mit Prozessen heimgesucht werden könnte, infolge ihrer Handlungen den Privaten bei dem Civilrichter Rede stehen müßte. Das sind bloße Schreckbilder, die den Großen Rath nicht bestimmen sollen, dem diesen durch den §. 18 der Verfassung zugesicherten Rechte zu nahe zu treten. Ich behaupte, daß nach demselben und unserm Civilgesetze die Regierung für jede Entschädigungsforderung von Seite der Privaten, sie mag noch so ungegründet sein, vor dem Civilrichter Bescheid zu geben schuldig ist. Ist nicht jeder Private den ungründesten Prozessen ausgesetzt, und muß nicht auch er jedes Mal, wo er gehörig vor den Civilrichter geladen wird, sich vor demselben stellen oder vertreten und vertheidigen lassen? Warum sollte dies nicht auch bei der Regierung der Fall sein, sobald es sich nur um Geld oder anderes, dem Verkehr nicht entzogenes, Gut handelt? Der Geldsack des Staates ist größer, als der eines Privaten und gewiß nicht heiliger als dieser. Uebrigens wird kein verständiger Mensch einen Prozeß gegen den Staat anheben, wenn er vor-aussehen muß, denselben zu verlieren, und wenn ein Unverständiger es thut, so wird er abgewiesen, muß die Kosten davon bezahlen und kann noch als mutwilliger Prozeßführer bestraft werden. Nach dem, was mehrere Präcipinanten gesagt haben, wären Civilrichter und Gerichte höchst gefährliche Dinge, eine wahre Landesplage. Ich dagegen halte sie für sehr wohlthätige Institute. Hier sollen Streitfälle unparteiisch geprüft und nach Recht und Gesetzen beurtheilt werden. Die Erfahrung beweist, daß dieselben auch für die Regierung nichts weniger als gefährlich sind. Sie hat vor denselben schon manchen Prozeß gewonnen, namentlich denjenigen der Familie Fischer in Betreff der Entschädigung wegen der ihnen entzogenen Posten, wo es sich um Hunderttausende handelte. Die Familie Fischer gründete ihre Entschädigungsforderung auf einen Beschlüß einer Behörde, die noch über dem Regierungsrathe steht, nämlich des Großen Rathes. Damals glaubte die Regierung nicht, daß sie nicht schuldig sei, sich vor dem Civilrichter einzulassen. Es ist mir noch ein anderer Fall in Erinnerung, wo sie dies nicht glaubte. Dem Herrn Großerath Johann Seiler wurde der auf förmlich ergangene Publikation unternommene Bau des Kreuzwirthshauses zu Narmühle durch ein von dem Bezirksingenieur ausgewirktes Verbot plötzlich eingestellt, weil dieser es zu nahe an der Straße glaubte. Nach langem Reisen und Petitionen hob die Regierung endlich jenes Verbot auf. Dem Herrn Seiler war indessen ein bedeutender Schaden erwachsen, indem der Bau im Sommer vollendet werden sollte, dann aber erst im folgenden Frühjahr fortgesetzt werden konnte. Herr Seiler verlangte auf dem Wege der Petition Ersatz von der Regierung. Diese aber fasste hierüber am 13. März 1837 einen Beschlüß, so lautend: „In Berücksichtigung dieser Thatfachen müssen wir Sie — den Regierungstatthalter von Interlaken — beauftragen, dem Herrn Seiler zu erklären, daß die Regierung in die Bezahlung der von ihm formierten Entschädigungsforderung nicht eintreten könne, sondern ihm überlässe, falls er sich berechtigt glaube, gegen den Staat auf Schadensersatz zu klagen, seine vermeintlichen Ansprüche auf dem Wege des Rechts zu verfolgen.“ Es scheint erst der neuesten Zeit vorbehalten gewesen zu sein, daß die Regierung die Ansicht gewonnen, nicht schuldig zu sein, sich gegen Entschädigungsansprüche von Privaten und Korporationen vor dem Civilrichter einzulassen. Wollte sie diese Ansicht im Krachpelz-Stalder-schen Handel geltend machen, so hätte sie deshalb eine Einwendung mit einem bestimmten Schlusse bei dem Civilrichter zu Biel eingeben sollen. Sie hat dies aber

nicht gethan, und ließ bei dem betreffenden Termine den Staat nicht vertreten. Dadurch gieng ihr Recht zu einer solchen Einwendung verloren. Da auch bei den folgenden Terminen der Staat nicht vertreten, und für denselben kein Gegenschluß gezogen wurde; so ward der Prozeß lediglich nach dem Kontumazialverfahren fortgesetzt und das Amtsgericht von Biel mußte den Herren Stalder und Krachpelz ihren Klagschluß zusprechen. Seht träge die Regierung bei dem Großen Rath auf Kassation des daherigen Urtheils an, indem sie behauptete, es sei vom Amtsgerichte Biel inkompotent ausgefallt worden. Ich glaube, hinlänglich nachgewiesen zu haben, daß dies durchaus unrichtig, und daß gar keine Kompetenzstreitigkeit vorhanden ist. Waltete eine solche ob, so müßte doch das Amtsgericht von Biel auch etwas dazu gesagt haben. Es liegt aber von demselben keine Gegenbeschrijft bei den Akten. Uns liegt heute nichts Anderes zur Behandlung vor, als ein Antrag des Regierungsrathes, nach welchem der Große Rath jenes Urtheil kassiren oder aufheben sollte. So Gott will, wird der Große Rath dies nicht thun, denn dasselbe ist ein rechtssormiges, bereits in Kraft erwachsesnes Urtheil. Mit der Kassation desselben würde die für die Staatsbürger höchst wichtige, ihr Vermögen gegen die Willküre der Regierung sicherstellende Vorschrift des §. 18 der Verfassung alle Bedeutung und Wirksamkeit verlieren; indem fortan die Regierung, wenn sie über das Privatvermögen verfügt, deshalb nicht um Entschädigung bei dem Civilgerichte belangt werden könnte. Ich trage daher darauf an, daß der Große Rath in den vorliegenden Antrag des Regierungsrathes nicht eintrete.

Leib und gut, Regierungsrath. Ich nehme die Freiheit, meine Ansicht über den vorliegenden Gegenstand ebenfalls auszusprechen. Handelte es sich nur um diesen Spezialfall, so würde er gewiß weder im Publikum noch in dieser hohen Versammlung so viel Interesse erweckt haben; da aber zugleich eine konstitutionelle Frage in's Spiel kommt, so ist der heutige Entscheid von großen Folgen, je nachdem er ausfällt. Vor Altem aus ist zu bemerken, daß es sich auf den heutigen Tag nicht frägt, ob die Entschädigungsforderung der Herren Krachpelz und Stalder irgendwie begründet sei oder nicht; sondern lediglich darum, bei welcher Behörde sie dieselbe kompetent haben anbringen können. Der Streit dreht sich also um die Form, nicht um die Materie. Um diesen Streit richtig zu lösen, ist es nothwendig, einen Blick auf die Verfassung zu werfen, um zu sehen, welche Gewalten dieselbe aufstellt, wie sie solche zu einander eintheilt, und welche Attributionen jeder derselben zukommen. Nach §. 3 vereinigt der Große Rath alle Gewalten in sich. Da er diese aber nicht in ihrem ganzen Umfang selbst ausüben kann; so delegirt er dem Regierungsrathe denjenigen Theil, welcher die Regierungsrechte zum Gegenstand hat, und den Gerichtsstellen die Gewalt zu Beurtheilung der Streitsachen und Strafsfälle. Letztere betreffen Kriminal- und Polizeidelikte, wovon in casu nicht die Rede ist, und unter jenen können offenbar nur Privatrechtsstreitigkeiten verstanden werden. Im §. 4 ist vorgeschrieben, daß die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben soll. Entsteht nun zwischen diesen zwei Gewalten Konflikt über die Grenzen ihren amtlichen Wirkungssphäre, so hat ihn der Große Rath nach §. 50, Art. 6 zu entscheiden, und dieser Fall ist gegenwärtig vorhanden. Bei dessen Entscheid kommt alles darauf an, ob der Streit, oder vielmehr die demselben zu Grunde liegende Verfügung des Regierungsrathes privatrechtlicher Natur sei, oder in den Bereich des Staatsrechts, des Regierungsraths, gehöre. Der Regierungsrath erließ die fragliche Verfügung auf das Besinden zweier Aerzte und der Sanitätskommission, welche die Fabrikation in jenem Lokal als der Gesundheit nachtheilig fanden und die Verlegung verlangten. Die Verfügung des Regierungsrathes war also nichts anderes, als eine sanitätspolizeiliche Maßnahme, zu welcher er nach §. 60 der Verfassung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war. Glaubten nun die Herren Krachpelz und Stalder, daß sie durch diese Verfügung des Regierungsrathes in ihren Interessen verletzt worden seien, so stand ihnen der von dem Regierungsrathe ihnen verzeigte Weg der Beschwerdeführung vor dem Großen Rath offen; das thaten sie aber nicht, sondern betraten irrig den Civilweg. Da der Regierungsrath

rath durch den Regierungstatthalter von Biel bei der friedensrichterlichen Erscheinung erklären ließ, daß man sich von Seite der Regierung in dieser Angelegenheit nicht vor dem Civilrichter einlassen werde, und daß die Herren Stalder und Krachpelz den verfassungsmäßigen Weg der Beschwerdeführung vor den Großen Rath einschlagen mögen, so hätte man erwarten sollen, der Richter würde zu einem ungesetzlichen Civilrechtsverfahren nicht hand bieten; auch werde das Amtsgericht, wenn es jene amtliche Erklärung im Protokollauszug lesen würde, sich inkompetent erklären oder sein Forum verschließen, falls ihm die Akten zur Beurtheilung vorgelegt werden sollten. Man irkte sich; das selbe fällte ein kompetenzwidriges Urtheil aus, um dessen Kassation es nun zu thun ist. Daß der Regierungsrath zu der quäkönirlichen Verfügung befugt war, das wird ziemlich allgemein zugegeben. Nun was ist sie anders, als eine Regierungshandlung, worüber den Gerichtsbehörden kein Urtheil zusteht? Was Regierungssachen seien, und daß diese nicht den Gerichten unterworfen werden können, erlaube ich mir, eine Autorität anzuführen. Herr Professor Schnell, dem man doch Kenntnisse im Staats- und Civilrecht nicht wird absprechen wollen, sagt im II. Theil seines Handbuchs, Seite 32 und 34: „Gegenstände, an denen sich die Regierungshandlung in Folge der ihr nach der Verfassung zustehenden Gewalt thätig zeigt, heißen Regierungssachen. In allen Angelegenheiten, die das gemeine Beste betreffen, schreitet die Regierung ex officio und ohne weitere Aufforderung ein. Regierungssachen können nie dem Urtheile des Gerichtshofes unterworfen werden, weil sonst dieser und nicht die Regierungshandlung die Staatsverwaltung in letzter Instanz ausüben würde.“ Mit dieser Ansicht stimmen unter Andern auch die Publizisten Mohl und von Rotteck überein, und doch tritt letzterer den Volksrechten bekanntlich nirgends zu nahe. Daß die Gerichte nicht über Regierungssachen urtheilen können, ergiebt sich nicht nur aus der Natur der Sache und der Trennung der Gewalten, sondern auch aus den Gesetzen selbst. Nach Satzung 1 des Civilprozeßgesetzbuches urtheilt das Civilgericht nur über streitige Privatrechte. Ueber diese dann lesen wir in der Umerkung von Herrn Professor Schnell folgendes: „Die Verhältnisse, in denen ein Staatsunterthan zu dem andern steht, sind Privatverhältnisse, und die Rechte, welche in diesen Verhältnissen dem Einen gegen den Andern zustehen, Privatrechte.“ Mit dieser Definition stimmt unter Andern auch Zittmann überein. Derselbe definiert in seinem Handbuch für Juristen das Privatrecht folgendermaßen: „Privatrecht (oder bürgerliches Recht) ist der Inbegriff derjenigen rechtlichen Bestimmungen, welche die rechtlichen Verhältnisse der Bürger gegen Bürger betreffen.“ Dieses mit dem obwaltenden Streitfalle verglichen, so ergiebt es sich klar, daß derselbe nicht privatrechtlicher Natur ist. Nach Satzung 17 P. sind die Verhandlungen vor dem Verhör des Richters und vor Gericht für gesetzmäßig nur dann anzusehen, wenn die Behörde dabei ihre Befugniß nicht überschritten und die vorgeschriebene Form beobachtet hat. Das Urtheil des Amtsgerichts von Biel betrifft nun einen Streit, dessen Gegenstand nicht ein Privatrecht ist, folglich hat das Gericht seine Befugniß überschritten, das gefallte Urtheil ist somit nicht gesetzmäßig, daher aufzuheben. Man möchte vielleicht sagen, die Regierung wolle sich nie vor den Gerichten einlassen. Dem ist aber durchaus nicht so. Sobald sie wegen Privatrechtsverhältnissen vor die Gerichte gezogen wird, z. B. als Besitzer von Liegenschaften, als Kontrahent in Vertragsachen u. s. w., muß sie gleich, wie jeder Partikular, Bescheid geben, und thut sie es nicht, so treffen mit Recht alle Folgen des Ausbleibens und des Kontumazialverfahrens ein, und ein Urtheil in solchen Fällen könnte von keiner Behörde mehr aufgehoben werden. Der Herr Präopinant und Anderer wollen, gleich wie die Herren Krachpelz und Stalder, glauben machen, es habe im Sinne des §. 18 der Verfassung und Satz. 379 C. eine Expropriation statt gehabt. Dem ist aber durchaus nicht also. Eine Expropriation kann nur über Eigenthum statt finden; im vorliegenden Falle hat man den Herren Krachpelz und Stalder nicht das allermindeste weggenommen, sie besitzen ihr Fabrikgebäude noch immer und können es zu allen möglichen erlaubten Zwecken benutzen. Der Regierungsrath hat denselben lediglich verboten, ihre Fabrikation in demselben und in der Art und Weise zu betreiben, wie sie es gethan haben, und dazu war

er vollkommen befugt. Es ist ferner gesagt worden, in casu handle es sich um nichts anderes, als um eine Entschädigungsforderung, solche gehörten immer vor die Gerichte u. s. w. Hierauf ist zu bemerken, daß über jede gesetzgeberische oder Regierungsverfügung, wodurchemand sich in seinen Interessen verletzt glaubte, eine Entschädigungsforderung formirt werden könnte, und daß dadurch die Regierung am Ende genötigt werden könnte, alle ihre Verfüungen vor den Gerichten durch Prozesse zu vertheidigen; wohin dies führen würde, ist Ihnen, Tit., bereits gezeigt worden, und einer solchen Theorie müßte ich mich nachdrücklichst widersetzen. Ich erkläre offen, daß ich dem Regierungsrathe weder Recht noch Gewalt zueignen helfen möchte, von denen ich überzeugt wäre, daß sie ihm nicht gebühren; allein auf der andern Seite glaube ich auch, derselbe würde sich gegenüber dem Volk und dem Großen Rath verantwortlich machen, wenn er diejenigen Rechte nicht wahre, welche ihm Verfassung und Gesetze zutheilen. (Der Redner widerlegt einige Anbringen des Herrn Präopinant und bemerkt, daß der zwischen der Regierung und den früher Postbestehern, Herren Fischer, obgewaltete und als Beispiel angeführte Prozeß mit dem in Frage stehenden keine Aehnlichkeit habe, weil jenem ein Vertragsverhältnis zu Grunde lag. Ferner, wenn seit etwa neun Jahren die Regierung nicht in Menge mit Prozessen, wie der jetzige, heimgesucht worden sei, es lediglich dem Umstand zuzuschreiben sei, daß die Theorie, welche man nun aufstellen wolle, bisher zum Glück nicht geltend zu machen versucht worden sei u. s. w. u. s. w.) Man hat gesagt, das Amtsgericht von Biel würde kompromittirt, wenn man sein Urtheil aufheben würde z. Tit. Als der Große Rath vor einigen Jahren in der Stettlerschen Angelegenheit ausgesetzte Urtheile eben wegen Kompetenzwidrigkeit zu Duzenden kassirte, muß derselbe wohl nicht gefunden haben, daß das Obergericht kompromittirt würde; ebensowenig in der Reaktionsgeschichte. Wenn übrigens der heutige Antrag des Regierungsraths zum Beschluß erhoben wird; so steht den Herren Krachpelz und Stalder frei, morgen bei dem Großen Rath auf dem ihnen früher verzeigten Weg der Beschwerdeführung einzulangen, und ich erkläre, daß ich einer der ersten sein werde, denselben, nicht von Rechts, aber von Billigkeitswegen, dasjenige zuzusprechen, was unter den obwaltenden Verhältnissen billig sein mag u. s. w. Ich schließe eintretend zum Antrage des Regierungsraths.

Blumenstein. Ich will beide Gewalten in ihren Sphären in Schuß nehmen, soweit es jeder gebührt. Nicht die Ansichten der Rechtsgelehrten sollen uns hier beschäftigen, sondern die Verfassung. Herr Krachpelz fordert Entschädigung, aber er widersezt sich dem Beschuß der Regierung nicht. Wer konnte nun über diesen Streit kompetent urtheilen? Der §. 78 der Verfassung sagt: „Das Obergericht entscheidet in höchster Instanz alle Streitfälle, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich durch die Verfassung oder durch das Gesetz entzogen sind u. s. w.“ Also alle Streitfälle, seien es Civilstreitigkeiten oder andere. Wenn man mir nun heute nachgewiesen hätte, daß dieser Gegenstand durch die Verfassung oder durch Gesetze dem Gerichtsstande des Obergerichts entzogen sei, so wäre die Sache bei mir entschieden. Das habe ich aber nicht nachweisen hören, also hat das Gericht wohl entschieden, besonders auch wegen des §. 91 der Verfassung. Ich stimme zur Tagesordnung.

Esharner, Schultheiß. Die Frage ist einfach die: war der Regierungsrath schuldig, für einen Gegenstand, welcher in der Sphäre seiner Polizeigewalt liegt, bezüglich auf die Frage der Entschädigung vor dem Civilrichter Bescheid zu geben? Wenn dies durch die Verfassung in dem Sinne entschieden wäre, wie namentlich der letzte Herr Präopinant glaubt, so würde die lange Deliberation heute nicht Platz gehabt haben. Allein just in dem von Herrn Blumenstein angeführten §. 78 der Verfassung steht, daß das Obergericht diejenigen Streitfälle entscheide, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich durch die Verfassung oder das Gesetz entzogen sind. Herr Blumenstein hat nun keineswegs bewiesen, daß derjenige Streitfall, um welchen es sich heute handelt, dem Gerichtsstande des Obergerichts nicht ausdrücklich durch Verfassung oder Gesetz entzogen sei. Vielmehr ist derselbe durch andere §§. der Verfassung und Vorschriften des Civilgesetzes, welches einen Theil der Verfa-

sung ausmacht, da es durch dieselbe garantirt ist, dem Gerichtsstande des Obergerichts entzogen. Das Civilgesetz sagt nämlich, daß das Civilgericht einzigt über Privatechte urtheile, und daß, wenn das Gericht sich erlaube, über Gegenstände zu urtheilen, welche nicht vor sein Forum gehören, das Urtheil von selbst ungültig sei. Da wir nun zweierlei Behörden haben, einen Regierungsrath und gerichtliche Behörden, da wir jeder dieser beiden Behörden gleiches Zutrauen schenken sollen, da jeder ein besonderer Wirkungskreis angewiesen ist, so ist es Pflicht, zu sorgen, daß der einer jeden Behörde angewiesene Wirkungskreis nicht überschritten werde. Es ist daher zu hoffen, daß der Große Rath durch seinen heutigen Entscheid zeige, daß er jede Behörde in ihren Schranken aufrecht halten will. Sie haben Mittel genug in den Händen, Tit., um diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche Ihr Zutrauen nicht mehr verdienen sollten, zu ersezten. Es ist auch zu wünschen, daß durch den heutigen Entscheid nicht Uneinigkeit im Regierungsrath gepflanzt werde, welcher mit großer Mehrheit das System, wonach er in der Krachpelzischen Angelegenheit handelte, bisher befolgt hat, und es ist zu bedauern, wenn im Regierungsrath die Opposition nicht auch ihre Grenzen hat. Ich stimme zum Antrage, jedoch unbeschadet demjenigen, was die Herren Krachpelz u. s. w. auf verfassungsmäßigem Wege mit Recht fordern zu können glauben sollten. Heute ist es bloß um die Form zu thun, wie dieselben ihre Ansprüche erhoben haben, und es bleibt ihnen unbekommen, sich nächter an den Großen Rath selbst zu wenden.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Ich will nicht eintreten, ob überhaupt den Herren Krachpelz und Stalder eine Entschädigung gebühre oder nicht, und ich erkläre von vorn herein, daß, wenn erwiesen wäre, daß sie ohne ihre Schuld durch Beschuß der obersten Polizeigewalt Schaden erlitten haben, ich der Erste dazu stimmen werde, sie zu entschädigen. Der Knoten, welcher heute zu lösen ist, liegt nicht in der Entschädigungsfrage, sondern die Sache ist und bleibt eine reine Kompetenzfrage. Nachdem der Regierungsrath aufgefordert war, vor Friedensgericht zu erscheinen, hat er dem Gerichtspräsidenten schriftlich erklärt: ihr seid nicht der zuständige Richter, und das Amtsgericht ist nicht das zuständige Gericht. Man hat gesagt, der Regierungsrath hätte damals vor dem Gerichtspräsidenten in aller Form das Forum dekliniren sollen. Das ist unrichtig, denn sonst hätte er ja das Civilgericht in dieser Vorfrage zum kompetenten Richter erhoben, und wenn dann einmal das Obergericht in letzter Instanz darüber gesprochen hatte, so war es nicht mehr am Großen Rath, die Kompetenzfrage zu entscheiden. Der Regierungsrath hat also sehr richtig von vorn herein erklärt, daß er sich vor dem Civilrichter auf keine Weise einlassen werde. Wenn er es in derjenigen Form gethan hat, wie es geschehen ist, so liegt der Fehler lediglich darin, daß keine andere Form für solche Fälle vorgeschrieben ist, oder wo ist ein prozessualisches Verfahren zwischen koordinierten Behörden vorgeschrieben? Nirgends. Der §. 50 Art. 6 der Verfassung sagt hingegen ausdrücklich, daß es dem Großen Rath einzig vorbehalten sei, über Kompetenzkonflikte zu entscheiden. Meine Meinung ist also die, der Regierungsrath habe in zuständiger Form das Forum des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten von Biel dekliniert. Von diesem Augenblicke an konnte nach Satzung 17 der Prozeßform das Amtsgericht von Biel in dieser Angelegenheit kein zuständiges Urtheil mehr erlassen; also ist das von ihm dennoch erlassene Urtheil kein rechtsgültiges Urtheil, und also schließe ich zum Antrage des Regierungsrathes.

A b s t i m m u n g .

1) Irgendwie in den Gegenstand einzutreten	92 Stimmen.
Denselben von der Hand zu weisen	61 "
2) Sofort einzutreten	106 "
Zu verschieben nach Antrag des Herrn von Graffenried	33 "
3) Für den Antrag des Regierungsrathes	76 "
Für gefallene Meinungen	74 "

(Schluß der Sitzung um 5½ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Montag den 11. Mai 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt und dem Regierungsrath zugewiesen:

Eine Vorstellung von 11 Gemeinden des Lauffenthals, dahin gehend, daß das Gesetz über die Friedensrichter nicht auf den Sura ausgedehnt werden möchte.

Ein Strafnachlaßbegehr von Herrn Vikar Spahr.

Ein Anzug des Herrn Fellenberg wird verlesen, dahin gehend, daß eine Spezialkommission mit der Bearbeitung eines Verantwortlichkeitsgesetzesentwurfes beauftragt werde.

Tageordnung.

Vortrag der Polizeisektion über das Begnadigungsgeuch der zum Tode verurteilten Giftmischerin Rosina Käsermann, von Zeugen.

Als hierauf bezüglich werden verlesen:

- 1) Das von Herrn Fürsprech Ludwig Schnell, als Vertheidiger der Delinquentin, abgesetzte Begnadigungsgeuch.
- 2) Der Vortrag der Polizeisektion, nebst Gutachten des Regierungsraths.

Aus dem Urtheil des Obergerichts vom 7. März 1840, welches vor mehreren Tagen gedruckt sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt worden ist, ergibt es sich, daß der Thatbestand einer an dem Ehemann der Käsermann durch Gift verübten Tötung hergestellt, und daß die Inquisitio dieses Verbrechens geständig und überwiesen sei, demnach dieselbe in Anwendung des Art. 140 des peinlichen Gesetzbuches zur Todesstrafe durch Enthauptung verurtheilt worden ist.

Der Vortrag der Polizeisektion, gestützt darauf, daß der vollständige Beweis der Prämeditation und einer ganz bestimmten Absicht wirklicher Tötung fehle, und daß nur der Beweis vorhanden sei, daß die Käsermann die Absicht gehabt, ihren Mann frank zu machen, geht demnach dahin, es möchte die gegen Rosina Käsermann ausgesprochene Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt werden.

Der Regierungsrath jedoch trägt auf Abweisung des vorliegenden Begnadigungsgeuches an, indem die Richtigkeit

des von der Polizeisektion hervorgestellten Motivs dadurch mehr als zweifelhaft werde, daß die Käsermann selbst in einem von ihr verlangten Verhöre freiwillig gestehe, die Absicht gehabt zu haben, ihren Mann um's Leben zu bringen, und daß, obgleich sie dieses Geständnis später wieder zurückgenommen, ihr angebrachtes Vorgeben, als habe sie ihren Mann nur ein wenig frank machen wollen, deswegen keinen Glauben verdiene, weil sie denselben zu drei verschiedenen Malen Gift gegeben, nachdem schon die erste Dosis ihre Wirkung hervorgebracht und den Mann zum Erbrechen genötigt hatte.

Aubry, Regierungsrath, Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob man die Verlesung des Urtheils des Obergerichts verlangt, welches Rosina Käsermann, geb. Hofer, wegen der Vergiftung ihres zweiten Ehemannes, Stephan Käsermann, zum Tode verurtheilt. Es ist dieser hohen Versammlung ausgetheilt worden, und ich beschränke mich folglich darauf, kürzlich die Thatfachen anzuführen, welche dasselbe begründet haben. — Die Hofer machte im Jahre 1822 Bekanntschaft mit ihrem zweiten Manne in einem Keller zu Bern. In Begleitung ihres Sohnes Rudolph Gfeller, aus ihrer ersten Ehe mit Christian Gfeller, folgte sie ihrem neuen Ehegatten nach Brunnader bei Leuzigen. Die Missverständnisse, die Streitigkeiten, welche gleich nach ihrer Vereinigung ausbrachen, und welche, nach der Aussage der Frau, ihr Schwager Samuel Käsermann nährte, bewiesen zur Genüge, daß diese Eheleute nicht zusammenpaßten. Mehr als ein Mal hatte sich der Ehemann über schlechte Behandlung von Seite seiner Frau beschwert, er hatte sogar die Einschreitung des Sittengerichts verlangt, bis er endlich von Scheidung sprach. Von diesem Augenblick an fühlte sie den unglücklichen Gedanken, ihn zu vergiften. Sie gab ihm zuerst in Sauerkraut von ihren Nägeln zu essen, in der Meinung in ihrer Unwissenheit und Übergläubigkeit, sie werden eine schlechende Krankheit und endlich den Tod herbeiführen. Da jedoch diese Mischung die gehoffte Wirkung nicht hervorgebracht hatte, so verzichtete sie darauf. — Einige Zeit nachher schickte sie ihren Sohn Rudolph Gfeller, welcher anfänglich der Theilnahme an dem Verbrechen angeklagt, später aber wegen mangelnden hinreichenden Beweises der Mischuld freigesprochen wurde, nach Solothurn, wo er in einer Apotheke für zwei Bäzen Germelenpulver (*Helleborus albus* oder *veratrum album*) kaufte. Er fasste Verdacht, daß seine Mutter eine böse Absicht haben möchte, und warnte sie mit den Worten: „Müeti, mach nit öppis Böses!“ Einst, als ihr Ehemann nach Hause kam (es war Samstags den 13. April, den Tag vor seinem Tode), beklagte er sich über Leibscherzen, worauf ihm seine Frau etwas rieb, was ihm Erleichterung verschaffen werde. Da sie an diesem Tage allein waren, so hielt sie den Augenblick für günstig, um ihre Absicht insgeheim ausführen zu können. Gegen Mittag machte sie ihm einen Eiertätsch, sein Lieblingsgericht, und während er fortging, um die Eier zu holen, warf sie in die Milch und das Mehl, die sie zu diesem Zwecke zuriethete, zwei

Prisen Germelenpulver. Da ihm diese Speise Erbrechen verursachte, so machte sie ihm Tee, in welchen sie abermals zwei Prisen von diesem Pulver warf. Da er ihn nicht trinken konnte, so verlangte er andern mit Wein. Dann nahm sie das Papier, welches das Pulver enthielt, und schüttete davon hinein. Nach diesem Getränke verdoppelte sich das Erbrechen; gegen 10 Uhr Abends stellte sich ein heftiger Durchfall ein; um Mitternacht ungefähr legte er sich zu Bett. Kurz nachher sah seine Frau nach ihm und fand ihn kalt; — er war tot. Erschrocken lief sie fort, ihre Nachbarn herbeizurufen; welche, so wie bald nachher auch das Publikum, von diesem plötzlichen Todesfalle verdächtig urtheilten. Der Bruder des Verstorbenen machte dem Regierungsstatthalteramt Büren die Anzeige, welchem aber verschiedene Hindernisse erst am folgenden Tage gestatteten, sich an Ort und Stelle zu begeben in Begleitung von zwei Aerzten. Diese bestätigten, nach erfolgter Leichenöffnung, in ihrem Obduktionsberichte, daß eine so allgemein durch den ganzen Körper verbreitete Entzündung, so wie die bläulichen Flecken und Streifen an den äußern Theilen, nur von einer starken giftigen Substanz herrührten, die den Tod des Individuums herbeigeführt habe. Die Ueberreste des Leichnams, der Magen und ein Theil der Eingeweide, wurden an das Sanitätskollegium geschickt, welches dieselben einem Sachverständigen zu einer chemischen Analyse übergab. Das Ergebniß dieser Forschungen war, daß die obgenannten Theile kein Arsenik und überhaupt kein metallisches Gift enthielten. Endlich geht aus den Schlüssen des Gutachtens des Sanitätskollegiums hervor, daß dieses Germelenpulver, da es eine starke organische Giftsubstanz sei, den Tod des Stephan Käsermann wohl veranlaßt haben könne. — So hat das Obergericht die Rosina Käsermann zur Todesstrafe verurtheilt, mehr nach Indizien, als nach Beweisen. — Ein Gutachten hat die lebenslängliche Kettenstrafe beantragt. Die Polizeisektion erkannte keinen beabsichtigten Mord und sah in diesem Fall kein Verbrechen, das die Todesstrafe nach sich zieht, und glaubt daher, es könne eine Strafumwandlung eintreten. Der Regierungsrath trat nicht in diese Schlußfolgerungen ein und verlangte in Kraft des Gesetzes, daß das Urtheil vollzogen werde. Sie, Tit., sind nicht gebunden, gleich ihm zu urtheilen; als höchste Gewalt haben Sie das Recht auf Leben und Tod. Vor Ihnen hat sich die Natur der Frage geändert, sie ist ein Gegenstand der Ueberzeugung geworden. Es hängt also von Ihnen ab, heute zu wurdigen, ob Grund vorhanden sei, Begnadigung zu urtheilen, oder das Urtheil des Obergerichts vollziehen zu lassen.

Stettler. Ich nehme die Freiheit, den Antrag der Polizeisektion zu unterstützen. Als der Rosina Käsermann das Todesurtheil eröffnet wurde, erklärte sie sogleich, von dem ihr zustehenden gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen und sich an den Grossen Rath mit einem Begnadigungsgesuch zu wenden. Nachdem diese Erklärung der Polizeisektion überwiesen war, hat mich letztere beauftragt, die Prozedur zu untersuchen und darüber einen Bericht zu machen. Damals habe ich in der Polizeisektion gesagt, wenn sie einen der Käsermann günstigen Rapport wolle, so solle man nicht mich mit dem Rapporte beauftragen, indem ich damals aus den Zeitungen meine Ansicht bereits ziemlich fest gefaßt hatte, daß hier keine Begnadigungsgründe vorhanden seien. Indessen hat die Polizeisektion darauf beharrt, und so habe ich die Prozedur studirt, mich aber dabei überzeugt, wie nöthig es ist, nicht mit vorgefaßten Meinungen an eine Sache zu gehen, und meine frühere Ueberzeugung hat sich durch das Studium der Prozedur geändert. Ich habe mich früher schon hier ausgesprochen, daß ich mich nicht zum Grundsatz der Abschaffung der Todesstrafe bekenne. Diese Ansicht habe ich noch jetzt, und ich würde noch jetzt nicht dazu stimmen; aber ich bekenne mich zu der Ansicht, welche auch in andern civilisierten Staaten immer mehr vorherrscht, daß die Todesstrafe beschränkt werden soll auf diejenigen Fälle, wo ein eigentlicher Mord erwiesen ist, wo also diejenigen bestimmte, vorgefaßte, bei kaltem Blute gefaßte, mit entschiedenem Entschluß ausgeführte Absicht erwiesen ist,emanden zu tödten. Ist nun diese mit Prämeditation, kaltem Blute, entschiedenem Entschluß gefaßte und ausgeführte Absicht eines Mordes in der Prozedur der Käsermann erwiesen? Ich habe sie nicht finden können. In dem gedruckten Urtheile werden Sie als Indizium einer Prämeditation finden, daß ein Zeuge

erzählte, die Frau Käsermann habe am Tage vor dem Tode ihres Mannes Wahrsagerei getrieben und die Karten gelegt. Als man sie fragte, was sie daraus sahe, habe sie geantwortet: „sie sahe Eäube, es treffe sie und ihren Ehemann nicht mehr zusammen, sie kommen bald voneinander.“ Das ist eine einzelne Aussage, und die Käsermann ist nie darüber verhört worden, was sie mit der sehr erwähnten Ueberzeugung gemeint habe. Also ist dies ein höchst entferntes Indizium. Zur Erweisung der Absicht des Mordes wird es nöthig sein, zu wissen, ob die Käsermann die tödliche Wirkung des von ihr gebrauchten Giftes gespürt hat. In der Prozedur sagt die Käsermann auf Seite 96 der Verhöre aus, daß, als sie noch ledig und in Bern war, vor 16 oder 20 Jahren, sie einmal einer schwangeren Jungfer, die das Kind abtreiben wollte, Germelenpulver habe kaufen müssen, was aber dieselbe nur eine Zeit lang frisch gemacht habe. Also nur das wußte sie, daß das Germelenpulver frisch mache. Man fragte sie in den Verhören über die Absicht, warum sie das Pulver ihrem Manne gegeben. Hiebei ist zu bemerken, daß der Mann schon vorher unwohl war, so daß also bereits eine Indisposition vorhanden gewesen. Sie sagte nun, sie habe gedacht, es werde ihn frisch machen. Das stimmt also mit demjenigen überein, was sie von jener schwangeren Jungfer her wußte. Ferner sagte sie, sie habe selbst davon gekostet. Das wird jemand, welcher die tödliche Wirkung eines Giftes kennt, wohlbleiben lassen. Man hat sie gefragt, warum sie ihren Mann habe frisch machen wollen. Sie sagte, weil er immer so böse sei, indem es sie manchmal dünkte, wenn ihn doch der liebe Gott heimsuchen und ihn ein wenig frisch machen möchte, so würde er wohl artiger werden. Später freilich hat die Käsermann von sich aus ein Verhör begehrts, um zu Erleichterung ihres Herzens ein Geständnis abzulegen. Da sagte sie: „ach ich muß bekennen, daß ich meinen Mann absichtlich getötet habe.“ Wir wollen sehen, was die Käsermann unter dieser Absicht verstanden hat. Man fragte sie: was habt ihr noch mehr zu sagen? Nichts, als daß ich es mit Absicht gethan habe. Habt ihr mehrere Versuche gemacht, den Mann zu tödten? Nur einmal, sagte sie, ungefähr drei Wochen vor seinem Tode, als sie ihm von ihren Nägeln unter das Sauerkraut gethan. Im gleichen Verhöre wurde sie gefragt: kanntet ihr die Wirkung des Germelenpulvers? Sie sagte, sie habe damit probieren wollen, so wie mit den Nägeln auch. Im nämlichen Verhöre, und nicht etwa erst später, als sie ihre Geständnisse revozieren wollte, erwiderte sie auf die Aufforderung, aufrichtig zu sagen, ob sie wirklich den Vorsatz des Tödtens gehabt habe: nein, ich habe ihn nicht absichtlich getötet, ich war zu leichtsinnig, ich habe keine andere Ueberzeugung, als ihn getötet zu haben, aber ich habe nicht gewußt, daß das Pulver eine solche Wirkung machen würde; mein Mann ist am Germelenpulver gestorben, und ich habe ihm das Pulver absichtlich gegeben, also habe ich ihn getötet u. s. w. Hat sie also eingestanden, daß sie den Vorsatz, zu tödten, wirklich gehabt, und daß sie gewußt hat, daß das Germelenpulver wirklich tödte? Etwa später, in ihrem letzten Verhöre, sagte sie: ich habe wohl gedacht, es möchte ihn tödten und es höre dann einmal auf; aber so augenblicklich glaubte ich dennoch nicht, daß er sterben werde. Also schwieg ihr der Gedanke vor, daß das Pulver den Mann etwa tödten möchte, aber die Absicht des Tödtens finde ich in der Prozedur nicht erwiesen. Nun wollen wir auch die Sentenz selbst ein wenig ansehen. Wessen ist die Käsermann laut Sentenz angeklagt? der Vergiftung. Eine Vergiftung kann verschiedener Art sein. Eine zufällige Vergiftung ist, wenn z. B. jemand bei mir speist und von einem in einem spangrünen Geschirr zubereiteten Gerichte genießt; eine kulplose Vergiftung ist, wenn z. B. ein Apotheker aus Verschluß Gift anstatt einer andern Arznei giebt; eine dolose Vergiftung ist, wenn ich jemandem, um ihn frisch zu machen, eine Dosis Gift gebe, und er dann daran stirbt. Aber ist das Mord? keineswegs. Also ist die Käsermann bloß der Vergiftung, nicht aber des Giftmordes angeklagt. Ferner sagt die Sentenz, der Thatbestand der durch Gift verübten Tötung ihres Ehemanns sei hergestellt, die Käsermann sei der Tötung geständig, und es falle ihr dabei ein hoher Grad böser Absicht zur Last, da ihr laut Geständnis der Gedanke vorschwebte, daß ihre Handlung den Tod nach sich ziehen könnte. Wahr ist, daß dieser Gedanke ihr vorgeschwebt ist, und daß sie also einen sehr

hohen Grad böser Absicht gehabt hat; aber ist dies nicht immerhin weit entfernt vom kaltblütigen und vorgefaßten Entschluße, wirklich zu tödten? Was sagt das Gesetz, welches im Urtheile angewendet ist? Der Mord durch Vergiftung werde mit Todesstrafe bestraft. Das Urtheil selbst spricht aber nicht von Mord, sondern von Tötung, und also ist das angeführte Gesetz und das darauf gegründete Urtheil weit voneinander entfernt. Wenn die mörderische Absicht erwiesen wäre, so wäre die Käsermann nach dem nämlichen §. des angeführten Gesetzes des Todes schuldig, selbst, wenn das Pulver den Mann nicht gefödet hätte. Allein die mörderische Absicht ist eben nicht erwiesen. Man wird sagen, man könne überzeugt sein, daß die Käsermann die Absicht hatte. Allein, Tit., wenn es um ein Todesurtheil zu thun ist, so unterschreibe ich keines, wenn die mörderische Absicht nicht aktenmäßig bewiesen ist. Ob im Gewissen der Käsermann ein Mehreres steht, als in den Akten, das weiß ich nicht, das überlasse ich dem, der Herzen und Nieren prüft; ich kann nur auf das sehen, was in den Akten liegt. Ich stimme mit Ueberzeugung zum Antrage der Polizeisektion.

Manuel. Ich habe schon lange gewünscht, daß das Begnadigungswesen durch ein Gesetz regelt werde, damit der unbeschränkte Gebrauch des Begnadigungsrechts gehindert werde, weil für mich kein Begnadigungsantrag Gewicht hat, wenn er nicht vom Gerichte selbst herkommt. Wenn das Gericht findet, es habe zwar in einem gegebenen Falle nach den Gesetzen so und so urtheilen müssen, die Gesetze seien aber für diesen Fall zu streng, und es sprechen außerordentliche Umstände dafür, daß die durch die Gesetze vorgeschriebene Strafe nicht eintrete; alsdann hat ein solcher Begnadigungsantrag für mich Gewicht. Viele haben die Meinung, man müsse die Todesstrafe ganz abschaffen. Wenn das ist, so wünsche ich, daß man lieber offen austrrete und von vorn herein die Abschaffung der Todesstrafe beantrage; so lange aber das Gesetz die Todesstrafe für gewisse Fälle vorschreibt, soll man den Gesetzen den Lauf lassen. Ich glaube, daß für Mord unbedingt die Todesstrafe eintreten soll, weil ich zwischen Mord und keiner andern Strafe als eben der Todesstrafe Gleichartigkeit finde. Wenn beim Morde die Todesstrafe gerecht ist, so ist sie ganz besonders beim Morde durch Gift gerecht. Das ist überall anerkannt, indem die Vergiftung die gefährlichste und schlechteste Art des Mordes ist. Ich kann mich allenfalls gegen den Dolch des Meuchelmörders verwahren, aber gegen Vergiftung kann ich mich nicht verwahren. Selbst die Carolina, welche sonst den Versuch des Verbrechens nicht so bestraft, wie das vollendete Verbrechen selbst, sondern auf den Erfolg sieht, selbst dieses Gesetzbuch, in Abweichung von der Regel, sagt, bei der Vergiftung solle die Todesstrafe eintreten, wenn schon der Tod nicht die Folge davon war. Vergiftung bei Ehegatten, wo der eine Theil dem andern die Speise bereitet, wo das heiligste Verhältniß den einen an den andern knüpft, ist aber das Uebermaß des Furchtbaren. Man sagt, die Prämeditation sei hier nicht erweislich vorhanden. Allein ich habe nicht bald einen Fall gesehen, wo ich dieselbe so klar herausgestellt fand, und wo eine so deutliche Stufenfolge der verbrecherischen Absicht sich ergab. Diese Frau muß schon lange mit der Absicht umgegangen sein, ihren Mann aus dem Wege zu schaffen. Zuerst giebt sie ihm ein unschuldiges Sympathiemittel, sodann, als dieses nicht wirkte, eine Dosis Germelenpulver. Später wiederholte sie dies, und als nun der Mann davon frank wurde, giebt ihm die Frau eine noch größere Portion im Thee, welchen sie ihm unter dem Scheine der Erleichterung darreichte. Also ergiebt sich hier die höchste und besonnenste verbrecherische Absicht. Wenn ich jemanden durch einen Streich verwunde, so kann ich allenfalls sagen, daß ich bloß eine Verwundung bezweckt habe; wenn ich aber nach beigebrachter Verwundung die Streiche verdopple, bis der Tod die unmittelbare Folge davon ist, so wird meine Behauptung, daß der erste Streich bloß in der Absicht, zu verwunden, geschehen sei, nicht mehr großen Anklang finden. So unangenehm es ist, in solchen Fällen gegen die Begnadigung zu reden, so wiederhole ich, daß ich nicht bald einen Fall gesehen, wo die verbrecherische und mörderische Absicht so klar am Tage lag, und wenn von meiner eigenen Kugel Tod oder Leben der Käsermann abhinge, so würde ich keinen Augenblick Bedenken tragen, die schwarze Kugel

einzulegen und zur Vollziehung des Urtheils zu stimmen. Warum ist denn die Giftmischerin von Belp, deren That mit weniger gravirenden Umständen begleitet war, nicht begnadigt worden? Ich glaube nicht, daß man einem Mörder einen Dienst leistet, wenn man ihm ein armseliges, schuldbelastetes Dasein während einer Reihe von Jahren in einsamem Gefängnisse frisst; ein reuiger Tod ist für den Mörder weit vorzuziehen. Wer einmal mit Absicht einem Andern das Leben genommen, kann nur im Tode einen ruhigen Schlaf wiederfinden. Ohne das Volksgefühl zu bessiren, welches in solchen Fällen eine wahre vox dei ist, ohne das Gerechtigkeitsgefühl des gemeinen Mannes zu bessiren, kann man nicht anders, als zum Antrage des Regierungsraths stimmen.

von Graffenried. Auch ich achte und ehre das Volksgefühl, aber in diesem Falle glaube ich nicht, mich durch etwas Anderes bestimmen lassen zu sollen, als durch mein Gewissen. Der Herr Präopinant hat Eingangs gesagt, daß, wenn ein Antrag des Obergerichts da wäre, die Sache anders sein würde. Ich bedaure, daß zufällig die Mitglieder des Obergerichts anderweitiger Pflichten wegen heute nicht da sein können, denn ich weiß ganz bestimmt, daß sich gewichtige Stimmen von dorther für die Begnadigung erheben würden. Es fragt sich nicht: was ist unsere Ansicht von der Absicht, welche die Käsermann gehabt haben mag? sondern es fragt sich: was ist aktenmäßig ausgemittelt? Nun werden Sie in den Akten finden, daß das Geständniß der Inquisitin, absichtlich einen Mord begangen zu haben, durchaus fehlt. Diese Person, welche keine Erziehung hatte und den Sinn und die Wirkungen ihrer Antworten nicht mit Klarheit bedenken konnte, hat allerdings ein Mal in einem Verhöre, welches lange angedauert hatte, gesagt, sie habe wohlgedacht, es könnte ihren Mann tödten, und wenn er daran gestorben, so sei sie wohl Schuld daran. Damit ist aber gar nicht gesagt, daß sie die Absicht der Tötung gehabt habe. Ich habe die Ueberzeugung, daß aktenmäßig hier von keinem Morde die Rede ist, und wenn das Gericht geglaubt hat, die Todesstrafe dennoch ausfallen zu müssen, so ist es, weil die Gesetze so lauten. In einer Kritik des Urtheils lasse ich mich nicht ein, allein wenn auch dasselbe sagt, daß sich mildernde Umstände nicht ergeben, so halte ich wenigstens das für einen mildernden Umstand, daß die absichtliche Tötung nicht erwiesen ist. Aus den Verhören ergiebt sich, daß zwar der Gedanke ihr vorgeschwobt hat, es könnte den Mann tödten, aber die Absicht des Tödtens ergiebt sich nicht daraus. Man will das Letztere auch daraus schließen, daß sie ihrem Manne wiederholt Germelenpulver beigebracht habe. Sie that es, weil er, als er sich erbrocken, gesagt hat, es bessere ihm jetzt, und wenn es so fortgehe, so könne er am nächsten Markttage nach Biel. Also glaubte sie, daß das Pulver ihn nicht einmal krank machen werde, und doch wollte sie ihn eben krank machen, damit er auf bessere Gedanken gerathe, und ihr eheliches Verhältniß sich besser gestalte. Es kommt nicht darauf an, ob man der Käsermann durch die Begnadigung einen Dienst leiste oder nicht; sondern da ich aus den Akten den Thatbestand eines absichtlichen Mordes nicht erwiesen finde, glaube ich mich verpflichtet, meine Kugel für die Begnadigung einzulegen, und ich hoffe, diese hier und dort rechtfertigen zu können.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich habe schon ein Mal hier den Grundsatz der Todesstrafe angegriffen. Damals hat der nunmehrige Präsident des obersten Gerichts gesagt, das sei eine sentimentale Caprice. Ich danke dem vorletzten Herrn Präopinanten, daß er dies Mal nicht hat eine Satyre walten lassen, die ich für unanständig halte bei einem so wichtigen Falle. So lange unsere Gesetze so unvollkommen sind, und die Volkerziehung noch so schlecht ist und gleichsam dem moralischen Verderben Vorschub thut, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen. Im Grossen Rathе von Waadt, — wenn ich nicht irre, — ist dieser Grundsatz vor nicht Langem diskutirt, und nur mit geringer Mehrheit die Beibehaltung der Todesstrafe beschlossen worden, sonst wäre wirklich der Kanton Waadt mit dem schönen Beispiel der Abschaffung der Todesstrafe den übrigen Eidgenossen vorangegangen. In kurzer Zeit wird diese Abschaffung Grundsatz der Humanität werden. Man hat gesagt, die Begnadigung der Käsermann werde bei'm Volke

einen nachtheiligen Eindruck machen. Ich glaube es auch. Wir handeln nicht populär, wenn wir die Gislmischerin begnadigen. Ich sehe das Volk für meinen Souverän an; aber wenn ich unter einem fürstlichen Souverän diente, so würde ich ihm das Recht bestreiten, meinem Gewissen Gewalt anzuthun, und so bestreite ich dieses Recht meinem Volke auch. Will dann das Volk allenfalls von seinem Rechte Gebrauch gegen mich machen, weil ich heute gegen die Volksstimme gehandelt, wie ich es auch in der Amnestiefrage gethan, so kann das Volk mich abberufen. Ich werde ihm nachher wie vorher dienen und Republikaner bleiben. Sollte es mich mein eigenes Leben kosten, so werde ich zur Begnadigung stimmen.

Fellenberg. Es handelt sich heute nicht um die Abschaffung der Todesstrafe überhaupt, denn sonst müßte auch ich erklären, daß, obwohl sie biblisch unter ganz andern Umständen und Verhältnissen eingesezt ist, ich dennoch die Ueberzeugung habe, daß, da wir das Leben nicht geben, wir es auch nicht nehmen dürfen. Es ist allgemein angenommen, daß, wenn im Kampfe, wo Fechtende gegen einander stehen, ein Unmächtiger unterliegt und sich für überwunden giebt, der Sieger, wenn er nicht elend ist, ihm das Leben läßt. Hier müssen wir allerdings dem Volke dienen, aber nicht durch Verroherung seines Willens, nicht durch solches Kopfsabschneiden, nicht dadurch, daß wir Unfall geben zum Hohngelächter, wie es gewöhnlich bei solchen Unfällen stattfindet, sondern dadurch, daß wir Menschlichkeit und Christlichkeit handhaben und eine solche Strafe anwenden, welche ein lebenslängliches Denkmal ist für die Abschreckung vor dem Verbrechen, und welche dem Verbrecher selbst am aller schwersten ist, das ist die lebenslängliche Kettenstrafe und nicht die Todesstrafe. Wer von uns möchte sich nicht lieber das Leben gewaltthätig nehmen lassen, und der göttlichen Barmherzigkeit vertrauen, als lebenslänglich in Ketten liegen? Auch kann im Volke kein vernünftiger Mensch daran zweifeln, was wohl übler sei, mit schuldbelastetem Gewissen sein Dasein in Ketten fortzuführen oder aber auf dem Schafott sein Leben durch einen raschen Streich zu verlieren. Wir sollen so oft als möglich Begnadigung eintreten lassen, und ich stimme mit voller Ueberzeugung dafür.

Blumenstein. Ich stimme nicht zur Begnadigung, aber zur Strafumwandlung, aus ganz eigenen Beweggründen, welche bereits vom Herrn Präopinant ausgesprochen worden. Eine lebenslängliche Kettenstrafe ist gewiß ein weit größeres Uebel, als die Todesstrafe, wo es nur einen etwas mutigen Entschluß braucht, um auf das Schafott zu steigen und in wenigen Minuten seinen Leiden ein Ende zu machen. Die Käfermann hat das gefährlichste Verbrechen begangen; Todesstrafe wäre daher für sie keine hinreichende Strafe, wohl aber lebenslängliche Kettenstrafe. Letztere wird auch auf Andere abschreckender wirken, als das öffentliche Spektakel einer Hinrichtung, wo gewöhnlich andere Verbrechen gerade ihren Ursprung erhalten.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Wenn nicht wäre bestritten worden, daß die mörderische Absicht erwiesen sei, so würde ich kein Wort dazu gesagt haben; allein ich will die Aussagen der Käfermann ablesen. Sie hatte vom Richter ein Verhör verlangt; da legte sie das Geständniß ab: „Ach, ich muß bekennen, daß ich meinen Mann absichtlich getötet habe.“ Auf weitere Fragen erwiederte sie: „Ich kann nichts sagen, als daß ich es mit Fleiß gethan habe.“ Auf die Frage, wie lange vorher sie den Entschluß zu dieser That gesetzt, sagte sie: „Zu verschiedenen Malen, weil er so abscheulich wüst war gegen mich, aber es gereute mich jedes Mal wieder.“ Diese und ähnliche Geständnisse, verbunden mit dem ganzen Zusammenhang aller einzelnen Handlungen, sind doch wohl ein solcher Beweis der Absicht, wie er schwerlich je wird ausgemittelt werden können. Ich bin nicht Anhänger des Grundfaßes der Abschaffung der Todesstrafe, und ich bestreite der Gesellschaft das Recht nicht, ein gemeinschädliches Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen und ihm das Leben zu nehmen. Das Verbrechen, um welches es sich heute handelt, ist für die menschliche Gesellschaft eines der gefährlichsten, welchesemand verüben kann. Gegen den Mörder auf offener Straße kann man sich immerhin wehren. Ein solcher muß seinen eigenen Körper und sein Leben

der Gefahr aussetzen, und er kann weit eher entdeckt werden, als dies beim vorliegenden Verbrechen gewöhnlich der Fall ist. Mann und Kinder müssen sich der Frau anvertrauen; sie bereitet ihnen die Speisen u. s. w.; wer nun diesen höchsten Grad des Vertrauens auf solch' abscheuliche Weise missbraucht, gegen den ist es wohl am wenigsten der Fall, irgend Begnadigung oder Strafumwandlung eintreten zu lassen. Indessen möchte ich doch diese Person nicht strenger strafen, als mit der Todesstrafe. Der letzte Herr Präopinant hat darum auf Strafumwandlung angefragt, weil er glaubt, diese Verbrecherin werde mit dem Tode nicht genug bestraft; ich hingegen finde, sie sei genug gestraft, wenn sie das Schafott besteigen müsse, und ich möchte ihr nicht eine höhere Strafe zufügen.

Zaggi, Regierungsrath, älter. Beim letzten Falle dieser Art ist es blos auf 3 oder 4 Stimmen angekommen, so wäre damals die Begnadigung ausgesprochen worden. Wenn es heute wiederum so geben sollte, und ich nicht das Wort dabei ergriffen hätte, so würde ich mir die größten Vorwürfe machen müssen. Der Herr Präopinant hat einzelne Antworten der Käfermann aus dem Zusammenhang herausgerissen, während Herr Stettler das ganze Verhör entwickelt hat. Die Käfermann hat freilich einmal gesagt, sie habe ihren Mann absichtlich getötet; das hat aber im Augenblicke der Verzweiflung stattgefunden, als sie dem Richter sagen ließ, es drücke sie etwas. Sie hat in diesem Verhöre allerdings Wahrheit gesagt, aber ein Theil dieser Wahrheit lautet also. Der Richter fragte nämlich: hielte ihr die erste Portion nicht für hinlänglich, um den Mann zu tödten? Sie sagte: nein, weil er sich erbrechen müßte, habe ich geglaubt, es wirke jetzt nicht mehr, und darum habe ich die Versuche wiederholt. Nun steht auf Seite 79 der Verhöre die fernere Frage: sagt mir aufrichtig, ob ihr den Vorsatz hattet, euren Mann zu tödten. Sie sagte: nein, den Vorsatz hatte ich nicht, ihn zu tödten; ich wollte ihn nur ein wenig frank machen, allein es ist mir mißlungen, es tödete ihn; also habe ich ihn gerödet; ich habe keine andere Ueberzeugung, als ihn getötet zu haben; ich habe nicht gewußt, was für eine Wirkung das machen würde. Also in diesem gleichen Verhöre hat sie die Absicht des Tödzens in Abrede gestellt. Sie verlangt übrigens vom Großen Rath nicht Recht, sondern Gnade. Das Volksurtheil ist allerdings streng, aber wenigstens in Gegenden, wo man sich noch sehr gut erinnert, daß Männer, welche ihre Frauen getötet haben, nicht zum Tode verurtheilt worden sind, wird man die Begnadigung nicht sehr übel aufnehmen. Ich stimme zur Begnadigung.

Zaggi, Regierungsstatthalter. Es fällt mir auf, daß man sich hier immer als urtheilende Behörde betrachtet. Der Große Rath soll annehmen, die oberste Behörde werde nicht leichtfertig urtheilen, sondern das Urtheil beruhe auf juristischen Gründen; als haben wir hier nicht zu untersuchen, ob die Absicht zu tödten da war oder nicht; das war Sache des Gerichts. Es bemüht mich allemal, wenn ich hier in solchen Fällen oft Stunden lang über die Gerechtigkeit eines Urtheils streiten höre. Wir sind keine richterliche Behörde, es ist auch nicht um Kassation des Urtheils zu thun, sondern blos darum, ob wir blos unsere Gefühle oder aber strenges Recht walten lassen wollen; es handelt sich also blos um subjektive Gründe, die jeder in seinem Gemüthe tragen mag. Weiter will ich mich nicht aussprechen.

Aubry, Regierungsrath. Ich glaube, es wäre Unbescheidenheit von mir, wenn ich nach dem, was gesagt worden ist, noch einen Gegenrapport über diese Angelegenheit machen würde. Ein Gesetzesprojekt ist gegenwärtig unter den Mitgliedern des Regierungsrathes im Umlauf und wird in Kurzem Ihrer Genehmigung unterlegt werden.

Abstimming.

- 1) Durch Ballotirung:
Für Abschlag nach Antrag des Regierungsrath's 56 Stimmen.
Für Willfahrt nach Antrag der Polizeisektion . 58 "
- 2) Offene Abstimmung:
Für Umwandlung in lebenslängliche Kettenstrafe große Mehrheit.
Für etwas anderes Niemand.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der siebten Sitzung. Montag den 11. Mai 1840.)

Verlesen wird ein Anzug des Herrn Fellenberg, dahin gehend, es möchte als Bedingung der Wiederaufnahme der sogeheissenen Reaktionärs in das Aktivbürgerecht die Ablegung eines Gelübdes verlangt werden, daß sie die gegenwärtige gesetzliche Ordnung der Dinge auf keinerlei Weise beeinträchtigen werden.

Zu Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt, der am 7. Mai verlesene Anzug von 36 Mitgliedern, dahin gehend, daß eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes niedergesetzt werden möchte, um zu untersuchen und Bericht zu erstatzen, ob es nicht der Fall sei, in dem von der Stadt Bern in Folge der Aufhebung des Ohmgeldes gegen den Staat angehobenen Entschädigungsprozesse die Reform zu erklären, oder welche andere Weisung dem Regierungsrath zu Wahrung der Staatsinteressen zu ertheilen sei.

Romang, Regierungsstatthalter. Ich habe diesen Anzug unterschrieben, weil ich nicht Freund bin von Kassationen und vorziehe, meine Handlungen durch eine andere Behörde, als mich selbst, beurtheilen zu lassen. Wenn aus irgend einem Beschlüsse der obersten Behörden Schaden erfolgt, und dessen Ersezung verlangt wird, so soll man das der Beurtheilung der Gerichte überlassen. Man könnte zwar glauben, durch den vorgestrigen Beschluß sei diese Frage befeitigt, es mag sein; indessen kann ich mich dadurch nicht bewegen finden, auf Zurückziehung des Anzugs anzutragen; nur könnte man ihn allenfalls dahin abändern, daß von Behörde aus der vorgestrige Beschluß den Gerichten mitgetheilt werde, damit dieselben sehen, wie der Große Rathe diese Frage im Allgemeinen ansieht. Indessen möchte ich auch dadurch nicht einzuwirken und den Gerichten nicht vorzugreifen suchen, sondern ich will lieber die Gerichte entscheiden lassen, ob durch den Ohmgeldbeschluß des Großen Rathes Sowohl ein Schaden zugefügt worden, welcher zu ersetzen sei, indem ich überzeugt bin, daß die Gerichte nicht leichtsinnig Schadensersatz aussprechen werden. Ich unterstütze also den Anzug.

Obrecht erklärt dagegen, seine Unterschrift zurückzuziehen, indem der Anzug durch den vorgestrigen Beschluß dahin falle.

Fellenberg. Ich möchte hingegen meine Unterschrift an die Stelle derjenigen des Herrn Obrecht setzen. Bei'm Beschluß vom Samstag ist das Mehr aus andern Gründen gefallen, und gar nicht, um unsere Exekutivbehörde den Gerichten zu entziehen. Die größten konstitutionellen Monarchen glauben nicht, sich den Gerichten entziehen zu dürfen, besonders nicht in Fällen von Mein und Dein. Wir sollen trachten, daß unsere erste Exekutivbehörde den Gerichten ihre Ehrfurcht beweise und sich nicht über alle Regeln der Gesetze erhebe. Das wäre gerade das besté Mittel, reaktionärswise gegen dieselbe zu verfahren, indem-

sie durch nichts so geschwächt wird, als dadurch, daß wir sie zu Willkürlichkeit verleiten oder sie darin ihren Weg fortgehen lassen. Ich wünsche also sehr, daß der Regierungsrath gemahnt werde, seine Pflicht zu thun.

Bach. Obschon ich am Samstage zur Minderheit gestimmt habe, so unterziehe ich mich nunmehr dem gefaßten Beschlusse und ziehe meine Unterschrift, so viel an mir, zurück. Wenn der Große Rath erkannt hat, daß aus Polizeimafzregeln des Regierungsraths keine Civilaktion hergeleitet werden könne, so kann offenbar noch viel weniger aus einer allgemeinen gesetzgeberischen Verfügung eine Civilaktion hergeleitet werden. Man soll also jetzt konsequent mit dem Beschlusse vom Samstag sein und voraussetzen, daß der Regierungsrath den Beschuß vom Samstag den Gerichtsbehörden als Judikat mittheilen werde, damit dieselben wissen, wie die oberste Behörde des Kantons dergleichen Fälle ansieht. Der Konsequenz wegen stimme ich also heute gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Saggi, Regierungsrath, älter. Die Ohmgeldangelegenheiten sind hier schon oft zur Sprache gekommen, und es ist immer ganz deutlich anerkannt worden, daß das Ohmgeld kein Privatrecht ist, indem sonst der Große Rath dasselbe nicht durch einen gesetzgeberischen Akt aufheben konnte. Uebrigens beruft sich die Stadt Bern ausdrücklich darauf, daß ihr das Ohmgeld im Laufe dieses Jahrhunderts zwei Mal von der Regierung bestätigt worden sei. Privatrechte brauchen aber keiner besondern Bestätigung des Gesetzgebers. Nach dem vorgestrigen Beschuß muß man daher heute völlig im Klaren sein, was für eine Bewandtniß es mit der Ohmgeldstreitigkeit habe, und also stimme ich zur Tagesordnung.

May, Prokurator. Aus der heutigen Diskussion sehe ich, daß es sich in Zukunft fragen wird, ob der §. 18 noch gelte oder nicht. Am Samstage handelte es sich um die Folgen einer Verfügung der Polizeigewalt. Die heutige Sache betrifft eine Verfügung der gesetzgeberischen Gewalt, vielleicht haben wir uns in einiger Zeit mit einer Verfügung der Militärgewalt zu befassen. Es giebt Zeiten, wo die Militärgewalt genöthigt ist, einzelnen Partikularn baare Gelddarlehen abzunötigen, indem der Krieg dazu zwingt. Es könnte sich dann also auch fragen, ob der Partikular sein Recht auf Entschädigung vor den Gerichten geltend machen könne oder nicht. Der §. 18 der Verfassung sagt ausdrücklich: „Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung wird durch den Civilrichter entschieden.“ Die Gerichte sollen in dergleichen Fällen der obersten Regierungsgewalt zum Schutze der Bürger gegenüber stehen. Wenn wir das weg thun, so hat der ganze §. 18 der Verfassung, worin die Unverletzlichkeit des Eigentums garantirt wird, nichts mehr zu bedeuten. Die Verfassung weist dem Großen Rath und den übrigen Behörden ihre Schranken an. Wenn wir uns von der Verfassung entfernen, so wird das Volk sagen: der Vertrag zwischen uns und der Regierung, der Vertrag,

durch welchen die Regierung existirt, wird verlebt von dieser Regierung. Was werden die Folgen davon sein, Zit.? Sie mögen sich diese Frage selbst beantworten. Ich stimme ganz dem Antrage bei, daß man der Regierung die Weisung gebe, sich vor Gericht zu vertheidigen. Das ist die Pflicht der Regierung, und ich kann nicht einsehen, warum die Regierung sich von ihrer Würde vergeben sollte, wenn sie vor den verfassungsmäßig eingesetzten Gerichten Rede und Antwort giebt.

von Graffenried erklärt, daß er nur darum das Wort nicht ergreife, weil er Mitglied des Burgerraths von Bern sei und also bei dieser Frage betheiligt erscheinen möchte.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Ich bin überzeugt, daß die Stadt Bern ihre Ansprache auf die unbegründete Weise von der Welt erhoben hat. Das Ohmgeld ist von keiner Ortschaft je durch einen Vertrag erworben worden, sondern es war eine Vergünstigung, ein Vorrecht, welches unter andern Staatsformen, als die gegenwärtigen sind, einzelnen Ortschaften gewährt wurde. So gut man andere Vorrechte einzelner Ortschaften, wie z. B. größere Repräsentation, abgeschafft hat, eben so gut kann und soll auch dieses Vorrecht abgeschafft werden, und sowie dergleichen Vorrechte seiner Zeit durch gesetzgeberische Akte ertheilt wurden, eben so gut können sie später auf dem Wege der Gesetzgebung wiederum abgeschafft werden. So unbegründet also die Stadt Bern in dieser Sache auftritt, so halte ich doch an dem Grundsatz fest, daß derjenige, welcher um Geld belangt wird, vor Gericht Antwort geben soll. Würde die Stadt Bern verlangen, daß der Beschluß des Grossen Rathes selbst für sie unverbindlich erklärt werde, so würde der Staat alsdann nicht im Falle sein, sich vor dem Richter einzulassen; die Stadt Bern anerkennt aber die Verbindlichkeit des Dekrets, gerade wie die Herren Krachpelz den sie betreffenden Beschluß des Regierungsrathes anerkannt haben, aber sie sagt: wir haben dadurch materiellen Schaden erlitten und verlangen dafür eine Restitution in Geld. Nun ist es da ganz gleich gegangen, wie in dem Krachpelzischen Handel. Die Regierung hat dem Gerichtspräsidenten von Bern geschrieben, sie werde sich nicht stellen. Dieses Ausbleiben des Staates hat man sodann als Verzichtleistung desselben auf sein Recht der Antwort ausgelegt, und der Gerichtspräsident konnte nach dem Geseze nichts Anderes thun. Nach meinen Ansichten muß entweder der Staat in die Bezahlung aus dem Grunde verfällt werden, weil er sich vor dem Richter nicht gestellt und keinen Gegenbeschluß gezogen hat; oder aber der Regierungsrath muß uns wiederum einen Antrag auf Kassation eines richterlichen Urtheils bringen, wie vorgestern. Nun soll sich aber der Große Rath so viel als möglich hüten, rechtskräftige und rechtsförmige Urtheile zu kassiren, denn sonst ist nach meiner Ueberzeugung der §. 18 der Verfassung über den Haufen geworfen, indem die Staatsbürger gar kein Mittel mehr haben, um für materiellen Schaden, welcher ihnen aus allgemeinen gesetzgeberischen Verfügungen erwachsen, Ersatz zu verlangen. Aus dieser Ueberzeugung habe ich den heutigen Antrag gestellt, und der Beschluß vom letzten Samstag kann mich nicht bestimmen, denselben zurückzuziehen, weil sonst der Große Rath in den Fall kommt, abermals ein rechtsförmiges Urtheil zu kassiren. Wenn man auch den vorgestrigen Beschluß dem Amtsgerichte mittheilt, so kann ihn dasselbe nicht als Judikat berücksichtigen gegenüber dem Geseze, welches ihm vorschreibt, was es zu thun hat, wenn die Gegenpartei ausbleibt. Somit bleibt, wie die Sache steht, kein anderes Mittel übrig, als entweder die Reform zu erklären, oder aber wiederum ein Urtheil zu kassiren, sofern wenigstens der Staat nicht in den Fall kommen will, Fr. 100,000 an die Stadt Bern zu bezahlen, während er nach meiner Ueberzeugung keinen Rappen schuldig ist. Ist es nun nicht besser, das weniger gefährliche Mittel zu wählen? Jetzt ist noch zu helfen. Ich habe mich im Regierungsrath anheischig gemacht, den Prozeß für den Stgt unentgeldlich zu führen und die Antwort auf bloß einer Seite zu machen und den Prozeß zu gewinnen. Der gewöhnliche und ordentliche Weg war bis zur Krachpelzgeschichte immer als der richtige angesehen worden. Ich bringe hierfür den Postprozeß mit den Herren Fischer in Erinnerung. Das war kein reiner Vertrag, und der Große Rath war zu dem damaligen Beschlusse völlig befugt, aber die Regierung hat gar nicht daran gedacht,

dass sie in der Entschädigungsfrage der Familie Fischer nicht vor dem Civilgerichte aufzutreten habe. Damals hat der Staat den Prozeß gewonnen, und ebenso gut würde er auch diesen gewinnen. Es wird im Anzuge gewünscht, daß die Frage, wie die Sache auf die rechte Bahn zu bringen sei, von einer Kommission untersucht werde, indem die große Mehrheit des Regierungsrathes der hier vorgetragenen Ansicht entgegen ist, so daß also jedenfalls von dorther ein Antrag auf Nichteintritt zu erwarten wäre. Eine gründliche Untersuchung ist aber um so nöthiger, als es sich um einen der wichtigsten Grundsätze handelt, nämlich zu wissen, ob den Staatsbürgern das Mittel abgeschnitten werden soll, den Saat um Entschädigung in Geld zu belangen, wenn sie sich durch Verfügungen desselben beschädigt glauben. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges.

Echarner, Schultheiß. Die Diskussion zeigt, wohin wir kämen, wenn sich der Große Rath vorgestern auf eine andere Weise ausgesprochen hätte, als es geschehen ist. Wir würden bald nichts anderes zu thun haben, als gerichtliche Fragen zu entscheiden. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil der Herren Anzüger, als sie den Anzug unterzeichneten, noch nicht so über die ganze Sache nachgedacht hatten, wie sie durch die Diskussion vom Samstag in Fall gekommen sind, darüber nachzudenken. Heute haben daher bereits mehrere derselben den Anzug als nicht nöthig erklärt. Man redet viel vom §. 18 der Verfassung, welcher von der Sicherheit des Eigenthums redet. Schon letzten Samstag ist gezeigt worden, was Eigenthum sei und was nicht. So wenig es sich in der Angelegenheit der Herren Krachpelz um Eigenthum handelt, eben so wenig ist das Ohmgeld der Stadt Bern ihr Eigenthum. Haben Sie, Zit., im Dekrete über die Aufhebung des Ohmgeldes etwa dieses letztere als ein Eigenthum behandelt? Keineswegs, sondern Sie haben es als ein Recht des Regierungsrathes behandelt und haben es laut Ihrem Rechte aufgehoben. Es wäre nun wahrhaftig lächerlich, wenn man jenen Beschluß des Grossen Rathes einem Gerichte unterwerfen wollte, um entscheiden zu lassen, ob der Große Rath wohl oder übel erkannt habe. Ich habe gewiß so vielen Respekt vor den Gerichten, vor Geseze und Verfassung, als diejenigen Herren, welche beständig die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Verfassung, der Geseze und Gerichte im Munde führen. Allein nach meiner innigen Ueberzeugung hat der Regierungsrath ganz nach seiner Pflicht gehandelt, indem er das Recht des Grossen Rathes als höchster Staatsgewalt vom Anfang an in Schutz nahm und erklärte, daß Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt nicht vor das Forum der Gerichte gehören. Vielmehr hätte das Gericht sich von sich aus refusiren und mit denjenigen Satzungen bekannt machen sollen, welche über seine daherigen Befugnisse sehr deutlich sprechen. Wenn die Stadt Bern glaubt, daß ihr wirklich Schaden zugefügt worden sei, so konnte sie mit einem Entschädigungsgesuch vor den Grossen Rath treten; aber das Handlungen der höchsten Staatsbehörde in letzter Instanz vom Civilrichter beurtheilt werden sollen, das kann in einem wohlgeordneten Staat doch wohl nicht sein. Ich stimme mit Ueberzeugung zur Tagesordnung.

Erachsel pflichtet, soweit wir ihn verstehen konnten, den vom Herrn Präopinanten geäußerten Ansichten an und für sich völlig bei, stimmt aber dennoch zur Erheblichkeit des Anzuges, damit der Große Rath nicht in den Fall komme, nachher wiederum ein gerichtliches Urtheil kassiren zu müssen, und weil sich da zugleich der beste Anlaß zeige, zu untersuchen, ob nicht ein allgemeines Geseze über dergleichen Fälle nöthig wäre.

Kohler, Regierungsstatthalter. Im Prinzip ist dieser Fall der gleiche, wie der vorgestrig, aber zum Glücke ist das Terrain bei der heutigen Frage günstiger. Ich bin den Herren Anzügern Dank schuldig für ihren Anzug, weil es jetzt noch Zeit ist, dem Uebel zuvorzukommen, daß Sie nicht abermals in die bedauerliche Lage gerathen, ein richterliches Urtheil, das immerhin eine Menge von Staatsbürgern als rechtsverbindlich betrachten würden, aufheben zu müssen. Was die Sache betrifft, so theile ich darüber die Ansichten des Herrn Regierungsrathes Zaggi, jünger, völlig, hingegen stehe ich in Betreff der Form in anderer Ansicht. Hier haben wir also den eklatantesten Fall, wo wegen eines Gesetzes des Grossen Rathes der Regierungsrath

vor Gericht gezogen wird, um dort Rede und Antwort dafür zu geben. Wenn es sich hier um Eigenthum handelte, so wäre das Dekret des Grossen Rathes über die Aufhebung des Ohmgeldes im höchsten Grade verfassungswidrig gewesen, oder wenigstens müste sich der Staat sowohl der Satzung 379 des Civilgesetzes als dem §. 18 der Verfassung, wenn er zum Besten des Staates Privateigenthum ansprach, vollständig unterziehen; allein, wo der Staat ein Gesetz giebt, oder Privilegien, welche nicht mehr im Geiste der Zeit liegen, aufhebt und dadurch die Verfassung realisiert, da soll er nicht vor Gericht geladen und gezwungen werden können, auf eine Entschädigungsfrage zu antworten. Ich bedaure, daß 36 Mitglieder diesen Anzug unterschrieben haben, weil dieselben, bevor sie die Diskussion am Samstage angehört hatten, nur eine einseitige und vorgefasste Meinung haben konnten. Der Anzug muß ganz gleich berücksichtigt werden, ob nur bloß Einer oder ob 36 denselben unterschrieben. Unterschrieb ihn nur Einer, so behielten die Anderen ein freies Urtheil, während sie jetzt schon der Konsequenz wegen mehr oder weniger genöthigt sind, zum Anzuge zu stimmen. Wäre der Anzug jetzt von 80 Mitgliedern unterschrieben, so würde er aus den nämlichen Grunde, zumal b. i. der geringen Anzahl von Anwesenden, eo ipso erheblich erklärt werden, möchte auch in der Diskussion vorgebracht werden, was da wollte. Der Anzug geht von der Ansicht aus, sobald man Geld fordere, gehöre die Sache vor den Civilrichter. Ich hingegen habe die Ansicht, daß jeder Forderung ein Titel zu Grunde liegt. Nun können nach dem Prinzip der Gewaltentrennung nur diejenigen Gegenstände und Forderungen vor dem Civilrichter eingeflagt werden, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, weil nur solche Titel Privatrechte geben, und die Satzung 1 des Civilgesetzes sagt, daß nur über Privatrechte die Civilgerichte kompetent seien. Wenn man nun im vorliegenden Falle anerkennen muß, daß die Regierung durch die Aufhebung des Ohmgeldes bloß ein Vorrecht abgeschafft, und daß sie dadurch über kein Eigenthum nach §. 18 der Verfassung verfügt hat, so ist kein Privatrecht entzogen worden, und also ist der Civilrichter nicht darüber kompetent. Der Art. 6 des §. 50 der Verfassung setzt voraus, daß der darin vorgesehene Fall eines Kompetenzstreites zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt eintreten, und daß der Große Rath genöthigt sein könne, einen solchen Kompetenzstreit zu beurtheilen. Sobald ein bloßer Privatmann glaubt, er sei vor einen inkompetenten Richter geladen, entsteht jener Kompetenzstreit nicht, sondern der Privatmann geht vor den Richter und bestreitet ihm die Kompetenz; dadurch aber anerkennt er den Richter als kompetent, um über die Kompetenzfrage zu urtheilen. Ein Kompetenzstreit entsteht also nur zwischen den Staatsgewalten selbst, weil diese einander koordinirt sind. Unterm 12. Februar 1840 hat der Regierungsrath an den Gerichtspräsidenten von Bern geschrieben, daß die Klage der Stadt Bern, als auf keinem civilrechtlichen Titel beruhend, nicht vor den Civilrichter gehöre, und daß es daher jede Einlassung auf diese Klage vor dem Civilrichter verweigere, wodurch aber dem richterlichen Ermessen nicht vorgegriffen werden solle u. s. w. Darin ist nun zwar die Hauptsache ausgesprochen, nicht aber ausdrücklich gesagt, daß nunmehr der Kompetenzstreit entstehe, welchen die Verfassung im Art. 6 des §. 50 vorgesehen. Wäre dieses dem Gerichtspräsidenten von Bern, sowie auch in der Krachpelzischen Sache dem Gerichtspräsidenten von Biel, ausdrücklich erklärt worden, so würde sowohl das Amtsgericht von Biel als dasjenige von Bern mit jedem weiteren Verfahren innegehalten haben. Alsdann sollte Ihnen, Zit., der Streit vorgelegt werden, und Sie hätten dann zu entscheiden, ob der Staat in dergleichen Fällen Rede und Antwort stehen solle oder nicht. Wenn dieses Verfahren in dergleichen Fällen beobachtet wird, dann ist die Verfassung eine Wahrheit, und der Regierungsrath wird nun für die Zukunft wissen, was er zu thun hat. Es ist also ein Kompetenzstreit zwischen dem Regierungsrath und der gerichtlichen Behörde hängend geworden, aber der Regierungsrath hat unterlassen, dem Richter zu erklären, daß er diesen Streit nach §. 50 Artikel 6 der Verfassung vor den Grossen Rath bringen werde. Ich wünsche daher, daß der Regierungsrath durch die Justisaktion, gegründet auf den Beschluß vom letzten Samstage, dem Gerichte erklären lasse, er halte diese Sache für einen Kompetenzstreit, dessen Entscheidung einzigt dem Grossen Rath zu-

komme. Das wird dann in der Sunisierung hierher kommen und auf verfassungsmäßigen Wege erledigt werden können. Ich zweifle zwar nicht daran, daß der Prozeß der Stadt vor dem Civilrichter auf jeden Fall verloren gehen muß, aber, wenn wir einmal den Grundsatz adoptirt haben, wegen Verfügungen des Gesetzgebers und der Staatsgewalt vor dem Gerichte Rede zu stehen, so könnte es dann andere Prozesse geben, die vielleicht nicht eben so verloren würden. Ich trage darauf an, in den Anzug, wie er ist, nicht einzutreten, dem Regierungsrath empfehlend, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß, bevor der Große Rath über den Kompetenzstreit entschieden hat, kein gerichtliches Urtheil in dieser Sache stattfinde, damit nicht noch eine Kassation nötig werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Gerade aus den vom Herrn Präponenten angebrachten Gründen stimme ich dazu, daß der Anzug zur Begutachtung an den Regierungsrath gewiesen werde, damit der Letztere daraus sehe, daß er bisher etwas nicht gethan hat, was er thun sollte. Der Anzug will bloß aufmerksam machen, daß der Regierungsrath in dieser Sache einen falschen Weg eingeschlagen habe, und bezweckt, daß dem Regierungsrath die Weisung gegeben werde, hier dasjenige zu verhüten, was in der Krachpelzischen Angelegenheit stattgefunden. Diesen Augenblick ist noch gar kein Kompetenzstreit vorhanden, weil der Regierungsrath dem Amtsgericht von Bern die Kompetenz nicht auf formelle Weise streitig gemacht hat, indem er, wie zu Biel, bloß eine Ansicht aussprach. Der Gerichtspräsident könnte diese Ansicht des Regierungsrathes so wenig berücksichtigen, als wenn irgend sonstemand ihm eine Ansicht geschrieben hätte. Der Fehler, weswegen wir solche unangenehme Sachen hieher bekommen, liegt hauptsächlich in unsrer Civilprozeßordnung. In Deutschland z. B. wird der Staat sehr häufig um Entschädigung angegangen, aber der Richter hat dort große Latitudine; er kann einfach dem Kläger sagen: gegründet auf das und das Gesetz, in welchem z. B. das Ohmgeld nicht als ein Eigenthum angesehen ist, weisen wir euch ab. Wir aber haben die reine Verhandlungsmaxime und wenn wir also nicht auf dasjenige antworten, was die Stadt Bern behauptet, so muß der Richter für wahr annehmen, was Bern sagt, und also natürlich den Staat verfallen. Ich stimme zur Erheblichkeit des Anzuges.

Echarner, Regierungsrath. Ich will nicht mit der Stadt Bern prodizieren und also auch nicht die Reform erklären. Durch die Reformklärung würden wir gerade den Gerichtsstand anerkennen. Nach der stattgehabten Diskussion hoffe ich, daß wir in dieser Sache nicht in den Fall kommen werden, ein Urtheil des Amtsgerichts von Bern kassiren zu müssen. In der Krachpelzangelegenheit konnte man noch glauben, daß dort ein Privatrecht verletzt worden sei, hier aber kann davon nicht die Rede sein. Ohmgeld, Oktroi, Accise, Konsumgebühr sind keine Privatrechte, sondern der Staat einzig hat die Befugniß, dergleichen Auflagen zu beziehen, oder das Recht dazu an einzelne Korporationen zu delegiren. In Frankreich werden solche Auflagen einzelnen Städten ebenfalls gestattet, nicht als Privilegium, sondern zu Deckung eines erweislichen Bedürfnisses, so lange dasselbe da ist. Das ist also immerhin eine Emanation der höchsten Gewalt. Die Stadt Bern fordert nun als Entschädigung für das ihr entzogene Ohmgeld Fr. 100,000, und also sagt man, weil es sich um eine Geldsumme handle, müsse der Staat sich vor dem Civilrichter einlassen. Allein, Zit., es handelt sich keineswegs um Fr. 100,000, sondern es handelt sich um keinen faulen Kappen. Wenn die Stadt Bern darthun kann, daß sie am Platz des bisherigen Ohmgeldes zu Besteitung der öffentlichen Bedürfnisse irgend anderer Einkünfte durchaus bedarf, so kann sie an die Regierung sprechen und verlangen, daß durch Anwendung des Zivilgesetzes oder auf andere Weise dem Bedürfnisse entsprochen werde. Die Stadt hatte bis dahin allerdings das Recht, ein Ohmgeld zu beziehen, aber es war dies nur das Recht, das für gewisse Bedürfnisse Nothwendige gerade nur auf die und die gegebene Weise zu beziehen. Also kann es sich da nie um einen materiellen Ersatz durch Ausbezahlung eines Kapitals und dergleichen handeln, sondern allenfalls bloß darum, daß der Stadt Bern irgend ein anderer Perzeptionsmodus gestattet werde, um die zu Besteitung der örtlichen Ausgaben nötigen Hülfsquellen zu erhalten. Wenn nun die

Regierung unzweckmäßig fand, daß das Ohmgeld als eine auf den allerersten Lebensbedürfnissen lastende Gebühr fernerhin besthe, soll dann ein Amtsgericht deswegen die oberste Landesbehörde vor sein Forum zitiren und sie vielleicht gar zur Wiedereinführung des Ohmgeldes verfallen können? Das ist gerade, wie wenn man den Mond zitiren wollte und ihn, wenn er dann nicht vor dem Richter erscheint, verfallen würde, daß er Nachts nicht mehr scheine. Der Regierungsrath hatte also volles Recht, in dieser Sache das Amtsgericht zu rekursiren. Ohne Zweifel wird der Regierungsrath geeignete Mittheilungen an das Amtsgericht von Bern machen, und es ist zu hoffen, daß nunmehr das Amtsgericht in dieser Sache vor der Hand nicht weiter progrediren wird. So gut daher der Anzug gemeint war, so hat er jetzt dennoch seinen Zweck verloren, und also ist ihm nicht weitere Folge zu geben. Ich soll glauben, daß ganze Geschäft sei jetzt auf gute Wege geleitet, und der Regierungsrath, welcher Ihren Willen nun kennt, werde jetzt auch positiver zu Werke gehen.

Schär. Die Behauptung, daß durch den Beschuß vom letzten Samstag der Gegenstand des vorliegenden Anzuges bestätigt sei, ist unrichtig, indem der damalige Fall mit dem jetzigen nichts gemein hat. Die Herren Kratzpelt u. s. w. haben bloß behauptet, daß ihnen durch eine Polizeiverfügung des Regierungsrathes Schaden zugefügt worden sei. Die Stadt Bern hingegen klagt, daß der Große Rath durch sein Gesetz vom Jahre 1837 durch Aufhebung der ihr zustehenden Ohmgeldsberechtigung ihr ein Privateigentum entzogen habe. Wer soll nun beurtheilen, ob der Staat dafür Schadensersatz zu leisten habe oder nicht? Offenbar das Gericht nach dem ausdrücklichen Buchstaben des §. 18 der Verfassung. Dieser Paragraph sagt nämlich: „Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschieden.“ Ich bin ganz der Ansicht, daß bloß wegen Entziehung eines Privateigenthums der Staat zur Entschädigung angehalten werden kann; aber man kann darüber im Zweifel sein, ob dasjenige, was entzogen wurde, ein Privateigentum war oder nicht, und ob also eine Entschädigung gebühre. Der Verfassungsrath hat sich den Fall möglich gedacht, daß durch den Staat ein Besitzthum entzogen werde, von welchem derselbe glaube, daß es kein Privateigentum sei, daß aber die andere Partei das Gegenteil glaube. Darum ist aber bestimmt, daß die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung u. s. w. durch den Civilrichter entschieden werden soll. Es ist behauptet worden, es unterliege keinem Zweifel, daß das Ohmgeldrecht kein Privateigentum, sondern ein Ausfluss der Staatsgewalt sei. Es ist möglich, und sogar wahrscheinlich, daß die Gerichte es so ansehen werden. Sie selbst, Zit., waren aber ganz in ähnlichen Fällen in Betreff der Entschädigungspflicht anderer Ansicht, als jetzt. Was ist der Behnent? Eine Abgabe; das Recht den Behnenten zu beziehen, ist ein Ausfluss der Staatsgewalt. Wie viele Behnenten sind aber nicht im Besitz von Privaten und Körporationen? Ist also nicht das Behnrecht, welches ursprünglich ein Ausfluss der Staatsgewalt war, dennoch übergegangen in's Privateigentum, und erkennen unsere Civilgesetze diese Behnenten nicht als Privateigentum an? Werden Sie nun keine Entschädigung leisten für die entzogenen Behnertgerechtigkeiten, weil letztere ursprünglich ein Ausfluss der Staatsgewalt sind? Und die Zölle, sind diese nicht eine Abgabe? Ist das Recht, Zölle zu beziehen, nicht ein Ausfluss aus der Finanzgewalt des Staates? und doch haben Sie in dem Gesetze über die Privatzollgerechtigkeiten den Grundsatz aufgestellt, daß für die aufgehobenen Gefälle, Zollrechte u. s. w. jeder Eigentümer vom Staaate durch eine Kapitalsumme entschädigt werden, und daß die Ausmittelung der Entschädigung vom Civilrichter entschieden werden solle. Ich führe dies an, um zu zeigen, daß man auch anderer Ansicht sein kann, als diejenigen, welche heute als unbestreitbar behaupten, daß das Ohmgeldrecht nicht als ein Privateigentum angesehen werden und einen Anspruch auf Entschädigung begründen könne. Ich will keineswegs aussprechen, daß die Stadt Bern eine Entschädigung von Rechtes wegen zu fordern habe, aber so viel ist gewiß, daß nach §. 18 der Verfassung das Civilgericht zu beurtheilen hat, ob die Pflicht der Entschädigung vorhanden, und ob das Ohmgeldrecht Privateigentum

sei oder nicht. Die Regierung sollte daher allerwenigstens vor Gericht erscheinen und das Recht des Staates besorgen. Das ist nicht geschehen, und darum könnte nun der Staat leicht verlieren. Deswegen halte ich es für verdankenswerth, daß die Herren Anzüger im Interesse des Staates den Anzug gestellt haben. Die Regierung soll den Prozeß reformiren und mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Mittel den gegen sie gemachten Anspruch bestreiten. Bloß noch ein paar Worte auf die Behauptung, daß es sich um einen Kompetenzstreit handle. Das ist unrichtig. Ein Kompetenzstreit zwischen den Gerichtsstellen und der Vollzugsbehörde ist bloß dann vorhanden, wenn die Regierung auf der einen, und eine Gerichtsbehörde auf der andern Seite behaupten, daß eine Verfügung über irgend einen Gegenstand vor ihr eigenes Forum gehöre. Nun hat der Regierungsrath nie gesagt, daß die Entschädigungsfrage vor sein Forum gehöre, und also ist kein Kompetenzstreit vorhanden. Ich stimme mit Überzeugung zum Anzuge.

Mühlmann, Regierungsstatthalter. Der letzte Redner hat unwillkürlich bewiesen, daß der Große Rath klar ausgesprochen hat, wie er den heutigen Fall behandelt wissen will. Im Gesetze über die Privatzölle, und noch in mehreren Gesetzen, durch welche der Staat irgendwie Privateigentum nach §. 18 der Verfassung in Anspruch nahm, hat der Große Rath allemal erklärt, daß Entschädigung gegeben werden solle. Im Ohmgeldgesetze dagegen steht keine solche Erklärung; das beweist, daß der Große Rath das Ohmgeld nicht als Privateigentum betrachte und also nicht entschädigen will. Soviel im vorgetragenen als im heutigen Falle gilt übrigens der Grundsatz, was nicht in der Form sei, sei nicht in der Welt. Es ist vorgestern und heute deutlich gezeigt worden, daß das Verfahren weder des Amtsgerichts von Biel noch dessenigen von Bern in der Form sei, und also ist weder das eine noch das andere in der Welt; es soll also gar nicht existieren. Dass übrigens namentlich die praktischen Juristen den §. 18 so auseinandersezen und ihm die Nase so drehen, wie es geschieht, ist mir begreiflich, weil diese Herren einzig das Materielle berücksichtigen, während die andern Juristen, welche nicht in der Praxis sind, sondern dem Verwaltungswesen näher stehen, eine entgegengesetzte Ansicht haben. Unbegreiflich aber ist es mir, wie Juristen den Nachsatz des §. 18 vom Bordersatz trennen und ihre Auslegung hierauf begründen können. Der Verfassungsrath hat wohlweislich im Bordersatz gesagt, alles Eigentum sei unverzichtlich. Dieser Bordersatz begründet doch wohl den Schluss, daß Eigentum vorhanden sein müsse. Wenn aber das Vorhandensein von Eigentum nicht nachgewiesen ist, so kann gewiß das Civilgericht nach der 1. Satzung des Civilgesetzes nicht kompetent sein. Ich glaube, der Anzug habe durch den Beschuß vom letzten Samstag seine Erledigung erhalten und sei also nicht erheblich zu erklären, Sache wäre, daß der Auftrag an den Regierungsrath damit verbunden werden könnte, bei erster Gelegenheit Anträge zu bringen, wie in Zukunft in derlei Fällen verfahren werden solle.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Meine Meinung, Zit., kennen Sie vom letzten Samstag her. Wenn der Staat wegen Handlungen der Staatsgewalt vor Civilgericht geladen werden könnte, so würde bald die Zahl solcher privatrechtlicher Streitigkeiten Legion sein. Niemand in unserer Republik hat mehr Ursache zu wünschen, daß es so wäre, als ich, denn Niemand ist durch erlassene gesetzliche Verfügungen mehr in seinen Privatrechten lädiert worden, als ich; es ist mir aber nie in den Sinn gekommen, den Staat darum vor den Richter zu belangen. Ein Privatrecht muß aus einem privatrechtlichen Titel geflagt werden, und Alles, was man hier aus den Gesetzen abgelesen hat, beweist just, daß hier nicht aus einem privatrechtlichen Titel geflagt werden kann. Der vorliegende Anzug nun stellt das noch gar nicht in Frage, sondern möchte lediglich untersuchen lassen, ob eine Großrathskommission aufzustellen sei, um die Rechte des Staates gegenüber der Stadt zu wahren. Die Regierung wird aber hoffentlich ihre Stellung begriffen haben und wird wohl wissen, wie sie das Recht des Staates zu wahren hat. Ich stimme daher nicht zur Erheblichkeit des Anzuges.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges	39 Stimmen.
Dagegen	55 "

Auf daherige Anfrage des Herrn Landammanns wird mit Mehrheit gegen 1 Stimme beschlossen, die Behandlung des Gesetzesentwurfs über die Gleichstellung der Staatszehnten mit den Privatzehnten bis zur nächsten Junisitzung des Großen Raths zu verschieben.

Ebenso werden die zu treffenden Wahlen zu Wiederbesetzung erledigter Stellen in verschiedenen Departementen ohne Einsprache bis zur Junisitzung verschoben.

Vortrag des diplomatischen Departements über die Lostrennung der deutschen Gemeinden Roggenburg und Ederschwyl von Delsberg, und deren Einverleibung mit dem Gerichtsbezirke Laufen.

von Erlach stellt den Antrag, diesen Gegenstand dem Regierungsrath mit dem Auftrage zurückzuschicken, in den betreffenden Gemeinden eine formliche Abstimmung über die Trennungsfrage zu veranstalten, weil eine solche bis dahin nicht stattgehabt, und sodann dem Großen Rath einen Bericht zu erstatten.

Abstimmung.

1) Irgendwie einzutreten	50 Stimmen.
Von der Hand zu weisen	32 "
2) Sofort einzutreten	1 Stimme.
Den Gegenstand zurückzuschicken	Mehrheit.
3) Mit dem Auftrag, eine Gemeindesabstimmung zu veranstellen	5 Stimmen.
Dagegen	

Auf daherigen Vortrag der Justizkfection wird dem Freizügigkeitsvertrage mit den Fürstenthümern Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Kösteritz und Reuß-Lobenstein die hierseitige Zustimmung durch's Handmehr ertheilt.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Antrag des Herrn Regierungsraths Kathofer, betreffend die gesetzliche Regulirung des Abberufungsrechts.

Hierauf wird auf den Antrag des Herrn Landammanns die Behandlung eines Vortrages des diplomatischen Departements, betreffend die in der ersten Hälfte der letzten Winterfession beschlossene Lostrennung der Gemeinde Romont von dem Amtsbezirke Büren, mit 44 gegen 34 Stimmen bis zur Junisitzung verschoben.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheissen durch's Handmehr übertragen.

Der Herr Landammann erklärt den ersten Theil der diesjährigen Sommersession als geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

I. Tit.

Die Eröffnung der zweiten Hälfte der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes ist von dem hochgeachteten Herrn Landammann festgesetzt worden auf Montag den 22. Brachmonat nächsthin. Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

I. Vorträge und Gesetzesentwürfe.

A. Von Regierungsrath e.

- 1) Vortrag über die definitive Redaktion der modifizirten Artikel des Gesetzesentwurfes über die Kantonemente.
- 2) Vortrag über den Anzug der Herren Güdel und Wisler, betreffend die den Gemeinden für die Armenunterstützung vom Staate zu leistende Beihilfe.
- 3) Anzeigen, betreffend mehrere Strafnachlaßbegehren.

B. Von Departementen.

Diplomatiches Departement.

- 4) Instruktion der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.
- 5) Vortrag über die Vorstellung mehrerer Bewohner von Romont gegen die Vereinigung mit dem Amtsbezirk Courtemary.

Departement des Innern.

- 6) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Grossräths Stettler um Entlassung aus dem Departement des Innern.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

- 7) Gesetzesentwurf über die Advokaten.
- 8) Vortrag über das Revisionsgesuch des Herrn Notars Dachs und anderer Prokurirter vieler Partikularen wegen Kostens- reklamationen.

- 9) Vorträge über Ehehindernisdispensationsbegehren.

b. Polizeisektion.

- 10) Vorträge über mehrere Strafnachlaßbegehren.
- 11) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

Finanzdepartement.

- 12) Gesetzesentwurf über die Gleichstellung der Staatszehnten mit den Privatzehnten.
- 13) Vortrag über das Begehr der Gebrüder Hegg zu Münchbuchsee, daß die dortige Erblehnenmühle zu einer Mustermühle eingerichtet werden möchte.
- 14) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Amtsgerichtschreibers Nikles, betreffend den Verkauf des Waaghäuses zu Marberg.

Militärdepartement.

- 15) Vortrag über das Entlassungsbegehr des Herrn Majors Probst von Ins.

Baudepartement.

- 16) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Grossräths Kernen um Entlassung aus dem Baudepartement.

C. Von Spezialkommissionen des Großen Rathes.

- 17) Vortrag der Spezialkommission über die Staatsverwaltungsberichte von 1836, 1837 und 1838.

II. Wahlen.

- 1) Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung von 1840.
- 2) Wahl eines Mitgliedes des diplomatischen Departements an die Stelle des hingeschiedenen Herrn Rathsschreibers Stapfer.
- 3) Wahl eines Mitgliedes des Departements des Innern an die Stelle des ausgetretenen Herrn Dr. Lehmann.
- 4) Wahl eines Mitgliedes des Justiz- und Polizeidepartements an die Stelle des Herrn Rathsschreibers Stapfer.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Sitzung wird die definitive Redaktion des Gesetzesentwurfs über die Kantonemente, und sodann werden die übrigen Vorträge des Regierungsrathes berathen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. Juni 1840.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns,
Der Staatschreiber:

Günterwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 22. Juni 1840.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe wird eine Zuschrift des Herrn Altreigierungstatthalters Kohli verlesen, worin derselbe seinen Austritt aus dem Grossen Rathe erklärt.

Der Herr Landammann giebt der Versammlung Kenntniß von folgenden seit der letzten Session eingelangten Bittschriften und Vorstellungen, welche er bereits dem Regierungsrath zugewiesen.

- 1) Von Partikularen von Büren zum Hof, gegen das Kantonnementsgesetz;
- 2) von Gemeinden des Amtsbezirks Seftigen, für Erhaltung eines Kantonements in der Giebellegg;
- 3) von Herrn Grossrath Kernen, um Entlassung aus dem Baudepartement;
- 4) von der Waisenkommision von Obergerwern in Bern, um Genehmigung einiger Vermächtnisse;
- 5) von den Herren Kratzpflz und Stalder, um Ersatz des ihnen durch Schließung ihrer Fabriken verursachten Schadens;
- 6) von Gemeinden der Pfarrei Grandfontaine, um Besoldung eines Vikars des dortigen Pfarrers;
- 7) von Sr. Hochwürden Herrn Bischoff Salzmann in Solothurn: Petition der katholischen Geistlichkeit im Jura, verschiedene Wünsche enthaltend;
- 8) von Herrn Regierungsrath Geiser, um Entlassung aus dem Baudepartement;
- 9) vom Gemeinderath von Romont, um Vollziehung des Grossratsbeschusses vom 28. November 1839;
- 10) drei Ehehindernissdispensationsbegehren;
- 11) ein Strafumwandlungsbegehr des Benedict Scheurer, von Bunkhofen.

Eine Beschwerde des Herrn Prof. von Escharner über die vom Regierungsrath beschlossene Verminderung seines Gehalts wird der Bittschriftenkommision zugewiesen.

Eine Vorstellung des Einwohnergemeinderaths der Stadt Biel, dahin gehend, daß von einem Weggelde auf der Bielerstrasse abstrahirt werden möchte, wird verlesen und dem Regierungsrath zugewiesen.

Ebenso wird eine Vorstellung des Burgerrathes der Stadt Bern, dahin gehend, daß in den Gesetzesentwurf über Gleichstellung der Staatszehnten mit den Privatzehnten nicht eingetreten werden möchte, dem Regierungsrath zugesendet.

Ein seit Erlassung des Traktandenzykulars eingelangter Vortrag des Finançedepartements über eine Vorstellung der Herren Brüder Kohler von Büren gegen das Dekret über den Ohmgeldbezug wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Collin, dahin gehend, daß diejenigen Artikel der Verfaßung, welche die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes, die Organisation der Departemente, das Institut der Sechszehner und die Landammannsstelle betreffen, einer Revision unterworfen werden möchten.

Der Herr Landammann theilt eine an ihn gerichtete Anzeige des Regierungsrathes mit, betreffend das Ansuchen des wegen Fälschungen zu vierjähriger Kettenstrafe ver-

urtheilten Gottlieb Studer, von Thun, daß die über ihn verhängte Kettenstrafe in Landesverweisung umgewandelt werden möchte. Der Regierungsrath meldet darin, daß er auf den Bericht der Polizeisektion dieses Strafumwandlungsgesuch abgewiesen habe.

Tagessordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die definitive Redaktion des Gesetzesentwurfes über die Kantonemente.

Zu wesentlichen Bemerkungen geben bloß die §§. 22 u. 44 Anlaß.

Der §. 22 lautet: „Wenn der Waldertrag nicht hinreicht, die Nutzungsrechte zu befriedigen, so darf den Berechtigten mehr nicht als die eigenthümliche Abtretung des ganzen Waldes zugesichert werden (Satz. 458 des Civilgesetzes). Mit der theilweisen oder ganzen Abtretung eines Waldes werden auch die darauf haftenden Servitute überbunden.“

Kasthofer, Regierungsrath, findet diesen §. sehr populär, aber für die Staatskasse nicht vortheilhaft, und glaubt, daß in dem durch diesen §. vorgesehenen Fall der Staat für sein Eigentumsrecht mit einer Gebühr von Fr. 2 bis 6 per Tschert ausgekauft werden sollte, was durchaus der Billigkeit angemessen sei und dem Staat immerhin eine bedeutende Summe eintragen würde. Der Redner führt als Beispiel namentlich das von ihm verabredete, vom Grossen Rathe aber verworfene Kantonement über den Lengwald im alten Amte Bipp an, wo die Nutzungsberchtigten bereit gewesen wären, den Staat für seinen dagegen Eigentumstitel mit Fr. 10,000 auszukaufen, während jetzt nach dem vorgeschlagenen §. dieser ganze Wald, welcher zu Befriedigung der darauf haftenden Nutzungsrechte kaum hinreiche, unentgeldlich abgetreten werden müsse.

Fellenberg wünscht, daß dieser Antrag dem Regierungsrath zu genauer Untersuchung mitgetheilt werde.

von Erlach unterstützt diesen Wunsch, indem viele Waldungen, welche gegenwärtig allerdings kaum hinreichen, die darauf haftenden Nutzungsrechte zu befriedigen, später in ihrem Ertrage durch sorgfältige Kultur u. s. w. bedeutend gesteigert werden können, so daß der Staat durch Abtretung derselben an die Nutzungsberchtigten diesen möglichen Mehrwerth verliere.

Mühlemann, Regierungstatthalter, findet dagegen den §. zweckmäßig, indem der Staat nicht bloße Titel, welche ihm nichts eintragen, um solchen Preis verkaufen solle. In Betreff des angeführten Lengwaldes werde der Staat nichts verlieren u. s. w.

May, gew. Staatschreiber, möchte den §. ebenfalls dem Regierungsrath zu nochmaliger Berathung zuweisen, und zwar namentlich, damit bei der Ausweisung der Berechtigten nicht ausschließlich der Ertrag der Nutzungsrechte, sondern vielmehr der Kapitalwerth des Waldstückes in Ansatz gebracht werde.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, erwiedert, daß die letzte Bemerkung beim §. 21 hätte angebracht werden sollen. Auch der Antrag des Herrn Regierungsrathes Kasthofer sei jetzt nicht mehr am Orte, da es sich heute bloß um Genehmigung der Redaktion der bei der früheren Berathung gemachten Modifikationen und Zusätze handle, neue Anträge aber jetzt nicht mehr stattfinden können. Der Antrag des Herrn Regierungsrathes Kasthofer sei zwar in finanzieller Hinsicht für den Staat sehr vortheilhaft, aber ungerecht gegen die Nutzungsberchtigten. Kein Mensch könne den andern zwingen, ihm etwas abzukaufen, und andererseits wäre es unbillig, wenn für einen Wald, dessen Ertrag vielleicht kaum zur Hälfte zur Befriedigung der darauf haftenden Nutzungsrechte hinreiche, die Nutzungsberchtigten, welche sich mit der Abtretung eines solchen Waldes begnügen müssen, noch obendrein für den bloßen Eigentumstitel einen Loskauf bezahlen müßten.

Obrecht spricht sich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Regierungsrathes Kasthofer aus, indem er die Unbilligkeit des selben namentlich an dem mehrerwähnten Lengwald nachweist.

Dr. Schneider, Regierungsrath, unterstützt als Berichterstatter den vom Regierungsrath vorgeschlagenen §., indem er in Betreff des Antrages des Herrn Regierungsrathes Kasthofer die gefallenen Ansichten theilt und von dem Antrage des Herrn

Altstaatschreibers May glaubt, daß derselbe allzusehr in die bisherigen Verhältnisse eingreifen würde.

Kasthofer, Regierungsrath, erklärt, daß sein Antrag dahin falle, daß er ihn aber bloß gemacht habe zur Beleuchtung der ihm in einer früheren Berathung gemachten ungerechten Vorwürfe.

A b s i m m u n g.

Für den §., wie er ist	61 Stimmen.
" etwas Anderes	13 "
(Viele Mitglieder stimmen nicht; bei der Zählung des Tribunals ergeben sich 91 Anwesende).	

§. 44 lautet also: „Dieses Gesetz tritt vom 1. August 1840 in Kraft. Die Vorschriften früherer Gesetze gelten für Rechtsverhältnisse, über welche das gegenwärtige handelt, nur insoweit, als sie in diesem nicht ausdrücklich ausgenommen oder sonst damit nicht im Widerspruch sind. Die Hinweisungen auf das bernische Civilgesetz dann betreffen nur den Landestheil, in welchem dasselbe in Kraft ist, u. s. w.“

Jaggi, Regierungsrath, jünger, bemerkt, der Regierungsrath habe sich seit der letzten Berathung überzeugt, daß im Jura allerdings noch solche Waldungen seien, auf welche dieses Gesetz angewendet werden sollte, z. B. zu Brislach, weshalb hier in Abweichung von dem damals gefassten Beschuße angetragen werde, dieses Gesetz auf das ganze Gebiet der Republik auszudehnen u. s. w.

May, gew. Staatschreiber, verlangt, daß das Gesetz, wenn dasselbe wirklich auch im neuen Kantonstheile Geltung erhalten solle, überall, wo darin einzelne Satzungen des bernischen Civilgesetzbuches citirt werden, durch Anführung der entsprechenden Bestimmungen des französischen Civilcode ver vollständigt werde.

von Erlach trägt Bedenken, heute nunmehr zu erklären, daß das Gesetz, über welches der Jura sich nicht einmal habe äußern können, auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt werden solle.

Langel, Regierungsrath. Wenn man bei der ersten Diskussion über den vorliegenden Gesetzesentwurf den Wunsch ausgedrückt hat, daß derselbe nicht auf den Jura angewendet werde, so geschah es deshalb, weil man glaubte, es gebe in diesem Kantonstheil keine Wälder mehr, auf welchen solche Rechte haften, um deren Loskaufsbegünstigung es sich hier handelt. Indessen aber hat man eingesehen, daß dies ein Irrthum ist. In der That giebt es noch einige Gemeinden, auf welche der in Frage stehende Gesetzesentwurf seine Anwendung finden dürfte; dies sind außer Brislach, wovon der Herr Berichterstatter Erwähnung gethan hat, die Gemeinden Isingen, Biel und Evilard, deren auf dem Jorat gelegene Wälder mit einer solchen Servitut gegen die Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Nidau behaftet sind. Diese einzelnen Gemeinden nun werden Sie, Sir, nicht der Wohlthat des in Berathung liegenden Gesetzes berauben wollen, und in der Absicht, daß auch sie Nutzen daraus ziehen können, trage ich darauf an, daß das Gesetz auf den ganzen Kanton angewendet werde. — Die Bemerkung des Herrn Altstaatschreibers May, betreffend die Anführung der Artikel des bernischen Civilgesetzbuches, ist richtig, und um denselben Recht wiederfahren zu lassen, so könnte man entweder diese Anführungen unterdrücken, oder sie durch die entsprechenden Artikel des im Jura in Kraft bestehenden französischen Gesetzbuches ersetzen. Man wird vielleicht sagen, daß, wenn man dieses Gesetz für den ganzen Kanton annehme, im Jura darüber Schwierigkeiten entstehen dürften, daß der Artikel 19 des Gesetzes vom 19. und 29. April 1816 über die Wiederherstellung der Bürgerschaften, welches den Einwohnern Nutzungsrechte auf die burgerlichen Güter vorbehält, die letztern als Eigenthum der Burger erklärt. Diese könnten, in Kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, von den nicht burgerlichen Einwohnern die Rechte, um die es sich handelt, loskaufen. Ich denke nicht, daß dies der Fall sein könnte, denn die Gemeindegüter können ohne Genehmigung nicht verteilt werden, und die Rechte,

welche in den jurassischen Gemeinden den nicht burgerlichen Einwohnern zugesichert sind, gehören nicht in die Kategorie derjenigen, welche den Gegenstand des Ihnen vorgelegten Gesetzes ausmachen. Ich kann es daher, ohne Besorgniß, für den ganzen Kanton annehmen. Wenn Sie, Sir, indessen meinem Vorschlag nicht beipflichten, so begehrte ich, daß Sie den Regierungsrath beauftragen, zu untersuchen, welche Maßregeln zweckmäßig wären, damit die erwähnten Gemeinden auch das Ihnen unterstellte Gesetz benutzen können.

Hellenberg stimmt wie Herr von Erlach, indem man in diesem Punkte behutsam verfahren müsse.

Aubry, Regierungsrath. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über das letzte Alinea des Gesetzesentwurfes, welcher so eben behandelt wurde. Ich befürchte, daß, wenn man dieses Gesetz auf den Jura ausdehnt, es in mehr als einer Ortschaft Besorgnisse erregt, und daß mit Hülfe gewisser Dispositionen der Geist der Chitane hier einigen Nahrungsstoff finde. Als man im Jahr 1833 das Gemeindegesetz votierte, hatte man nicht vorausgesehen, daß es, in den Gemeinden besonders, Stoff zu so vielen unglücklichen Prozessen geben würde. Ich glaube übrigens nicht, daß es in dem ganzen Jura Falle giebt, wo dieses Gesetz anwendbar wäre. Alles, was sich an die Feodalinstitionen in dem ehemaligen Bisthum Basel knüpft, wurde unter der französischen Regierung abgeschafft, und ich glaube, daß im Jahre 1809 auf einen Antrag des Staatsraths in Paris die letzten Abchaffungsgesetze der Lehenspflichtigkeit erlassen und in Kraft gesetzt worden sind. Das Land hat diese Gesetzgebung benutzt, und man kann in dieser Beziehung nicht mehr auf das alte zurückkommen. Diesemnach muß ich denken, daß es zum wenigsten Unklugheit, vielleicht sogar Ungerechtigkeit wäre, Bestimmungen wieder in's Leben zu rufen, die mit der Vergangenheit unverträglich sind, deren Sicherheit aufrecht erhalten werden muß. In Brislach dreht sich der Streit um eine Eigenthumsfrage und um Nutzungsrechte. Was die drei Gemeinden aus der Umgegend von Biel betrifft, so kenne ich die Natur der Schwierigkeiten nicht, welche entstehen könnten; indessen stehe ich nicht an, zu glauben, daß das Gesetz, von welchem es sich handelt, sich regeln könnte. Ich erinnere mich zwar, daß unter der alten Ordnung der Dinge die Regierung alte Rechte wieder in's Leben gerufen und sie zu ihrem Nutzen geltend gemacht hat, ungeachtet sie durch das französische Gesetz erloschen waren. Ich könnte einen Fall anführen, welcher die Abgaben betrifft, welche die Besitzer einer Mühle in einem Dorfe in der Nähe von Büren an das Kloster Bellelay zu entrichten hatten; solche Grundsätze dürfen uns aber nicht leiten. — Diese verschiedenen Beweggründen veranlassen mich, Ihnen vorzuschlagen, die Wirkung und Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den alten Kantonstheil zu beschränken. Wenn sich in dem Jura Beteiligte befinden, so werden sie sich wohl an den Großen Rath zu wenden wissen, der alsdann ohne Anstand die Promulgation anordnen kann.

von Erlach schließt sich dieser Ansicht an.

Stettler pflichtet ebenfalls Herrn Aubry bei, indem das Gesetz, auch wenn es nur für den alten Kantonstheil aufgestellt sei, in vorkommenden Fällen immerhin ex analogia auch im neuen angewendet werden könne.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Das Gesetz ist im Jura nicht ausgetheilt worden, wir hatten auch bei der Vorberathung desselben keine Akten über die dahierigen Verhältnisse des Jura bei der Hand, so daß im Gesetze gar nicht auf den Jura Rücksicht genommen werden konnte. Der Hauptgrund aber, warum ich nicht dazu stimmen kann, dieses Gesetz sofort auch auf den neuen Kantonstheil auszudehnen, ist der, daß im Jura jeder angefessene Einwohner ohne Ausnahme holzberechtigt ist, daß aber das Reglement vom Jahre 1816 über die Herstellung der dortigen Bürgerrechte im §. 19 alle Gemeindesäulen als Eigenthum der Burger erklärt. Also würden jetzt die Burger sagen: die Waldungen gehören uns, und wir wollen die Hintersäulen auskaufen, und alsdann würden später einziehende Hintersäulen keinen Anteil an den Waldungen haben. Daher trage ich darauf an, dieses Gesetz einstweilen für den alten Kanton zu genehmigen,

aber an den Regierungsrath die Frage zur Untersuchung zu weisen, ob und unter welchen Umständen dieses Gesetz für den Jura eingeführt werden könne.

Obrecht will bei'm früher gefassten Schluße bleiben, indem die Mitglieder aus dem Jura, in der Voraussetzung, daß das Gesetz sie nichts angehe, keinen Anteil an der früheren Berathung genommen haben.

Schöni theilt die Ansicht des Herrn Regierungsraths Langel, indem namentlich die Stadt Biel wünschen müsse, von diesem Gesetze Gebrauch machen zu können, und wünscht jedenfalls, daß, wenn später auch nur eine einzelne Gemeinde des Jura dieses Gesetz für sich begehrten sollte, man sie damit nicht warten lasse, bis auch andere Gegenden dieses Verlangen theilen.

Parrat. Es scheint mir, daß man nicht am Ende, wohl aber am Anfang der Berathung eines Gesetzes beschließen sollte, auf wen es anwendbar ist. Bei der ersten Diskussion also, welche in der letzten Grossratsversammlung stattgehabt hat, hätte entschieden werden sollen, daß dieses Gesetz auch den Lebergberg beschlage. Wenn der Große Rath es heute thun würde, so könnte dieses als eine dem Jura gelegte Schlinge angesehen werden, der, nicht davon in Kenntniß gesetzt, in der ersten Diskussion seine Interessen nicht vertheidigen konnte. Ich stimme daher, daß das fragliche Gesetz nicht auf den Jura, sondern einzig auf den alten Kantonsteil angewendet werde.

Büsumenstein. Entweder sind im Jura die gleichen Verhältnisse, wie im alten Kanton, und alsdann wird es ihnen dort sehr lieb sein, ein Gesetz zu erhalten, wodurch sie diese Verhältnisse auf vernünftige Weise ordnen können; oder aber dieselben sind dort nicht vorhanden; was hat dann der Jura von einem Gesetze zu befürchten, welches dort keine Anwendung finden kann? Ich stimme also zum §.

Zahler ist in Bezug auf die Sache selbst mit dem Herrn Präopinanten einverstanden, aber nicht in Bezug auf die Form, wie dieselbe hierher gebracht worden, indem der Jura nicht in den Fall gesetzt worden sei, seine Bemerkungen über den Gesetzesentwurf zu machen, so daß also das Gesetz einstweilen nur für den alten Kanton erlassen werden könne.

Weber, Regierungsrath, unterstützt den Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, indem man einerseits auch den Schein vermeiden müsse, als habe man irgendwie die Sache einschmuggeln wollen, andererseits aber man doch nicht zweierlei Gesetze für gleichartige Verhältnisse wünschen könne.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, schließt sich diesem Antrage ebenfalls an.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Den Herren Grossräthen aus dem neuen Kantonsteile ist der Gesetzesentwurf mitgetheilt worden, und wenn sie an der Berathung derselben nicht Theil genommen haben, so verdienen sie Eadel, denn sie sind auch für den alten Kantonsteil da. Das Gesetz ist übrigens nicht eine Last, sondern eine Wohlthat, und ich hörte selbst im neuen Landesteile die Frage aufrufen, warum man dasselbe nicht auch dort eingeführt habe. Da aber im Eingange gesagt ist: „In Betrachtung des . . . Bedürfnisses, die Befreiung der Waldungen . . . im alten Kantonsteile gesetzlich zu ordnen;“ so mußte man im ganzen Bisthum natürlich denken, daß dieses Gesetz nur für den alten Kanton gelten solle. Ferner ist dasselbe gar nicht auf das Bisthum berechnet, denn sonst würde man nicht bloß auf die Bestimmungen des hiesigen Civilgesetzes, sondern auch auf diejenigen des französischen Civilcodex hingewiesen haben. Namentlich auch die §§. 41 und 42 passen nicht auf das Bisthum. Ich trage also in erster Linie darauf an, von der Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Jura zu abstrahiren, und den in der vorigen Berathung erheblich erklärten Zusatz wiederum aufzunehmen, nämlich: „Dieses Gesetz gilt nur für den alten Kantonsteil;“ dagegen aber den Passus in Bereth der Hinweisungen auf das bernische Civilgesetz zu streichen. In zweiter Linie unterstütze ich den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider.

Abstimmung.		
1) Das Gesetz nur für den alten Kantonsteil geltend zu lassen	große Mehrheit.	Dasselbe auf den ganzen Kanton anzuwenden
2) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider . . . Dagegen	Niemand.	Mehrheit. 7 Stimmen.

Vortrag des diplomatischen Departements über die Vorstellung mehrerer Bewohner von Romont gegen die Vereinigung mit dem Amtsbezirk Courtelary.

Der Vortrag berichtet, daß 19 Bewohner der Dorfgemeinde Romont in obiger Vorstellung gegen die Richtigkeit der Angabe, als hätte die Mehrheit dieser Ortschaft die Trennung vom Amtsbezirk Büren und die Vereinigung mit Courtelary gewünscht, protestieren und demnach die Aufhebung des Dekrets vom 28. November 1839 verlangen. In ähnlichem Sinn spricht sich als Besitzerin mehrerer Güter zu Romont die Burgergemeinde Büren aus. Da die Vorstellung keine neuen Thatsachen oder Gründe enthält, welche dem Großen Rath nicht bereits bei Erlassung des Dekrets vom 28. November bekannt gewesen wären, so geht der Antrag dahin: es möchte das erwähnte Dekret aufrecht erhalten, und über die vorliegenden Einsprachen zur Tagesordnung geschritten werden.

Tschärner, Schultheiß, durchgeht den schriftlichen Vortrag und empfiehlt denselben zur Annahme.

Stettler. Die Frage der Trennung der Gemeinde Romont von Pieterlen und vom Amtsbezirke Büren ist schon seit vielen Jahren von den Behörden, namentlich vom Erziehungsdepartement, vom Departement des Innern und vom diplomatischen Departement behandelt worden, und man hat schon früher nie recht gewußt, auf welcher Seite die Majorität in dieser Gemeinde sei. Daher hat man sich eben nicht mit dem Antrage auf Trennung beeilt, weil man glaubte, es müsse sich eine bedeutende Mehrheit dafür aussprechen, bevor man derartige langjährige Bande zerreiße. Nun möchte es bei dem Trennungsbeschuß hier vielleicht etwas schnell gegangen sein und möglicherweise dürften sich bei der Execution des Trennungsbeschlusses Schwierigkeiten zeigen, an welche man damals nicht gedacht hat. Wahrscheinlich dieser großen Schwierigkeiten wegen ist die vollständige Executionsverordnung, welche der Regierungsrath zu folge des Beschlusses vom November 1839 nunmehr vorlegen sollte, bis jetzt noch nicht erschienen. Mein Antrag geht demnach dahin, den Entscheid über die vorliegende Protestation zu verschieben, bis die erwähnte Executionsverordnung vorberathen oder beschlossen sein wird, indem, wenn sich bei der Berathung dieser Verordnung allzugroße Schwierigkeiten der Ausführung zeigen sollten, es vielleicht doch besser sein möchte, von dem Trennungsbeschuß zurückzukommen.

Langel, Regierungsrath. Ich bin erstaunt, einen Vorschlag zu hören, der darauf geht, eine so wichtige Sache zurückzuweisen, welche nicht allein seit Wochen, seit Monaten, sondern seit 24 Jahren andauert. Sollen wir noch länger zaudern, diesen Uneinigkeiten ein Ziel zu setzen, diesem beständigen Kriege, welcher schon so lange Zeit diese Gemeinde aufregt und spaltet? Denn die Reklamationen, welche sich gegen Ihr Dekret vom Monat November vorigen Jahres erhoben haben, sind nur die Wiederholungen desjenigen, was, seit diese Geschichte dauert, vorgefallen ist, und einen Beschuß über diese neuen Reklamationen suspendiren, heißt den Zustand von Unbehaglichkeit erhalten und verlängern, in welchem sich die Bewohner dieser Ortschaft befinden; das werden Sie nicht wollen. Im Jahr 1816, als das ehemalige Bisthum Basel mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, wurde Romont zu dem Amtsbezirke Büren gelegt; allein die Bewohner dieser Gemeinde sahen bald ein, daß es für sie keineswegs zweckmäßig sei, mit einem deutschen Amte vereinigt zu sein. Schon damals reichten sie Reklamationen ein, um mit dem Oberamte Courtelary vereinigt zu werden, und dennoch wurde damals in Pieterlen, dem Hauptorte der Pfarrei, zu welcher sie gehörten, je den dritten Sonntag Gottesdienst in französischer Sprache

gehalten, welcher aber später aufgehoben wurde. Über des Kampfes müde unterzogen sie sich endlich ihrem Schicksal und erwarteten eine bessere Zukunft. Um sie jedoch in den Stand zu setzen, ihrer neuen Bestimmung zu folgen, gab die Regierung dieser Gemeinde einen Schultheiß, welcher die Jugend in beiden Sprachen unterrichten sollte. Nach unserer politischen Wiedergeburt glaubte die Gemeinde Romont, der Augenblick sei gekommen, ihre früheren Reklamationen zu erneuern, um der Unbehaglichkeit ein Ende zu machen, in welcher sich ihre Bewohner befanden. Daher wandte sie sich auch im Jahr 1832 an den Grossen Rath, um von dem Bezirk Büren abgetrennt und mit dem von Courtelary vereinigt zu werden, zu welchem sie unter der Regierung des Fürstbischofs sehr lange und seit ihrer Vereinigung mit dem Bistum gehört hatte. Diese Gemeinde hatte zur Zeit der Vereinigung mit Frankreich einen Theil des Kantons Biel ausgemacht, daher wurde sie vor 1816 immer in französischer Sprache verwaltet, welche ihre Bewohner sprechen. Auch damals, als diese Reklamation erhoben wurde, war die Gemeinde einstimmig, mit Ausnahme von drei oder vier Individuen, worunter sich sogar deutsche Lehensleute oder Einwohner befanden. Bald aber fanden Umtriebe statt, und von da hinweg war die Gemeinde getheilter, und die Zahl der Opponenten nahm zu; indessen blieb die Mehrheit der Bewohner derselben ihrem Begehrn getreu, und nach siebenjährigen Kämpfen haben Sie dieser Angelegenheit ein Ziel gesetzt, indem Sie die Trennung dieser Gemeinde von dem Amtsbezirk Büren und die Vereinigung mit dem von Courtelary und mit der Pfarrei Bauffelin beschlossen. Sie haben also einen Akt der Gerechtigkeit begangen, gegen welchen die Mehrheit der Bewohner noch einmal reklamirt. Nun, Sir, würde nicht die Würde dieser hohen Versammlung kompromittiert, wenn, nachdem über eine Sache, welche während mehreren Jahren und aus allen Gesichtspunkten reiflich erwogen worden, beschlossen wurde, sieben Monate nachher Sie dieselbe widerrufen, oder auch nur die Vollziehung derselben suspendiren wollten? Welche Sicherheit gäbe es noch für das Land? Dies wird sicher nicht geschehen. Ich habe die Überzeugung, daß, wenn die Vorschläge von Regierungsrath und Sechszehnern angenommen werden, Sie die Eintracht wieder in diese Gemeinde bringen und der Ungewissheit und den Zwistigkeiten ein Ziel stecken werden, welche die Bewohner aufregen. Ich stimme für Tagesordnung über die vorliegenden Reklamationen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich erkläre von vorne herein, daß die Gründe, welche den Regierungsrath im vorigen Jahre bei seinem Trennungsantrage geleitet haben, mir schon damals ziemlich gewichtig erschienen sind und noch jetzt erscheinen; im Ganzen aber gewinnt die Ortschaft Romont durchaus nichts dabei, sondern ich betrachte sie als ein Opfer,

welches man Denjenigen bringt, die immer sagen, der Große Rath beabsichtige, den Jura zu germanisiren. Wir haben schon vor einigen Jahren im Departement des Innern nie gewußt, was eigentlich die Mehrheit der dortigen Bürger wollte. Was die Namen betrifft, so weiß ich nicht, was ich daraus schließen soll. Hier ist eine Vorstellung, welche den Trennungsbeschluß vollzogen wissen will, diese trägt einen deutschen Namen zur Unterschrift. Eine andere Vorstellung dagegen, welche bei Pieterlen bleiben will, trägt französische Namen zur Unterschrift. Der Beschuß ist nun einmal gefaßt, und ich möchte nicht wiederum Denjenigen Stoff darbieten, welche immer sagen, man wolle den Jura germanisiren. Daher stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Escarner, Schultheiß. Die Sache ist seit langer Zeit von mehreren Departementen vollständig untersucht worden. Im November 1839 hat nun der Große Rath den Grundsatz der Trennung ausgesprochen und dem Regierungsrath zugleich aufgetragen, ein Vollziehungsdekret vorzulegen. Von diesem Augenblicke an haben sich die betreffenden Departemente mit daherigen Vollziehungsvorschlägen beschäftigt, bevor man sie aber hieher brachte, glaubte man, zuerst den Grundsatz, welcher seither wiederum in Frage gestellt worden war, nochmals sanktioniren lassen zu sollen. So nachdem Sie nun heute darüber entscheiden, wird die Vollziehungsverordnung vorgelegt werden.

Herr Landammann fügt bei, daß er lebhaft dem Regierungsrath eine Vorstellung des Gemeinderaths von Romont überwiesen habe, worin die Execution des Trennungsdrecretes verlangt werde.

A b s i m m u n g.
Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.
Dagegen 16 Stimmen.

Auf daherige Vorträge der Justizsektion wird einem Ehehindernisdispensationsbegehren mit 77 gegen 2 Stimmen entsprochen; hingegen ein anderes abgewiesen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. Juni 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Namensaufruf und Genehmigung des Protokolls.

Tagessordnung.

Instruktion der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagssitzung.

Von den 45 vorgelegten Instruktionsartikeln geben bloß folgende zu wesentlichen Bemerkungen Anlaß:

§. 20. Revision des Bundesvertrags.

Die vorgeschlagene Instruktion geht dahin, daß, obgleich die bisherigen Instruktionen des Standes Bern über diesen Gegenstand wenig Anklage gefunden haben, der Stand Bern dennoch einen eidgenössischen Verfassungsrath als den einzigen natürlichen, gesetzlichen und zum Ziele führenden Weg halte. Die Gesandtschaft werde dem Antrage St. Gallens beistimmen, daß die Einberufung des eidgenössischen Verfassungsrathes statt finde, sobald eine Majorität von Kantonen, welche zugleich eine Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung enthalten, sich dafür erklärt haben werde. Sollte jedoch der eidgenössische Verfassungsrath nicht die Mehrheit der Stände auf sich vereinigen, so sei der Stand Bern bereit, auch zu anderweitigen Vorschlägen zum Zwecke der Revision des Bundesvertrages Hand zu bieten, weshalb die Gesandtschaft die dahierigen Eröffnungen der Stände erwarten, anhören und ad referendum nehmen werde.

Stettler. Ueber diesen §. bin ich in den einen Hauptpunkten einverstanden, aber nicht in allen. In einer Hinsicht geht derselbe konsequent mit den früheren Instruktionen von der Hauptidee aus, daß die Revision des Bundesvertrages nur durch einen schweizerischen Verfassungsrath erzielt werden könne. Ueber diesen Punkt bin ich durchaus einverstanden und danke dem Regierungsrathe, daß er diesen Grundsatz aufgestellt und dadurch kund gegeben hat, daß er nicht, wie andere schweizerische Regierungen, sich durch die Ereignisse des vorigen Jahres von der in der schweizerischen Politik verfolgten Bahn abwendig machen lasse. Man wird zwar sagen, man sei bereits seit fast zehn Jahren auf diesem Weg zu gar nichts gelangt. Ist dieses ein großes Unglück? Wenn man sich im gemeinen Leben eben nicht in einer Lage befindet, wie man sie gerade wünscht, man aber nicht dazu gelangen kann, diese Lage zu verbessern, so betrachtet

man wenigstens nicht nur die schlimmen, sondern auch die guten Seiten dieser Lage, und findet manchmal zuletzt, daß dieselbe doch so gar übel nicht sei, und findet oft Vortheile dabei, die man anfänglich nicht gefunden. Ein einfacher Schweizer mit redlichem Sinn soll in Absicht der schweizerischen Politik keinen andern Weg einschlagen. Wenn wir unsern jetzigen Bundesvertrag betrachten, so sehen wir vielleicht auch, daß er so gar übel nicht ist. Vor dem Jahre 1798 hatte man während Jahrhunderten keinen geschriebenen allgemeinen Vertrag, sondern es bestanden nur einzelne Bünde unter einzelnen Kantonen, und doch fallen unsere rühmlichsten Tage in jene Zeiten. Als Beweis, daß man auch damals, ungeachtet kein allgemeiner Bundesvertrag da war, die schweizerischen Interessen, vielleicht kräftiger als jetzt, wahren konnte, mag folgendes dienen. Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts machte Neuenburg noch keinen integrierenden Theil der Schweiz aus, sondern es gehörte einem Fürsten aus dem Hause Orleans. Da haben die Schweizer gedacht, durch dieses Verhältniß könnte französischer Einfluß in die Schweiz kommen, und obgleich kein Bundesvertrag war, haben die Schweizer Neuenburg aus eidgenössischem Interesse besetzt, und eine Zeit lang war ein schweizerischer Gouverneur in Neuenburg, damit nicht von dort her französischer Einfluß in die Schweiz komme. Das zeigt, daß, wenn der schweizerische Geist da ist, die Schweizer ihr Interesse auch ohne Bundesvertrag wahren können. Einer der wesentlichsten Zwecke des jetzigen Bundesvertrages nun ist Handhabung der öffentlichen Ruhe in der Schweiz, und das ist's eigentlich, woran den Mächten gelegen ist, nämlich, daß der Bundesvertrag so sei, daß er für diese öffentliche Ruhe Garantie gebe. Hat sich nun unser Bundesvertrag in dieser Hinsicht etwa unwirksam gezeigt? Ich erinnere an die gleich nach seinem Entstehen statt gehabten Unruhen in Tessin, ferner an die seitherigen Unruhen im Kanton Schwyz u. s. w. Es liegt also nicht an der Form des Bundes, wenn nicht alles geht, wie wir es möchten, darin aber liegt der Fehler, daß der schweizerische Geist gewichen ist, und daß man jetzt immer nur an den Formen „dängeln“ will. Wenn wir aber zur Überzeugung gelangt sind, daß es am schweizerischen Geiste mangelt, — was ist dann zu thun, um diesen Geist frisch zu beleben? Gehen wir zurück auf die Gründung des Schweizerbundes vor 500 Jahren, — von wem ist er gegründet worden? sind etwa nur die Oberhäupter der drei Kantone auf dem Grüttli zusammengetreten, oder waren nicht eine Anzahl Männer aus dem Volke dieser drei Kantone dort zusammengekommen? Also hat das Schweizervolk den Bund gegründet, nicht die Regierungen haben es gethan. Sind nicht aus dem Schweizervolke die freien Verfassungen seit 1830 hervorgegangen? Also nur vom Schweizervolke in seiner Gesamtheit ist jener Geist zu erwarten, welcher einzig zum gewünschten Ziele führen wird; also ist auch nur von einer schweizerischen Nationalverfassung oder einem schweizerischen Verfassungsrath ein wahrhaft schweizerischer Bundesvertrag zu erwarten, und daher sollen wir an unserer bisherigen Instruktion festhalten, indem der schweizerische Geist wieder neu belebt wird.

jerische Verfassungsrath das einzige Mittel ist, um neues Leben und neuen Geist in die schweizerischen Verhältnisse zu bringen. Darin bin ich aber nicht mit der vorgeschlagenen Instruktion einverstanden, daß nämlich nach dem Antrage von St. Gallen die Einberufung des Verfassungsrathes statt finden soll, wenn eine Mehrheit von Ständen, welche zugleich die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung ausmachen, sich für den Verfassungsrath erklärt haben wird. Schon voriges Jahr habe ich mich dagegen ausgesprochen, und ich es muß auch heute Ihnen, Tit., an's Herz legen. Der Antrag St. Gallens ist in direktem Widerspruch mit dem §. 6 der Bundesurkunde, welche nun einmal noch in Kraft besteht. Dieser §. 6 sagt, daß unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde nachtheiligen Verbindungen geschlossen werden dürfen. Ich glaube nun, der Kanton Bern solle nicht seine Bereitwilligkeit erklären, einen Risiko in den noch bestehenden Bund zu machen. Wenn die vorgeschlagene Instruktion angenommen wird, so nehmen wir überdies unserer Gesandtschaft die beste Waffe zur Vertheidigung unseres Ohmgeldes. Dieses Ohmgeld wird hauptsächlich dadurch vertheidigt, daß man sagt, es könne durch keine bloße Mehrheit von Ständen ein §. der Bundesurkunde abgeändert oder ausgelegt werden. Sollte nun Bern auf der einen Seite erklären, durch eine bloße Mehrheit von Ständen könne der ganze BUND abgeschafft werden, während es auf der andern Seite erklärt, keine bloße Mehrheit der STÄNDE könne in Betreff des OHMGELDES etwas versügen? Aus allen diesen Gründen stimme ich zum vorgelegten Instruktionsartikel, jedoch mit Auslassung des die Einberufung des Verfassungsrathes, nach dem Antrage St. Gallens, betreffenden Zusahes.

Fellenberg. Ich freue mich, daß der Regierungsrath endlich einmal zu einer Erklärung gekommen ist, welche nicht mehr den Schein hat, als wollte sie einerseits die Bundesrevision bewirken, während sie eine solche andererseits unmöglich macht. Wenn wir unsere Völkerschaften betrachten, so müssen wir erkennen, daß sie noch nicht gebildet genug sind, um fogleich radikal durchzugreifen, sondern daß sie nach und nach zur Erkenntnis geführt werden müssen, was das Heil des Vaterlandes erheischt. Wenn wir aber auf einmal den Sprung in's Himmelreich thun wollen, so wird es uns gehen wie allen Schwärzern, Phantasten und Eigensinnigen; wir werden den Zweck nicht erlangen. Der Herr Präopinant hat sehr trefflich dargestellt und bewiesen, daß unser gegenwärtiger BUND doch nicht so ganz verwerflich und unwirksam ist. Ich wünsche vielleicht eifriger, als kein anderer Schweizer, daß der Bundesvertrag einer radikalen Reform theilhaftig werde; aber das kann nur nach und nach geschehen. Wir sollen bei den Wohlthaten, welche uns der gegenwärtige BUND bei allen seinen Unvollkommenheiten gewährt hat und noch gewähren kann, denselben zu ehren, zu vervollkommen und zu stärken suchen. Das wird durch den letzten Theil des vorliegenden Instruktionsartikels erzielt werden können, indem dadurch unsere Ehrengesandten angewiesen werden, bei den Berathungen über diesen Gegenstand versöhnlich zwischen der Vergangenheit und der Zukunft mitzuwirken. Ich möchte es daher auf's allerstärkste in der Instruktion aussprechen, daß der Stand Bern zu jeder Maßregel, welche uns aus den Uebelständen dieser Zeit herausführen kann, stimmen werde, und daß wir eifrig trachten werden, uns mit den Eidgenossen stets inniger zu verbinden. So werden wir unser Ziel, nicht alsbald, aber allmälig erringen und uns so die Achtung und das Vertrauen wiederum erwerben, welches uns früher der europäische Staatenverein geschenkt hat. Uebrigens haben wir auch in den letzten Jahren bei den unglücklichen Louis-Napoleon-Geschichte erfahren, wie unser gegenwärtiger BUND uns in der That noch jetzt hochwichtige Dienste leistet. Bei jeder Gelegenheit sollen wir uns dankbar erweisen für die großen Dienste, welche Genf und Waadt damals der Eidgenossenschaft geleistet. Ich schließe zur Instruktion mit dem Wunsche, daß unsere Ehrengesandten sich so stark als möglich in diesem versöhnlichen und schweizerischen Geiste aussprechen.

Tschärner, Schultheiß. Ich gestehe aufrichtig, daß ich nach meiner persönlichen Ansicht durchaus dem Antrage des Herrn Stettler beipflichte. Der Passus in der vorgeschlagenen Instruktion, daß Bern darauf antrage, den Verfassungsrath

in's Leben treten zu lassen, sobald eine Mehrheit von Ständen, welche die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung enthalten, sich dafür aussprechen, ist mit andern Worten wirklich ein Bruch des bestehenden Bundesvertrages, und ich würde mich hüten, einen solchen Antrag vor Tagsatzung zu machen.

A b s t i m m u n g .

1) Für den §., wie er ist	10 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	Mehrheit.
2) Den erwähnten Passus zu streichen, im übrigen aber den §. anzunehmen	Mehrheit.
Den Passus beizubehalten	16 Stimmen.

§. 23. Angelegenheiten des Kantons Schwyz.

Die vorgeschlagene Instruktion geht dahin, von dem Kanton Schwyz, welcher abermals um Nachlaß der Oktupationskosten vom Jahr 1833 anhält, die Rückbezahlung derselben zu verlangen.

Tschärner-Wursterberger. Bekanntlich haben in den letzten Zeiten in mehreren Kantonen gewaltsame Bewegungen statt gefunden, wodurch Regierungen gestürzt, Verfassungen modifizirt worden sind, ohne daß die Tagsatzung sich bewogen fand, anders als vermittelnd aufzutreten. Wenn die Tagsatzung früher in solchen Fällen ein anderes System verfolgte und namentlich bei Schwyz eine bewaffnete Oktupation eintrete ließ, so scheint es mir doch nicht billig, daß Schwyz, welches wahrscheinlich eben so gut im Stande gewesen wäre, seine damaligen Streitigkeiten ohne Intervention der Tagsatzung zu Ende zu bringen, als Wallis und Tessin, jetzt noch immer die Folgen eines früheren Systems trage, welches später nicht mehr statt gefunden hat. Schwyz ist damals mit unverhältnismäßiger Truppenzahl okkupiert worden, und schon durch die Oktupation selbst sind diesem Kanton, der ohnehin wenige Hülfsquellen hat, sehr große Lasten aufgefallen. Wenn man nun überdies den Rest jener Oktupationskosten einfordert, so würde dieser Kanton gänzlich erschöpft. Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern, dem Kanton Schwyz diese Kosten zu erlassen, indem er sonst gegen Wallis und Tessin in großem Nachtheile wäre. Ich trage demnach auf Nachlaß der Oktupationskosten an.

Fellenberg. Dieser Ansicht könnte ich unmöglich beipflichten. Die Unruhen von Schwyz waren ganz verschieden von denjenigen von Wallis, Zürich u. s. w. Bei den Unruhen von Schwyz ist eine Gegenrevolution für die ganze Schweiz bezieht worden, eine Herauslösung dessen, was die Schweiz durch die Reform hatte gewonnen haben sollen. Ich sehe nicht, daß wir bei dem unserm Vaterlande immer noch drohenden Ungewitter die Miturheber jener Gegenrevolution, welche die Jesuiten zu sich gerufen und im Herzen der Eidgenossenschaft zu deren großer Gefährdung pflegen, so schonen sollen. Wollen wir etwa diese Jesuitenförderer, diese Förderer eines allgemeinen Bürgerkriegs und der Gegenrevolution populär machen helfen? Denn daran, Tit., ist ihnen gelegen, und darum erbetteln sie immerfort den Nachlaß dieser Kosten. Wenn wir die gegenwärtigen Gewalthaber von Schwyz, welche diesen Nachlaß für sich und nicht für das Volk verlangen, durch den Nachlaß aufrecht erhalten und dadurch etwas neu befestigen, was als Unkraut aus unserem schweizerischen Vaterlande ausgerottet werden sollte; so würden wir uns selbst als inkonsequent darstellen, da wir schon mehrere Male ausgesprochen haben, daß der Unfug der Garde nicht unbestraft bleiben dürfe. Jeder Mann wird sagen müssen, daß das Benehmen jener Unruhestifter sehr un würdig ist. Wir wissen, wie im Kanton Schwyz die Bildung der Jugend heruntergedrückt ist, um dafür ein Jesuitenkollegium zu haben, und was für dringende Bitten für die Förderung der Jugendbildung von Brunnen aus an die Eidgenossen gelangt sind. Die angeführten Beispiele von Tessin und Wallis sind hier nicht anwendbar; man hat keine Truppen hingeschickt, und Wallis hat überdies gezeigt, daß, sobald die schweizerischen Völker würdige Regenten haben, es bei ihnen gut geht, daß aber, wo die Regenten treulos von ihrer Pflicht abfallen und nicht leisten, was sie dem Volk und ihrem Vaterlande schuldig

sind; sie es zu verantworten haben. Ich trage darauf an, daß auf's Nachdrücklichste die Kosten von Schwyz verlangt werden.

Weber, Regierungsrath. Der Grund, warum man diese Instruktion hieher bringt, ist namentlich der, daß seit dem vorigen Jahre nichts neues eingetreten ist, was uns bewegen könnte, von der leßtjährigen Instruktion abzugehen, welche genau die gleiche war, wie die nunmehr vorgelegte. Ich kann daher nicht einsehen, warum wir dieses Jahr eine andere Instruktion geben wollten.

May, gew. Staatschreiber. Wenn die Kosten bezahlt werden sollten durch einige Häuptlinge oder Führer, so möchten viele der vorhin vorgebrachten Gründe stichhaltig sein, aber es ist der Kanton Schwyz insgesammt, welcher diese Kriegskosten zu bezahlen hat. In meinen Augen verändert das die Sache außerordentlich, und so müßte ich doch glauben, daß die Kosten wesentlich dadurch verursacht wurden, weil man damals ein anderes System hatte, als in neuern Zeiten, nämlich das System der Intervention, und es ist wohl kein Zweifel, daß nicht die Zahl der hingeschickten Truppen unverhältnismäßig groß war. Seither hatten wir, namentlich im letzten Jahre, drei verschiedene Umläufungen, nämlich in Zürich, Tessin und Wallis. Da war aber das System der Nichtintervention vorherrschend, und daher ist jetzt keiner der drei Kantone im Falle, etwas zu vergüten. Hätte das frühere System fortgedauert, so würden ohne Zweifel mehrere tausend Mann in jene Kantone geschickt worden sein, und man würde also auch da Kriegskosten gefordert haben. Man sagt, es seien seit dem vorigen Jahre keine neuen Gründe eingetreten, um von der leßtjährigen Instruktion abzuweichen. Wohl freilich, Eit., es sind diejenigen, welche sich in allen Seiten und Ländern ergeben, nämlich daß so lange man in den Waffen gegen einander steht, man sich feindselig ansieht, daß auch noch eine Zeit lang nachher man einander nicht hold ist, aber daß, je mehr man sich von diesem Zeitpunkte entfernt, man allmäßl. immer mehr zu versöhnlichen Gefühlen zurückkehrt und dann allfällige einen Nachlaß gestattet, den man früher nicht gestattet hätte. Ich bringe zu diesem Ende nur in Erinnerung, daß, nach dem letzten Kriege zwischen den Russen und Türken, den Leibern bedeutende Summen für Kriegskosten auferlegt worden sind; die ersten Termine haben sie bezahlt, aber die letzten wurden ihnen geschenkt von einem Feinde, welcher doch gegen sie in einer ganz andern Stellung war, als wir es gegen unsere Mitgenossen im Kanton Schwyz sind. Somit glaube ich, daß es der schweizerischen Nation gewiß würdiger wäre, gegen Solche, die man als momentan verirrte Brüder ansehen muß, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Ich muß daher wünschen, daß dem Kanton Schwyz die Kriegskosten wo nicht ganz, doch zum Theil nachgelassen werden möchten.

Kasthoffer, Regierungsrath. Man hat gesagt, wenn nur die Häuptlinge die Kosten zahlen müßten, so könnte man allenfalls auf der Rückzahlung beharren; allein, Eit., es braucht ja nichts, als daß das Volk von Schwyz an der Landsgemeinde erkenne, daß diejenigen, welche es damals verführt haben, bezahlen sollen. Darum möchte ich die Kosten nicht erlassen, denn wir würden das Schwyzervolk dadurch ganz irre führen. Es ist richtig, daß früher eine andere Politik bei der Tagsatzung war, als jetzt, aber es waren auch ganz andere Umstände. Man hat damals auch in Basel intervenirt; warum? Weil die Regierung von Basel zuerst die Trennung von der Landschaft aussprach und nachher wieder zurücknehmen wollte, so daß da der Bürgerkrieg wirklich losging; wenn aber in einem Kanton ein solcher Zustand lange dauert, so muß die Tagsatzung ja freilich interveniren. Wiederum hat die Tagsatzung im Kanton Schwyz intervenirt; warum? Die äußern Bezirke hatten sich mit Vorwissen der Tagsatzung vom inneren Bezirke getrennt, worauf der Künischterzug folgte. Da war der Bürgerkrieg in der Perspektive, und also mußte die Tagsatzung interveniren. Die Tagsatzung hätte aber Unrecht gehabt, sich in die Angelegenheiten von Zürich, Tessin oder Wallis vor der Zeit einzumischen; dort hat das Volk selbst die Sache ausgemacht. Der schönen Begeisterung und Energie der Unterwalliser ist es zuzuschreiben, daß die Tagsatzung dort nicht interveniren mußte, und der Mäßigkeit der Unterwalliser ist es zuzuschreiben, daß die Oberwalliser

sich haben belehren lassen. Man sagt, der Kanton Schwyz sei arm; aber derselbe wendet mehr als die reklamirten Kriegskosten betragen, nur auf das Jesuitenkloster. Wenn Schwyz seine Hülfssquellen benutzen will, so ist es ein reicher Kanton. Wo sind schönere Alpen, schönere Matten? Im Kanton Schwyz ist viel Wohlstand, wird es ihn also so sehr drücken, wenn ihm der kleine Rest jener Kosten auferlegt wird? Die Schwyzier sind dieses Geld schuldig, und ich stimme daher zur vorgeschlagenen Instruktion.

Saggi, Regierungsrath, älter. Herr Altstaatschreiber May hat das Beispiel von Russland und der Türkei angeführt. Eit., wenn die Eidgenossenschaft seiner Zeit als Feind im Kanton Schwyz aufgetreten wäre, so würde ich mit beiden Händen zum Nachlaß der Kriegskosten stimmen; aber die Eidgenossenschaft mußte damals eine Bundespflicht erfüllen, und also ist der Kanton Schwyz Vergütung der Kosten schuldig. Zweitens hat man glauben machen wollen, als würde man durch Nachlaß der Kosten auch dem liberalen Theile des Kantons Schwyz einen Dienst erweisen. Nein, die ächt liberale Partei von Schwyz wird gerne helfen die Kosten bezahlen, damit endlich die Mehrheit des Kantons einsehen lerne, wozu das Volk durch seine Häupter missbraucht wurde. Ich stimme zum Antrag.

Roch, Obergerichtspräsident. Ich habe zwar keine Hoffnung, daß meine Ansicht hier großen Eingang finden werde; aber ich fühle mich gedrungen, mich auszusprechen, da ich bei den früheren Berathungen über diesen Gegenstand nicht zugegen war. Heute ist dassjenige Wort ausgesprochen worden, von welchem einzig unser Heil abhängt, nämlich das Wort der Versöhnung, der Ausgleichung, der Herstellung brüderlicher bundesgenössischer Gesinnung. Man hat heute von Intervention und Nichtintervention gesprochen. Diese Verschiedenheit des Systems rechtfertigt sich durch die Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse. Zur Zeit jener Unruhen im Kanton Schwyz war unser ganzer Staatsorganismus ein frischgeborenes junges Kind, das mit größter Energie gegen jede ihm drohende Gefahr geschützt werden mußte. Hingegen bei den letzten Ereignissen in Zürich, Wallis und Tessin hatte sich dieser Organismus schon als kräftig und erstaunt gezeigt, weshalb nicht mehr solche Maßregeln nötig waren wie Anfangs. Damals war fremder Einfluß thätig in der Schweiz, und der Kanton Schwyz und Basel-Stadt waren zum Theil die Instrumente dieses Einflusses. Damals hatte man den Plan, nicht bloß in Schwyz und Basel Lokalveränderungen zu machen, sondern eine allgemeine Reaktion in den regenerirten Kantonen zu bewirken. Darüber ist bei mir wenigstens kein Zweifel, darum aber war es damals der Moment, nicht bloß die zu Stillung jener Unruhen absolut nötigen Kräfte zu entwickeln, sondern solche Maßregeln zu ergreifen, welche zeigten, daß, wenn diese Unruhen sich weiter erstrecken sollten, die Eidgenossenschaft gerüstet sei, auch einer mehreren Macht zu widerstehen. Ich hatte damals die Ehre, an der Spitze des Militärdepartements zu stehen, und kann also über den Sinn und Geist der damaligen Militärmäßigkeiten ein Urtheil abgeben. Man wußte wohl, daß eine solche Truppenmasse bloß für den Kanton Schwyz nicht nötig war; aber weil man sich für ein Mehreres stark zeigen mußte, hat man diese Streitkräfte aufgeboten. So mit ist das Benehmen sowohl der damaligen als der diesjährigen Tagsatzung vollkommen durch die Umstände gerechtfertigt. Als die Unruhen unterdrückt waren, schickte die Tagsatzung Kommissarien nach Schwyz, um zu untersuchen, wer die Schuldigen seien, indem man die Idee hatte, diejenigen zu strafen, welche gesündigt hatten. Wenn das Volk sündigt, wer sündigt eigentlich? Seine Führer, denen es sein Vertrauen schenkte, und welche sich vom Wege der Pflicht ableiten ließen. Wenn aber das Volk im Glauben, es diene seinem Vaterlande und seiner Religion, irre geleitet durch seine Führer, fehlt, — ist es billig und gerecht, ein solches Volk zu strafen? Nein, und darum hat damals die Tagsatzung die Häupter ausfindig machen wollen. Die eidgenössischen Kommissarien haben nun eine Untersuchung angestellt, und als sie der Tagsatzung über das Resultat rapportierten, fand man für gut, die Untersuchung niedergeschlagen, aus Gründen, die ich nicht auseinandersezten will. Die Tagsatzung erklärte also, um Frieden und Ruhe desto leichter wiederum herzustellen, wolle sie die Untersuchung zu Ausmittlung

der Schuldigen niederschlagen; hingegen soweit die Sache an den Geldsäckel gieng, wollte man nichts schenken, sondern verlangte, daß die Kosten zurückbezahlt werden. Mich hat das mehr als gedauert, um nicht zu sagen — empört. Meine Gefühle wenigstens sind es nicht, daß, wenn man über die höhern moralischen Interessen aus gewissen Rücksichten weggehen zu müssen glaubt, man hingegen in Betreff der bloß materiellen Interessen sich unnachgiebig zeige. Seither ist nun diese Kostensfrage bei allen Tagsatzungen ein Gegenstand beständigen Harzens und Aekens und ein Mittel, um immerfort in den Waldstätten die Leute in Aufregung zu erhalten. Ist es nun politisch, diesen Zustand fortzuführen zu lassen? Ich glaube nicht; ich bin vielmehr überzeugt, daß, wenn wir nicht alle diese Keime von Zwietracht aus dem Wege räumen, wir nie zur Ruhe kommen werden. Darum stimme ich immer dazu, alles, was von politischen Verwürfnissen herkommt, möglichst wegzuräumen. Wegen unsrer eigenen innern Unruhen haben Sie sich letzten Winter dahin ausgesprochen, daß, wer das Ansuchen um Strafnachlaß stelle, dem sei der Große Rath geneigt, zu willfahren. Nun hält Schwyz bei allen Tagsatzungen darum an, daß seine Mitgenossen ihm die unerschwinglichen Kriegskosten erlassen möchten. Auch wir haben ja unsren Mitbrüdern im Jura die Kosten des Kriegszuges dahin erlassen. Fraget die, welche den Zug nach Schwyz mitgemacht haben, ob nicht das Schwyzervolt schon durch die Anwesenheit der Truppen hart bestraft war. Ich weiß von unsren Leuten selbst, daß viele Soldaten ihre dortigen Quartiergeber unterstützen und ihnen ihre Rationen gebracht haben, weil die letztern fast Hungers gestorben wären. Jetzt Jahre lang hintenher Geld für jenen Kriegszug zu fordern, dient gewiß nicht zu unserm Heil und Glücke. Wie wollt Ihr übrigens einen solchen Beschuß exequiren? Will man etwa einen Rechtsagenten hinschicken und die Schwyzeralpen auf die Sanc erkennen lassen? Es bleibt da wahrhaftig kein anderes Mittel, als Exekutionstruppen hinzuschicken und so das Elend wiederum frisch anzufangen. Und wenn dann das Schwyzervolt zu einer Art Verzweiflung kommt, und seine Häupter dies zu neuen Unruhen benutzen, — wird dann nicht vielleicht Bruderkreis fliessen für ein paar tausend Franken? Man hat gesagt, daß es inkonsequent sein würde, jetzt an der Tagsatzung zum Nachlaß zu stimmen. Seien wir konsequent im Wahren und eigentlich Guten. Es ist nicht inkonsequent, nicht sogleich dem gleichen Gesuchen nachzugeben, sondern es erst dann zu thun, wenn die Wunden vernarben und die Umstände sich ändern. Jetzt kann uns Niemand mehr vorwerfen, daß wir jetzt bloß aus Furcht und Schrecken nachgeben, sondern jetzt muß Federmann anerkennen, daß wir es bloß aus Edelsinn und aus wahrhaft schweizerischem versöhnlichem Geiste thun; denn jetzt ist Alles um uns herum ruhig, während man unter den früheren, unruhigen Umständen eher hätte sagen können, daß wir bloß nachgeben, weil wir nicht anders dürfen. Es ist also keine Inkonsequenz von Seite des Standes Bern, zu erklären, daß wir, in Betracht der durch Gottes Hülfe gegenwärtig hergestellten Ruhe in der Eidgenossenschaft, zu einer Erleichterung oder zu gänzlicher Erlösung der Kriegskosten stimmen. Es wäre vielmehr schön, wenn ein solcher Schritt auch von dem regenerirten Kanton Bern ausgeinge, welcher hauptsächlich das Panier der Freisinnigkeit voranträgt. So hat auch der Kanton Tessin jetzt hin zum Strafnachlaß gestimmt. Ich stimme also aus vollem Herzen, daß der Stand Bern sich für theilweise oder ganzen Nachlaß der Okkupationskosten erkläre.

Stettler. Ich bedaure, diese Ansicht nicht theilen zu können. Auch ich möchte herzlich gerne zur Versöhnung beitragen, aber doch nicht allzusehr auf Kosten der Gerechtigkeit. Man hat Schwyz mit Wallis, Tessin und Zürich verglichen. Man muß aber diesen Fall mit gleichartigen und nicht mit verschiedenen vergleichen. Unter gleichen Umständen und zu gleicher Zeit hat der Zug nach Basel statt gefunden, und auch Basel sind Kriegskosten auferlegt worden. Die Stadt Basel hat die Kriegskosten bezahlt; wäre es nun nicht ungerecht gegen Basel, dem Kanton Schwyz diese Kosten zu erlassen? Es handelt sich übrigens bloß um Inner-Schwyz, und die äußeren Bezirke werden dadurch nicht beschlagen. Man hat vorhin von unsren eigenen Unruhen im Jura gesprochen; das Verhältnis ist aber nicht

gleich. Im Jura haben die angeordneten Maßregeln ihren Zweck völlig erreicht. Darum könnten wir da großmuthig sein und die Hand zur Versöhnung reichen. Im Kanton Schwyz hingegen hat die Eidgenossenschaft ihren Zweck nicht erreicht, sondern dort sind sie noch völlig die gleichen, wie im Jahre 1833. Dieses sah man im Jahre 1838 aus dem Benehmen von Alt-Schwyz gegen die äußeren Bezirke. Inner-Schwyz ist noch immer der Centralpunkt der Reaction. Von der dortigen Geistlichkeit und Munitatur gehen immerfort reaktionäre Umltriebe aus, und die Häupter zu Schwyz werden immerfort der Stützpunkt sein von reaktionären Versuchen. Also ist Schwyz noch gar nicht durch jene Erfahrungen geweckt worden. Uebrigens möchte ich am allerwenigsten in diesem Jahre zum Strafnachlaß stimmen und dadurch die alte Partei zu Schwyz in ihrem reaktionären Kreisen ermutigen, weil im künftigen Jahre dort die Verfassungsrevision zur Sprache kommen wird. Man wendet ein, wenn man auf der Kostensforderung beharrte, so treffe man dadurch nicht bloß die Schuldigen. Die Eidgenossenschaft konnte sich nicht an einzelne Personen, sondern sie mußte sich an den ganzen fehlbaren Landesteil halten. Es ist dann Sache von Inner-Schwyz, sich deshalb an die eigentlichen Schuldigen zu halten. Das wird übrigens das Land nicht ruinieren. Ich stimme gar gerne zur Versöhnung, wenn ich weiß, daß mein Feind geweckt ist; dieses ist aber hier nicht der Fall, und darum stimme ich zur vorgeschlagenen Instruktion.

Rufener, Gerichtspräsident, spricht, so weit wir ihn verstehen könnten, im Sinne des Herrn Präcipitanten und fragt, welchen Eindruck es auf unsere Leute machen würde, die damals ihre häuslichen Arbeiten und ihren Broderwerb verlassen müssten, um die Unruhen im Kanton Schwyz zu dämpfen, wenn jetzt die Kosten jenes Zuges nachgelassen würden.

Zaggi, Regierungstatthalter. Es muß Einem auffallen, wenn man in dieser Angelegenheit die Versöhnlichkeit hervorstellen hört. Weiß man denn nicht, daß hier von keiner Versöhnung die Rede sein kann. Höre man auf der Tagsatzung, wie da die kleinen Kantone ein Wort führen gegen die andern Kantone, und was an den Landsgemeinden gegen die regenerirten Kantone gesagt wird! Da wird man sich überzeugen, daß man weit fehl schießt, wenn man da noch an Versöhnlichkeit glaubt. Basel hat seine Kriegskosten auch bezahlt, und in Schwyz ist die nötige Summe wahrscheinlich schon längst zusammengetragen, aber ich möchte nicht dazu helfen, daß sie noch ferner zu Zwecken diene, wozu sie von Anfang bestimmt war. Alle Mal, wenn sich etwas in der Schweiz ereignet, was diesen Leuten neue Hoffnung geben kann, wie z. B. bei den Wirren im Aargau, in Luzern, im Wallis u. s. w., sucht man dort davon zu profitieren und neue Reaktionspläne zu schmieden, welche aber durch die klugen Maßnahmen des Unterwallis bereitstellt worden sind. Ich gebe also auf diese Versöhnung nicht viel.

Weber, Regierungsrath, unterstützt als Berichterstatter einfach den Antrag des Regierungsraths, indem seit dem letzten Jahre keine neuen Gründe eingetreten seien, um von der früheren Instruktion abzugehen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Seit mehreren Jahren haben wir auf der Tagsatzung gesehen, daß wir uns nie von Seite des Standes Schwyz einer Unterstützung zu erfreuen hatten. Daher sehe ich keinen Grund, den Nachlaß zu gestatten. Es wird Schwyz nicht sehr schwer fallen, den noch schuldigen Rest zu bezahlen, und in den ewigen Bögerungen, die beschlossene Einforderung zu handhaben, liegt für die andern Kantone nur eine Aufforderung, in ähnlichen Fällen den gleichen Weg einzuschlagen wie Schwyz, um am Ende nicht bezahlen zu müssen.

Abstimmung.

Für die vorgeschlagene Instruktion : 102 Stimmen.
Dagegen : 10

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zweiten Sitzung, Dienstag den 23. Juni 1840.
Behandlung der Tagsatzungsinstruktion.)

§. 28. Heimathlose.

Die vorgeschlagene Instruktion geht dahin, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, unter Ratifikationsvorbehalt zu allen Beschlüssen mitzuwirken, welche zu Beendigung dieser Angelegenheit führen können und mit den dahierigen Konkordaten übereinstimmen.

Fellenberg schildert die traurige Lage der Heimathlosen und führt ein aus den Zeitungen bekanntes Beispiel von einer heimathlosen Familie an, wo ein Vater von drei Kindern aus Mangel an Obdach in den freien Uemtern auf freiem Felde sterben mußte, und wo ihm kein Grab gewährt wurde, wenn nicht 10 Louis'dor dafür bezahlt würden. Die Frau dieses Mannes sei mit ihren Kindern unlängst auf unbarmherzige Weise nach langem Umherirren aus dem Kanton Solothurn verjagt worden, und die Kinder hätten nicht einmal von der hiesigen Polizeidirektion eine Sicherheitskarte erlangen können, um einstweilen in Hofwyl untergebracht zu werden, indem dies nicht in der Kompetenz der Polizeidirektion zu liegen scheine. Der Redner wünscht daher, daß die Instruktion möglichst stark auf Beendigung des Skandals des Heimathlosenwesens dringe.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, unterstützt diesen Antrag dringend, indem er wünscht, daß die Beschlüsse der Tagsatzung, welche schon ungefähr vor 20 oder 30 Jahren gefaßt worden, nämlich, daß alle Heimathlosen in den betreffenden Kantonen eingetheilt werden sollen, gehandhabt werden möchten. Der Sklave wisse doch von heute auf morgen, wo er über Nacht sein Haupt hinlegen könne; der Heimathlose wisse das nie. Die Kinder der Heimathlosen können keinen Schul-, keinen Religionsunterricht genießen, und diese Leute seien durchaus gezwungen, entweder zu Betteln oder zu stehlen. Es sei daher unbegreiflich, wie die verschiedenen Regierungen diesem Uebel nicht größere Aufmerksamkeit schenken.

Jaggi, Regierungsstatthalter, weist auf die Nothwendigkeit, zu untersuchen, woher die Heimathlosen entstehen, indem man, um dem Uebel abzuhelfen, nicht bloß die Heimathlosen einbürgern, sondern verhüten müsse, daß es nicht immerfort neue gebe. So existire namentlich im Kanton Schwyz von Alters her eine Menschenklasse, die gleichsam wie Zigeuner leben und an keine bürgerliche Ordnung zu gewöhnen sei. Diese Leute werden da geduldet, so lange sie nicht Anlaß zu Klagen geben; so wie sie aber anfangen, gefährlich zu werden, so giebt man ihnen Pässe und schickt sie damit in die Welt hinaus. Ich selbst habe einen solchen vom Landammann Schmid von Lachen ausgestellten Paß gesehen. Der Betreffende, welcher ihn trug, wurde in unserem Kanton als Vagabund aufgegriffen und gab sich zuerst als einen Heimathlosen an; das wollte man ihm nicht

glauben, weil er einen Paß habe. Endlich sagte er, er sei eigentlich ein Angehöriger von Schwyz, man habe ihm aber gesagt, er solle sich für einen Heimathlosen ausgeben und den Paß möglichst verborgen. Darauf wendete man sich an den Landammann Schmid, erhielt aber auf wiederholte Anfrage keine Antwort. So, sit., bekommt man Heimathlose. Ich pflichte also der Instruktion bei, wünsche aber, es möchte dafür gesorgt werden, daß von den kleinen Kantonen aus uns nicht ferner alljährlich eine Anzahl solcher Angehöriger zugeschickt werden, von denen sie nachher nichts mehr wissen wollen.

Die Herren Romang, Regierungsstatthalter, Obrecht und Roth, zu Niederönz, unterstützen den Antrag des Herrn Fellenberg ebenfalls.

Jaggi, Regierungsrath, älter, glaubt, daß es schwierig sei, dieser Sache ganz ein Ende zu machen, indem die kleinen Kantone immer dafür sorgen werden, daß es neue gebe. Das beste Mittel dagegen sei daher, wenn die Herren Regierungsstatthalter diese Vagabunden mit Ernst zurückhalten, und auch die Centralpolizei thue alles mögliche, daß wir keine neuen bekommen.

Urbry, Regierungsrath. Der größte Theil der Präopinanten hat sich mit Spezialfällen beschäftigt, welche sich sowohl hier, als in den Kantonen Solothurn und Aargau zugetragen haben; dies berührt aber die in Berathung liegende Frage eigentlich nicht. Alle stimmen darin überein, zu begreifen, daß die entworfene Instruktion reformirt, d. h. in energischeren Ausdrücken abgefaßt werde. Ich finde indessen, daß die Worte nichts zur Sache thun, daß die Gesandtschaft ohne Zweifel den einstimmigen Wunsch des Großen Rathes zu unterstützen wissen wird, um zu erlangen, daß wir von der Landplage der Heimathlosen befreit werden. Man muß zwei Arten von Heimathlosen unterscheiden: diejenigen, welche einem Kanton im Besondern angehören; ihr Loos ist mehr oder minder gesichert; und diejenigen, welche für den Augenblick der Eidge nossenschaft zur Last fallen. Denjenigen von dieser letzten Kategorie müssen wir unsere Aufmerksamkeit schenken. In der letzten Zeit haben sich verwickelte und zweideutige Fälle gezeigt, und wenn es dem Vorort nicht gelingt, ihr Schicksal festzustellen, so hat die Tagsatzung den Schwierigkeiten nach dem Inhalt des Konkordats ihre Lösung zu geben. Dies ist der Zweck unserer Instruktion, und Alles, was gesagt worden ist, läuft ihr auf keine Weise zuwider; einzig wünschte man eine kräftigere Sprache zu entwickeln, wir können uns aber mit Vertrauen in dieser Beziehung auf die Gesandtschaft verlassen. Was die Heimathlosen unsers Kantons anbelangt, so läßt der Eifer der Centralpolizei keinen Augenblick nach, um ihnen Bürgerrechte zu finden, sogar mit Aufopferungen, wie Sedermann weiß. Leider zeigen sich neue Fälle. In der Überzeugung, daß der Instruktionsentwurf dem Zwecke entspricht, schlage ich einfach seine Annahme vor.

Abstimmung.

Für die vorgelegte Instruktion Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 25 Stimmen.

§. 31. Nr. 8. Brückengeld für die zu erbauende Drahtbrücke über die Aare bei Bern.

Die Instruktion beantragt Genehmigung des verlangten Brückengeldes.

von Jenner, Regierungsrath. Die eidgenössischen Experten haben Anträge gestellt, welche nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Sie verlangen darin, daß die Devise und Pläne der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden, und daß die Brücke nicht eröffnet werden solle, bis dieselbe durch eidgenössische Experten untersucht und in gehörigem Stande befindlich erfunden worden sei. Gegen die Vorlegung der Pläne und Devise habe ich nichts, weil die Tagsatzung dadurch in den Stand gesetzt werden muß, zu beurtheilen, ob der verlangte Zoll im Verhältnis zu den Kosten nicht etwa zu hoch sei u. s. w. So ist es auch hinsichtlich der Nydeckbrücke gehalten worden. Allein zu weit gegangen ist es, wenn man der Tagsatzung das Recht der Genehmigung dieser Devise und Pläne vorbehalten will. Die Tagsatzung hat die Devise und Pläne der Nydeckbrücke auch nicht genehmigt, sondern bloß eingesehen; denn erst jetzt sind diese Devise anders gemacht worden, und auch von der Zeichnung ist man bedeutend abgegangen. Die Genehmigung der Devise und Pläne von Seite der Tagsatzung ist nicht nur nicht nöthig, sondern eine Forderung, welche der Stand Bern durchaus nicht annehmen darf. Was sodann die Prüfung und Untersuchung des Baues selbst betrifft, so frage ich: ist etwa dieselbe von Seite der Tagsatzung hinsichtlich der Drahtbrücke zu Freiburg begehrt worden? Oder ist denn Bern außer Stand, diese Prüfung selbst zu machen? Ich wünsche daher, daß man an der Tagsatzung diese ungebete Sorgfalt der Mitstände ablehne, und sich die Genehmigung der Pläne und Devise sowohl, als auch die Prüfung des Baues selbst ausdrücklich vorbehalte.

Abstimmung.

- 1) Für die vorgelegte Instruktion Handmehr.
- 2) Für einen Zusatz im Sinne des Herrn Regierungsrath von Jenner Handmehr.

§. 31. Zölle.

Hier wird in Betreff der Bielerseestraße und der Zweisimmen-Sanenstraße vorgeschlagen, die Gesandtschaft zu beauftragen, für den am 10. März vom Grossen Rath geabschlossenen Weggeldtarif die Genehmigung der Tagsatzung zu verlangen.

Umfrage in Betreff der Bielerseestraße.

Schöni. Ich nehme das Wort, um Ihnen, Tit., die gestern eingelangte, hier verlesene und gegen das in Frage stehende Weggeld protestirende, Vorstellung der mit der neuen Bielerseestraße in Berührung stehenden Gemeinden der Bezirke Erlach, Nidau, Biel und Büren, in das Gedächtnis zurückzurufen. In dieser Vorstellung wird dargethan, in welchem nachtheiligen Kontrast die Waarentransporte, z. B. von Genf und Basel, gegenüber Marseille und Havre stehen. Daraus ersieht man, wie erschwerend, neben den vielen Konkurrenzen, unser Handelsstand arbeiten muß. Wie oft ist nun nicht der abgetretenen Regierung vorgeworfen worden, daß sie den Handel nicht nur nicht begünstige, sondern denselben zu lämmen sich bestrebe? wollen wir nun allem kommerziellen Aufblühen eben so entgegentreten? Ich hoffe nicht, es ist ohnehin schon Stoff genug zur Nährung von Unzufriedenheit im Lande vorhanden. Ich weiß wohl, daß die Staatskasse auf irgend eine Weise alimentiert werden muß, sie kann es aber werden, ohne eine arbeitsame Gegend, die noch theilsweise zehntpflichtig ist, mit einer doppelten Auflage zu beladen, aufzuregen oder deren Verkehr zu hemmen. Die Stadt Biel offerirte in jüngster Zeit, ihren Zoll um einen sehr billigen Loskaufspreis dem Staate abzutreten; wird diese Zollberechtigung acquirirt, so kann derselbe ver-

mittelst eines besseren Bezugs und Kontrollirung, so lange die inneren Zölle noch bestehen, viel mehr rentiren und den Kosten der Bielerseestraße entschädigend nachhelfen. Ihr habt dieser Gegend eine Strafe gegeben, zu welcher diese auch namhafte Opfer brachte, wollt Ihr nun diesen Strafenzug so erschweren, daß sie nicht befahren werden kann, daß es Folgen hätte, wie wenn dieselbe nicht erbaut worden wäre? Es läßt sich wohl überlegen, was man giebt, aber noch mehr Ueberlegung bedarf es, um das Gegebene zurückzunehmen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß man die Vorstellung der angeführten protestirenden Gemeinden so viel immer thunlich beachten möge, in dem Sinne, daß man zur Zeit, entweder eine Zollabgabe oder ein Weggeld beziehe, nicht aber beides; das Resultat wird beinahe zum gleichen Ziele führen, aber nicht so stossend sein. Ueberdies sind die Weggeldsätze allzu hoch.

Fellenberg bemerkt, man müsse nicht verwechseln, was in eine Tagsatzungsinstruktion gehört, und was hingegen wir im Falle sein werden, von uns aus für die betreffenden Gemeinden zu thun. Heute handle es sich nur um die Tagsatzungsinstruktion; später hingegen mögen allerdings jene Gemeinden, welche bedeutend zum Straßenausbau beigetragen haben, in Benutzung der Strafe erleichtert werden, was namentlich durch ein Abonnement geschehen könne.

Romang, Regierungstatthalter, berichtet, daß der Beschuß vom 10. März auch im Amtsbezirke Sanen wegen der Zweisimmen-Sanenstraße große Bestürzung verursacht habe, so daß von den dortigen Gemeinden beschlossen wurde, sich in einer Vorstellung geradezu an die Tagsatzung zu wenden. Nachdem jedoch dagegen bemerkt worden, man sei es den hiesigen Behörden schuldig, sie nicht zu übergehen, sei man mit einer Vorstellung an den Regierungsrath gelangt, bei deren Uebersendung der Redner in seiner amtlichen Stellung den Wunsch an die Behörde gerichtet habe, daß an die betreffenden Gemeinden eine beruhigende Erklärung erlassen werden möchte; man habe ihm aber nicht einmal den Empfang der Vorstellung bescheinigt und auch den eidgenössischen Experten keine Kenntniß davon gegeben. Der Redner teilt nun der Versammlung den Inhalt erwähnter Vorstellung fürzlich mit und schließt in Uebereinstimmung mit derselben dahin, daß, da für alle andern seit dem Jahre 1830 erbauten Straßen u. s. w. keine solche Maßregel eingetreten, auch am 10. März der Gegenstand unerwartet vorgelegt worden sei u. s. w., dem Beschuß, von der Tagsatzung ein Weggeld für die beiden Straßen zu erlangen, keine weitere Folge gegeben, sonst aber jedenfalls die erwähnte Vorstellung mit den übrigen Akten der Tagsatzung zur Würdigung mitgetheilt werden solle.

Bach glaubt, daß der Beschuß vom 10. März in mehr als einer Hinsicht inkonsequent und exceptionnell sei, indem der Große Rath einerseits wiederholt das Bedürfniss anerkannt und den Grundsatz ausgesprochen habe, die inneren Zölle aufzuheben, zu welchem Zwecke auch das Dekret über den Ankauf der Privatzollgerechtigkeiten erlassen sei; andererseits aber für alle übrigen Straßenaufbauten, deren Kosten mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen betragen, nie ein Weggeld begehrt wurde. Der Redner hofft daher, daß die Versammlung sich gegen die Errichtung neuer Straßenzölle aussprechen, daß aber der Regierungsrath möglichst bald ein Gesetz über Aufhebung der inneren Zölle und Einführung eines gleichmäßigen Zollsystems vorlegen werde, und schließt zum Antrage des Herrn Präopinant.

Kasthoffer, Regierungsrath, bringt in Erinnerung, daß der Große Rath das Weggeld beschlossen habe, und daß schon damals gesagt worden sei, man verlange von der Tagsatzung die Tarifansätze bloß im Maximum, und es sei also nicht gesagt, daß man sie dann wirklich so anwenden werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath, bedauert, daß am 10. März dieser Beschuß gefaßt worden; da er aber nun einmal gefaßt sei, so trägt er darauf an, daß die alten Zölle, welche schon früher auf beiden Straßenslinien bezogen worden, wegfallen sollen, und daß dieses in der Instruktion gesagt werde.

Zahler findet es ebenfalls unbillig, daß, während aus der allgemeinen Staatskassa überall Straßen gebaut worden seien,

ohne ein Weggeld davon zu fordern, man jetzt da für zwei einzelne Straßen von ungefähr drei Stunden Länge ein so bedeutendes Weggeld beziehen wolle. Nie sei davon die Rede gewesen, auf diese beiden Straßen einen Zoll zu legen, und es sei daher nicht ganz des Regierens würdig gewesen, solche Sachen so unerwartet durchzuzwingen. Die vom Herrn Präopinanten vorgeschlagene Aufhebung der alten Zölle würde auf der Sanen- und Siebenthalstraße nicht ganz zum Ziele führen, da der dortige Laubeczoll auf förmlichen Verträgen beruhe, um die zur Zeit der Erbauung der Siebenthalstraße gefassten Vorschüsse zu decken. Es sei zwar widersinnig, jetzt, wo es sich blos um die Ausführung eines bereits gemachten Beschlusses handle, gegen diesen letztern selbst Opposition zu machen, man sei aber wegen des ausnahmsweiseen Verfahrens, wie die Sache am 10. März hieher gekommen, dazu gezwungen. Unter diesen Umständen stimmt der Redner zu Allem, was eine Erleichterung zur Folge haben könne, und wünscht, wenigstens die Sache zu neuer Untersuchung zu schicken.

Beerleder hält dafür, daß es eine sehr wohlthätige Verbesserung sein dürfe, wenn die Gesetzesprojekte, wie anderwärts, jeweilen zwei Mal berathen werden müßten, indem der Beschluß vom 10. März dann vielleicht anders ausgefallen sein würde. Er schlägt nun vor, es möchte die Ehrengesandtschaft instruirt werden, zu erklären, daß der Stand Bern auf den Entscheid über sein Begehr im heurigen Jahre verzichte, zumal namentlich die Sanenstraße noch nicht vollendet sei u. dgl.

Kißling, Amtsschreiber, findet die Tarifansätze so hoch, daß man fast glauben sollte, die Bielerseestraße sei nur dafür gemacht worden, um das Einkommen des Staates zu vermehren, und trägt darauf an, für einstweilen von dem Beschuß vom 10. März zu abstrahiren.

von Jenner, Regierungsrath, ist über die gemachten Oppositionen keineswegs verwundert, indem man zum Abschaffen von Staatseinkünften immer schnell sei, aber sehr langsam zur Größnung neuer Quellen. Er habe, schon als es um die Anlegung der Bielerseestraße zu thun war, und der Berichterstatter des damaligen Baudepartements hier sagte, das Geld dafür sei nicht als eine Ausgabe, sondern als angelegtes Kapital zu betrachten, indem man später einen Zoll auf die Straße legen werde, gar wohl gewußt, wie es damit kommen werde. Diejenigen Herren, welche immer gegen den verlangten Zoll einwenden, daß er den Handel und Transit hindere, mögen bedenken, daß, wen der neue Zoll genirt, die alte Straße brauchen könne, da dieselbe immer offen sei. Man verlange übrigens von der Tagsatzung das Weggeld blos insoweit, als nötig sei, um die Hälfte der auf die beiden Straßen verwendeten Kosten zurückzubekommen. Die Ansätze seien übrigens gar nicht zu hoch, und der Antrag, welcher gestellt worden, die bisherigen Zölle auf jenen Straßenlinien abzuschaffen, wäre namentlich für die Gegend am Bielersee gar bequem, weil dieselben höher seien als der neue. Am 10. März sei der Große Rath keineswegs übernommen worden, indem, wie schon gesagt, man von Anfang an diese Straßenbauten als ein Kapitalplacement dargestellt habe. Überdies hätte der Große Rath den Antrag damals verwirfen können; anstatt dessen habe er aber dem Regierungsrath den Befehl gegeben, an den Vorort und die Stände das Begehr um Genehmigung des Weggeldes zu stellen. Nachdem nun dieses geschehen, der Vorort zwei eidgenössische Obersten hieher geschickt, und diese in Begleitung eines Mitgliedes des Regierungsrathes die beiden Straßen besichtigt und von den daherigen Akten Kenntnis genommen haben, — sollten wir jetzt vor die Tagsatzung treten und erklären, daß wir von der ganzen Sache abstrahiren? Wenn man dann sage, der Beschuß vom 10. März sei bereit worden, so möge man bedenken, daß man auch den Bau dieser Straßen beschlossen habe, bevor man alle Folgen genau kannte. Allerdings haben die Gemeinden viel dazu beigetragen; andererseits aber haben namentlich an der Bielerseestraße manche Partikularen viel dafür bezogen. Bezüglich auf den Antrag, die dagegen eingelangten Vorstellungen an die Tagsatzung zu schicken, sei die freimüthigste Neuerung, welche der Berichterstatter in seiner Stellung darüber machen

könne, die, daß er kein Wort darüber sage, sondern das Urtheil der Versammlung überlasse. Auch auf die Bemerkung, daß die verlangten Zollansätze nur ein Maximum seien, und daß man nachher bei der Vollziehung nicht so hoch zu gehen brauche, habe der Berichterstatter nicht zu referiren, weil er keinen Auftrag vom Finanzdepartement oder vom Regierungsrath dazu erhalten habe. Der Herr Berichterstatter schließt zu der vorgelegten Instruktion.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag	63 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	38 "

Umfrage über die Zweisimmen-Sanenstraße.

Romang, Regierungsstatthalter, zeigt den Unterschied zwischen dem bisherigen Laubeczolle und dem neuen Tarife; nach dem letztern müßten für vier Pferde 28 Batzen bezahlt werden, nach jenem aber nur 10 Kreuzer. Ferner sei es auffallend, daß, nachdem am 10. März die Tarifansätze ausdrücklich als bloßes Maximum dargestellt worden seien, heute das Organ des Finanzdepartements eine andere Sprache führe. Der Redner spricht sodann nochmals sein Befremden darüber aus, daß man es nicht einmal für nötig geglaubt habe, den Empfang der von ihm bereits erwähnten Vorstellung dem betreffenden Beamten anzuzeigen, und trägt darauf an, diesen Gegenstand, soweit er die Zweisimmen-Sanenstraße betreffe, durch Unbefangene nochmals untersuchen zu lassen.

Bach wiederholt seinen vorhin gestellten Antrag hier nochmals mit dem Beifügen, daß zwischen Sanen und Zweisimmen die alte Straße theilweise nicht mehr bestehe, indem man sonst, wenn ein so hoher Zoll auf die neue Straße gelegt werden sollte, lieber die alte gebrauchen würde.

Bahler wünscht, daß der vorhin gestellte Antrag des Herrn Beerleder wenigstens in Betreff der Zweisimmen-Sanenstraße angenommen werde.

von Jenner, Regierungsrath, bringt wiederholt in Erinnerung, daß man nur die Hälfte der Kosten zurückhalten wolle; die neuen Zollansätze seien übrigens so, daß, wenn sie auch zehn Mal mehr abwerfen sollten, als der bisherige Laubeczoll, sie doch auf der Zweisimmen-Sanenstraße nur 1 % einzutragen würden. Wenn man in andern Gegenden des Kantons allerdings große Summen auf Straßenbauten verwendet habe, so sei darum kein Weggeld dafür gefordert worden, weil diese Bauten nur partielle Korrekturen alter Straßen waren. Was die eingelangte Vorstellung betrifft, so werde sie hier zur Sprache gebracht werden; man habe aber gefunden, damit warten zu sollen, bis der Zolltarif von der Tagsatzung genehmigt worden, indem es erst alsdann der Fall sei, zu untersuchen, ob man in der Anwendung unter die Zollansätze gehen wolle, oder nicht.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag	55 Stimmen.
" etwas Anderes	30 "

S. 34. Eidgenössische Bundeskassa.

Die Instruktion geht u. A. dahin, daß Basel-Landschaft wiederholt angehalten werde, den ihm bei Anlaß des Wahl'schen Handels gemachten Vorschuß zurückzuerstatte.

Kißling, Amtsschreiber, möchte von dieser Zurückerstattung abstrahiren.

Der S. wird mit Mehrheit gegen 1 Stimme angenommen.

Nachträgliche Instruktionsartikel.

Der Vorort trägt u. A. darauf an, dem eidgenössischen Kandler, Herrn Am Rhyn, nach dem Vorgange des Beschlusses vom 5. Juni 1810 in Betreff des damaligen Kanzlers,

Herrn Mousson, eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 1000 zuverkennen. Sowohl das diplomatische Departement als der Regierungsrath sprechen sich in der vorgelegten Instruktion gegen den Grundsatz für Leistungszulagen aus. Das diplomatische Departement will aber die Geneigtheit aussprechen, dem Herrn Kanzler Am Rhyn für außerordentliche und besonders gelungene Arbeiten eine verhältnismäfige Gratifikation zu gewähren, während der Regierungsrath einfach den vorstlichen Antrag ablehnen will.

Fellenberg stimmt zum Antrage des diplomatischen Departements.

von Jenner, Regierungsrath, findet dagegen den vom diplomatischen Departement vorgeschlagenen Zusatz überflüssig, da man in vor kommenden Fällen immer freie Hand habe.

A b s i m m u n g.
Für den Antrag des Regierungsrathes . . . Mehrheit.
Dagegen 12 Stimmen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. Juni 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende zwei Vorstellungen dem Regierungsrath zugewiesen:

- 1) Der Salzauwäger der oberländischen Amtsbezirke, um Erhöhung der Auswägerprozente;
- 2) des Herrn Oberrichters Kurz, betreffend die Uebertragung der Beurtheilung von Beschwerden gegen die Richter an das Obergericht.

Hierauf werden nachstehende Anzüge verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

- 1) Des Herrn Fellenberg, dahin gehend, daß die auf die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und auf die Organisation der Departemente bezüglichen Artikel der Verfassung einer Revision unterworfen werden möchten;
- 2) von 24 Mitgliedern, um Abänderung des Wirthschaftsgesetzes.

Ebenso wird verlesen:

Eine Mahnung der Herren Klare, Quiquerez, Piqueret und Bron, dahin gehend, daß dem Baudepartemente der Befehl ertheilt werde, sich bei der Ausführung der Strafe von Münster nach St. Joseph genau an dem Plan und an der Richtung zu halten, welche seiner Zeit vom Grossen Rathe genehmigt worden.

Diese Mahnung wird sofort durch's Handmehr erheblich erklärt.

Tagessordnung.

Umfrage über allfällige Zusätze zu der gestern berathenen Tagssatzungsinstruktion.

Fellenberg stellt den Antrag, um nicht durch alle mögliche Hemmungen im Innern der Kantone immer mehr die Handelswege aus der Schweiz zu entfernen, an der Tagssatzung auf Aufhebung der inneren Zölle und Aufstellung eines allgemeinen Zolles und Weggeldes anzutragen und auszusprechen, daß Bern hierin mit gutem Beispiel voran gehen wolle, sobald die

andern Stände ihre daherrige Geneigtheit ausgesprochen haben werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath, glaubt, daß dieser Antrag schwerlich zu einem Resultate führen würde, schlägt aber folgende Redaktion eines solchen Zusatzartikels vor: „Die Gesellschaft ist autorisiert, bei den Gesandten der Nachbarstände auf geeignete Weise ein Zollkonkordat anzuregen, und zwar nach dem Grundsatz, daß die inneren Zölle und die Zwischenzölle der konkordirenden Stände aufgehoben und auf die Grenzen derselben verlegt werden.“

A b s t i m m u n g .	
Für die Erheblichkeit	99 Stimmen.
Dagegen	15 "

Fellenberg. Es hat sich gestern ein Geist der Versöhnlichkeit und der Wiedervereinigung aller Eidgenossen ausgesprochen, worüber jeder gute Schweizerbürger sich freuen muß. Zugleich aber ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß durch den gestrigen Beschuß über die schwyzerischen Okkupationskosten das Volk des Kantons Schwyz von dieser Vereinigung zurückgedrängt werden möchte. Woran liegt es, sit., daß wir mit Schwyz nicht mehr in der alten, brüderlichen Vereinigung leben, welche uns früher aus schweren Gefahren errettet hat? Darauf, daß das Schwyzervolk allmälig durch die Missbräuche des demokratischen Systems, durch Demagogie und Ultramontanismus verblendet worden ist und nicht mehr weiß, was es der Zeit und den Eidgenossen schuldig ist. Aus diesen Fesseln sollen wir also das Schwyzervolk zu befreien suchen, was namentlich dadurch geschehen kann, daß wir die edlen Bestrebungen der Schweizerbürger unterstützen, wie z. B. diejenigen, welche sich in Brunnen fand gegeben haben. Die gemeinnützige Gesellschaft hat bereits das Ihrige dazu beigetragen, und man hat auch den Regierungsrath gebeten, daß er auch seinerseits etwas zur Förderung jener Schule beitragen möchte; er hat aber nicht geglaubt, darauf einzutreten zu sollen. Es ist aber um so nötiger, diesen Bestrebungen zu Hülfe zu kommen, als sich das Jesuitenthum in der unmittelbaren Nähe jener Unstalt aufgepflanzt hat, um aus dem Kanton Schwyz eine Citadelle zu machen, von wo aus das alte Sotch wiederum aufgerichtet werden könnte. Demnach stelle ich folgenden Zusatzantrag: „Es habe die Gesandtschaft den Antrag zu stellen, daß der Betrag der von der Okkupation im Jahre 1833 herrührenden Kosten, welche vom Stande Schwyz zurückgesfordert werden, auf die Unterstützung der besten Landschulen jenes Kantons, und namentlich der Schule zu Brunnen verwendet werden möchten.“

Zahler stimmt für die Erheblichkeit, wünscht aber, daß diese Verwendung jener Summe unter eidgenössischer Aufsicht geschehe, weil sonst ein solcher Beschuß leicht einer Schenkung der Okkupationskosten gleichkommen könnte.

Romang, Regierungsstatthalter, glaubt, daß man sich nicht eine solche Einmischung gegen Schwyz erlauben solle.

Kasthofer, Regierungsrath, unterstützt dagegen den Antrag, indem es darauf ankomme, daß Bern in edlem Sinne sich über die Anwendung jener Kosten ausspreche. Eidgenössische Aufsicht sodann sei nötig, damit das Geld nicht zu andern Zwecken verwendet werde.

May, gew. Staatschreiber, trägt den edeln Gesinnungen des Herrn Antragstellers alle Rechnung, aber in politischen Dingen müsse man nüchternen Sinnes zu Werke gehen. Wir stehen in Rechtsverhältnissen zu andern Kantonen und sollen diese Kantone und ihre Regierungen achten, gerade wie auch wir wünschen, von ihnen geachtet zu werden. Durch den Einfluß von Privatgesellschaften sollen allerdings solche Zwecke befördert werden, wie bereits von der gemeinnützigen Gesellschaft geschehen sei, allein durch den Antrag, sich in das Schulwesen des Kantons Schwyz einzumischen, würde der Ehre und Würde dieses Kantons zu nahe getreten. Der Redner stimmt daher gegen die Erheblichkeit.

Zaggi, Regierungsstatthalter, unterstützt diese Ansicht und bedauert die mit dieser Diskussion verlorne Zeit.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, stimmt ebenfalls zur Tagesordnung.

Koch, Obergerichtspräsident, unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Fellenberg dringend, weil durch einen solchen Beschluß jeder Schein entfernt würde, als habe man aus Eigen- und Geldinteresse gegen den Kostenschlaf gestimmt. Was die Besorgniß betreffe, der Kanton Schwyz möchte sich dadurch beleidigt fühlen, so würde der Redner wenigstens den Versuch wagen. Die Schule zu Brunnen habe bereits ziemliche Wurzeln gefaßt, es fehle ihr bloß an Nahrung; wenn nun dieselbe diese nothwendige Nahrung gerade durch einen Antrag Bern's erhalten und dadurch in Flor komme, und wenn dann so allmälig die besseren Einsichten im Kanton Schwyz die Oberhand bekommen, so könne sich die jetzige Regierung von Bern in jenem interessanten Theile der Eidgenossenschaft kein schöneres Monument aufrichten. — Der Redner erklärt, für den Kanton Schwyz besondere Vorliebe zu haben; derselbe sei der eigentliche Centralpunkt unseres Staatenbundes, und die Schwyzer haben sich von jeher in der Geschichte durch Regsamkeit und Energie, obgleich oft durch ihre Häupter irre geführt, ausgezeichnet, welche Eigenschaften, gut geleitet, die Grundlagen der schönsten republikanischen Tugenden seien. Diesem Centralpunkte wiederum aufzuholzen, sei daher ein für die ganze Schweiz sehr wohlthätiges Werk.

May, Prokurator, kann hingegen nicht zum Antrage des Herrn Fellenberg stimmen, indem man sich nicht eine solche Einmischung in die inneren Verhältnisse eines andern Kantons zu Schulden kommen lassen dürfe. Es thue Noth, die Gemüther zu vereinigen, nicht aber den Zwiespalt zu nähren, und gerade das letztere würde durch solche Einmischung erfolgen, wodurch man der einen Partei gegen die Andere Vorschub leiste. Andere könnten auch kommen und uns sagen, wir haben nicht die rechte Tendenz u. s. w. Man würde aber hierseits nicht ermangeln, zu erwiedern, daß man sich wohl hüten möge, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen. Wenn wir den Kanton Schwyz zwingen, jene Kriegskosten zu bezahlen, so würde er dadurch ganz der Armut preisgegeben; es ist aber nicht der rechte Weg,emanden zuerst arm zu machen, um ihn nachher zu bilden. Die Grundlage der Bildung ist einiger Wohlstand, und wenn man vorhin die Tugenden der Schwyzer gerühmt hat, wodurch sie wahrhaft die Ehre des Vaterlandes gerettet, so waren nicht gute Schulen daran Schuld, sondern das wahre Schweizerherz.

Fetscherin, Regierungsrath, möchte mit dem angetragenen Schritte warten, bis Rechnung abgelegt worden über die Summe, welche zufolge der Wienerkongressakte die neuen Kantone hauptsächlich zum Zwecke der Beförderung der Unterrichtsanstalten den Urkantonen entrichten müssten.

Stettler bemerkte, man könne Alles entweder mit giftigem und gehässigem Sinne, oder aber mit mildem Sinne darstellen;

er für sich sehe diese Sache mit den nämlichen Gefühlen an, wie der Herr Antragsteller selbst, und da es sich blos um die Erheblichkeit handle, so stimme er dazu.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit	25 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Fellenberg schlägt als Zusatzartikel ferner vor, darauf anzutragen, daß den eidgenössischen Experten im Straßen- und Brückenbau die sorgfältige Beaufsichtigung der Solidität der Eisendrahtbrücken anempfohlen werde, zu welchem Antrage er namentlich durch wiederholt wahrgenommene Vernachlässigung hinsichtlich der Brücke zu Freiburg bewogen werde.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit	39 Stimmen.
Dagegen	" 69 "

Wahl der Gesandtschaft auf die diesjährige ordentliche Tagsatzung.

Erste Wahl.

Vorgeschlagen sind die Herren Altschultheiß Neuhaus und Regierungsstatthalter Kohler.

Von 132 Stimmen erhalten:

Herr Altschultheiß Neuhaus	83 Stimmen.
Regierungsrath von Tillier	15 "
" Regierungsstatthalter Kohler	9 "
" Schultheiß Eschärner	7 "
u. s. w.	

Ernannt ist im ersten Skrutinium Herr Altschulth. Neuhaus.

Zweite Wahl.

Vorgeschlagen sind Herr Altregierungsrath Fromm und Herr Regierungsstatthalter Manuel.

Von 132 Stimmen erhalten:

im 1. Str. im 2. Str. im 3. Str. im 4. Str.			
Herr Landamm. Steinhauer 25	52	62	75
Reg. Stath. Kohler 28	33	35	40
" R. R. Dr. Schneider 17	27		
" Reg. Stath. Manuel 21		14	
" alt R. Stath. Fromm 14			
" R. R. von Tillier 5			
" R. R. Weber 5			
u. s. w.			

Ernannt ist Herr Landammann Steinhauer.

Wahl eines Mitgliedes des Justiz- und Polizeidepartements an die Stelle des verstorbenen Herrn Rathschreibers Stapfer.

Vorgeschlagen sind die Herren Amtsnotar Hähni und Prokurator Imoberstätt.

Von 112 Stimmen erhalten:

Herr Prokurator Imoberstätt	im 1. Str. 50; im 2. Str. 62
" Amtsnotar Hähni	" " " 27; " " " 9
" Amtschreiber Brötie	" " " 14; " " " 17
" Prokurator Fischer	" " " 5; " " " 14
u. s. w.	

Ernannt ist Herr Prokurator Imoberstätt, von St. Stephan.

Auf dahierigen Vortrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Regierungsrath Geiser die verlangte Entlassung aus dem Baudepartemente in allen Ehren u. s. w. durch's Handmehr ertheilt.

Ein daheriger Vortrag des Baudepartements empfiehlt auch das Entlassungsbegehrten des Herrn Kernen, von Münsingen, aus dem Baudepartement zur Genehmigung.

Plüß. Es thut mir sehr leid, daß Herr Kernen aus dem Baudepartemente austreten will, indem er da mit seinen vielfachen Erfahrungen gewiß wesentliche Dienste leisten könnte und geleistet hat. Wie es aber jetzt geht, wird in Zukunft bald Niemand mehr, der Ehrgefühl hat, darin bleiben wollen. Wenn man Ruhe, Zeit, Zufriedenheit geopfert hat, kostet man immer nur auf die Erfahrung, daß man auf die schändlichste Art verläumdet wird. Selbst in denjenigen Behörden, bei welchen man Schutz finden sollte, wird man durchgeholt. In Republiken sollte man die Männer, welche sich für das Vaterland opfern, in Schutz nehmen; das ist aber hier nicht republikanisches Leben; den Einen kann man nicht genug zuwenden, den Anderen möchte man die Lust quintleinweise zumessen. Ich möchte, daß Jeder von Ihnen der Reihe nach drei Monate im Baudepartemente sein müßte, er würde dann mit eigenen Augen sehen können u. s. w. Ich stimme zur Entlassung des Herrn Kernen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Wahlen zu Wiederbelebung obiger beider Stellen im Baudepartemente.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath Aubry, Dähler, Straßeninspizitor, und Professor Isenschmid.

Erste Wahl.

Von 109 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Herr Straßeninsp. Dähler	47	49	43	48
" R. R. Aubry	38	42	39	42
" Roth, zu Wangen	3	7	8	
" R. R. Kasthofer	4	5		

Ernannt ist Herr Straßeninspizitor und Großrath Dähler zu Opplingen.

Zweite Wahl.

Von 117 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.	im 4. Skr.
Herr R. R. Aubry	46	51	50	70
" Prof. Isenschmid	34	26	29	23
" Schüpbach	5	21	25	
" Roth	4	8		

Ernannt ist Herr Regierungsrath Aubry.

Wahl eines Mitgliedes des diplomatischen Departements an die Stelle des verstorbenen Herrn Rathsschreibers Stapfer.

Vorgeschlagen sind die Herren Staatschreiber Hünerwadel und Oberst Zimmerli. Letzterer bittet, nicht gewählt zu werden, da er nicht einzusehen vermöge, wie er der Republik diplomatische Dienste leisten könnte.

Von 105 Stimmen erhalten:

Herr Staatschreiber Hünerwadel	im 1. Skr. 49;	im 2. Skr. 68
" Altreg. Statthalter Fromm	" " 11;	" " 19
" Oberst Zimmerli	" " 7;	" " 2
" Großrath Stettler	" " 6;	" " 5
" Großrath Collin	" " 5.	
u. s. w.		

Erwählt ist Herr Staatschreiber Hünerwadel.

Wahl eines Mitgliedes des Departements des Innern an die Stelle des Herrn Dr. Lehmann.

Vorgeschlagen sind die Herren Müller, Mitglied der Landesakademiekommission, und Dr. Hodel in Köniz.

Von 100 Stimmen erhalten:

Herr Altreg. Statthalter Fromm	im 1. Skr. 23;	im 2. Skr. 51
" Dr. Hodel	" " 24;	" " 17
" Müller	" " 18;	" " 12
" Großrath von Erlach	" " 7;	" " 14
" Großrath Roth, zu Wangen	" " 7.	
" Großrath Gerber	" " 4.	

Erwählt ist Herr Altregierungsstatthalter Fromm zu Burgdorf.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnstag den 25. Juni 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß die Bittschriftenkommission die Beschwerden sowohl des Herrn Prof. von Escharner über die vom Regierungsrath beschlossene Verminderung seines Gehaltes, als auch des Herrn Markus Staub in Bern wegen Verweigerung eines Wirtschaftspatents dem Regierungsrath zugesendet habe, um dessen Gegenbericht zu erhalten, und daß sie, sobald dieser letztere eingelangt sei, dem Großen Rathes Rapport vorlegen werde.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über die Vorstellung der Herren Brüder Kohler zu Büren, um Aufhebung des am 25. Februar 1840 erlassenen Dekretes über den Ohmgeldsbezug.

Der Vortrag hebt im Wesentlichen hervor, daß der neu eingeführte Bezugsmodus die demselben vorgeworfenen Nachtheile keineswegs darbiete, indem das Finanzdepartement und der Regierungsrath alle möglichen Erleichterungen haben einzutreten lassen, daß er dagegen den Bezug des Ohmgeldes beträchtlich erleichtere, und daß es jedenfalls nicht zweckmäßig wäre, ein erst vor zwei Monaten erlassenes Dekret schon wiederum aufzuhoben. Der Vortrag schließt demnach dahin, es möchte über die erwähnte Vorstellung zur Tagesordnung geschritten werden.

von Zinner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag, indem er die Gründe, welche das Dekret vom 25. Februar 1840 veranlaßten, in Erinnerung bringt und die Vorfahren, welche das Finanzdepartement zur Erleichterung der betreffenden Personen getroffen, kürzlich darstellt. Der Herr Berichterstatter glaubt, daß es nicht der Fall sei, wegen einer einzelnen Petition ein Dekret aufzuheben, bevor man nur Zeit gehabt habe, die Wirkungen desselben zu erproben, und tragt darauf an, es wenigstens ein Jahr lang bei dem neuen Bezugsmodus bewenden zu lassen.

Bogel. Ich kann nicht begreifen, wie ein Nachbarkanton, dessen Hülfsquellen viel geringer sind als die unsrigen, ein Jahr lang Termin gestatten kann, wenn wir keinen Termin sollten gestatten können. Wenn man das Ohmgeld bloß von demjenigen Getränke bezahlen müßte, das wirklich eingeführt wird, so

wäre nicht so viel dagegen zu sagen; aber ich kenne ein Grenzbüreau, wo ein Fuder von 18 Säumen bis auf 30 Säume überschätzt wird. In der letzten Verordnung des Finanzdepartements, daß man nämlich beim Amtsschaffner gegen Bezahlung des Ohmgeldes eine Anweisung auf das Grenzbüreau erheben kann, sehe ich keine große Erleichterung, denn ob ich das Geld eine Stunde weit zum Amtsschaffner, oder aber zwei Stunden weit auf das Grenzbüreau tragen muß, macht keinen großen Unterschied. Ich finde die Bittschrift der Herren Kohler nicht unbillig und stimme daher zu deren Erheblichkeit.

Schneberger. Das Reglement schreibt vor, daß alle wichtigen Gegenstände eine Zeit lang vor ihrer Behandlung angekündigt werden sollen. Dies ist mit dem Dekret vom 25. Februar nicht geschehen, sondern man hat den Antrag hierher gebracht, ohne daß man vorher Kenntniß davon gehabt hätte. Man führt zur Unterstützung jenes Dekretes an, daß der alte Kanton hinsichtlich des Ohmgeldsbezuges einen Vortheil gehabt habe, welchen das Bisthum nicht hatte, was nicht Recht sei. Allein das Bisthum hat auch manchen Vortheil, den wir nicht haben. Der einzige Vortheil der neuen Bezugsart ist übrigens bloß für die Regierung ein solcher; hingegen die betreffenden Partikularen werden dadurch in die Nothwendigkeit einer wenigstens doppelten Korrespondenz gezwungen, besonders wenn das Grenzbüreau das Weinquantum überschätzt hat. Jetzt, wo alles Ohmgeld bloß auf zwei oder drei Grenzbüreau's bezahlt wird, wird von Seite der Grenzinspektoren eine bedeutende Kautio[n] für diese Summen nötig, und ich weiß nicht, ob die Grenzinspektoren dafür hinreichende Kautio[n] leisten. Daß im Bisthum schon vorher das Ohmgeld direkt bezahlt werden mußte, hat seinen Grund darin, daß dort meistens französische Weine eingeführt werden, welche fast durchgehends ohne Adresse in den Kanton kommen. Für solche bestimmungslos eingeführte Weine möchte ich das Ohmgeld sogleich an der Grenze bezahlen lassen, für die übrigen hingegen den früher Modus wieder herstellen, ich stimme demnach zu Aufhebung des Dekretes vom 25. Februar.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn sich aus den Rechnungen ergäbe, daß der frühere Modus dem Staate Nachtheil bringe, so würde ich der Ansicht des Finanzdepartements beitreten. Wenn für den Staat bei dem alten Modus ein Verlust in Geld stattfinden könnte, so giebt es dagegen nach dem neuen Modus mehr Schmuggelleien. In jedem Falle zeigt sich bedeutende Unzufriedenheit in denjenigen Gegenden, wo ziemlicher Weinhandel getrieben wird, und wir gerathen überdies durch den neuen Ohmgeldsbezug in Streitigkeiten mit der Tageszeitung. Bereits hat der Kanton Waadt ein Kreisschreiben dagegen erlassen. Die Weinhändler des Kantons Bern können das Geld bei'm Amtsschaffner abgeben, aber ein Handelshaus in Lausanne kann das nicht, sondern ist gezwungen, den Ohmgeldbetrag dem Fuhrmannen mitzugeben. Also sind die waadtischen Häuser dadurch in eine nachtheilige Stellung versetzt.

Der alte Modus würde gewiß auch den Jura befriedigen, und so unterstütze ich den Antrag des Herrn Präopinanten.

Roth, zu Wangen, unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Schneeburger fügt seinem Votum bei, daß ihm eine andere Petition gegen den neuen Ohmgeldsbezug zu Handen des Großen Rathes übergeben worden, die er aber bei seiner Abreise zu Hause vergessen habe.

Kohler, Regierungsstatthalter. Eingelangte Beschwerden aus dem Jura gegen die frühere Ungleichheit des Bezugsmodus im alten und neuen Kantonstheile haben im Finanzdepartement den Wunsch veranlaßt, beide Kantonstheile hierin gleich zu stellen. Man hat aber keineswegs den im Jura bestandenen Modus auf den alten Kanton ausdehnen wollen, sondern gerade umgekehrt, jedoch mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse im Jura, in Betreff der französischen meist bestimmunglos eingeführten Weine. Wie es jugegangen, daß ein ganz umgekehrter Antrag hierher gebracht wurde, weiß ich nicht. Wenn nun nicht nachgewiesen werden kann, daß durch die frühere Manier ein Nachtheil für die Staatskasse herauskomme, vielmehr nachgewiesen werden kann, daß der neue Modus Nachtheile für die Betreffenden hat ohne Vortheil für den Staat, so ist der Schluß bald gemacht, daß eine Abänderung nötig ist. Einer dieser Nachtheile besteht darin, daß dem Handelsmann ohne Vortheil für den Staat der Geldzins für die zwei Monate, welche ihm früher gestattet waren, verloren geht. Ferner ist der neue Bezugsmodus darin lästig, daß, da man an den Grenzen die Fässer nicht messen kann, dieselben aber nach Vorschrift jedes Mal überschätzt werden, damit der Staat nicht Schaden leide, man nachher das zu viel Bezahlte bei'm Amtsschaffner reklamiren muß. Man soll aber eine Abgabe nicht ohne Nach lästig und verhaft machen. Eine andere Rücksicht ist die, daß das Ohmgeld fast alle Jahre an der Tagsatzung angegriffen und als ein Einfuhrzoll taxirt wird. Die Gesandtschaft von Bern hat bisher immer gezeigt, daß das Ohmgeld eine Verbrauchsteuer, und daß es schon deshalb nicht ein Einfuhrzoll sei, da es nicht an der Grenze, sondern am Orte des Verbrauchs selbst bezahlt werde. Das, Tit., werden Sie in den Tagsatzungsabschieden finden. Also schon, um dieses Argument nicht zu verlieren, soll man von diesem Modus wiederum abgehen. Uebrigens ist diese Sache eigentlich eine bloße Administrativmaßregel, welche vielleicht gar nicht vor den Großen Rath gehört hätte. Ich glaube, man könne, nachdem man sich von der Unzweckmäßigkeit des Dekrets vom 25. Februar überzeugt hat, ohne inkonsequent zu sein, den alten Modus wiederum herstellen, mit Ausnahme des ohne Bestimmung eingeführten Weines.

Langel, Regierungsrath. Es scheint, es wolle sich Niemand mehr daran erinnern, zu der Verfassung des Gesetzes vom 25. Februar abhin beigetragen zu haben. Ich bin nicht unter dieser Zahl, denn ich bekannte, daß ich daran Theil genommen habe. Was die Art betrifft, wie es von dieser hohen Versammlung votirt wurde, so ist sie nicht so, wie man sagen zu wollen scheint, denn seine Annahme hatte erst nach einer Diskussion statt, während welcher von einem ehrenwerthen Mitglied ein Zusatzartikel vorgeschlagen wurde, dahin gehend, daß die Gebühren, welche die Summe von Fr. 100 übersteigen würden, einen Termin erhalten, in welchem sie bezahlt werden sollen, wie dies unter dem alten Gesetz statt hatte. Dieser Zusatzartikel wurde verworfen, was deutlich zeigt, daß das Gesetz, gegen welches man nun reklamiert, nicht überstürzt, sondern mit vollständiger Sachkenntniß votirt wurde. Man sagt Ihnen, daß die Vollziehung dieses Gesetzes vielen Schwierigkeiten in dem Lande begegne, und daß sie auch deren bei denjenigen eidgenössischen Kantonen errege, welche schon seit langer Zeit sich gegen den Bezug unseres Ohmgeldes erheben. Diese angegebenen Schwierigkeiten sind nur scheinbar; in der That hat das Gesetz vom 25. Februar nichts gethan, als die Erhebung einer Gebrauchssteuer zu reguliren, die seit langer Zeit besteht, und im ganzen Kanton Gleichförmigkeit einzuführen; denn nach dem alten Gesetz, dessen Wiedereinführung man in dem alten Kanton verlangt, wurden die Gebühren für Schweizerweine nicht an den Grenzen bezogen, sondern es wurde den im Kanton niede-

gelassenen Personen ein Termin gestattet, der bis auf zwei Monate gehen konnte. Nichtsdestoweniger bemerke ich, daß nach dem Gesetze, von welchem es sich handelt, dieser Termin nicht streng gefestlich war, und daß die Gebühren auch vor seinem Ablauf eingefordert werden konnten. In dem Leberberg hingegen wurden diese Gebühren gleich auf der Grenze entrichtet, wie nach dem gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetze; diese Gebühren wurden überall baar bezahlt. — Sie sehen nun, Tit., daß die eidgenössischen Stände mit Beschwerden gegen unser Gesetz vom 25. Februar abhin begründet wären, das weiter nichts thut, als den Bezug des Ohmgelds auf eine gleichartige Weise zu reguliren, und wie es schon seit 24 Jahren in einem Theil des Kantons in Uebung war. Was das Innere anbelangt, so hat das neue Gesetz nicht allein den Vortheil, den Bezug dieser Gebühren zu erleichtern, sondern auch den Betrug schwieriger zu machen; denn beachten Sie wohl, dadurch, daß Sie dieses Gesetz zurückziehen, geben Sie den Personen, welche für Unterschleiß geneigt sind, unfehlbar Erleichterungen hiefür. Uebrigens denke ich nicht, daß Sie einige Monate nachher, nachdem Sie ein Gesetz defretiert haben, das an der Abgabe nichts ändert, das nichts thut, als den Bezug derselben gleichförmig für den ganzen Kanton zu machen, Sie solches wieder aufheben wollen, denn dies würde die Würde dieser hohen Versammlung kompromittiren und einem System Raum geben, das den Bewohnern des Landes keine Sicherheit gewährte. Ich stimme für Tagesordnung über die Ihnen vorgelegte Reklamation.

von Erlach. Ich war Einer von denen, welche am 25. Februar zum Dekrete gestimmt haben, und zwar aus dem Grunde, weil es bei der ungeheuren Vermehrung der Wirthschaften oft der Fall ist, daß Leute Patente nehmen, welche weder den Wein noch das Ohmgeld zu zahlen vermögen, bevor sie einen Theil des ersten verkauft haben. Ich glaube nun, daß es eine wahre Wohlthat wäre, solchen Leuten das Wirthen zu erschweren, und ich weiß wenigstens einen Wirth, der, weil er nebst dem Wein auch das Ohmgeld sogleich bezahlen mußte, sich genötigt sah, sein Patent aufzugeben. Bis man nun die Erfahrung gemacht hat, ob wirklich einerseits die Nachtheile jenes Dekretes so groß sind, wie man sagt, und ob andererseits das Dekret die Wirkung haben wird, welche ich so eben bezeichnet habe, und um endlich nicht so auffallend inkonsequent zu sein, möchte ich zur Tagesordnung schreiten.

von Jenner, Regierungsrath, erwiedert auf die gesunkenen Bemerkungen, daß er schon am 25. Februar zum Voraus erklärt habe, daß er bedeutende Opposition gegen den vorgelegten Dekretsentwurf erwarte. Daß diese Opposition nicht stattgefunden, möge seinen Grund wohl darin haben, daß man einfah, der neue Modus sei im Interesse des inneren Zwischenhandels gegenüber den auswärtigen Weinhandlern, indem die Wirthen von nun an lieber bei den inneren Weinhandlern kaufen würden, wo sie längere Termine bekommen. Es sei auch gar kein Nachtheil, wenn man gleich die fremden Commis-voyageurs, welche, wie überhaupt allen Zwischenhandel, so auch den innern Weinhandel verdorben haben, zwinge, sogleich an der Grenze die Abgabe zu bezahlen. Was die Unzufriedenheit betreffe, so habe es mit Zufriedenheit und Unzufriedenheit eine besondere Bewandtniß. Die Leute bezahlen überhaupt nie gern, aber eine alte Abgabe werde leichter bezogen, als eine neue, ungewohnte, und so sei es auch mit den Bezugsgarten. Möge daher einstweilen die neue Bezugsgart unbeliebter sein, als die alte, so werde in einigen Jahren der neue Modus auch alt und dann wahrscheinlich beliebter sein, als der frühere es war. Das der Weinnegotiant während zwei Monaten seinen Geldzins verliere, möge sein, aber vielleicht ersehe er dies durch vermehrten Absatz bei den Wirthen, wie bereits angedeutet worden. Der frühere Modus habe für den Staat allerdings nicht sehr große Nachtheile gehabt, indem die durch Geldstage, falsche Adressen entstandenen Verluste auf dem Ohmgeld nicht bedeutend gewesen seien; daß aber der neue Modus dem Staaate gar nichts nütze, sei allzuviel gesagt, denn einerseits habe der Staat weniger Kosten und Gefahr, keine Ausstände, und der Bezug sei weniger kompliziert. In Betreff der Ausstände bei der Tagsatzung möge die neue Bezugsgart allerdings den Reklamirenden ein frisches Argument an die Hand

geben; allein die Natur der Abgabe habe deshalb nicht geändert, und da von dem wiederum ausgeführten Weine das Ohmgeld zurückstattet werde, so sei klar, daß dasselbe nichtsdestoweniger eine bloße Verbrauchssteuer bleibe. Der Herr Berichterstatter schließt zum Antrage des Finanzdepartements.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Das Dekret, wie es am 25. Februar vorgelegt worden, hat mich schon damals sehr frappirt, und ich mußte mich verwundern, daß sich damals keine Opposition dagegen erhob, die Sache vielmehr wie durch den Unken gegangen ist. Indessen ist es alle Mal zu bedauern, wenn Gesetze kaum nach ihrer Erlassung wiederum aufgehoben werden; das verräth ein ungeheures Schwanken, welches dem Großen Rathen nicht das Zutrauen erwerben kann, womit er umgeben sein sollte. Andererseits habe ich so viele Beschwerden gegen dieses Dekret gehört, und auch auf der Tagsatzung wird dasselbe so sehr angegriffen und als Argument gegen unser Ohmgeld selbst benutzt werden, daß ich ungeachtet aller Inkonvenienzen zur Aufhebung stimme.

Abstimmen.

Für den Antrag des Regierungsrathes auf Ta-	
gesordnung	58 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	58 "

Der Herr Landammann entscheidet nun für die Aufhebung des Dekretes vom 25. Februar.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements wird hierauf mit Mehrheit gegen eine Stimme beschlossen, den Regierungsrath zu beauftragen, bis morgen einen Dekretsentwurf vorzulegen, worin die Erlassung der weiteren Vollziehungsverordnungen dem Regierungsrath übertragen werde.

Vortrag des Finanzdepartements über das Ausuchen des Herrn Amtsgerichtsschreibers Nikles, betreffend den Verkauf des Waaghauses und kleinen Kornhauses zu Aarberg.

Da das Finanzdepartement es für zweckmäßig hält, daß das Kornhaus zu Gefangenschaften eingerichtet werde, und deshalb schon unter'm 10. März ein Kaufangebot des Herrn Nikles von der Hand gewiesen hat, so trägt dasselbe auch jetzt auf Abweisung des vorliegenden Begehrens an. Der Regierungsrath pflichtet diesem Antrage bei, indem, selbst wenn späterhin in Folge der angeordneten Untersuchung die Veräußerung jener dem Staat zugehörigen Gebäude beschlossen werden sollte, für diesen Verkauf jedenfalls eine öffentliche Steigerung abgehalten werden müßte.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über den Anzug der Herren Südel und Wißler, betreffend die den Gemeinden für die Armenunterstützung vom Staat zu leistende Beihilfe.

Der am 27. Februar letzthin erheblich erklärte Anzug geht dahin, daß der Regierungsrath beauftragt werde, einen Gesetzesentwurf zu bringen, der das Verhältniß bestimme, wonach der Staat den Gemeinden in der Verpflegung der Armen, nach §. 25 der Verfassung, beistehen solle. Der Bericht erwähnt nun, daß zwar bereits Anträge einer vom Regierungsrath niedergesetzten Spezialkommission für die Reform des Armenwesens vorliegen; damit aber in dieser für das materielle Gedeihen des Volkes so höchst wichtigen Angelegenheit mit der behörigen Umstift und Sachkenntnis verfahren werde, habe die vorberathende Behörde noch verschiedene nicht unbedeutende Vorarbeiten, wie namentlich die Sammlung genauer und zuverlässiger Angaben über die Hülfssquellen der Gemeinden, die vorhandenen Armengüter, die Zahl und die Bedürfnisse der Armen, so wie die Sammlung anderer statistischer Notizen für nothwendig erachtet, welche bis jetzt noch nicht haben vollendet werden können. Sobald diese Arbeiten zur Hand gebracht seien, werde der Regierungsrath nicht säumen, der Reform des Armenwesens seine reifliche Berathung zu widmen und dem Großen Rathen die ge-

eignet scheinenden Vorträge zu bringen. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath, es sei vorläufig und in Gewärtigung jener umfassenden Anträge über die Reform des Armenwesens dem vorliegenden Anzuge für den Augenblick keine spezielle Folge zu geben.

Zahler. Das Armenwesen scheint ein Goliath zu sein, für welchen noch kein David geschaffen ist. Schon lange ist das Bedürfnis einer andern Einrichtung in Betreff des Armenwesens gefühlt worden, eine solche muß aber von oben herab unterstützt, kostbar und groß sein. Das gegenwärtige System hat sich erwiesen als unzulänglich, verderblich, die Armen pflanzend, die Gemeinden unterdrückend, dem Staat gefährlich werdend. Vor Allem aus sollte untersucht werden, ob es nicht an der Zeit wäre, den Grundsatz der Armenunterstützungspflicht der Gemeinden aufzuheben, in dem Sinne, daß die Gemeinden nur schuldig sein sollen, Altersschwache, Gebrechliche und Kinder zu unterstützen, nicht aber diejenigen, welche ihr Gut mutwillig verschwendet haben oder nicht arbeiten wollen. Ferner sollte die Regierung Armenerziehungsanstalten errichten, wo die Gemeinden gegen ein mäßiges Kostgeld ihre armen Kinder erziehen lassen könnten, nicht zu Gelehrten u. dgl., sondern zu guten Arbeitern. Ferner würden Zwangsarbeitshäuser für pflichtversessene Eltern u. s. w. sehr wohlthuend sein u. s. w. Im Jahre 1830 hat man bekanntlich viele Klagen gehört einerseits gegen den Druck der Zehnten, andererseits gegen den Druck der Verarmung. Im Übergangsgesetz ist gegen beide Klagen Abhilfe versprochen worden. Jetzt hört man gar oft auf dem Lande fragen: ist die Verfassung und das Übergangsgesetz eine Wahrheit? Und nach bald zehn Jahren kann man diese Frage mit Recht thun. In Betreff der Zehnten ist die Verfassung nur allzu wahr geworden, nicht aber in Betreff der Armenunterstützung von Seite des Staates. Ich trage daher darauf an, daß der Staat für die Unterstützung der Armen eine Summe hergebe, welche derjenigen Summe gleich sei, die wir den reichen Herren und Gemeinden auf ihren Zehnten erlassen haben. Alles, was man da auf den Zehnten erlassen hat, ist eine Verminderung des allgemeinen Staats-einkommens, welche also auch auf die Rechnung der ärmern Gemeinden fällt. Also kann man mit Zug und Recht fordern, daß diesen ärmern Gemeinden ein Ersatz geleistet werde. Man hört schon hier und da sagen, es sei mit den Versprechungen der Verfassung und des Übergangsgesetzes nie Ernst gewesen, sondern man habe den ärmern Gemeinden die Beihilfe des Staates bloß darum versprochen, damit sie desto eher in die Erleichterung der Zehntpflichtigen einwilligen. Wir haben erst heute gezeigt, wie wir in unsren öffentlichen Angelegenheiten pröbeln; man sollte doch auch einmal in Absicht auf das Armenwesen pröbeln und sehen, ob es nicht möglich wäre, den ärmern Gemeinden in der angekündigten Weise zu helfen.

Schneeburger. Ich weiß nicht, was den Herrn Prävinanten bewogen hat, einen solchen Vortrag zu eröffnen. Der Vortrag des Regierungsrathes ist eine bloße Anzeige; der Regierungsrath hat die Wichtigkeit der Sache anerkannt, und sobald er die nötigen Materialien gesammelt hat, wird er seine Anträge hieher bringen. In dieser Erwartung glaube ich, wir sollen einfach zur Tagesordnung übergehen.

Wißler. Als Einer, welcher den heutigen Vortrag veranlaßt hat, muß ich erklären, daß die Motive des Regierungsrathes mir genügen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Gegenstand von äußerster Wichtigkeit ist, und daß er mit größter Umsicht und Berücksichtigung aller geeigneten Mittel der Abhilfe behandelt werden muß; nur möchte ich ehrerbietig dem Regierungsrath mögliche Beschränkung anempfehlen, damit die Gemeinden, welche unter der Last der Armenunterstützung leiden, doch endlich auf Erleichterung hoffen können. Viele Zellen, welche jetzt nothwendig sind, könnten vermieden werden, wenn gewisse Gesetze zweckmäßig abgeändert würden. — (Der Redner bezeichnet als solche, der Abänderung bedürftige, gesetzliche Bestimmungen das gegenwärtige weitläufige Verfahren in Paternitätsfachen, so wie das Gesetz, welches den Gemeinden die Kosten auferlegt, wenn dieselben gegen die Verehelichung armer Angehöriger, welche Unterstützung genossen, Einsprache erheben, indem wegen der dahierigen undeutlichen Vorschriften stets eine Menge Pro-

jesse beim Obergerichte anhängig seien, das letztere aber bald dieses, bald jenes System befolge über die Frage, ob die Gemeinde die Erziehungskosten auf Rechnung des Vaters oder aber des Kindes habe sezen sollen. Ebenfalls der Revision bedürftig seien die Bestimmungen, wonach Gemeinden gegen pflichtvergessene Väter u. s. w. klagen können, indem es nicht immer möglich sei, gegen einen Solchen die vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, was wiederum den Gemeinden oft vergebliche Kosten zuziehe.) — Ich bin übrigens auch vollkommen der Meinung, daß die von Herrn Zahler vorgeschlagenen Mittel vielleicht die wirksamsten wären, aber ich fürchte, unsere Kräfte seien zu schwach, um auf einmal so großartig zu Werke zu gehen. Ich möchte also lediglich anempfehlen, auf diejenigen Mittel bedacht zu sein, welche den Gemeinden unnütze Auslagen hinsichtlich des Armenwesens ersparen können.

Romang, Regierungsstatthalter, bestätigt im Allgemeinen das Gesagte, wünscht aber, daß alle diese Vorschläge den betreffenden Behörden schriftlich eingereicht werden möchten, indem dies wirksamer sein werde, als die umständlichsten mündlichen Vorträge.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Als Mitglied des Departements des Innern muß ich alles dasjenige bestätigen, was im schriftlichen Vortrage enthalten ist. Was uns an Materialien noch in vielen andern Sachen fehlt, fehlt uns auch hier, nämlich genaue statistische Angaben über das Armenwesen, und daher wäre ein statistisches Bureau gewiß sehr zweckmäßig, was aber vom Regierungsrath der Kosten wegen von der Hand gewiesen worden ist. Aufsorge eines dahierigen Tableau der Armenkommission verhält sich die Zahl der eigentlichen Armen zu der übrigen Bevölkerung, z. B. in den Amtsbezirken Signau und Sanen wie 1 zu 5, in den Amtsbezirken Frutigen, Schwarzenburg, Obersimmental wie 1 zu 6, im Amtsbezirk Narberg wie 1 zu 18, im Amtsbezirk Narwangen wie 1 zu 38 u. s. w. Auch über die Armgüter ist eine Uebersicht vorhanden. In keinem Amtsbezirke übersteigen dieselben Fr. 28 per Kopf, in den meisten Bezirken beschränken sie sich auf Fr. 8, in einigen sogar auf Fr. 4 per Kopf. Ich habe übrigens das Wort nur ergriffen, um im Allgemeinen zu versichern, daß das Department die Sache so bald als möglich vorzubringen suchen wird.

May, gew. Staatschreiber. Vor ungefähr zwei Jahren habe ich bei Anlaß des Budgets einen Anzug gemacht, dahin gehend, daß, weil die Untersuchungen über das Armenwesen sich so sehr in die Länge ziehen, man wenigstens darauf bedacht sein möchte, den unter dem Drucke der Armenlast beinahe erlegenden Landesgegenden wenigstens einstweilen vermittelst einer runden Summe von Fr. 60,000 an die Hand zu geben. Im Allgemeinen glaubte ich, der Staat solle erklären, solchen gedrückten Gemeinden jedenfalls nur dann einen Beitrag zu leisten, wenn die Jahressteuern jährlich so und so viel pro mille übersteigen. Man hat dagegen wesentlich eingewendet, daß, wenn der Staat einmal so zu interveniren anfange, die Begehrlichkeit dadurch gereizt, und man zuletzt gezwungen würde, gar zu tief in die Staatskassa zu greifen. Ferner wendete man ein, daß an manchen Orten die Zellen nur darum so beträchtlich seien, weil man aus allzugroßer Nachsicht oder andern Gründen oft Leute besteuere, die es nicht nötig haben. Wenn hierin Mißbräuche stattfinden, so ist dies noch kein Grund, um gar nichts zu thun. Mir scheint nun auch der Anzug der Herren Güdel und Wisler dahin zu gehen, daß, bis einmal etwas Vollständiges und Durchgreifendes geschehen kann, wenigstens einstweilen irgend ein Verhältniß aufgestellt werde, wie die Staatskassa den armensten und bedürftigsten Gemeinden hinsichtlich der Armenunterstützung an die Hand gehen solle. Ich bin daher so frei, den Anzug in diesem Sinne zu unterstützen.

von Jenner, Regierungsrath. Man hat gesagt, man solle für den Armenunterhalt so viel geben, als auf den Zehnten und Bodenzinsen verloren werden. Dieser Satz hat mir nicht wohl gefallen. Wenn man umgekehrt gesagt hätte, der Staat solle so viel für die Armen geben, als er seit 1831 auf den Zehnten und Bodenzinsen gewonnen, so wäre es eine andere Sache. Ich sehe die Konsequenz nicht ganz ein, darum, weil man auf der einen Seite etwas verloren, eben so viel auf der andern

Seite wegzieben. Die Uebel, welche dem gegenwärtigen Zustand unseres Armenwesens zu Grunde liegen, können vielleicht an einem ganz andern Orte gefunden werden, als wo man sie bisher gesucht hat. Eins derselben liegt in dem Mangel an Execution. Es ist immer angenehmer für diejenigen, welche Steuern ausztheilen sollen, zu geben, als zu verweigern, und man macht sich mehr Freunde damit. Diese Gutmuthigkeit, oder wie man es nennen will, wird daher immer zu gewissen Abusen führen. Es gibt auch Verwandtschaften, Freundschaften, Rücksichten des Namens u. s. w., welche da einwirken; aber gerade in dieser Hinsicht liegt ein großer Fehler des bisherigen Systems. Ich gehöre zu einer Burgherrschaft, welche von diesen Freiherrn auch nicht ganz frei ist. Es werden hier Leute unterstützt, welche an andern Orten für reich gelten würden. Eben so werden im Emmentale Leute unterstützt, welche im Seelande als hablich gelten würden. Daher ist es begreiflich, daß im Emmentale den Steuerpflichtigen eine größere Last aufällt, als im Seelande, und daß dort einzig die Armenunterstützung so hoch kommt, daß sie die größten Abgaben anderer Länder erreicht und zum Theil übersteigt. Ein anderer Grund des Uebels liegt nach meiner Ueberzeugung in den unverhältnismäßigen Armen- und Gemeindsgütern, welche an vielen Orten sind, indem dadurch einerseits viele junge Leute zu leichtsinnigen Heirathen verleitet werden, andererseits die Gemeindsgüter nicht so gut bearbeitet sind, wie andere. Das Hauptübel aber liegt in der obligatorischen Armenunterstützung. Ich weiß eigentlich nicht, wie man darauf kommen konnte, den Armen ein geschicktes Recht auf den Geldsack der Andern zu geben. Wie soll es möglich sein, Zit., der Armenlast gründlich abzuheben, so lange dieser Grundsatz besteht? Dadurch werden ja die Armen künstlich hervorgetrieben, wie die Pflanzen in einem Treibhaus. Wo man eine Sache gut pflegt, da gedeiht sie gut, und je mehr wir für die Armen aufopfern, desto mehr Arme werden wir haben. Das, Zit., ist keine wünschenswerthe Kultur. Die Abschaffung der obligatorischen Armenunterstützung wird zwar im Anfange ihre Schwierigkeiten haben, aber entweder müssen Sie, Zit., die Armen im Zaume halten, oder Sie werden von diesen im Zaume gehalten werden. Das hängt aber von der obligatorischen Unterstüzung ab. Davon hängt aber auch die famose Quästion der Unechtheten ab. Wir können da nie auf den natürlichen Grundsatz zurückkommen, wie z. B. in Frankreich, so lange wir die obligatorische Unterstüzung haben. Auch das Recht der Einsprache von Seite der Gemeinden gegen Verheirathungen ist unentbehrlich, so lange die obligatorische Armenunterstützung besteht. Auch das ganze Zellwesen hängt davon ab u. s. w. Die Unterstüzung der Armen ist eigentlich eine Polizeisache, denn Sedermann, der außer Stande ist, sich zu ernähren, ist ein gefährlicher Mensch. Darum ist aber auch die Armenunterstützung nicht ausschließlich eine Gemeindsache. Ich würde es daher nicht ungern sehen, wenn man auch im deutschen Kantone zur Bestreitung der nothwendigen Armenunterstützungen eine bestimmte Einnahmsquelle eröffnete, wie im Jura das Euregistrement ist, wo dann den Gemeinden nur insoweit eine Armenunterstützung obliege, als die vorhandenen Armgüter es mit sich brächten. Ich vernehle mir zwar die Nachtheile nicht, welche die Aufhebung der obligatorischen Armenunterstützung mit sich bringen müßte, aber wir werden nichts machen können, das nicht ebenfalls Nachtheile hätte. Wir müssen daher trachten, dasjenige zu thun, was mit den geringsten Nachtheilen den größten Vortheil gewähren kann. Wenn man dann klagt, daß die Regierung nichts für die Armenunterstützung thue, so bitte ich, einen Blick auf das Budget zu werfen. Dort werden Sie sehen, was für eine bedeutende Summe alljährlich aus der Staatskasse bloß für das Armenwesen gegeben wird, und sind dem Staaate nicht gerade wegen des Holzes, das man den Armen giebt, viele Wälder so viel als weggenommen worden? Auch was der Staat jährlich für die Primarschulen beiträgt, ist großenteils als eine indirekte Armenunterstützung anzusehen. Der Staat thut also bereits, was nach seinen vorhandenen Hülfsmitteln irgend möglich ist. Im Übrigen schließe ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Wüthrich. Daß in der Pflicht der Armenunterstützung die Wurzel alles Uebels liege, darüber bin ich einverstanden;

wenn aber der Herr Präopinant sagt, daß im Emmenthal Leute unterstützt werden, welche anderwärts für hablich gelten würden, so wünsche ich, daß man dieselben benamse. Mir ist nichts davon bekannt. Aus dem Beispiele, welches am 27. Februar hier erzählt worden ist (der Redner wiederholt es), läßt sich kein allgemeiner Schluß ziehen. Denn die ganze Unterstützung jener Familie hat sich auf Fr. 4 belaufen u. s. w. Das auf dem Budget eine große Summe für das Armenwesen steht, weiß ich, aber gerade das Holz wird unverhältnismäßig vertheilt, und zwar nur da, wo Staatswaldungen sind; wo aber keine sind, da sollte man mit Geld nachhelfen. Man hat gesagt, die großen Gemeindsgüter seien ein Nachtheil; ich zweifle, wenigstens würden wir in dieser Hinsicht mit der Bürgerschaft von Bern tauschen. Auch ich habe nichts Anderes erwartet, als daß der Antrag des Regierungsrathes auf Verschiebung gehen werde; bis aber etwas Durchgreifendes vorgelegt wird, möchte ich mich der Meinung des Herrn Altstaatschreibers May anschließen.

Wehren. Auch ich glaube, die obligatorische Armenunterstützung sei fehlerhaft; jedoch ist das Gesetz an sich nicht halb so böse; allein die Ausführung ist nicht, wie sie sein sollte. Das Gesetz sagt nicht, daß man jedem steuern müsse, der fordert, sondern es bezieht sich bloß auf Altersschwäche, Kinder und Kranke. Diese zu unterstützen, ist Christenpflicht, und das Gesetz will nur, daß diese Christenpflicht ausgeübt werde. Allein in mancher Gemeinde bekommt einer bloß deswegen Steuern, weil er aufgeehrt, Rache droht u. s. w., während die stolzen Armen, die Hausarmen dann nichts erhalten. Auf einmal die obligatorische Besteuerung aufzuheben, das würde die große Mehrheit des Volkes nicht anrathen können. Der Staat ist den Bürgern Schutz schuldig für ihr Eigenthum, aber anderseits ist er den Armen schuldig, sie zu schützen vor dem Hungertode. Der Staat hat Pflichten des Rechts, aber auch Pflichten der Liebe, und zu den letztern gehört die Pflicht, arme Gebrechliche, Kinder und Kranke zu unterstützen. Vor Allem aus wären sodann Zwangsarbeitshäuser oder maisons pénitentiaires nöthig, und eine gleichmäßige Vertheilung der Zellen. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage.

Herr Landammann bittet dringend, sich nicht allzu weit von dem in Berathung liegenden Gegenstande zu entfernen, indem bloß der Antrag des Regierungsrathes vorliege, welchem bis jetzt einziger Antrag des Herrn Altstaatschreibers May entgegenstehe.

Kasthoffer, Regierungsrath, glaubt, so weit wir ihn des Geräusches wegen verstehen könnten, daß der Staat allerdings große Summen zur Unterstützung der Armen ausgabe, so daß man nicht sagen könne, es werde von Seite des Staates in dieser Hinsicht den Vorschriften des Übergangsgesetzes nicht nachgelebt. Auch was für Straßenbauten verwendet werde, fließe größtentheils der ärmeren Volkssklasse zu. Die Armgelgenze müssen allerdings verbessert werden, und wenn es noch nicht geschehen ist, so sei nicht Saumseligkeit der Behörden, wohl aber der langsame Gang der Administration überhaupt und das Departementalgesetz daran Schuld. Das Departement des Innern möge jedoch dringend ersucht werden, endlich eine gründliche Reform vorzuschlagen. An Materialien dazu fehle es nicht, indem wir die Erfahrungen und Verhandlungen anderer Länder dabei benutzen können.

Escarner, Regierungsrath. Vorerst soll ich mein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß man dem Großen Rath umfassende Anträge zu Hebung des Armenwesens im Allgemeinen nicht bringen konnte; allein Jedermann, der sich mit dem Armenwesen beschäftigt, wird einsehen, wie schwierig eine solche Aufgabe ist. Bedenke man nur die Verschiedenheit in den dahierigen Verhältnissen der einzelnen Landestheile. So würde vorerst der Leberberg, welchem seine gegenwärtige Armenverwaltung garantiert ist, schwerlich unter ein allgemeines Armgelgenz zu bringen sein. Auch im Seelande, Emmenthal u. s. w. sind ganz verschiedene Uebungen und Gewohnheiten. Daher hat man schon vor dem Jahre 1798 und seither immer gefunden, der Staat könne sich nicht direkt mit den Armen befassen, sondern die Regierung solle bloß die obere Aufsicht u. s. w. haben. Gewiß verliert das Departement des Innern diese höchst wich-

tige Sache nicht aus den Augen, aber dieselbe erfordert Zeit, und ich danke den Herren Anzügern, daß sie die Schwierigkeit der Sache einsehen. Die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten ist nach meiner Überzeugung der allerwichtigste Punkt. Es ist auch seiner Zeit eine Kommission, aus Mitgliedern verschiedener Departemente bestehend, niedergesetzt worden, um hierüber Anträge zu bringen; indessen habe ich seit Jahren nichts mehr davon vernommen, hingegen hat in neuerer Zeit der gegenwärtige Präsident der Polizeisektion erklärt, er wolle die Sache nochmals vornehmen und sich damit befassen. Was die Abänderung der betreffenden Gesetze anbelangt, so wird auch die Justizsektion die hier geäußerten Wünsche berücksichtigen. Gegen den Antrag des Herrn Altstaatschreibers May hätte ich hingegen die größten Bedenken. Nach welchem Maßstabe sollte man eine solche Summe auf die verschiedenen Gemeinden und Gegenden verteilen? Würde man die jährlichen Armensteuern als Maßstab annehmen, so würden die leberbergischen Gemeinden leer ausgehen, weil sie dort keine Armentellen haben. Ferner würden durch einen solchen Beschlüß zuerst ungemessene Wünsche und nachher Unzufriedenheit hervorgebracht, und die Regierung in eine äußerst schwierige Stellung gebracht werden. Man hat bestritten, daß die großen Gemeindsgüter ein Schaden seien. Indessen ist doch richtig, daß, wo viele Gemeindsgüter sind, die Armut in der Regel größer ist, als anderwärts. Wenn jemand zu dem von Allen gewünschten Zwecke mitwirken kann, so sind Sie es, Sir, indem Sie Ihren Kommittenten eine verständige Anwendung der Armgelgenze beibringen und dahin wirken, daß nur die armen Gebrechlichen, Altersschwachen und Kinder in die obligatorische Armenunterstützung eingeschlossen werden. Sie, Sir, können zu Hause wesentlich mitwirken, daß namentlich das Gemeinde-rechnungswesen gehörig geordnet werde, daß im Emmenthal die Spitäler ihrem Zwecke entsprechen, was gegenwärtig wenigstens nicht überall der Fall ist. Ferner können Sie zum Zwecke mitwirken durch Aufmunterung der Ersparniskassen, welche einen so äußerst wohlthätigen Eindruck auf die ärmeren Klassen haben. Das Departement des Innern hat sich in der letzten Zeit veranlaßt gefunden, eine allgemeine Uebersicht der Ersparniskassen im Kanton aufzunehmen zu lassen, und sie wird in kurzer Zeit veröffentlicht werden. Sie werden daraus sehen, daß 8 oder 9 Amtsbezirke noch keine Ersparniskasse haben, und zwar befinden sich gerade solche darunter, welche vorzugsweise als arm und hülfsbedürftig geschildert werden. Ich schließe, um nicht weiterläufiger zu sein, zum Antrage.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . Mehrheit.
" gefallene Meinungen . . . 21 Stimmen.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafnachlaßgesuch des Herrn Rudolf Karl von Ventulus, in Bologna, welcher als Urheber des Hochverratsversuchs von 1832 peinlich per contumaciam zu einer zehnjährigen Einsperrung und zum Verluste der Ehrfähigkeit verurtheilt worden ist.

Dem auf Genehmigung schlließenden Antrage wird in geheimer Abstimmung mit 85 gegen 22 Stimmen entsprochen.

Ein fernerer Vortrag der Polizeisektion betrifft das Strafnachlaßgesuch des landesabwesenden Herrn Jaques Spahr, gewesenen Pfarrvivars zu Pruntrut, welcher wegen Anklage auf Anreizung des katholischen Jura durch Zeitungsinserate in den Wirren des Jahres 1836 durch obergerichtliche Sentenz vom 28. April 1838 per contumaciam zu einer fünfjährigen Einsperrung und zu Bezahlung der Hälfte der Prozeßkosten verurtheilt worden ist. Der Antrag geht dahin: es möchte dem Exponenten die über ihn verhängte Freiheitsstrafe erlassen, und die Rückkehr in den Kanton Bern gestattet, in einen Kostenanschlag aber nicht eingetreten werden.

A b s i m m u n g.

1) Durch Ballotirung:
Für Willfahrt 85 Stimmen.
Für Abschlag 22 "

2) Durch offene Abstimmung:

In einen Kostenschlaf nicht einzutreten gr. Mehrheit.
Dagegen 3 Stimmen.

Ein fernerer Vortrag der Polizeisektion betrifft die Strafnachlaßbegehren des Joh. Steiner, von Adelbeden, zu Bärtschen, und des Christ. Streit, von König, welche wegen des Hochverratsversuchs von 1832, der erstere zu 4½jähriger, der letztere zu einer 4jährigen Einsperrung verurtheilt worden. Der Antrag schließt auf Willfahrt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahrt : : : :	88 Stimmen.
„ Abschlag : : : :	5 „

Eine Anzeige des Regierungsrathes meldet, daß die Verwandten des Jakob Hauser, von Gundkofen, welcher, als der Entwendung und Unterschlagung im hohen Grade verdächtig, zu einem Jahr Einsperrung und Schadensersatz verfällt worden, sich um Nachlaß oder Umwandlung des Rest's seiner Strafzeit beworben, daß aber der Regierungsrath das Begehr abgewiesen habe.

Eine andere Anzeige des Regierungsrathes betrifft das Ansuchen des Rudolf Hauser und seiner Söhne zu Gundkofen, daß ihrem Sohn und Bruder, Rudolf Hauser, der Rest seiner 1½jährigen Buchthausstrafe erlassen oder umgewandelt werden möchte, zu welcher Strafe derselbe im Juli 1839 wegen höchsten Verdachtes, einen Andern fälschlich des falschen Eidschwurs angeklagt, zu diesem Zwecke Zeugen gedungen zu haben u. s. w., verfällt worden. Da keine Gründe zu einer Strafmilderung vorhanden gewesen, so hat der Regierungsrath das verlangte Begehr abgewiesen.

Es werden hierauf drei nachträgliche Instruktionssartikel für die Tagsatzung vorgelegt, Zollsachen betreffend, und sofort angenommen.

Ein Vortrag des Regierungsrathes erstattet Bericht über den am 24. Juli erheblich erklärten Zusatzartikel zu der Tagsatzungsinstruktion, betreffend die Unregung eines Konkordates für die Aufhebung der inneren Zölle und ihre Verlegung an die Grenzen der konsolidirenden Kantone. Der Vorort giebt die Erklärung, daß der Regierungsrath in Anwendung der ihm erteilten Vollmacht die Gesandtschaft anweisen werde, die Gelegenheit mit den Deputirten der Mitstände vertraulich zu besprechen, ohne jedoch zu offiziellen Konferenzen zu schreiten, oder irgend welche vertragsmäßige Verpflichtungen einzugehen. Der Regierungsrath behalte sich vor, seiner Zeit dem Grossen Rathe von dem Ergebnisse dieser konfidenziellen Schritte Kenntnis zu geben.

Dieser Vortrag wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Auf daherigen Vortrag des Militärdepartements wird dem Herrn Major Probst, von Ins, die nachgesuchte Entlassung u. s. w. in allen Ehren ertheilt.

Auf daherigen Vortrag der Justizsektion wird nachstehenden, dem Armgute der Gesellschaft zu Obergerwern in Bern gemachten, Legaten die Genehmigung durch's Handmehr ertheilt:

- 1) Dem Legate von Fr. 1500, von Seite der Frau Steiger, geb. Behender;
- 2) dem Legate von Fr. 250, von Seite der Igfr. Susanna Mar. Gatschet, von Wilden.

Eine Anzeige des Regierungsrathes betrifft die Vorstellung des Joh. Moser, von Höchstetten, welcher darum nachsuchte, daß ihm als einem Dissidenten gestattet werden möchte, nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bedingungen, seine von einem Geistlichen einer getrennten Gemeinde eingegangene Ehe in den Eherodel seines Burgerorts eintragen zu lassen. Gestützt auf die gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Gesetze hat der Regierungsrath das erwähnte Begehr abgewiesen.

Vortrag des Finanzdepartements über das Begehr der Brüder Hegg zu Münchenbuchsee, daß die dortige Erblehnmühle zu einer Mustermühle eingerichtet werden möchte.

Da diese Einrichtung mit sehr bedeutenden Kosten verbunden wäre, der Nutzen davon aber einzig dem Lehnmüller zukäme, so geht der Antrag dahin, in das Begehr nicht einzutreten.

Diesem Antrage wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Auf daherigen Vortrag der Polizeisektion wird dem Joh. Christ. Benz, von Reutlingen, Schweinmetzger und Weinnegotiant in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Großhöchstetten zugesichert ist, die Naturalisation mit 91 gegen 7 Stimmen ertheilt.

Auf daherigen Vortrag der Justizsektion wird das Ehehindernisdispensationsbegehr der Witwe Räz, geb. Stücki, mit 76 gegen 10 Stimmen genehmigt.

Folgende eingelangte Vorstellungen werden dem Regierungsrath zugewiesen:

- 1) Vorstellung des Herrn Steiger von Riggisberg, betreffend das Gesetz über Gleichstellung der Staatszehnten mit den Privatzehnten;
- 2) zwei Strafnachlaßbegehren des Christ. Halder zu Gempenach und des Kaspar Meiger im Grund.

Der Herr Landammann legt einen Vortrag des Regierungsrathes, in Betreff der Drathbrücke beim Kornhaus, auf den Kanzleitisch.

(Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1840.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 26. Juni 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Namensaufruf, Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Vortrag der Justizsektion über das Revisionsgesuch des Herrn Notars Dachs und anderer Prokurirter vieler Partikularen wegen Kostenreklamationen in der Stettlerischen Ueberforderungssache.

Der Vortrag geht im Wesentlichen dahin: im Dezember 1834 habe der Große Rath die lehinstanzlichen Gerichtsurtheile über die gegen Herrn Altamtschreiber Stettler von Wangen wegen Gebührsüberforderungen geführten Beschwerden kassirt. Da es sich aber nicht um eine Civilklage, sondern um eine Beschwerde gegen das Obergericht handelte, bei allen solchen Beschwerden jedoch, wenn sie für begründet erkannt werden, es herkommen und Uebung sei, der obliegenden Partei das ausgelegte Geld aus dem Fiskus zu ersehen; so habe der Regierungsrath im August 1835 den Reklamanten aus Billigkeitsgründen einen solchen Ersatz anerboten; diese aber haben denselben nicht angenommen, sondern die Vergütung aller Kosten vom Staate verlangt, nachdem sie mit Herrn Stettler über den Betrag der von ihm zurückzuerstattenden Gebühren eine Uebereinkunft getroffen und auch die Aussöhnungskosten von ihm empfangen hatten. Deshalb haben sich die Reklamanten mit einem Begehr um Revision des Kassationsbeschlusses an den Großen Rath gewendet, seien aber am 7. Mai 1839 damit abgewiesen worden. Gestützt darauf, daß das nunmehr wiederholte Revisionsgesuch auf keine Weise die Motive des Beschlusses vom 7. Mai 1839 widerlege, noch auch neue bis jetzt nicht berührte Gründe anfüre, geht daher der Antrag dahin, in dasselbe nicht einzutreten, sondern darüber zur Tagesordnung zu schreiten.

(Da zufolge des Resultates der Abstimmung diese ganze Angelegenheit nochmals vor Großen Rath gelangen wird, so glauben wir, in Uebergehung der stattgehabten ziemlich weitläufigen Diskussion lediglich die Schluszanträge der betreffenden Herren Redner hier anzuführen zu sollen.)

Obricht trägt auf Niedersezung einer unparteiischen Kommission an, welche das ganze Geschäft nochmals untersuchen und dem Großen Rath darüher Bericht erstatten solle.

Bühler von Heimenhausen und Vogel unterstützen diesen Antrag.

May, gewes. Staatschreiber, und Zaggi, Regierungstatthalter, pflichten hingegen dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Dr. Schneider, Regierungsrath, Zaggi, Regierungsrath, jünger, und Meßmer glauben, die Reklamanten verdienen Berücksichtigung, weshalb der Erstere darauf anträgt, daß denselben eine Summe vergütet werde, welche dem Dritttheil derjenigen Buße gleichkomme, zu welcher Herr Stettler hätte verurtheilt werden sollen, wenn der Polizeirichter eingeschritten wäre; dieser Dritttheil würde so viel betragen, als die Summe sämtlicher Ueberforderungen. — Herr Regierungsrath Zaggi schlägt dagegen vorläufig eine runde Summe von Fr. 2000, allenfalls sogar bis auf Fr. 5000, vor, um die Reklamanten über das ausgelegte Geld hinaus auch für den ihnen verursachten Zeitaufwand u. s. w. zu entschädigen, welchem Antrage Herr Regierungstatthalter Meßmer dahin beipflichtet, daß das Schreiben des Regierungsrathes vom 31. August 1835 genehmigt, dem Regierungsrath aber aufgetragen werde, sich noch genauer zu überzeugen, was für Kosten noch über das ausgelegte Geld hinaus gefordert werden, diese Forderungen dann genau zu untersuchen und dem Großen Rath Anträge vorzulegen über dasjenige, was den Reklamanten von Billigkeitswegen aus der Staatskassa noch zukommen dürfte.

Leib und gut, Regierungsrath, bringt als Berichterstatter den geschichtlichen Hergang der ganzen Sache in Erinnerung und rechtfertigt den Antrag des Regierungsrathes, ist aber persönlich nicht ungemein, die Reklamanten durch eine mäßige Uebersumme für ihre Ansprache auszuweisen, jedoch ohne Konsequenz für ähnliche Fälle.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für den Antrag des Regierungsrathes | 44 Stimmen. |
| Für gefallene Meinungen | 58 " |
| 2) Für Niedersezung einer Kommission | 65 " |
| Für etwas Anderes | 32 " |
| 3) Wird durch's Handmehr beschlossen, daß diese Kommission aus drei Mitgliedern bestehen solle. | |

Wahl dieser Kommission.

Durch offene Abstimmung werden ernannt:

- | | |
|---|-------------|
| 1) Herr Fürsprech Blösch mit Mehrheit gegen | 18 Stimmen. |
| 2) Herr Gerichtspräsident Funk | 4 " |
| 3) Herr Regierungstatthalter Kohler | 18 " |

— 2 —

Vortrag des Baudepartements nebst nachträglichem Kreditbegehrten für die Zweisimmen-Sanenstrafe.

Der Vortrag erstattet Bericht über den Fortgang und die Kosten der neuen Straße zwischen Zweisimmen und Sanen und verlangt sodann einerseits für Bezahlung des Mehrbetrags der Entschädigungen, und andererseits für die noch nötigen technischen Arbeiten einen nachträglichen Kredit von Fr. 25,000, mit welcher Summe die Straße aller Wahrscheinlichkeit nach noch im Laufe des Jahres beendigt werden könne. Der Regierungsrath dagegen trägt für das laufende Jahr auf Bewilligung einer Summe von Fr. 15,000 an.

Bigler, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag und zieht, Namens des Baudepartements, den Schluss, daß die größere Summe bewilligt werden möchte, weil dann die Straße noch in diesem Jahre fertig gemacht werden könne.

Romang, Regierungsstatthalter, unterstützt diesen Antrag, indem es im eigenen Interesse des Staates liege, ein solches Werk so schnell als möglich zu vollenden.

von Graffenried vermißt den Mangel eines Gutachtens des Finanzdepartements und bedauert die Abwesenheit des Herrn Präsidenten desselben, indem bei dem Zustande des diesjährigen Budgets es nötig sei, mit der Bewilligung von dergleichen Zwischenkrediten behutsam zu verfahren. Der Redner trägt demnach in erster Linie auf Ueberweisung dieses Gegenstandes an das Finanzdepartement an, sonst aber, wenn die Arbeiten allzusehr darunter leiden sollten, auf Bewilligung der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen, kleinern, Summe.

Plüß zeigt, daß Gefahr im Verzuge sei, indem, wenn die Arbeiten nicht möglichst rasch zum Ende geführt werden, bedeutende Erdutsche u. s. w. stattfinden könnten, weshalb es im Interesse des Staates liege, die größere Summe zu bewilligen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die beantragte Ueberweisung an das Finanzdepartement ist einer Verschiebung gleich, und die möglichen Folgen davon sind so eben angedeutet worden. Uebrigens sitzen drei Mitglieder des Finanzdepartements im Regierungsrath, welche auch bei der Berathung dieses Antrages zugegen waren. Also kann man ohne Bedenken heute eintreten, und zwar empfiehle ich Ihnen wiederholt den Antrag des Baudepartements.

May, gew. Staatschreiber, verlangt dagegen, unter Berufung auf das Departementalgesez, die vorherige Ueberweisung des Gegenstandes an das Finanzdepartement.

Herr Landammann. Im Regierungsrath sitzen der Präsident und Vizepräsident des Finanzdepartements; wenn sie glaubten, daß die Sache noch ferner untersucht werden müsse, so lag es nicht nur in ihrer Befugniß, sondern in ihrer Pflicht, die Ueberweisung an das Finanzdepartement zu verlangen. Da dies nicht geschah, so ist anzunehmen, daß Finanzdepartement pflichtete dem Antrage bei.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes (Fr. 15000) 47 Stimmen.
„ etwas Anderes 39 „

Plüß erklärt, daß in Folge dieses Beschlusses die Arbeiten eingestellt werden müssen, und daß das Baudepartement sich gegen alle daherigen Folgen verwahre.

Der Herr Landammann will nun, gemäß der gestern angekündigten Tagesordnung, den gestern auf den Kanzleitisch gelegten Vortrag des Baudepartements in Betreff der Kornhausbrücke zur Behandlung bringen.

May, gew. Staatschreiber. Ich protestire dagegen in Kraft des Reglements, indem dieser Gegenstand nicht zwei Mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch gelegen hat. Ich bitte, daß das Reglement abgelesen werde. Ich werde es mir bei jeder Gelegenheit zur Pflicht machen, auf Beobachtung des Reglements und der Gesetze zu dringen, ich habe dann meine Pflicht erfüllt, mache man dann, was man will.

Der Herr Staatschreiber verliest den §. 33 des Reglements.

Herr Landammann. Da sich Demand der heutigen Berathung des Gegenstandes widersetzt, so müssen wir nunmehr einen Tag länger hier bleiben. Da nun für heute keine andern Geschäfte vorliegen, so hebe ich die Sitzung auf, fordere Sie aber bei Eiden auf, Tit., sich Morgens um 8 Uhr wiederum hier einzufinden. (Der Herr Landammann verläßt sofort den Saal.)

(Schluß der Sitzung um 10½ Uhr).

Sechste Sitzung.

Samstag den 27. Juni 1840.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Steinhauer.

Namenaufruf, Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements an den Regierungsrath über den von Herrn Oberst Buchwalder vorgelegten Plan, betreffend das Behuß des Kornhausbrückenbaues der Expropriation zu unterwerfende Land.

Eit.

Nach §. 4 des Großerathsdekrets vom 4. Mai letzthin hat Herr Oberst Buchwalder — bezüglich der von ihm gewünschten Konzession zu Erbauung einer Drathbrücke über die Aare beim Kornhaus, sammt den nötigen Kommunikationsstraßen — das der Expropriation zu unterwerfende Land vor dem Beginn der Arbeit in Plan zu legen, denselben so wie die Pläne seiner Straßentreibungen an einem öffentlichen Orte während vierzehn Tagen zu deponiren und mit den allfällig eingegangenen Gegenbemerkungen dem Großen Rathé zur definitiven Entscheidung vorzulegen. Der ersten Bestimmung wurde nun auch Folge geleistet, indem der allgemeine Situationsplan laut Schreiben des Regierungsstatthalteramtes vom 30. Mai bis und mit dem 12. Juni deponirt war. Folgende Oppositionen und Verfehlungen sind nun hierauf bezüglich eingelangt:

1) Von Herrn von Wattenwyl-Dugspurger, vom 8. Juni 1840, indem er sich gegen alle zu beginnenden Arbeiten auf seinem Gute verwahrt, bis die allfällig nötig werdende Abtreitung von Land ausgemittelt, und er dafür befriedigt sein wird. Diese Verwahrung wird durch den §. 3 des angezogenen Dekretes vom 4. Mai von selbst aufgehoben, indem bestimmt wird, daß Herr Oberst Buchwalder erst gegen vollständige von ihm zu leistende Entschädigung dasjenige Grundeigenthum in Beschlag nehmen könne, welches zum Behuf der von ihm vorzunehmenden Arbeit erforderlich sei.

2) Von dem Burgerrathé der Stadt Bern eine Opposition und Rechtsverwahrung vom 8. Juni 1840, begleitet mit einem Sendschreiben der nämlichen Behörde an das Regierungsstatthalteramt vom gleichen Datum. Diese Opposition rügt hauptsächlich die Unvollständigkeit des Plans, indem derselbe weder mit Längen- noch Querprofilen, noch mit der Zeichnung der Brücke selber, begleitet war, aus welch' letzterer hätte ersehen werden können, wo die Pfeiler, und wie viele derselben gestellt werden, und wo die Festigungspunkte der Drathäue stattfinden sollten. Der Burgerrath glaubt demnach nicht, daß Herr Oberst Buchwalder dem §. 4 des fraglichen Großerathsdekrets ein Genüge geleistet habe; ersterer sei demnach nicht im

Standen, zu beurtheilen, ob und in wie fern die Burgergemeinde hinsichtlich ihrer Straßen und Wege oder andern Grundeigenthums bei dem Vorhaben des Herrn Buchwalder betheiligt sein und allenfalls Einwendungen anzubringen haben werde oder nicht; dringt daher auf vervollständigung des Planes und Bestimmung einer erst von derselben an laufenden angemessenen Frist zu Eingabe von etwaigen Oppositionen und verbindet hiemit noch die rechtliche Aufforderung, daß unterdessen, und bevor der Bestand und Umfang des dem Herrn Buchwalder zu den vorhabenden Bauten erforderlichen burgerlichen Grundeigenthums ausgemittelt, und die dafür zu leistende Entschädigung gütlich oder rechtlich bestimmt und auch ausbezahlt sein werde, mit keiner Arbeit begonnen werde, wodurch dasselbe verändert werden könnte. In dem Begleitschreiben werden im Allgemeinen die gleichen Rügen gemacht, und die Gründe etwas weitläufiger entwickelt. So richtig die erste Bemerkung des Burgerrathes ist, indem ohne Längen- und Querprofile und ohne detaillierte Zeichnung der Brücke die ausgedrückten Zweifel nicht gehoben werden können, so sehr scheint hierseitig die Schlussfolgerung außer Ort zu sein, indem nach §. 1 des Strafengesetzes der Straßen- und Brückenbau noch der Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Departemente unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Baudepartementes steht. Es wird demnach die unumgängliche Veränderung der jetzigen Straßen und Wege lediglich von dem Baudepartemente zu untersuchen sein. Werden die einzelnen Bedenklichkeiten herausgehoben, so sind es folgende:

- Über Anzahl der Pfeiler der Brücke, derselben Stellung, und die Minen, wo die Drathäuse auf dem Grabenplatz ihren Haltpunkt finden sollen. Hierüber ist zu bemerken, daß Herr Oberst Buchwalder ohne vorherige Sondirungen auf den beiden Aarufern keinen vollständigen Brückenplan entwerfen konnte, daß er aber auch kaum es wagen durfte, in der Ungewissheit, ob die Erhebung eines gewünschten Brückengeldes von der hohen Tagsatzung bewilligt werde, die mit nicht unbedeutenden Geldopfern verbundenen Sondirungen zu bewerkstelligen. Sollten durch die Erbauung der Brücke und Straßen einige Kommunikationen, ob öffentliche oder Partikularwege, einige Veränderungen erleiden, so wird in dieser Beziehung durch den §. 7 des Dekretes vom 4. Mai bestimmt, daß Herr Oberst Buchwalder alle für sein Unternehmen nothwendigen Ausführungspläne und Dekrete der Sanktion des Regierungsrathes zu unterwerfen habe. Diese Exekutionspläne, enthaltend alle Details, um die neue Anlage sowohl der Brücke als Straßen mit den anstoßenden öffentlichen Anlagen, Straßen, Wegen und Privatkommunikationen in gehörigen Einklang und Harmonie zu bringen, werden wohl erst bei Execution des Generalplanes entworfen werden können, indem je nach der Natur des Terrains in einzelnen Theilen kleinere Abänderungen von denselben im Interesse der Straße vorgenommen werden dürfen, diese jedoch nie anders, als mit hochdros speziellen Bewilligung auf den hierseitigen Antrag. Was die Hauptstraßen betrifft, in welche die projektierte Straße einmündet oder durchschneidet, so berücksichtigt der Operationsplan dieselben bereits vollkommen, indem sowohl die Thunstraße als die Aargauerstraße auf deren Staldenhöhe sich bequem mit der neuen Straße vereinigen; blos da, wo letztere (der Aargauerstalden), gegenüber der Stiege, so bei'm Brunnenhaus gegen das Granitmonument führt, durch die neue Straße in einem Winkel von circa 165° durchschnitten wird, muß eine kleine Transformation der jetzigen Straße stattfinden, indem zwei verschiedene Gefälle einander auf der Oberfläche der Straße durchkreuzen. Bezuglich endlich der projektirten Erhöhung des Grabenplatzes von dem Talus bei der Reitschule auf 335' Länge, am Ende um 1', am Anfange der Brücke um 2½', so wird mit dem Burgerrathe seiner Zeit zu unterhandeln sein, ob er zu dieser Veränderung einwillige, sonst kann die Erhöhung des Stadtpflasters als durchaus unwesentlich zur Brückenanlage füglich unterbleiben.
- Wegen der möglicherweise zu durchschneidenden Brunnleitungen zwischen dem Muri- und dem Aargauerstalden müssen bei'm Bause der Straße die nötigen Vorehren getroffen

werden, bestehend in Verlegung dieser Leitungen, wo sie in die neue Straße oder in die Talus fallen; es ist dieses eine angenommene Regel, daß Wasserleitungen durch den Bauführer selber ohne Unterbrechung durch Verlegung der Röhrenfahrt ihrer ungehinderten Benutzung nicht entzogen werden dürfen.

- Bezüglich endlich des Ansuchens, „daß Herr Oberst Buchwalder angehalten werde, seinen Plan durch Hinzufügung von Längen- und Querprofilen, so wie auch in den verschiedenen anderweitigen Beziehungen zu vervollständigen und erst auf dieses hin eine Frist zu Einreichung allfälliger Einwendungen bestimmen zu lassen, unterdessen aber, und bis die bezüglichen Entschädigungen gütlich oder rechtlich ausgemittelt und bezahlt sein werden, jeden Anfang von Arbeit zu verschieben;“ so halten wir unmaßgeblich dafür, daß denselben nur in so weit Folge zu geben sein dürfte, da die Längen- und Querprofile Ihnen nunmehr zur Prüfung vorgelegt werden, und Hochdieselben einig über die nothwendigen Anordnungen zu Verbindung des neuen Projektes mit den jetzigen Kommunikationen zu urtheilen haben (§. 2 des Strafengesetzes), daß im Allgemeinen der Bau der Brücke und Straßen blos auf so lange verschoben bleibe, bis die Landentschädigungen ausgemittelt und bezahlt seien, daß hingegen dem Herrn Buchwalder die Erlaubniß gegeben werde, die nötigen Sondirungen zur Fundirung der Brückenpfeiler in Anwendung der Art. 379 des Civilgesetzbuches anheben zu dürfen.

- Von dem Gemeindrath von Bern, de dato 8. Juni 1840, giebt im Allgemeinen die gleichen Mittheilungen wie der Tit. Burgerrath und wünscht, daß Herr Oberst Buchwalder angehalten werde, durch genaue Absteckung und Aufstellung eines Ausführungsplanes mit Angabe der Längen- und Querprofile sich wegen seines Unternehmens gegenüber der Ortspolizeibehörde in's Reine zu setzen. Die vorstehenden Bemerkungen beschlagen bereits diesen Gegenstand.

- Endlich von Herrn von Ernst, gewes. Buchhausdirektor, eine Kundmachung mit Rechtsverwahrung vom 15. Juni 1840, es wird gerügt:

- Der Mangel von Längen- und Querprofilen.
- Die nicht enthaltene Angabe des Flächeninhaltes des in Anspruch zu nehmenden Landes. Diese Bestimmung wurde dem Herrn Buchwalder in dem Dekret vom 4. Mai nicht gegeben; es wird nun wohl der Fall sein, daß, bevor der Bau beginne, die Straße mit Talus, Gräben, Stützmauern &c. &c. im Detail abgesteckt, und vorläufig jedem Partikularen die, sei es in Minne oder auf rechtlichem Wege ausgemittelte Entschädigung ausbezahlt werde; nach Vollendung der Straße sollte dann eine Nachmessung und definitive Ausrechnung zwischen Herrn Buchwalder und den Partikularen stattfinden. Dieses Alles ist jedoch Sache des Unternehmers.
- Daß zwei bedeutende Strecken Landes, die eine für Errichtung des Werkplatzes für die Brücke, die andere um daraus die erforderlichen Materialien für Auffüllung herzunehmen, auf dem Plane bezeichnet werden, wobei Herr von Ernst glaubt, es hange von seinem freien Willen ab, ob er vertragsweise in die Ueberlassung von Grundeigenthum zu solchen Zwecken einwilligen wolle oder nicht.

Es ist ganz natürlich, daß für die Spannung der einzelnen Drähte, um sie zum Spanntau zu vereinigen, ein solcher Platz unumgänglich nötig ist, ferners auch, daß die nötigen Magazine für einen solchen Bau angelegt werden müssen. Der §. 3 des Dekrets sichert Herrn Buchwalder das Expropriationsrecht zu; die Ausmittlung der Entschädigung ist eine Civilsache, ist also hier auch nicht länger zu behandeln. Nach diesen Relationen über die eingelangten Oppositionen glaubt nun das Baudepartement Ihnen, Tit., folgende Schlusshandlungen machen zu sollen, daß es (dem Regierungsrathe nämlich) belieben möchte:

- Dem Tit. Grossen Rathen Plan, Längen- und Querprofile der projektirten mit der Erbauung der Drathbrücke von dem Kornhausplatz über die Aare bis in's Rabenthal zusammen-

hängenden Straßen sammt den eingelangten Oppositionen, vorzulegen, und über den Grundplan sowohl als die Straßengefälle die hier seitigen Ansichten dahin auszusprechen, daß diese Vorarbeiten in Benutzung der sich vorfindenden Lokalitäten sehr gut ausgewählt und durchgedacht seien, daß Ihnen (dem Regierungsrath) aber das Recht übertragen werde, nicht nur bei der Ausführung kleinere Modifikationen eintreten zu lassen, sondern auch über die Ausführung der Brücke und Straßen die Oberaufsicht zu führen, damit diese Bauten dem Zwecke entsprechend, möglichst solid und im Sinne des modernen Straßenbaues ausgeführt werde.

2) Bei dem Tit. Großen Rathes dahan zu wirken, daß dem Herrn Oberst Buchwalder nicht nur das Recht eingeräumt werde, sofort die nöthigen Sondirungen — Behufs der Fundierung der Brückenpfeiler — anheben zu dürfen, sondern daß demselben nunmehr unbedingt das Recht eingeräumt werde, daß auf das in dem vorliegenden Plane bezeichnete Land das Expropriationsgesetz zu Erbauung der Brücke und Anlegung der ange merkten Straßen angewandt werden solle, alles jedoch unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit und daherigen Kosten.

Alles aber &c. &c.

(Folgen die Unterschriften nebst Ueberweisung des Reg. Rathes.)

Bigler, Regierungsrath, glaubt, daß nunmehr Federmann hinreichend Zeit gehabt habe, sich mit dem Gegenstande bekannt zu machen, und will daher die Bemerkungen erwarten.

May, Prokurator. Ich erkläre zum Voraus, daß ich gegen das Brückenprojekt selbst nichts habe, sondern froh bin, wenn beide Brücken zu Stande kommen. Allein dem §. 4 des Dekretes vom 4. Mai letzthin ist bis jetzt nur theilweise entsprochen worden. Der Plan lag zwar allerdings während 14 Tagen auf dem hiesigen Amtshause, aber in der dahierigen Publikation war keine Aufforderung zur Eingabe von Bemerkungen binnen einer gewissen Frist enthalten. Da also hierfür keine fatale Frist angesetzt war, so stand es Federmann frei, Bemerkungen zu machen oder nicht. Aus den eingelangten Oppositionen sieht man, daß die Opponenten sich aus dem eingelegten Grundrisse nicht genügende Einsicht über das in Anspruch zu nehmende Land verschaffen konnten. In Betreff desjenigen Landes, welches für die Brücke und Straße selbst, nebst den nöthigen Stützmauern u. s. w., nöthig ist, will ich kein Wort bemerken, denn da ist das Recht der Expropriation die absolut nothwendige Folge des bewilligten Unternehmens. Anders aber verhält es sich mit mehrern Stücken Land, welche auf dem Plane verzeichnet sind, um für Werthütten, Ablagplätze u. s. w. zu dienen. Diese sind kein so absolutes Erforderniß, daß da von Expropriation die Rede sein könnte, sondern es ist Sache des Unternehmers und seines persönlichen Interesses, sich die nöthigen Lokalitäten dafür auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft zu verschaffen, seien dieselben dann näher oder weiter vom Platze entfernt. Zweitens findet man im Plane Stellen bezeichnet, wo die Materialien zu den nöthigen Ausfüllungen her genommen werden sollen. Auch dafür soll sich der Unternehmer mit den betreffenden Partikularen abfinden. Wir sind hier nicht bloß da, um dieses Unternehmen zu begünstigen, sondern indem wir es begünstigen, haben wir die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Privateigenthum so wenig als möglich dadurch gefährdet werde. Aus der letzten Eingabe des Herrn Buchwalder an den Regierungsrath muß man sich überzeugen, daß dem Dekrete vom 4. Mai ein Sinn untergelegt wird, der gewiß nicht in der Absicht der Versammlung lag. Herr Buchwalder sagt darin, daß er befugt sei, nicht nur das für die Bauten selbst nöthige Land in Anspruch zu nehmen, sondern auch überall Sondirungen vorzunehmen, um zu wissen, wo sich geeignetes Material zum Baue der Brücke und der Straße finde, und verlangt sodann das Recht, dieses Material zu nehmen, wo er es nur finde, und zwar verlangt er dieses Recht, ohne daß er die Orte bezeichne, wo er das Material nehmen wolle, weil es jetzt nicht möglich sei, dieses zum Voraus zu sagen. Das führt uns ja in einen vollkommenen Kriegszustand, denn einzig in einem solchen edirt man einem Befehlshaber das Recht, alles Nöthige, wo es sich finde, in Anspruch zu nehmen. Sollte jetzt im tiefen Frieden jeder Partikular in den Fall gesetzt werden, sein Grund eigenthum hergeben zu müssen, damit der Unternehmer sich die

nöthigen Materialien leichter verschaffen könne? Laut Verfaßung und Gesetz hätte selbst der Große Rath nicht ein solches Expropriationsrecht, um so weniger kann er also dasselbe an irgendemanden delegieren. Nach Verfaßung und Gesetz darf die Expropriation bloß da stattfinden, wo das Wohl des Staates eine solche Maßregel erfordert. Nun frage ich, ob das Wohl des Staates erfordert, daß man das Material in der unmittelbaren Nähe des Baues beziehe? Wie oft werden nicht Straßen gebaut, ohne daß man das Material in der unmittelbaren Nähe haben kann? Uebrigens will Herr Buchwalder solches Land nicht etwa definitiv in Anspruch nehmen, sondern er sagt, daß dasselbe nur Gegenstand einer vorübergehenden Beschlagnahme seie, wo für die Entschädigung dann ein anderer Modus stattfinde. So ist z. B. im Rabenthal eine bedeutende Strecke Landes für die Chantiers und Ablagplätze u. s. w. bezeichnet. Eben so gut könnte Herr Buchwalder sagen, die Häuser im Altenberg seien gut gelegen, um während des Baues seine Arbeiter darin zu logiren u. s. w., und also sollen die Eigentümmer ausziehen, er werde sie nachher dafür entschädigen. Für diese Chantiers, Ablagplätze u. s. w. findet man überdies auf dem Plane bloß eine ungefähre Zeichnung des in Anspruch zu nehmenden Landes, so wie ebensfalls für die Ausgrabungen von Material. Wir sollen uns aber vor Allem aus alles der Expropriation zu unterwerfende Land genau bezeichnen und im Plane vorlegen lassen, und überdies trage ich darauf an, daß der Große Rath die Delegirung des Expropriationsrechts auf dasjenige Grundeigenthum beschränke, welches für die Brücke und Straße selbst unmittelbar nöthig und auf dem Plane namentlich bezeichnet ist.

von Sinner, Oberstleutnant. Die Straßenlinie durch den Altenberg scheint mir sehr zweckmäßig, so wie auch diejenige durch die Schooshalde. Sollte aber die Nydeckbrücke zu Stande kommen, so wird die Straße durch die Schooshalde überflüssig, denn man etabliert nicht im gleichen Augenblicke zwei Straßen an den gleichen Ort hin. Daher sollte die Straße durch die Schooshalde wegfallen, bis man weiß, ob die steinerne Brücke zu Stande kommt.

May, gew. Staatschreiber. Ich habe es am meisten bedauert, Tit., daß der Große Rath wegen dieser Sache noch einen Tag länger hier verweilen mußte, aber es ist doch auffallend, daß Gegenstände, welche auf den Traktanden stehen, nicht zur Sprache kommen, hingegen von einem Tag zum andern etwas zur Berathung vorgelegt werden soll, was so tief in manigfaltige Interessen eingreift. Ferner sieht man oft, daß, wenn man mit so großer Einfertigkeit zu Werke geht, nachher Spuren derselben zurückbleiben, welche man oft schwer verwischt. Das zeigt sich häufig gerade entweder am Ende einer langen Sitzung, wo der Hunger Einen wünschen macht, bald zu Tische gehen zu können, oder am Schlüsse einer ganzen Session, wo Federmann sich nach Hause sehnt. Wenn man z. B. die beiden Dekrete über die Nydeckbrücke und über die Kornhausbrücke gegen einander hält, so sieht man bei'm ersten durchaus das Gepräge der Ruhe, der Umsicht und Deutlichkeit, während sich gerade das Gegenteil bei'm andern Dekrete zeigt. So heißt es im Nydeckbrückendekrete, daß das Expropriationsrecht auf dasjenige Grundeigenthum seine Anwendung finden könne, welches zum Behufe der Erbauung jener Brücke nothwendig sei. Dessen zufolge haben die Aktionärs geglaubt, sie seien nicht berechtigt, mehr als die Abtretung desjenigen Grundeigenthums zu verlangen, welches in den Bau der Brücke selbst falle. Man hat daher auf alles dasjenige Land, dessen man bloß zu Vorarbeiten, Ablagplätze u. s. w. bedurft, das Expropriationsrecht nicht angewendet, sondern sich dasselbe durch freiwillige Uebereinkunft mit den Betreffenden zu verschaffen gesucht. Hingegen in das Dekret über die Kornhausbrücke sind in Folge der dabei stattgehabten Einfertigkeit Ausdrücke eingeflossen, welche zu Ausdeutungen Anlaß geben, die ein eigentliches militärisches Requisitionsystem nach sich ziehen würden. So sagt der §. 3, daß das dem Großen Rath nach Satz. 379 zustehende Expropriationsrecht dem Herrn Buchwalder dahin delegirt werde, daß er gegen vollständige Entschädigung u. s. w. dasjenige Land in Besitz nehmen könne, welches zum Behufe der von ihm vorzunehmenden Arbeiten erforderlich sei. Vorerst redet die Satz. 379 von Abtretung eines Eigenthums, was etwas ganz Anderes ist, als Besitztag-

nahme. Denn die Beschlagnahme kann eine definitive oder aber bloß momentane sein. So ist auch ein großer Unterschied zwischen Bauten, wovon die Saz. 379 redet, und zwischen Arbeiten, denn die Arbeiten zerfallen in die eigentlichen Bauten und in die Vorarbeiten, wie Herbeischaffung von Materialien, Behauung der Steine u. s. w. Ich soll und muß aber annehmen, daß es nicht im Willen des Großen Rathes sein könne, ein anderes Expropriationsrecht zu delegieren, als welches im Civilgesetze gegründet ist. Denn über ein Mehreres hat der Große Rath nicht zu disponiren. Ferner heißt es im §. 4 des Dekretes vom 4. Mai, Herr Buchwalder habe das der Expropriation zu unterwerfende Land vor dem Beginn der Arbeiten in Plan zu legen, denselben an einem öffentlichen Orte während vierzehn Tagen zu deponiren und mit den allfällig eingegangenen Gegenbemerkungen dem Großen Rathen zur definitiven Entscheidung vorzulegen. Da zeigt es sich wiederum, wie oberflächlich man da zu Werke gegangen ist. Wenn man will, daß etwas deponirt werde, so geschieht es in der Absicht, daß die Beteiligten nicht nur davon Kenntnis nehmen können, sondern in den Fall gesetzt werden, ihre Einwendungen dagegen zu machen. Allein in dem angeführten §. 4 liegt weder eine Aufforderung zu Oppositionen, noch auch irgend eine Art von peremptorischem Termin zur Eingabe solcher, und auch in der nachherigen Publication im Amtsblatte war keine solche Aufforderung oder Vermindestimmung enthalten, so daß also die betreffenden Grund-eigenthümer glauben konnten, daß es gleichgültig sei, ob sie während jener vierzehn Tage Einsicht nehmen oder nicht. Einige haben jedoch davon Einsicht genommen, und namentlich haben die hiesigen Stadtbehörden dies in ihrer Pflicht geglaubt. Allein sie sagen, so wie die Sache liege, und bei der Oberflächlichkeit des Planes, sei es nicht möglich, Oppositionen oder Gegenbemerkungen zu machen, weshalb sie bloß beiläufig zeigen, was für Fälle eintreten können, und daher einerseits Vervollständigung des Planes durch Beifügung der Profile und andererseits dann die Erlassung einer Aufforderung zur Eingabe von Einwendungen nebst Bestimmung einer Frist hiefür verlangen u. s. w. Diese Begehren der beiden städtischen Behörden sind durchaus begründet und sollen nicht so abgefertigt werden, wie es in dem Vortrage des Baudepartements geschieht, denn zu sagen: das und das liegt zu eurer Einsicht, und dann nachher, wenn man nach genommener Einsicht Vervollständigungen verlangt, bloß zu erwiedern: ihr habt jetzt Einsicht genommen, und das ist Alles, wo zu ihr das Recht habt; — das ist wahrlich eine höhnische Abweisung. Man wird zwar sagen, die Sache preßte, weil sonst Herr Buchwalder nicht Zeit finden würde, den Bau nach Mitgabe des Dekretes innerhalb Jahresfrist, von der Zollbewilligung an gerechnet, anzufangen. Allein man braucht ja nur diese Frist um ein halbes oder ganzes Jahr hinauszuschieben, wodurch Herr Buchwalder um so eher in den Stand gesetzt würde, gleich der Nydeckbrückengesellschaft das ihm nötige Land durch freiwillige Uebereinkunft zu erlangen. Allein das ist nicht der Sinn und Schluss der Anträge des Baudepartements, sondern man geht ungeachtet aller Einwendungen ganz oberflächlich über dasjenige weg, was die Stadt betrifft, indem man bloß den geringfügigsten Nebenumstand wegen einer Erhöhung des Straßenaufbaus in Erwägung gezogen hat, aber, was von größter Wichtigkeit ist, gar nicht berührt. Sie werden sich erinnern, Tit., daß früher eine Zeichnung der Brücke hier vorlag, und ich weiß nicht, warum sie heute dem Plane nicht beigefügt ist. Auf folge dieser Zeichnung würde die Brücke in drei Theile zerfallen, nämlich in einen mittlern Theil über die Aare und in zwei kleinere Brücken zur Verbindung dieses Haupttheils mit den beiden Ufern. Dieses hätte zur Folge, daß auf jeder Seite bei der Aare zwei hohe und starke Hauptpfeiler zum Tragen der Hauptbrücke, und ebenso auf beiden Seiten auch zwei kleinere Pfeiler zum Tragen der kleinern Brücken errichtet werden müßten. Wenn man nun zeigen wollte, was für Land für diese Pfeiler in Anspruch genommen werden sollte, so sollte man dieselben auf dem Querprofile anzeigen, und so hätte man auch gesehen, ob diese Pfeiler nicht vielleicht gerade in die Verbindungswege zu stehen kommen und dieselben unterbrechen. Eine andere Sache von eben so großer Wichtigkeit ist die Art, wie die Drathseile befestigt werden sollen. Zu Freiburg sind zu beiden Seiten der Brücke Felsen, so daß dort leicht ein fester Haltpunkt gewonnen werden könnte. Hier ist dies nicht

der Fall. Die Sondirungen von früheren Zeiten her haben gezeigt, daß von der Aare an erst ungefähr in einer Tiefe von 20 Fuß Felsen gefunden wird. Ferner weiß Ledermann, der die Geschichte der Stadt Bern kennt, daß der Kornhausplatz bis zum Gerbergraben ursprünglich ein natürlicher Graben war, welcher die untere Stadt von dem öbern Theile absonderte, und daß dieser Graben beim ersten Bause der Stadt noch tiefer gemacht wurde, um Beihilfe der Befestigung der Stadt einen eigentlichen Stadtgraben daraus zu machen. Unter diesen Umständen müssen schon die obenwähnten Pfeiler in einer Tiefe von 80 oder 100 und mehr Fuß angelegt werden, und eben so tief müssen die Befestigungspunkte für die Drathseile angebracht werden, und weil da kein Felsen ist, so wird man große Massen von Mauerwerk machen müssen. Wenn nun von Allem diesem keine Zeichnung vorliegt, wie kann die Ortsbehörde da ihre Pflicht erfüllen und aufmerksam machen, ob nicht vielleicht einerseits die Verbindungswege unterbrochen werden, andererseits ganze Gebäude in Gefahr stehen u. s. w.? Wenn ferner nicht gezeigt ist, wie die Drathseile sich durch die Stadt verlängern sollen, — wie kann man wissen, ob nicht dadurch die Kommunikation zwischen der Mezgergasse und der öbern Stadt abgeschnitten wird u. s. w.? Aus allem Gesagten ergiebt sich, daß das Begehren der hiesigen Ortsbehörden um Vervollständigung des Planes und Bestimmung einer Frist zur Eingabe von Bemerkungen durchaus begründet ist. Es bleibt mir noch übrig, Ihnen, Tit., zu zeigen, was Herr Buchwalder aus dem ihm delegirten Expropriationsrechte allerhand herleitet, und Sie aufmerksam zu machen, wohin namentlich derjenige Artikel führen kann, welcher Ihnen am Ende des Vortrags des Baudepartements vorgeschlagen wird, und welcher dem Herrn Buchwalder sogar ein unbedingtes Expropriationsrecht übertragen will. Also will man von vornen herein sich die Befugniß gegen Herrn Buchwalder abschneiden, ihm irgend fernere Bedingungen zu machen, und giebt sich ihm mit beiden Händen gefangen. Nun habe ich mir da ein paar Stellen aus der letzten Eingabe des Herrn Buchwalder an den Regierungsrath notirt, welche letztere mir noch darin aufgefallen ist, daß sonst dergleichen Eingaben auf gestempeltem Papier geschehen sollen, was aber hier nicht beobachtet worden. So heißt es nun u. A. in dieser Eingabe, das Terrain auf dem rechten Aarufer, welches der Stadt Bern gehöre, sei eigentlich eine öffentliche Promenade, und das sei von allen Expropriationen die wenigst Gefährliche u. s. w. Vorerst muß da ein Fehler des Kopisten untergegangen sein, indem offenbar das linke Ufer gemeint sein wird. Es ist nun möglich, daß man die Anlage an diesem linken Ufer bloß als Promenade ansieht. Sie dient allerdings als Promenade, aber sie ist zugleich ein Sicherheitsweg für den Fall von Feuer u. s. w., und die Nothwendigkeit solcher Sicherheitswege hat sich namentlich bei dem Brande des Münzgebäudes hier neben dem Rathhouse erwiesen. Diese Anlage ist hauptsächlich zu diesem Zwecke mit einem Aufwande von einigen 100,000 Franken gemacht worden, und es ist da sehr viel Arbeit unter dem Boden, wie Wasserläufe u. dgl. Wenn man sich übrigens einen Begriff vom Städteleben macht, so weiß man, daß für Leute, welche den ganzen Tag in ihre Häuser, Büros, Kramläden u. s. w. gebannt sind, es ein eigentliches Bedürfnis ist, sich auf Promenaden zu erholen, und jeder Fremde hat gefunden, daß hier sehr schön dafür gesorgt sei. Das Alles sollte nun mit einem Federstriche beseitigt, die schönen Anlagen umgewöhlt, die Bäume mir nichts dir nichts umgehauen werden? Als Beweis, daß man in Bern sehr wohl weiß, was namentlich Bäume in der Stadt für einen Werth haben, mag Folgendes dienen. Zur Zeit der französischen Okkupation wollte ein französischer General der Stadt Bern einige 100 Louisd'ors abpressen und sann nach, wie er das etwa machen könnte. Darauf zeigte er der Municipalität an, er habe keinen schicklichen Paradeplatz gefunden als die Platteforme, er werde also sofort die Bäume daselbst umhauen lassen. Man begriff aber, um was es sich eigentlich handelte, und kaufte daher die Bäume vermittelst einiger 100 Louisd'ors los. Ich denke aber nicht, daß man sich gegen Herrn Buchwalder auch so loskaufen würde, wenn er drohen wollte, die Bäume beim Graben u. s. w. umzuhanen. Ferner heißt es, nach Beendigung der Arbeiten werde Herr Buchwalder die durch den Bau bedeckten Ober-

fächen vergüten. Also kann er da wühlen und graben, um die Pfeiler zu setzen, und würde dann nur dasjenige Erdreich bezahlen, was jeder dieser Pfeiler einnimmt, und von Herstellung der Wege u. s. w. würde nicht die Rede sein. Sie sehen daraus, Tit., welche Folgerungen man aus dem Dekrete vom 4. Mai zieht. Herr Buchwalder sagt sodann, der Kontrakt sei in Vollziehung zu setzen zwischen der Regierung und ihm, ohne irgend eine Einmischung von Seite der Stadt Bern. Also sollte die Stadt nicht einmal angehört werden, wenn Beeinträchtigungen eigentlichen Eigenthums stattfinden sollten, oder wenn durch die vor genommenen Arbeiten die Sicherheit bedroht, die freie Circulation unterbrochen würde u. s. w.? Herr Buchwalder sagt ferner, er sende zwar die Längen- und Querprofile ein, aber einzig für die Regierung. Nachdem nun solche Erläuterungen über dasjenige gegeben wurden, was Herr Buchwalder in Folge seines Expropriationsrechts vornehmen will, sagt er unter der Rubrik „Vorbehälte“, er könne jetzt noch unmöglich sagen, wo er das für den Bau und den Unterhalt der Straße nöthige Material nehmen werde, weil er dafür schon jetzt Sondirungen hätte vornehmen müssen u. s. w.; er behalte sich daher das Recht vor und verlange formliche Autorisation, um auch außerhalb der Arealis alles dasjenige Erdreich zu exproprieren überall, wo sich das für den Bau und den Unterhalt der Straße geeignete Material finden werde. Bekanntlich, Tit., waren an der Seite oberhalb des Aargauerstaldens und zum Theil auch hier auf dieser Seite in ältern Zeiten Steinbrüche. Demnach könnte Herr Buchwalder, wenn Ostermundigen ihm zu weit wäre, hier neue Steinbrüche und Griengruben eröffnen, und dann hätten wir nach Beendigung der Arbeiten statt der schönen Bäume und Anlagen eben Steinbrüche und Griengruben. Ferner verlangt Herr Buchwalder das Expropriationsrecht auch für dasjenige Land, dessen er bedürfe, um alle überflüssigen Materialien darauf aufzuhäufen zu können. Sie haben gehört, Tit., was für diese Ausgrabungen nötig sind, und jetzt will also Herr Buchwalder auch Land exproprieren, um alles Ausgegrabene dort aufzuhäufen. So hätten wir also auf einer Seite neue Steinbrüche und Griengruben und auf der andern Seite ungeheure Haufen von Grien und Geschiebe aller Art. Das ist die Folge, wenn man zum Voraus ein Expropriationsrecht delegirt, bevor ein vollständiger Plan vorliegt, und denjenigen den Faden abschneidet, welche darüber Bemerkungen zu machen hätten. Kann man es verantworten, sich auf diese Weise gefangen zu geben? Am Ende seiner Eingabe sagt Herr Buchwalder, es verstehe sich von selbst, daß er das Recht habe, alles dasjenige Land der Expropriation zu unterwerfen, welches ihm Behufs des Straßenbaues am gelegensten scheine, so wie auch dasjenige Land nur einstweilen gegen Entschädigung in Besitz zu nehmen, dessen er für Arbeits- und Ablageplätze bedürfe. Ihrem Entschiede, Tit., will ich es anheimstellen, ob sich das von selbst verstehe; ich wenigstens könnte es unmöglich so ansehen. Mein Antrag geht dahin, daß vorerst und bis zum Entschiede der Tagsatzung über den begehrten Zoll in den vorliegenden Antrag nicht eingetreten werde, um so weniger, weil Herr Buchwalder selbst sagt, er wolle, bevor er des Zolles gewiß sei, nicht einmal die Kosten der Sondirungen haben. Zweitens möchte ich aussprechen, daß die im Dekrete vom 4. Mai dem Herrn Buchwalder zum Beginne der Arbeiten gesetzte Frist von einem Jahre, von Ertheilung des Zolles an gerechnet, einstweilen auf unbestimmte Zeit dahinfalle. Drittens solle Herr Buchwalder vor Allem aus angehalten werden, seinen Plan nebst Längen- und Querprofilen nochmals öffentlich zu deponieren und dann eine Aufforderung an alle diejenigen, welche dabei interessirt sind, zu erlassen, binnen einer peremptorischen Frist ihre Bemerkungen oder Einwendungen einzureichen. Viertens solle Herr Buchwalder den Profilplan dahin vervollständigen, daß die Pfeiler der Brücke angegeben, und daß auch bezeichnet und abgesteckt werde, wie die Drathseile durch die Stadt geführt und im Boden zuletzt befestigt werden sollen. Ganz besonders endlich möchte ich bitten, daß man ja nicht dem vorliegenden Antrag zufolge dem Herrn Buchwalder ein ganz unbedingtes Expropriationsrecht delegire, da der Große Rath unmöglich ein Expropriationsrecht ertheilen kann, welches er nach unsfern Civilgesetzen selbst nicht hat. Ich begehre nichts, als daß man hier den

gleichen Maßstab folge, wie bei der Nydeckbrücke, und zwar um so mehr, als die Nydeckbrückengesellschaft nicht darauf bedacht ist, mit möglichst geringen Kosten zu spekuliren, sondern im Gegentheile mit großem Aufwande bauen will, damit ein der Hauptstadt des Kantons würdiges Monument zu Stande komme, während hingegen hier bei der Kornhausbrücke alles darauf abgesehen ist, eine Spekulation in's Werk zu setzen mit möglichst wenigen Kosten und möglichst weniger Schonung alles Eigenthums.

Herr Buchwalder, Oberst. Es ist meine Pflicht, Aufschlüsse über dasjenige zu geben, was so eben gesagt worden ist, und einige Unrichtigkeiten herauszuheben. Herr Altstaatschreiber May glaubt, es sei ein Fehler des Abschreibers, wenn ich in meinem an den Regierungsrath gerichteten Berichte sage, das Terrain auf dem rechten Ufer der Aare, welches Bern gehört, sei in der That ein öffentlicher Spaziergang u. s. w. Er glaubt, es müsse heißen: auf dem linken Ufer der Aare, und es sei von der Grabenpromenade die Rede. Nein, Tit., das ist kein Irrthum, es handelt sich von dem auf dem rechten Aarufer liegenden Terrain im Altenberg und Spitalacker. Daher fällt seine ganze Kritik dahin. Man hat von der Schwierigkeit gesprochen, auf der Seite der Stadt bei dem Kornhause die Täue zu befestigen; dies ist die Sache des Ingenieurs, und man wird sich nicht an die Redner wenden, welche diese Bauarbeiten als unmöglich darstellen, um von ihnen Rath zu verlangen. Der Platz wird von den Täuen nicht versperrt werden, indem sie am Rande der Böschung in die Erde kommen. Wenn man den Platz nicht durch eine Auffüllung erhöhen will, um ihn ungefähr auf die gleiche Höhe mit dem Plaster des Kornhauses zu bringen, so habe ich nichts dagegen, ich habe kein Interesse dabei, es zu verlangen. Es war auch die Rede von den erforderlichen Materialien. Wenn ich den Ideen dieser Herren folgen müßte, um sie mir zu verschaffen, so glaube ich, daß es unmöglich wäre, die Straße zu bauen; denn wenn ich, um sie zu erhalten, gütlich unterhandeln sollte, so wäre es eben so gut, sie am Stockhorn zu holen. Man befürchtet, daß, wenn man das Expropriationsrecht für die zum Baue und Unterhalt der Straße erforderlichen Materialien bewillige, so könne ich überall, in dem ganzen Kanton, Besitzentzüge vornehmen, wo es mir beliebe. Man beruhige sich hierüber; ich werde die Materialien in so sehr als möglich nahen Distanzen nehmen. Uebrigens ist in meinem Begehr nur von der Straße, nicht von der Brücke die Rede. Man darf versichert sein, daß ich nur das für das Bedürfniß der Straße erforderliche Terrain in Anspruch nehmen werde, denn es ist zu theuer, als daß ich etwas darüber hinaus verlangen sollte; man schätzt mir ja die Suchart zu 6000 Fr. Ich begehre also dieses Recht nur an zwei oder drei Plätzen längs der Straße, und wenn sich da keine finden sollten, andere in der Nähe. Ich dehne also diese Berechtigung nur auf eine der Straßen so sehr als möglich genäherte Distanz aus, und nicht über den ganzen Kanton; es wäre lächerlich, etwas Anderes vermuten zu wollen. Man hat ferner zu behaupten gewagt, daß, wenn man mir das Expropriationsrecht bewillige, so könne ich es auch auf die Häuser ausdehnen, unter dem Vorwände, daß sie mir zur Wohnung für meine Arbeiter, zur Ablage für meine Plane u. s. w. nötig sein. Derlei Verdächtigungen werde ich nicht widerlegen, sie verdienen es nicht. Was die Arbeiten anbelangt, so werde ich sie nicht beginnen, bevor alle Schadloshaltungen ausgemittelt und bezahlt sind, ausgenommen da, wo Sondirungen nötig sind. Wenn man begehrt, daß die Pläne noch 14 Tage aufgelegt werden sollen, so heißt dies die Entscheidung auf die nächste Novemberversammlung verschieben. Würde man diesen Vorschlag annehmen, so würden die Arbeiten um ein Jahr verspätet, und ich glaube nicht, daß dies im Interesse des Publikums sei.

Herr Landammann. Man hat mir so eben bemerkt, Herr Buchwalder hätte als direkt betheiligt der Verhandlung nicht beiwohnen sollen; das ist in so weit richtig, aber ich habe geglaubt, es müsse für die Versammlung interessant sein, seine Explikationen anzuhören. Da er nun diese gegeben, so soll ich ihn jetzt zum Austritt ermahnen.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Sie werden sich erinnern, Zit., daß ich nicht für dieses Unternehmen gestimmt habe, da ich auf Brathbrücken nicht viel halte. Indessen haben Sie daselbe beschlossen, und aus Achtung für diesen Beschluß will ich alles Mögliche beitragen helfen, damit er erachtet werden könne. Daher stimme ich nicht zum Antrage des Herrn Altstaatschreibers May, weil dadurch die ganze Sache um ein Jahr verzögert würde. Andererseits geht aber auch Herr Buchwalder in seiner Zuschrift an den Regierungsrath zu weit, und zwar namentlich darin, daß er von vorne herein das Recht verlangt, auch außerhalb der Talüs alles dasjenige Land zu exproprieren, wo er das nötige Material finden könne. Das Expropriationsrecht beschränkt sich einerseits auf dasjenige Terrain, welches für das Werk selbst nötig ist, und andererseits provisorisch auf dasjenige Terrain, welches für Lagerplätze nötig ist. Einiges ganz Anderes ist aber die Delegirung des Expropriationsrechtes zur Herbeschaffung von Material. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, und der Unternehmer muß also auch hinsichtlich des Materials ein Expropriationsrecht haben. Allein nach dem Antrage des Baudepartementes könnte Herr Buchwalder im ganzen Kantone herum Land und Häuser exproprieren, um Material zu bekommen; er könnte selbst hier unter dem Rathause nach harten Steinen graben wollen. In dieser Ausdehnung wird der Große Rath das Expropriationsrecht nicht geben wollen, sondern Herr Buchwalder wird jedes Mal, wenn er irgendwo nach Material zu graben wünscht, den Platz bestimmt bezeichnen und mit dem Begehr um Ertheilung des Expropriationsrechts für diesen Platz einlangen müssen, wie dies schon öfter von Gemeinden geschehen ist, welche den Unterhalt ihrer Wege auf ihrem Gemeindelande kein Material haben, und dann Privateigentum in Anspruch nehmen müssen. Ich stimme daher zu den Anträgen des Baudepartements, aber mit Auslassung des von einem Herrn Präopinanten bereits gerügten Wortes „unbedingt“, indem man sich sonst des Rechtes begeben würde, Einsprache zu thun, wenn Herr Buchwalder seine Bezeugnisse überschreiten wollte, was ich zwar von ihm nicht glaube. Zweitens trage ich, veranlaßt durch die Auslegung, welche Herr Buchwalder dem Expropriationsbeschuß giebt, noch auf folgenden Zusatz an: „Expropriationen von liegendem Grunde für das nötige Material soll Herr Buchwalder jedes Mal bei kompetenter Behörde nachzusuchen.“

von Graffenried schließt sich den Anträgen des Herrn Altstaatschreibers May an, hauptsächlich in der Absicht, den betreffenden Partikularen und den Ortsbehörden Gelegenheit zu verschaffen, ihre Gegenbemerkungen und Oppositionen einzureichen, wozu dieselben, wie man bereits gezeigt habe, nicht aufgefordert worden. Aus diesem Verschluß erwachse Herrn Buchwalder kein Nachtheil, da er ohnehin erkläre, die nötigen Sondirungen nicht vornehmen zu wollen, bis die Tagssitzung ihm die Zollbewilligung ertheilt habe. Der Redner verbittet sich jedoch die Auslegung, als wollte er durch Unterstützung der Anträge des Herrn May irgendwie dem Unternehmen Hindernisse in den Weg legen, indem er weder direkt noch indirekt irgendwie dabei betheiligt sei, auch billig finde, daß man Herrn Buchwalder den Termin zu Anhebung der Arbeiten verlängere.

Zahler. Bekanntlich übt der Vicekönig von Aegypten zum Beften und Frommen seiner Unterthanen, aber ausschließlich für sich allein das Monopol über den Baumwollenhandel aus. Ein solches Monopol soll nun heute einem spekulirenden Privaten zur Verdrangung eines von der Regierung mit 200,000 Franken unterstützten, sihren und nicht eigenmühigen Gewinn bezeichnenden, Unternehmens ertheilt werden. Der Große Rath soll also der bekannte König Ahab sein, welcher Naboth's Weinberg rauben, aber nicht etwa seinem eigenen Nutzen, sondern dem Eigennutze eines Andern zuwenden soll. Die mißgünstige Königin Jesabel, mit Kraft und Klugheit die Jügel der Regierung führend, wird Ahab und Naboth, d. h. beide Brücken in dem Maße gefährden, daß am Ende aus all dem Schönen und Großartigen weder auf der einen noch auf der andern Seite etwas werden wird. Zum Glücke sind Sie alle, Zit., in intellektueller Hinsicht weit über mir stehend. Das ist der Grund, warum ich nicht sagen darf, es werde mit dem Großen Rath eine blinde Kuh gespielt, mir aber geschieht so. Es fragt sich, ob

die deutschen Mitglieder über die Sache diskutiren und erkennen sollen, ohne verlangen zu können, daß ein so wichtiges Aktenstück, wie die Eingabe des Herrn Buchwalder ist, deutsch vorgelegt werde, damit Zedermann wisse, um was es sich eigentlich handelt. Man beschließt, ändert ab, bereut, sieht die Uebereilung ein, aber das ist noch immer nicht eingesehen worden, daß man überhaupt behutsamer zu Werke gehen sollte. Nicht umsonst wird im englischen Unterhause oft drei Mal über die gleiche Sache abgestimmt. Darüber ist aber der Große Rath von Bern weit erhaben. Wenn aber in der heutigen Sache ein übereilter Beschuß gefaßt würde und später dann wiederum abgeändert werden müste, so würde dies vielleicht dem Unternehmer selbst am Aller schädlichsten sein. Wenn durchgeht, was hier gefordert wird, nämlich unbedingte Ertheilung des Expropriationsrechts, — wo ist dann Sicherheit des Eigenthums und sogar der Personen? Denn warum wollte man das Expropriationsrecht nicht auch auf die Arbeiter anwenden, da auch diese für das Unternehmen sehr wichtig sind? Wenn ferner die Nydeckbrückengesellschaft irgendwo eine Griengrube eröffnet hat, könnte nicht zufolge des unbedingten Expropriationsrechts der Unternehmer der Kornhausbrücke sagen: ich nehme die Griengrube für mich in Anspruch, kraft dieses Dekrets? Ich glaube, daß beide Brücken das gleiche Recht haben sollen. Das heute geforderte Expropriationsrecht hat bisher noch kein Unternehmer gehabt. Muß nicht der Bauer bei jedem Geißstalle, den er bauen will, den Bau ausstecken und ausschreiben und zu Oppositionen auffordern? Fällen so verfahren muß, wie viel mehr soll nicht bei einem Wagen jeztemand, der nicht spekuliren will, in solchen großen Unternehmen auch mit mehr Behutsamkeit verfahren werden? und soll man nicht demjenigen, der großen Gewinn sucht, die nämlichen Verbindlichkeiten auferlegen, welche man jedem geringen Partikularen auferlegt? Ich sehe es ungern, daß man mit der einen Brücke stets die andere hindert, während eine vernünftige Vereinigung zu dem schönsten Resultate führen könnte. Es kann nur ein beständiger Streit daraus entstehen, wenn eine Partei auf Rechnung der andern begünstigt wird. Alles, was dem Werke selbst entgegensteht, muß aus dem Wege geräumt werden, und dazu dient eben die Expropriation; aber daß man diese auf Nebensachen, wie Griengruben u. s. w., ausdehne, heißt bloß dem Unternehmer eine Sache um's halbe Geld zuwenden, welche jeder Anderer theuer bezahlen muß. Würde unter solchen Begünstigungen, wenn man das Werk ausschreiben wollte, sich nicht noch mancher Unternehmer finden? Der Große Rath soll das Eigenthumsrecht respektiren, denn sonst hat die Verfassung aufgehört. Wenn Herr Buchwalder spezieller Bewilligungen zur Expropriation von Grundstücken bedarf, so wird und soll man ihm sie geben, sofern es möglich ist. Indessen will ich mich für jezt an die Anträge des Herrn Altstaatschreibers May anschließen.

Bigler, Regierungsrath. Gegen das vorgeschlagene Tracs ist keine Bemerkung gemacht worden; heute handelt es sich aber zufolge des §. 4 des Dekrets vom 4. Mai lediglich darum, ob Sie dieses Tracs zweckmäßig finden oder nicht, und ob deshalb Herrn Buchwalder das Expropriationsrecht für das dorein fallende Land zuzuerkennen sei oder nicht. Auch dagegen ist keine Bemerkung gefallen, und also könnte ich füglich mich darauf beschränken, Ihnen, Zit., den Antrag zu empfehlen. Indessen will ich so frei sein, die Anträge des Baudepartements, so wie sie wirklich lauten, nochmals abzulesen, und gebe vor Allem aus zu, daß das Wort „unbedingt“ im zweiten Sache ausgelassen werden soll, da es offenbar aus Versehen eingeslossen ist. Herr Buchwalder mag in seiner schriftlichen Eingabe verlangen, was er will, — wir haben uns heute mit den Anträgen des Regierungsraths und des Baudepartements zu beschäftigen, und diese lauten so: (siehe oben). Gegen den ersten Antrag ist keine Bemerkung gefallen, und was bezüglich auf den zweiten die Bemerkung betrifft wegen der Expropriation zur Erhebung von Material, so versteht es sich von selbst, daß Herr Buchwalder die Expropriation in keinem Falle weiter ausdehnen kann, als innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze. Ein Hauptantrag geht auf Verschiebung. Dazu könnte ich nicht stimmen, weil dadurch die Sache um ein ganzes Jahr verschoben würde. So gut man die Nydeckbrückengesellschaft mit einer

Verlängerung ihres Termins begünstigt hat, ebenso soll man auch dieses Unternehmen begünstigen. Die Sache ist zur Behandlung reif genug. Für den Antrag auf Verschub ist bemerkt worden, Herr Buchwalder habe bloß eine Publication erlassen ohne Aufforderung zur Eingabe von Oppositionen. Es scheint doch, man habe das verstanden, sonst würden nicht Oppositionen eingelangt sein. Uebrigens hat Herr Buchwalder dem Dekret vom 4. Mai völlig entsprochen, denn streng genommen war er dadurch nicht verpflichtet, zur Eingabe von Oppositionen aufzufordern. Was die Hütten, Lagerplätze u. s. w. betrifft, so sorgt der §. 7 des Dekrets hinlänglich dafür, indem darin die Sanktion des Regierungsrathes vorbehalten ist, so daß also Herr Buchwalder in dieser Beziehung nicht unbeschränkt handeln kann. Betreffend die Bemerkung des Herrn Oberstleutnants von Sinner wegen der Schuhaldenstraße glaube ich, man solle dem Plane beipflichten, indem man noch keine große Garantie hat, daß die Nydeckerbrücke wirklich ausgeführt werde. Ich stimme also zum Antrage mit Streichung des Wortes „unbedingt“, so wie zu dem von Herrn Regierungsrath Taggi vorgeschlagenen Zusatz, da der ganze Antrag in diesem Sinne gestellt ist.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt; pflichtet dem Schluß des Herrn Berichterstatters bei.

A b s t i m m u n g .

1) Irgendwie einzutreten	103 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Sofort einzutreten	Mehrheit.
Zu verschieben	37 Stimmen.
3) Für den Antrag des Baudepartements mit Streichung von „unbedingt“	77
Dagegen	35 "
4) Für den von Herrn Regierungsrath Taggi vorgeschlagenen Zusatz	.

Nach mehrfacher Erörterung der Frage, ob unter dem Ausdruck „kompetente Behörde“ der Große Rath oder der Regierungsrath zu verstehen sei, wird über diesen Zusatz abgestimmt, wie folgt:

1) Für den Zusatz, mit Vorbehalt der Behörde	Mehrheit.
Dagegen	14 Stimmen.
2) Den Großen Rath als kompetente Behörde zu bezeichnen	Mehrheit.
Für etwas anderes	40 Stimmen.

Ein Vortrag des Regierungsrathes zeigt die Schwierigkeiten und Nachtheile, welche mit der sofortigen Execution des Beschlusses des Großen Rathes vom 25. Juni, betreffend die Aushebung des Dekrets über den Ohmgeld bezug vom 25. Februar 1840, verbunden wären, bevor noch die nöthigen Vorbereitungen für die Änderung des Bezugsmodus gehörig getroffen werden könnten. Der Antrag geht demnach dahin, es sei der Regierungsrath zu beauftragen, im Sinne des Großen Rathesbeschlusses vom 25. Juni lehthin einen Dekretsentwurf zu bearbeiten und dem Großen Rath in seiner nächsten Session vorzulegen; unterdessen aber solle der Bezug des Ohmgeldes für den gesamten Kanton nach den Bestimmungen des Dekrets vom 25. Februar 1840 stattfinden.

Kernen, von Münsingen, und Funk glauben, es habe in der Ansicht des Großen Rathes gelegen, daß das Dekret vom 25. Februar sofort außer Wirksamkeit trete, und tragen daher darauf an, daß, bis der Regierungsrath einen frischen Projekt vorlege, einfach der frühere Bezugsmodus wiederum eintrete.

Taggi, Regierungsrath, jünger. Durch das Dekret vom 25. Februar haben Sie die früheren Gesetze über den Ohmgelds-bezug aufgehoben; nun ist es nirgends in der Welt der Fall, daß man abgeschaffte Dekrete bloß so durch ein einziges Wort wiederum in's Leben rufe, sondern dies kann nur durch ein eigentliches Dekret geschehen. Es fragt sich also, ob wir bis im Winter gar kein Ohmgeld beziehen wollen, oder ob das Dekret vom 25. Februar bis zur nächsten Sitzung fortduern solle. Ich müßte zum Letztern stimmen, da wir sonst ohne ein da-

heriges Gesetz wären; die Inkonvenienzen sind für die Betreffenden gewiß nicht groß, da man ja alle möglichen Erleichterungen hat einzutreten lassen.

Aubry, Regierungsrath. Ich theile im Allgemeinen die Meinung, welche hier ausgesprochen wurde, ich weiche jedoch in einem wesentlichen Punkte von ihr ab. Der vorige Redner glaubt, daß, wenn der Große Rath die vorgeschlagene Maßregel nicht annehme, so seien wir ohne Gesetz über den Gegenstand, und wir könnten das Ohmgeld bis in den Herbst nicht beziehen. Es kann aber nicht dem also sein; denn in Ermangelung von etwas Neuem bleiben wir in dem statu quo, bis durch ein förmliches Vollziehungsdekret eine Abänderung getroffen worden ist. Nun ist der status quo derjenige, welcher am 25. Februar abhinn festgesetzt wurde, und nach dem damals bestimmten Modus müssen die Abgaben auf die Getränke fortwährend bezogen werden, in Erwartung der Abänderungen, welche Sie vorgestellt für zweckmäßig erachtet haben. Ich will hier angeben, durch welche Gelegenheit die neue Beziehungsweise hervorgerufen wurde. Seit langen Jahren bestand über den Bezug der Verbrauchssteuer eine anstoßige Ungleichheit zwischen dem alten und neuen Kantonsbeitel. In dem einen wurde das Ohmgeld baar auf der Grenze bezahlt; in dem andern wurde eine Frist von zwei Monaten, von der Einfuhr der Getränke an gerechnet, gestattet. Um diesen Unterschied aufzuheben und zu einer Gleichformigkeit zu gelangen, hat man den vorzüglichern, den vernünftigsten und den dem Staatsinteresse angemessensten Modus untersuchen müssen. Man hat leicht erkannt, der beste und zweckmäßigste sei, den Bezug auf der Grenze im Augenblick der Einfuhr der Getränke anzordnen, und dies ist übrigens die überall anderwärts, wo dergleichen Abgaben erhoben werden, gebräuchlichste Weise. Man hat daher einzig in dem Hinblick auf das allgemeine Interesse im abgewichenen Februar eine solche Bezugsmethode vorgeschlagen, wie diejenige, welche im Leberberge in Kraft besteht, mit welcher der Fiskus sich wohl befindet, während bei der Bewilligung von türzern oder längern Terminen der Staatsschaz alljährlich Verluste erlitten hat und mehr als einmal in der Lage war, Schritte zu thun, um seine Rechte als Gläubiger in den Geldtagen aufrecht zu erhalten. Man hat mir gesagt, daß die Verluste in einem Jahre bis auf zehntausend Franken angestiegen seien. Es war ohne Zweifel nützlich, solchen Missbrauchen für die Zukunft vorzubeugen. Im Allgemeinen sehe ich mit Bedauern in dieser hohen Versammlung eine Tendenz, die Hülfsquellen zu vermindern und die Ausgaben zu vermehren, ohne sich viel um den morgenden Tag zu bekümmern. Man sagt, das Publikum beklage sich; allein mir ist nur eine einzige Klage von allerdings sehr ehrenwerthen Bürgern zur Kenntnis gekommen; aber man darf nicht vergessen, daß ihre persönlichen Interessen dabei im Spiele sind, und bis das Gegenteil bewiesen wird, bin ich weit entfernt zu glauben, daß die Klagen so vielfältig seien, als man behaupten will. Auf der andern Seite bin ich nicht überzeugt, daß die neue Bezugsmethode eine wahre Unbehaglichkeit verursache, und selbst dann, wenn man bis zum Herbst fortfährt, das Ohmgeld an der Grenze zu beziehen, so haftet gewißlich keine Gefahr auf dem Bezug. Dieser Aufschub ist für die Regierung durchaus nothwendig, um einen zweckmäßigen und den wahren Bedürfnissen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Sie wissen, Zit., daß das Finanzdepartement die erforderlichen Maßregeln ergripen hat, um den neuen, kaum in Kraft getretenen Bezugsmodus zu reguliren; daß es ferner Alles gethan hat, was mit dem öffentlichen Dienst vereinbar ist, um dem höhern Handel und den Wirthen, wie ich höre der einzigen Klasse von Klägern, die Zahlungen zu erleichtern. Nach diesen Angaben begreift man leicht, daß es nicht möglich ist, von einem Tage zum andern die Sachen wieder in das alte Geleise herzustellen. Warten wir die Erfahrungen noch einiger fernern Monate ab. Uebrigens bezweckt der Vorschlag nur, die erforderliche Zeit zu gewinnen, um Ihre Wünsche zu verwirklichen. Ich bitte Sie daher, Zit., dies zu beachten, weil ganz gewiß kein Hauptinteresse dabei gefährdet wird. Schließlich muß ich Ihre Aufmerksamkeit auf eine Betrachtung anderer Natur lenken. Was wird das Land sagen, wenn es so nahe auf einander folgende Märsche und Contremärsche sieht? Eine so überstürzte und so unbedachte Handlungsweise ist der Würde

dieser hohen Versammlung entgegen und würde dem Vorwurfe nicht entgehen, daß man sein Mandat nicht verstehe. Wenn wir die Sachen so im Sturmschritte nehmen wollen, so laufen wir Gefahr, daß wir vor dem Urtheil der öffentlichen Meinung nicht bestehen können, wenn wir nicht noch überdies höhere Interessen kompromittieren. Jeder von uns ist im Stande, dies zu fühlen. Ich erneuere Ihnen meine Bitte, den gemachten Vorschlag zu genehmigen, der außerdem noch durch die Vernunft und die Umstände geboten wird.

Baerleider unterstützt dagegen den Antrag der Herren Kernen und Funk, indem er einerseits an die allgemeine Unzufriedenheit über den neuen Bezugsmodus erinnert, anderseits auf den bereits in der letzten Berathung angeführten Umstand aufmerksam macht, daß das Dekret vom 25. Februar den Angriffen auf das bernische Ohmgeld von Seite des Standes Waadt u. s. w. ein neues Argument gebe, da nun nicht mehr der Konsument das Ohmgeld bezahle, sondern der Produzent.

Stettler bestreitet, daß die Unzufriedenheit so allgemein gewesen sei, und es scheine sich bloß um eine Ausnahme für die Herren Kohler gehandelt zu haben. Wegen der Tagsatzung braucht man sich nicht graue Haare wachsen zu lassen, wir haben das Recht des Ohmgeldes und also auch das Recht, den Bezug desselben zu regulieren. Ich stimme zum Antrage.

Kernen zieht seinen Antrag zurück.

Langel, Regierungsrath, pflichtet einfach den Bemerkungen der Herren Regierungsräthe Jaggi und Aubry und des Herrn Stettler bei.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Sie haben durch Stichentscheid Ihres Präsidenten beschlossen, das Dekret vom 25. Februar solle aufgehoben sein. Allein um in ein anderes System einzugehen, erfordert es Zeit. Wollte man so etwas von einem Tage zum andern aus den Arermeln schütteln, so könnte daraus nur Unordnung entstehen, und mein Lebtag würde ich mein Votum bereuen, wenn dem Antrage des Regierungsrathes nicht beigegeflichtet würde, der nichts Anderes will, als einen nothwendigen Übergang begründen. Ich bitte also alle diejenigen, welche letzter Tage mit mir gestimmt haben, dringend, dem Antrage des Regierungsrathes beizupflichten, denn sonst gerathen wir in eine Unordnung, welche wir weder vor unsern Kommittenten, noch vor den Eidgenossen verantworten können.

A b s i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.
Dagegen 4 Stimmen.

Ein vom Regierungsrath mit Empfehlung überwiesener Vortrag des diplomatischen Departements giebt nach Vorschrift des Dekrets vom 20. Dezember 1833 Kenntniß von der am 19. März 1840 von Seite des Regierungsrathes gegen Herrn Koller, Grundsteuerdirektor im Jura, verhängten Einstellung, welche sich, neben polizeilichen Anzeigen über die notorische Verbindung des Herrn Koller mit der Trennungspartei, auf einzelne Thatsachen gründete, die ihm das Zutrauen des Regierungsrathes entzogen hatten. Mit dieser Anzeige wird der Antrag verbunden, es möchte der Regierungsrath auf den Fall hin, daß durch die angeordnete Untersuchung und den darauf folgenden richterlichen Spruch die Thatsachen, welche jenem Einstellungsbeschuße zum Grunde liegen, bestätigt oder durch neue Gravamina verstärkt werden sollten, die Ermächtigung erhalten, den Herrn Koller von der Stelle des Grundsteuerdirektors definitiv abberufen und für angemessene provisorische Verwaltung dieser Stelle zu sorgen.

Als hierauf bezüglich wird eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung des Herrn Koller selbst verlesen, worin derselbe die Besleumigung entweder seiner Wiedereinführung oder seiner definitiven Beurtheilung nachsucht.

E schärner, Schultheiß. Aus dem Rapporte des Herrn Regierungskommissärs Müller hat es sich ergeben, daß unter diejenigen Personen, welche sich in den Unruhen zu Pruntrut

am meisten hervorgethan und auf Trennung hingearbeitet haben, Herr Koller gehört, welcher bei der skandalösen Scene, wo man sich gegen das Wappen von Bern allerhand Spott und Hohn erlaubte, anwesend war, ohne in seiner Stellung als Amtsverweiser irgendwie einzuschreiten. Im Augenblicke der stattgehabten Scene war zwar Herr Regierungsstatthalter Choffat zu Pruntrut anwesend, er reiste aber am gleichen Abend ab, so daß Herr Koller als Amtsverweiser noch am gleichen Abend in Funktion trat. Herr Koller hat auch jenes Faktum in seiner dahergangen Relation entstellt, was konstatiert ist. Ferner hat er sowohl selbst als durch seine Angestellten aufwieglerische Petitionen im Leberberge kolportirt u. s. w.; daher glaubte man, zeigen zu müssen, daß die Regierung mit solchen Beamten nicht Spaß verstehe u. s. w.

Parrat. Nicht Worte sind im gegenwärtigen Augenblicke nöthig, sondern Stimmen. Ich bedaure sehr, daß alle meine Kollegen von Pruntrut ihre Plätze leer lassen; sie hätten durch ihre Stimmen ein Gewicht von einiger Wichtigkeit in die Waagschale legen können. Vielleicht war Herr Koller für die Stelle eines Amtsverwesers wenig geeignet; dies ist vielleicht die Ursache, aus welcher er abberufen wurde. Aber er ist ein vortrefflicher, in seiner Spezialität geschickter Beamter, und ich denke nicht, daß man in Beziehung auf das Kadaster und die Grundsteuer etwas über ihn sagen könne. Man wird Mühe haben, ihn zu ersuchen, und aus diesem Grunde scheint es mir, sollte man ihn behalten. Ich nehme es nicht über mich, hier sein politisches Betragen entschuldigen zu wollen. Von den Umständen hingerissen dachte er, sich mit einem Manne zu verbinden, dem er seine Stellung verdanken zu müssen glaubte; aber die Umstände haben geändert. Wenn der Große Rath gegen ihn einige Grossmuth zeigte, so glaubte ich gewiß zu sein, daß Herr Koller sich bestreben würde, sie zu verdienen, und dem Großen Rath allein seine neue Stellung verdankend würde er es sich um so mehr zur Pflicht machen, ihm zu beweisen, daß er dieses neuen Zeichens von Zutrauen würdig sei. Ich stimme für seine Wiedereinführung.

Zahler glaubt, die Sache müsse bis zur Ausfällung des obergerichtlichen Urtheils vor der Hand in ihrer gegenwärtigen Lage bleiben, und stimmt zum Antrage.

Klare. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Herr Koller sowohl wegen dessen schuldig ist, was er gethan hat, als auch wegen dessen, was er nicht thun konnte. Ich begehre, daß er den Gerichten zur Beurtheilung überwiesen werde.

Kasthofer, Regierungsrath, trägt, in Uebereinstimmung mit seinem wegen des Abberufungsrecht gemachten Antrage und in Abweichung vom Antrage des Regierungsrathes, darauf an, daß der Regierungsrath, das Ergebniß der richterlichen Untersuchung möge aussallen, wie es wolle, den Herrn Koller nicht definitiv abberufen solle, sondern einzig der Große Rath, aber auch dieser nicht anders, als nachdem eine schriftliche Vertheidigung von Seite des Herrn Koller vorgelegt worden. Der Redner stimmt demnach gegen das Eintreten.

E schärner, Schultheiß, bemerkt, Herr Koller sei von Herrn Regierungskommissär Müller verhört und erst daraufhin suspendirt worden. Jetzt sei die Sache vor den Gerichten, und das Resultat sei zu erwarten. Was aber der Regierungsrath vorschlage, scheine durchaus im Interesse der Finanzverwaltung zu liegen.

A b s i m m u n g .

In den Antrag des Regierungsrathes einzutreten 32 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

E schärner, Schultheiß. Ich soll Ihnen, Tit., aus Auftrag des Regierungsrathes anzeigen, daß gegenwärtig ein Prozeß, ähnlich der Krachvelzischen Angelegenheit, zwischen der Stadt Bern, wegen ihres Ohmgeldes, und dem Staate waltet. Der Regierungsrath hat mehrere Male das Amtsgericht von Bern auf die Lage des Geschäfts aufmerksam gemacht, in der Erwartung, daß das Amtsgericht werde einstweilen der Stadt Bern in dieser Sache sein Forum verschließen. Das Amtsgericht

glaubte aber, es würde gegen seine Pflicht handeln, wenn es nicht fortführe, der klagenden Partei Gehör zu geben. Auf diese Antwort hin hat der Regierungsrath dem Amtsgerichte förmlich anzeigen lassen, daß er in Anwendung des §. 50 der Verfassung diese Sache als Kompetenzstreit zwischen der administrativen und richterlichen Gewalt vor den Grossen Rath bringen werde. Zeit ist zu glauben, das Amtsgericht werde sichren und den Entscheid des Grossen Rathes erwarten.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, verlangt, daß der Regierungsrath angewiesen werde, in dieser Sache, welche nicht ein Kompetenzstreit, sondern eine Entschädigungsfrage sei, die Reform zu erklären, damit der Große Rath nicht wiederum auf den gefährlichen Weg der Kassation gerathe.

Der Herr Landammann erklärt, hierüber keine Diskussion zu gestatten, da ein solcher Antrag auf dem Wege eines schriftlichen Anzuges geschehen müsse.

Eine Anzeige des Regierungsrathes betrifft das Ansuchen der Ehefrau, Söhne und übrigen Verwandten des durch obergerichtliche Urtheil vom 19. Juli 1839 wegen Verdachts, falsches Zeugniß abgelegt und Zeugen gekauft zu haben, zu zweijähriger Enthaltung im Buchthause verurtheilten Bendicht Scheurer zu Bündlosen, dahin gehend, daß diese Strafe in eine Leistung oder Enthaltung zu Thorberg umgewandelt werden möchte. Bei dem Mangel an zureichenden Milderungsgründen hat der Regierungsrath am 25. Juni dieses Gesuch abgewiesen.

Herr S. J. Zahnd erklärt durch Zuschrift seinen Austritt aus dem Grossen Rath.

Auf daherigen Vortrag der Justizsektion wird das Ehehindernisdisponsationsbegehren des J. Stöckli, zu Bern, mit 82 gegen 1 Stimme genehmigt.

Eine Mahnung des Herrn Schneeberger, dahin gehend, daß der Regierungsrath über die vor längerer Zeit von mehreren Güterbesitzern aus dem Amtsbezirk Narwangen eingereichte Vorstellung, betreffend die Auslegung des Begriffes „Neubruch“, Bericht erstatten solle, wird verlesen und ohne Einsprache erheblich erklärt.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheissen übertragen.

Herr Landammann. Hiermit, Tit., erkläre ich diese Session als geschlossen. Es liegen zwar noch mehrere Geschäfte, namentlich Gesetzesvorschläge, vor; allein bei der sich zeigenden Tendenz, nach Hause zu eilen, so daß wir kaum mehr in hinreichender Zahl versammelt sind, würde es unmöglich sein, dieselben noch vorzunehmen. Keiner ist übrigens von besonderer Dringlichkeit, vielmehr kann es nur wohlthätig sein, darüber bis zur nächsten Sitzung noch fernere Bemerkungen zu sammeln. Somit, Tit., wünsche ich Ihnen eine glückliche Reise.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)